Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1911)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrs-Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

 \mathbf{des}

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 4. Mai 1911.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrs-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montags den 15. Mai 1911, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
- Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

zur ersten Beratung:

- Gesetz über die kantonale Versicherung gegen Feuersgefahr.
- 2. Gesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz. (Wahl einer Kommission.)

Vorträge:

Der Direktion der Sanität:

Erweiterung der Anstalt Heiligenschwendi.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen: Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- Utzenstorf Schönbühl Zollikofen Bahn; Aktienbeteiligung, Finanzausweis und Genehmigung der Statuten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

- Motion Chavanne und Mithafte vom 27. September 1910 betreffend hygienische Vorschriften für Mietwohnungen.
- 2. Motion Moor und Mithafte vom 24. November 1910 betreffend die Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.

- 3. Motion Moor und Mithafte vom 28. November 1910 betreffend die Wählbarkeit der Frauen in Schulund Armenkommissionen.
- 4. Motion Trüssel und Mithafte vom 7. Dezember 1910 betreffend die Abschaffung des Stempels für Wechsel und Anweisungen.
- 5. Motion Péquignot und Mithafte vom 20. März 1911 betreffend die Einführung von Jugendgerichten.
- Motion Jobin und Mithafte vom 23. März 1911 betreffend die Aufhebung der katholischen Fakultät.

Wahlen:

- 1. Präsident des Grossen Rates.
- 2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
- 3. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
- 4. Präsident des Regierungsrates.
- 5. Vizepräsident des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
0. Morgenthaler.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Erste Sitzung.

Montag den 15. Mai 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Binggeli, Boinay, Bühler (Frutigen), Burrus, Chavanne, Cortat, David, Flückiger, Hari, Heller, Hügli, Lüthi (Madretsch), Michel (Bern), Mosimann, Renfer, Rudolf, Schär, Scheidegger, Schüpbach, Thöni, Wälti, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Choulat, Crettez, Cueni, Girardin, Girod, Gugelmann, Henzelin, Hochuli, Hostettler, Ingold (Nieder-Wichtrach), Jörg, Keller (Bassecourt), Kühni, Lanz (Rohrbach), Merguin, Mouche, Stuber, Thönen, Uhlmann.

Zur Verlesung gelangt eine Einladung des Kantonal-bernischen Schwingfestes in Bern.

Die Bestellung einer Delegation wird dem Bureau übertragen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Präsident. Ich nehme in Uebereinstimmung mit der Kommission an, dass diese Vorlage als die wichtigste der Session in erster Linie zur Behandlung gelangen und morgen in Angriff genommen werden soll. Dabei wäre die Beratung kontinuierlich fortzuführen, so dass das Gesetz in der ersten Woche, eventuell unter Zuhilfenahme der Sitzungstage der zweiten Woche bereinigt werden könnte. Immerhin sind auf Mittwoch wie üblich die Wahlen und die Justizgeschäfte angesetzt. (Zustimmung.)

Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Präsident. Der Herr Armendirektor wünscht, dass das Geschäft auf die Tagesordnung der nächsten Woche gesetzt werde. Die Kommission ist ebenfalls bereit und der Entwurf kann nächste Woche behandelt werden, sofern das Steuergesetz bis dahin erledigt ist. (Zustimmung.)

Gesetz über die kantonale Versicherung gegen Feuersgefahr.

Präsident. Herr Kommissionspräsident Heller lässt sich für die ganze Session entschuldigen und ist daher nicht im Falle zu referieren. Im übrigen teilt Herr Heller mit, dass die Kommission ihre Anträge zu Handen des Regierungsrates formuliert, letzterer aber dazu noch nicht Stellung genommen habe, so dass die Vorlage in dieser Session nicht behandelt werden kann. Eventuell stellt Herr Heller in Aussicht, dass der Vizepräsident der Kommission, Herr Schär, ihn bei der Berichterstattung ersetzen könne. Dies ist aber nicht möglich, da Herr Schär sich ebenfalls für die ganze Session entschuldigen lässt. Ich nehme deshalb an, dass das Geschäft in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden kann und beantrage Ihnen, es von der Traktandenliste abzusetzen. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend Jagd-und Vogelschutz.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Erweiterung der Irrenanstalt Heiligenschwendi.

Soll heute behandelt werden.

Expropriationen.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Strassen-und andere Bauten.

Bereit.

Utzenstorf-Schönbühl-Zollikofen-Bahn; Aktienbeteiligung, Finanzausweis und Genehmigung der Statuten.

Soll heute behandelt werden.

Anzüge und Anfragen.

Motion Trüssel.

Trüssel. Ich möchte Sie bitten, die Motion auf die nächste Session zu verschieben. Von Herrn Hirter ist nämlich im Nationalrat kürzlich in der gleichen Materie eine Motion eingereicht worden, und ich möchte gerne das Schicksal dieser Motion abwarten, bevor mein Anzug hier bereinigt wird. Ich bitte Sie also, die Behandlung der Motion auf die nächste Session zu verschieben. (Zustimmung.)

Sämtliche übrigen Motionen sind bereit und sollen im Laufe dieser Session erledigt werden.

Utzenstorf-Schönbühl - Zollikofen Bahn; Aktienbeteiligung, Finanzausweis und Genehmigung der Statuten.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 6. Oktober letzten Jahres den Regierungsrat beauftragt, auf die gegenwärtige Session ein Projekt für eine Schmalspurbahn von Utzenstorf nach Schönbühl vorzulegen. Ich muss gestehen, dass wenn ich gewusst hätte, wieviel Arbeit dies verursachen würde, ich mich gegen die Ausführung dieses Auftrages in so kurzer Zeit aufgelehnt hätte.

Üeber die Frage, ob Normalbahn oder Schmalspurbahn, brauche ich mich heute nicht zu verbreiten. Die Normalbahn ist in der letzten Session beerdigt worden, und es lohnt sich nicht, über die 15 km lange Bahn noch einmal eine viertägige Diskussion walten zu lassen. Ich beschränke mich daher auf einige kurze Ausführungen.

Nach dem Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 1910 beauftragten wir die Ingenieure Anselmier und Emch mit der Aufnahme und Kostenberechnung des Projektes Schönbühl-Jegenstorf und Jegenstorf-Utzenstorf. Ferner ersuchten wir die Herzogenbuchsee-Lyss-Bahngesellschaft, vorläufig die Konzession für eine Schmalspurbahn von Utzenstorf nach Zollikofen zu erwerben. Bei den Verhandlungen hat sich nun auf dem Eisenbahndepartement herausgestellt, dass die Konzession für die Linie Utzenstorf-Schönbühl noch vorhanden ist, während wir geglaubt hatten, sie sei abgelaufen und nicht zur Erneuerung angemeldet

worden. Wir setzten uns darauf mit den betreffenden Konzessionären, den Herren Ingenieur Leuch, Dr. Meier und Gemeindepräsident Beck in Utzenstorf, in Verbindung und diese traten die Konzession an die zu bildende Bahngesellschaft ab. Die Konzession für Utzenstorf-Schönbühl ist also tatsächlich noch vorhanden, nur lautet sie auf eine Normalbahn und muss in eine solche für eine Schmalspurbahn umgeändert werden. Die Konzession für die Strecke Schönbühl-Zollikofen dagegen muss neu verlangt werden.

Die projektierte Linie beginnt in Utzenstorf und geht auf eigenem Bahntracé, das auch von der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn benutzt werden wird, nach Bätterkinden. Von hier benützt die Linie die Staatsstrasse nach Schalunen. Eine Variante sieht eine Ausbiegung von Bätterkinden nach Pfrundwald vor, wodurch die Steigung von 40 auf 25 % reduziert würde. In Schalunen gibt es eine Haltestelle, in Bätterkinden selbstverständlich eine Station. Von Schalunen führt die Linie nach Büren zum Hof, statt, wie ursprünglich vorgesehen war, direkt nach Fraubrunnen. Büren zum Hof ist eine Ortschaft von einer gewissen Bedeutung und verdient, von einer Lokalbahn bedient zu werden. Von hier zieht die Bahn auf eigenem Tracé nach Fraubrunnen, wo die Station in unmittelbare Nähe des Dorfes, das heisst des Postbureaus, zu liegen kommt, so dass der Posthalter die Station bedienen kann, da es sich in der Regel nicht rentiert, in so kleinen Ortschaften einen eigenen Stationsvorstand zu haben. Immerhin wird ein richtiges Stationsgebäude erstellt werden. Von Fraubrunnen führt die Bahn wiederum auf eigenem Tracé nach Grafenried, das ebenfalls eine Station erhält, und von da auf der Staatsstrasse nach Jegenstorf. Auf der Höhe vor Jegenstorf wird gegenwärtig ein neues Bezirkskrankenhaus gebaut und man wird dort jedenfalls eine Haltestelle errichten. Durch das Dorf Jegenstorf wird die Bahn auf eigenem Bahnkörper geführt, da die Landwirte eine Störung ihres Fuhrwerkverkehrs befürchteten, wenn die Bahn die Strasse benützen würde. Die Station Jegenstorf kommt ungefähr an die gleiche Stelle zu stehen, wie bei der Normalbahn vorgesehen war, nur etwas näher beim Dorf. Von Jegenstorf führt die Linie wieder der Staatsstrasse entlang über Urtenen nach Schönbühl. In Schönbühl war eine Rollschemelanlage vorgesehen, doch haben die Studien über den Güterverkehr ergeben, dass dieselbe vorläufig nicht errichtet zu werden braucht, da eine solche neben Utzenstorf bereits in Zollikofen vorgesehen ist. Sollte mit der Zeit der Güterverkehr wesentlich zunehmen, so würde auch die Rollschemelanlage in Schönbühl zur Ausführung gelangen. Von Schönbühl geht die Linie über Moosseedorf, das ebenfalls eine kleinere Station erhält, nach Zollikofen, wo sie Anschluss an die Strassenbahn Zollikofen-Bern erhält, so dass die Reisenden, ohne umzusteigen, direkt nach Bern fahren können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in nicht zu ferner Zeit zur Entlastung der Zollikofen-Bern-Bahn Zollikofen nach Bern ein zweites Geleise gelegt, beziehungsweise die Utzenstorf-Schönbühl-Zollikofen-Bahn direkt nach Bern weitergeführt werden muss, da der Güterverkehr auf dieser Strecke von Anfang an ein ziemlich erheblicher sein wird. Die Baulänge der Linie Utzenstorf-Zollikofen beträgt rund 19 km und die Betriebslänge bis Bern rund 25 km.

Während der Studien wurde von der Gemeinde Iffwil der Wunsch geäussert, es möchte auch diese Ort-

schaft von der Schmalspurbahn bedient werden. Wir haben eine bezügliche Variante studieren lassen, aber es hat sich herausgestellt, dass die Mehrkosten für den 2 km langen Umweg rund 200,000 Fr. betragen und die Steigungsverhältnisse bedeutend verschlechtert würden, indem eine Rampe von 45 % eingeschaltet werden müsste. Die Gemeinde Iffwil hatte beschlossen, für den Fall der Ausführung dieser Variante einen Beitrag von 70,000 Fr. zu leisten, und als ihr nicht entsprochen werden konnte, verweigerte sie auch die ihr an die Linie Utzenstorf-Zollikofen zugemutete bescheidene Subvention von 4000 Fr. Wir hoffen jedoch, dass sie diesen Betrag doch noch leisten werde, indem sie immerhin von der Bahn profitiert. Ich füge bei, dass die Fahrzeit bei der Variante über Iffwil um 7 bis 10 Minuten verlängert worden wäre und das Billet 15 bis 20 Cts. mehr gekostet hätte. Aus den angegebenen Gründen müssen wir Ihnen beantragen, die Variante über Iffwil nicht auszuführen.

Die Baukosten sind auf 2,000,000 Fr. veranschlagt oder zirka 105,400 Fr. per Bahnkilometer. Was die Rentabilitätsberechnungen anbelangt, so habe ich mich bereits wiederholt dahin geäussert, dass ich denselben keinen grossen Wert beimesse, da sie häufig zu Trugschlüssen führen. Immerhin haben wir solche auch hier angestellt und uns dabei auf die Erfahrungen gestützt, die wir bei der Bern-Muri-Worb-Bahn gemacht haben, einer Lokalbahn, die ebenfalls von Bern ausgeht und von den Bundesbahnen konkurrenziert wird, wie die Strecke Bern-Zollikofen-Schönbühl. Die Betriebseinnahmen der Bern-Worb-Bahn betrugen seinerzeit beim Dampfbetrieb durchschnittlich 7800 Fr. per km und die Betriebsausgaben 5500-5800 Fr. Seit der Einführung des elektrischen Betriebes sind die Einnahmen auf zirka 11,000 Fr. und die Ausgaben auf rund 7000 Fr. gestiegen, so dass sich ein Einnahmenüberschuss von über 4000 Fr. ergibt. Wir rechnen nun im vorliegenden Fall bloss mit einer Einnahme von 7800 und einer Ausgabe von 6000 Fr., wobei für die rund 25 km lange Betriebsstrecke ein Einnahmenüberschuss von 45,000 Fr. resultiert. Hievon wäre in erster Linie das Obligationenkapital von rund 600,000 Fr. zu $4^1/{}_2{}^0/{}_0$ zu verzinsen, was einen Betrag von 27,000 Fr. erfordert. Der Rest würde reichlich genügen zur Bezahlung der jährlichen Entschädigung an die Bern-Zollikofen-Bahn für die Mitbenützung ihrer Linie und es könnte noch etwas in den Reservefonds gelegt werden. Bei einer kilometrischen Einnahme von 10,000 Fr. würde sich ein Ueberschuss von 100,000 Fr. ergeben, was bereits die Ausrichtung einer Dividende gestatten würde. Doch daran glaube ich vorläufig noch nicht.

Die Finanzierung bot einige Schwierigkeiten. Die Gemeinden wurden zur Aktienzeichnung eingeladen, wobei ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass dieselbe nur eine bedingte sei und im Falle des Baues der Normalbahn dahinfallen würde. Nachdem auf Wunsch der beteiligten Gegend in einer Versammlung in Fraubrunnen von einigen Mitgliedern der Regierung nähere Auskunft über die bestehenden Absichten gegeben worden war, fassten die Gemeinden ihre Subventionsbeschlüsse und bis heute sind bereits folgende Beträge gezeichnet worden: Utzenstorf 40,000 Fr., Bätterkinden 40,500, Schalunen 4000, Büren zum Hof 63,500, Fraubrunnen 85,000, Grafenried 70,000, Jegenstorf 120,000, Urtenen 38,000, Moosseedorf 36,000, Zollikofen 7000, Bern 102,500, total 607,000 Fr. Die

Aktienzeichnungen haben sich also seit der Drucklegung unseres Berichtes vermehrt und man kann sagen, dass das nötige Geld vorhanden ist, um weiter vorzugehen.

Art. 9 des Subventionsgesetzes bestimmt, dass die Staatsbeteiligung nur Gesellschaften zugesichert werde, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Der Regierungsrat stellte sich daher auf den Standpunkt, dass die Gründung der neuen Gesellschaft zu erfolgen habe, bevor das Geschäft dem Grossen Rat vorgelegt werde. Da es aber den Gemeinden nicht möglich war. ihre Einzahlungen so rasch zu machen, hat der Staat das Geld vorgeschossen und die Gemeinden bescheinigten schriftlich, dass sie ihm die betreffende Summe schuldig seien. Derartige Vorschüsse pflegte der Staat auch in andern Fällen zu machen und wir glaubten uns hiezu umsomehr berechtigt, als der Grosse Rat durch seinen Beschluss vom 6. Oktober 1910 im Prin-zip den Bau und die Subventionierung der Schmal-spurbahn bereits beschlossen hat. Aus diesem Grunde haben wir auch einem frühern Usus gemäss, von dem man allerdings in der letzten Zeit abgegangen war, die 20% des Staatsbeitrages von 760,000 Fr. einbezahlt, so dass letzten Samstag die Gesellschaft sich konstituieren konnte. Ausser den erwähnten Aktienzeichnungen hat die Emmentalbahn eine Beteiligung von 75,000 Fr. zugesichert, so dass im ganzen bereits gegen 1,450,000 Fr. Aktien gezeichnet sind und das von der Kantonalbank zu übernehmende Obligationenkapital höchstens 550,000 Fr. betragen wird. Vielleicht wird sich dieser Betrag bis auf 500,000 Fr. reduzieren, wenn noch einige kleinere Gemeinden Aktien übernehmen, die es bisher abgelehnt hatten, die nun aber, wie wir gehört haben, ebenfalls eine Subvention beschliessen werden, nachdem das Zustandekommen der Bahn definitiv gesichert ist. In der Generalversammlung vom letzten Samstag wurden auch die Statuten genehmigt, deren Grundlagen mit den-jenigen der Bern-Zollikofen-Bahn übereinstimmen.

Ich muss Ihnen über die Verhandlungen mit den Gemeinden Aufschluss geben, damit der Grosse Rat genau darüber orientiert ist, was da gegangen ist. Die Gemeinden erklärten uns, es sei eine etwas starke Zumutung, dass sie an zwei Bahnen Beiträge beschliessen und an zwei Orten 20 % einzahlen sollen; der Staat sollte ihnen das, was sie auf den für die Normalbahn eingezahlten 20 % verlieren, zurückerstatten. Wir erklärten uns bereit, dem Grossen Rat zu beantragen, vom Staat aus die 20 % für die Normalbahn zu übernehmen, in der Meinung, dass der für die Studien und Drucksachen nicht verausgabte Betrag in die Staatskasse zurückfliesse und das Stimmrecht der Gemeinden an den Aktionärenversammlungen an den Staat übergehe. Darob entstand in Solothurn ein grosses Geschrei und man warf uns Illoyalität vor. Wir verwahren uns jedoch dagegen, dass uns von Solothurn aus vorgeschrieben wird, was wir zu tun haben; ich nehme Befehle einzig von Bern aus entgegen.

Zu dem Ihnen vorliegenden Beschlusses-Entwurf beantragen wir Ihnen eine einzige Abänderung, mit der sich wohl auch die Staatswirtschaftskommission wird einverstanden erklären können. Nachdem die Finanzierung sich rascher und viel besser gemacht hat, als wir ursprünglich glaubten, ist der Wortlaut der Ziffer 6 dahin abzuändern: «Der Finanzausweis wird als geleistet erklärt», da von seite der interessierten Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften und Privaten bereits Aktienzeichnungen im Gesamtbetrage von über 680,000 Fr. vorliegen.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40,000 Fr. per km an die 15 km lange Linie Utzenstorf-Schönbühl, deren Subventionierung bereits im Subventionsgesetz von 1902 vorgesehen ist. Im weitern schlagen wir Ihnen vor, gestützt auf Art. 2 des Gesetzes, wonach der Grosse Rat ermächtigt ist, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz für solche schmalspurige Linien, die im Subventionsgesetz nicht aufgezählt sind, ebenfalls einen Beitrag von 40,000 Fr. zu beschliessen, auch für die 4 km lange Strecke Schönbühl-Zollikofen, einen Staatsbeitrag von 40,000 Fr. per km zu bewilligen, so dass die Subvention des Staates für die Linie Utzenstorf-Zollikofen im ganzen 760,000 Fr. betragen würde. In einer Versammlung wurde von einem Mitglied des Grossen Rates behauptet, der Grosse Rat könne für die Strecke Schönbühl-Zollikofen ganz gut mehr als 40,000 Fr. per km beschliessen, er könne bis auf 500,000 Fr. gehen, da es in Art. 2 heisse, er sei ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz sich an der Aktienzeichnung zu beteiligen. Wir glaubten anfänglich auch, man könne in der Weise entgegenkommen, dass man ungefähr den gleichen Beitrag bewillige wie für eine dem Lokalverkehr dienende Normalbahn. Allein Art. 2 fügt ausdrücklich bei «unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes» und infolgedessen kann weder für das zweite noch für das erste Teilstück der projektierten Schmalspurbahn ein höherer Beitrag als 40,000 Fr. per km verabfolgt werden. Dagegen kann man in bezug auf die Strassenbenützung entgegenkommen, und im weitern hat der Grosse Kat bereits am 6. Oktober 1910 beschlossen, das Projekt auf Kosten des Staates ausarbeiten zu lassen und diese Kosten nachher bei Subventionsausrichtung nicht in Anrechnung zu bringen, während bis jetzt die Projektkosten noch nie vom Staat übernommen worden sind. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft in der Sitzung vom letzten Samstag behandelt. Alle Mitglieder haben sich dafür ausgesprochen, die Anträge des Regierungsrates dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen; einzig Herr Fähndrich hat sich, in Konsequenz zu seinem Verhalten bei der frühern Beratung, der Stimmabgabe enthalten. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Genugtuung die Berichterstattung des Herrn Baudirektors entgegengenommen und sich veranlasst gefühlt, dem Regierungsrat für die rasche, zielbewusste und gute Durchführung der ziemlich schwierigen Angelegenheit zu danken.

Ich will nun nicht auf die Einzelheiten zurückkommen, die letzten Herbst den Gegenstand der Beratung bildeten, und glaube voraussetzen zu dürfen, dass darnach auch aus der Mitte des Rates kein Verlangen besteht, sondern dass er gewillt ist, das Projekt einer elektrischen Schmalspurbahn als Bestandteil eines grossen Netzes zu sanktionieren, nachdem sich nun auch das Fraubrunnenamt mit demselben einverstanden erklärt hat. Wir wollen die Angelegenheit nun in diesem Rahmen zu Ende führen, dass die

neue Linie den gesamten Interessen dienen kann und nicht, wie es beim Normalbahnprojekt der Fall gewesen wäre, andern Gegenden, die noch auf ihre Verbindungen warten, Enttäuschungen bereitet.

Die neue Linie soll als elektrische Schmalspurbahn erstellt werden, die teils die Strasse benützt, teils einen eigenen Bahnkörper erhält. Solche Bahnen wurden in den letzten Jahren mehrfach bei uns gebaut und die Erfahrungen lehren, dass die auf 105,400 Fr. veranschlagten Anlagekosten per Bahnkilometer ausreichen werden. Das gesamte Anlagekapital beträgt bei einer Baulänge von rund 19 km 2,000,000 Fr. Die Betriebslänge ist rund 25 km, indem das Tracé der Zollikofen-Bern-Bahn von der Utzenstorf-Schönbühl-Bahn auch befahren werden soll.

Wie Ihnen der Herr Baudirektor bereits mitgeteilt hat, besteht noch eine Konzession für eine Normalbahn Utzenstorf-Schönbühl zu Recht, die nur der Verlängerung bedarf. Wir haben es hier mit dem gleichen Fall zu tun wie vor einigen Jahren anlässlich der Subventionierung der Langenthal-Jura-Bahn. Dort bestand auch noch von früher her eine Konzession für eine Normalbahn Langenthal-Oensingen zu Recht, die sich in Händen einiger Bürger von Aarwangen befand und jeweilen wieder verlängert worden war. Als dann die Gegend einsah, dass ihr mit einer elektrischen Schmalspurbahn wesentlich besser gedient sein werde als mit einer normalspurigen Dampfbahn, wurde ein schmalspuriges Projekt ausgearbeitet und finanziert; die Regierung nahm dasselbe entgegen und erst nachher. nachdem die definitive Bauvorlage an die Bundesbehörden abgegangen war, wurde die bestehende Konzession von der Bundesversammlung ohne weiteres in eine solche für eine elektrische Schmalspurbahn umgeändert. Der Regierungsrat wird auch im vorliegenden Fall nach dem heutigen Beschluss die Umänderung der Konzession Utzenstorf-Schönbühl nachsuchen, wie auch die abgelaufene Konzession der Normalbahn Solothurn-Schönbühl von der Aktionärversammlung zur Verlängerung angemeldet worden ist. Es wird Sache der Bundesbehörden sein, beide Fragen nebeneinander zu behandeln und sich darüber schlüssig zu machen, wie sie diese Konzessionsange-legenheit behandeln wollen. Soviel darf aber jedenfalls als sicher angenommen werden, dass die Bundesversammlung nicht das Zustandekommen eines von den Behörden des Kantons Bern und der interessierten Landesgegend als Bestandteil eines ganzen Netzes gewünschten Projektes zu Gunsten eines andern Projektes verunmöglichen wird. Solange in der Schweiz Eisenbahnen gebaut werden, hat die Bundesversammlung noch nie eine Konzession verweigert, die von den Beteiligten einmütig für den Ausbau eines regionalen Netzes nachgesucht worden ist. Was mit der Normalbahn Solothurn-Schönbühl geschehen soll, wollen wir heute nicht untersuchen, so wenig als es die Regierung für nötig befunden hat, sich darüber auszusprechen. Das wird Sache der Bundesversammlung sein und wir können mit aller Ruhe und vollem Vertrauen der Zukunft entgegenblicken.

Bezüglich der Variante Iffwil schliesst sich die Staatswirtschaftskommission der Auffassung der Baudirektion an. Das Bedürfnis nach einer Bahnverbindung steht hier nicht im Einklang mit den aufzuwendenden Kosten, ganz abgesehen davon, dass die Variante eine wesentliche Erschwerung des Betriebes zur Folge hätte. Wir hoffen jedoch, dass die Ge-

meinde Iffwil, trotzdem sie die direkte Zufahrt nicht bekommt, gleichwohl die Subvention, die sie vorher zu bewilligen bereit gewesen wäre, auch der Schmalspurbahn zuwenden werde.

Bezüglich der Rentabilität wissen wir, dass der Herr Eisenbahndirektor sehr vorsichtig rechnet und eher etwas zurückhält. Jedenfalls lehren uns auch die Erfahrungen bei der Langenthal-Jura-Bahn, die ihre Kinderkrankheiten noch nicht vollständig hinter sich hat, dass eine kilometrische Einnahme von 7800 Fr. nicht zu hoch gegriffen ist. Wenn man bedenkt, dass die Linie Bern-Utzenstorf eine grosse Zahl von Gemeinden bedienen wird, während an der Bahn Langenthal-Oensingen eigentlich nur eine Gemeinde von Bedeutung, Aarwangen, liegt, so wird man zugeben müssen, dass die insgesamt auf 195,000 Fr. angenommenen Betriebseinnahmen nicht übersetzt sind. Es wird jedenfalls nicht lange gehen, bis die Einnahmen per km den Betrag von 10,000 Fr. erreichen. Auf der andern Seite wird die Bahn mit 6000 Fr. per km betrieben werden können, besonders wenn der Herr Baudirektor seinen Einfluss in der Organisation und Durchführung des Betriebes geltend macht, wie er es andern Bahnen gegenüber bereits getan hat. Wir stehen hier unbedingt auf viel sichererem Boden und können, gestützt auf die bei andern ähnlichen Bahnen gemachten Erfahrungen, mit viel bestimmteren Zahlen rechnen, als es beim andern Projekt der Fall gewesen wäre.

Was die Finanzierung anbelangt, so will ich Ihnen kurz die Zahlen anführen, wie sie sich für die Normalbahn und die Schmalspurbahn ergeben. Bätterkinden mit seinen rund 1400 Einwohnern hatte die Normalbahn mit 67,000 Fr. subventioniert, an der Schmalspurbahn beteiligt es sich mit 40,500 Fr. Schalunen mit 121 Einwohnern hatte an die Normalbahn gar nichts gezeichnet, für die Schmalspurbahn dagegen 4000 Fr. Büren zum Hof, 319 Einwohner, bewilligte für die Normalbahn 47,500 Fr., für die Schmalspurbahn 63,500 Fr. Fraubrunnen mit 456 Einwohnern hat für die Schmalspurbahn 85,000 Fr. gezeichnet, während es bei der Normalbahn 101,500 Fr. übernehmen wollte. Grafenried mit 556 Einwohner hatte für die Normalbahn 131,500 Fr. bewilligt, für die Schmalspurbahn 70,000 Fr. Jegenstorf, 996 Einwohner, Normalbahn: 131,500 Fr., Schmalspurbahn 120,000 Fr. Urtenen hatte der Normalbahn nichts zugewendet, bei der Schmalspurbahn figuriert es mit einer Aktienbeteiligung von 38,500 Fr. Moosseedorf subventionierte die Normalbahn ebenfalls nicht, die Schmalspurbahn dagegen mit 36,000 Fr. Zollikofen mit einer Aktienzeichnung von 7000 Fr. für die Schmalspurbahn ist auch neu. Die Stadt Bern hat ohne weiteres beschlossen, der neuen Gesellschaft beizutreten und die Schmalspurbahn in gleicher Weise zu unterstützen wie die Normalbahn. Der Verwaltungsrat der Emmentalbahn beantragt, die Schmalspurbahn mit 75,000 Fr. zu subventionieren, was von der Generalversammlung jedenfalls gutgeheissen werden wird. Mit Rücksicht auf die letztes Jahr hier aufgestellte Behauptung, dass eine direkte Normalbahn Solothurn-Schönbühl der Emmentalbahn enorme Verluste bringen müsste, ist der Betrag von 75,000 Fr. nicht übersetzt und es hätte wohl eine Zuwendung von 100,000 Fr. beantragt werden dürfen.

Gestützt auf die vorliegenden Aktienzeichnungen darf der Finanzausweis als geleistet erklärt werden und ich möchte Ihnen daher namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zu der vom Regierungsrat bei Ziffer 6 vorgeschlagenen Abänderung beantragen. Auf weitere Punkte sehe ich mich nicht veranlasst einzutreten; die heutige Vorlage bedeutet die Erfüllung des Auftrages, der letzten Herbst gemäss dem Antrag Bühler-Freiburghaus der Regierung vom Grossen Rat erteilt worden ist. Sollte sich wider Erwarten wieder eine längere Diskussion entspinnen, so wird auch die Staatswirtschaftskommission Gelegenheit nehmen, diesen oder jenen Punkt näher zu erörtern. Mit Genugtuung werden Sie vernommen haben, dass der Regierungsrat später dem Grossen Rat Vorschläge unterbreiten wird bezüglich der Uebernahme der Verpflichtungen, welche die bernischen Gemeinden für die Normalbahn eingegangen sind. Es soll den Gemeinden also auch in dieser Beziehung entgegengekommen werden und wir warten vertrauensvoll die weitern Anträge ab.

Ich schliesse, indem ich namens der Staatswirtschaftskommission Ihnen aus voller Ueberzeugung die Zustimmung zu den Beschlüssen des Regierungsrates empfehle. Der Kanton Bern will diese Eisenbahnfrage so lösen, wie er es für richtig hält, wie es den Verhältnissen angepasst ist und in einer Weise, die auch das Zustandekommen eines andern Projektes ermöglicht. Sollte, was wir nicht glauben, die Normalbahn Solothurn-Bern nur mit solothurnischem Geld und eventuell mit dem bernischer Gemeinden gebaut werden, so würde das einem Kampf auf Leben und Tod rufen, den man zu verhindern suchen sollte. Die uns am nächsten liegenden Eisenbahnfragen verdienen in erster Linie unsere Unterstützung und Förderung und nicht die Verkehrsinteressen, die namentlich in letzter Zeit von der Stadt Solothurn ganz einseitig vertreten werden. Ich hoffe, dass wir über diese Angelegenheit nicht allzu breitspurig noch verhandeln müssen, das weitere wird sich dann schon finden. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme der regierungsrätlichen Anträge mit der von dem Herrn Eisenbahndirektor vorgeschlagenen Aenderung in Ziff. 6.

Müller (Gustav). Ich kann leider die Hoffnung des Vertreters der Staatswirtschaftskommission nicht erfüllen, es möchte die Angelegenheit ohne Diskussion ihre Erledigung finden, sondern ich gedenke im Gegenteil, unserer Tradition gemäss die Sache «normalspurig» zu behandeln. Dabei schicke ich voraus, dass wir den Antrag stellen, es sei zurzeit auf das Geschäft in der Form, wie es heute vorliegt, nicht einzutreten.

Bevor ich zur eigentlichen Begründung dieses Antrages übergehe, will ich in Erinnerung rufen, wie die Verhältnisse bei der normalspurigen Bahn Solothurn-Schönbühl lagen und wie sie gegenwärtig liegen, und welches die tatsächliche Situation bei der Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl ist. Im Oktober 1910 war für die Normalbahn Solothurn-Schönbühl mit einem Kostenvoranschlag von 3,900,000 Fr. das vorgesehene Aktienkapital zugesichert und das Obligationenkapital ($^{1}/_{3}$ des Anlagekapitals) fest übernommen. Die Finanzierung war fix und fertig und entsprach in allen Teilen den Voraussetzungen und Bedingungen des Subventionsgesetzes, nur die $40\,^{0}/_{0}$ bernische Staatssubvention, die wiederum auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhen und einen unanfechtbaren Rechtsanspruch bilden sollten, stunden noch aus. Diese $40\,^{0}/_{0}$ wurden im Oktober 1910 vom

Grossen Rat verweigert und damit fiel das Unternehmen scheinbar aus Abschied und Traktanden. Allein es ist noch nicht ganz totgeschlagen. Die 1,070,000 Fr., die der Kanton Bern hätte leisten sollen, sind in anderer Form aufgebracht worden, indem die Einwohnergemeinde Solothurn mit grossem Mehr beschloss, das fehlende Kapital von rund einer Million in Prioritätsaktien zu übernehmen, für welches zum Teil solothurnische Gemeinden und der Staat Solothurn die Zinsengarantie übernehmen sollten. Soviel ich weiss, haben alle oder jedenfalls die meisten solothurnischen Gemeinden diese Zinsengarantie ausgesprochen. Es fehlt nur noch die Garantie von seiten des solothurnischen Kantonsrates, aber so wie die Sache liegt, ist nicht daran zu zweifeln, dass auch diese Garantie ausgesprochen werden wird, so dass die Finanzierung der Normalbahn Solothurn-Schönbühl in anderer Weise komplett geworden ist. Die Normalbahn hat eine Konzession seit 1903 und man sollte meinen, dass es ganz unmöglich wäre, dass die fertige Finanzierung nicht genehmigt und die Konzessionsverlängerung nicht ausgesprochen würde.

Demgegenüber steht nun das Projekt einer Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, das im Auftrage des Grossen Rates ausgearbeitet worden ist. Die Ausarbeitung dieses Projektes erfolgte mit einer ganz ausserordentlichen, für uns auch in Eisenbahnsachen ganz unerhörten Fixigkeit. Die Gesellschaft hat sich letzten Samstag konstituiert, und es wurde an der betreffenden Versammlung konstatiert, dass der Finanzausweis geleistet ist. Neu und sonderbar ist, dass eine Gesellschaft konstituiert und ein Projekt finanziert wurde, ohne dass die richtige Grundlage in Form einer Konzession dafür besteht. Die Konzession für die Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl ist noch nicht erteilt. Sie ist bei den eidgenössischen Behörden verlangt worden und es wurde das Gesuch gestellt, man möchte die Konzession der normalspurigen Linie Utzenstorf-Schönbühl in eine solche für eine elektrische Schmalspurbahn umändern und sie gleichzeitig auf die Strecke Schönbühl-Zollikofen ausdehnen. Eventuell wird verlangt, es möchte eine neue Konzession erteilt werden für eine elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Zollikofen. Das erstere Begehren ist ganz unmöglich, denn die Konzession Ützenstorf-Schönbühl ist, wie von der kantonalen Eisenbahndirektion offiziell zugestanden, erloschen, da sie in nützlicher Frist nicht verlängert worden ist, und es ist nicht denkbar, dass eine Konzession, die auf ganz anderer Grundlage beruht und von ganz andern Gesichtspunkten aus verlangt worden ist, erneuert werden könnte. Die Bundesversammlung wird sich deshalb mit der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl befassen müssen. Diese Form, die an und für sich ganz unsinnig ist, wurde nur deshalb gewählt, um damit formell eine Brücke zu bauen für den Standpunkt, das Subventionsgesetz sei auch auf die neue Linie anwendbar, es handle sich um eine Bahn, die im Subventionsgesetz als subventionsberechtigt erklärt worden sei. Das ist nun deshalb unrichtig, weil seinerzeit die Utzenstorf-Schönbühl-Bahn als ein reines Verhinderungsobjekt zur Solothurn-Schönbühl-Bahn aufgenommen worden ist. Wir haben uns zwar hier um die innern Motive nicht zu bekümmern, aber die Konzession wurde für eine normalspurige Bahn verlangt. Bei der Begründung zur Aufnahme in das Eisenbahnsubventionsgesetz wurde ausdrücklich erklärt, dass die beiden Linien Solothurn- eventuell Utzenstorf-Schönbühl nur als Zufahrtslinien für den Lötschberg in Betracht fallen können und eine Existenzberechtigung nur in Verbindung mit der Weissensteinbahn haben. Man sieht also schon daraus, von welchen Gesichtspunkten aus diese beiden Bahnen in das Subventionsgesetz aufgenommen worden sind. Wir können deshalb ruhig sagen, dass wir es bei der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Zollikofen mit einer vollständig neuen Bahn zu tun haben, die im Subventionsgesetz nicht erwähnt worden ist, dort keinen Platz hat, so dass das Subventionsgesetz auf sie nicht angewendet werden kann.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass anfangs Mai 1911 an dem Finanzausweis noch rund 700,000 Fr. fehlten. Es wird deshalb über dieses Unternehmen ein besonderer Volksbeschluss angeordnet werden müssen.

Im Vortrag der Eisenbahndirektion wird ausgeführt, die Normalbahn Solothurn-Schönbühl hätte unbeschadet der Erfüllung ihres Zweckes viel billiger erstellt werden können, ungefähr zum gleichen Preis wie die Ramsei-Huttwil-Bahn, die bei gleicher Länge über eine Million weniger gekostet habe. Diese Vergleichung ist unrichtig. Ich konstatiere, dass die Einheitsansätze für den Unterbau, den Oberbau und das Rollmaterial sich ganz unwesentlich von denjenigen bei der Ramsei-Huttwil-Bahn unterscheiden. Die grössern Baukosten der Solothurn-Schönbühl-Bahn haben ihren Grund in ganz andern Faktoren, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Wir haben es bei der Solothurn-Schönbühl-Bahn nicht mit einer Bahn zu tun, deren Tracé wie bei einer Schmalspurbahn den Talwindungen möglichst folgt, sondern die mit Rücksicht auf ihren Zweck, eine direkte Solothurn-Bern darzustellen, die Gegend möglichst direkt durchzieht. Es sind daher mehr Erdarbeiten notwendig — es müssen über 100,000 m³ ausgehoben werden — mehr Kunstarbeiten und ein grösseres Rollmaterial, um dem voraussichtlich grössern Güterverkehr Rechnung zu tragen. Der Behauptung gegenüber, man habe eine Transitlinie gewollt und nicht eine Nebenbahn, konstatiere ich, dass die Bahn ausdrücklich als Nebenbahn konzessioniert ist und dass sie als Nebenbahn funktionieren soll, allerdings als leistungsfähige Nebenbahn. Aus diesem Grunde hat man ein schwereres Schienenprofil in Aussicht genommen, das gleiche, das jetzt auch die Emmentalbahn gewählt hat, um grössern Zugsgeschwindigkeiten, die von leistungsfähigen Nebenbahnen verlangt werden müssen, gewachsen zu sein. Ich wiederhole, dass es sich nicht um eine Transitlinie, nicht um eine Konkurrenzlinie zur Münster-Grenchen-Bahn handelt, sondern um eine leistungsfähige Nebenbahn.

Warum halten wir so hartnäckig an der Normalbahn fest, nachdem wir sehen, dass eine Schmalspurbahn mit Hilfe des Kantons Bern finanziert worden ist? Wir halten deshalb daran fest, weil wir jetzt noch der Meinung sind, dass die Vorteile einer Normalbahn für diese Gegend weit grösser sind als diejenigen einer elektrischen Schmalspurbahn. Wenn eine Normalbahn, die Solothurn und Bern direkt verbindet, allerdings mit Umsteigen in Schönbühl, erstellt wird, wird der gesamte Personenverkehr Bern-Solothurn und umgekehrt ausschliesslich über diese Linie gehen. Ferner wird der gesamte Güterverkehr zwischen Bern und Solothurn ausschliesslich über die normalspurige Linie geleitet werden, ebenso

aller Güterverkehr zwischen den Stationen hinter Bern und hinter Solothurn, welche die kürzesten Tarifdistanzen haben. Das ist ein viel grösseres Interessengebiet, als im allgemeinen angenommen wird. Wir können konstatieren, dass die Tarifgrenze für die normalspurige Linie Bern-Solothurn hinter Solothurn bis Balsthal - Oensingen - Wangen geht, hinter Bern auf der Thunerlinie bis Uttigen und auf der Freiburglinie bis Oron. Alle diese Stationen haben ein direktes Interesse, für den Güterverkehr diese Bahn zu benutzen, während das bei der schmalspurigen Linie ohne weiteres ausgeschlossen ist. Die Schmalspurbahn wird mit ihrem Güterverkehr nur die Gegend zwischen Schönbühl und Bätterkinden bedienen können und auch die nicht ganz, indem selbstverständlich der gesamte Güterverkehr von Bätterkinden über die Emmentalbahn gehen würde.

Bezüglich der Motive, die zum Bau einer Schmalspurbahn geführt haben, sagt der Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, wenn eine Normalbahn erstellt werde, die bei Solothurn direkt anschliesse und bei Bern nur mittelst Umsteigen in Schönbühl, so werde der ganze Verkehr naturgemäss nach Solothurn gehen; der Kanton Bern habe nicht die Aufgabe, die Interessen Solothurns zu wahren, sondern in erster Linie diejenigen der bernischen Gemeinden. Wir sind wirklich weit gekommen in der Schweiz. Noch vor 20 Jahren stund die ganze freisinnige Partei auf dem Boden: Nur mit dem Zentralismus kommen wir in der Schweiz zu einer schönen Entwicklung. Nun sind wir zum traurigsten Kantonesentum zurückgekehrt, indem wir sagen: Ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Interessen spielen die politischen Interessen des Kantons eine Rolle und wir haben alle Ursache, dieser Interessen wegen alles nach Bern zu ziehen, während sie auf der andern Seite alles nach Solothurn ziehen wollen. Das ist ein falscher Standpunkt. Wir brauchen uns nur die Kantonsgrenzen zwischen Bern und Solothurn wegzudenken, und es würde keinem Menschen einfallen, eine Normalbahn Solothurn-Schönbühl zu verhindern. Aber weil die Kantonsgrenze dazwischen kommt, sagt man, es müsse alles nach Bern gezogen und die Normalbahn dürfe nicht gebaut werden, weil sonst wegen des Umsteigens in Schönbühl der ganze Verkehr des Fraubrunnenamtes nach Solothurn tendieren würde. Aber auch das ist nicht zichtig, sondern die verkehrspolitischen Erfahrungen lehren uns, dass das grössere Zentrum auch die entsprechende grössere Anziehungskraft ausübt. Eine Stadt von 80,000 oder 90,000 Einwohnern hat eine ganz andere Anziehungskraft als eine solche von 11,000 Seelen, und wenn wir auch die Normalbahn bauen, so wird die natürliche Entwicklung des Verkehrs gegen Bern zu gravitieren und nicht nach dem ungleich kleineren Verkehrszentrum Solothurn.

Endlich will ich aus dem Vortrag der Eisenbahndirektion noch die Drohung in bezug auf Münster-Grenchen erwähnen, die für mich vollständig unverständlich ist. Es heisst dort, wenn die Weissensteinbahn in Verbindung mit Solothurn-Schönbühl die Sache auf die Spitze treibe und ihre Konkurrenz einsetzen lassen wollte, so wäre Münster-Grenchen gezwungen, in ganz anderer Weise die Solothurn-Schönbühl-Bahn zu konkurrenzieren, so dass diese und die Weissensteinbahn nicht mehr prosperieren könnten. Diese Drohung ist mir deshalb unverständlich, weil Münster-

Grenchen nicht allein die mit den Bundesbahnen getroffenen Abmachungen abändern kann, sondern es muss mit den letztern neuerdings eine Vereinbarung getroffen werden, gerade so wie die Weissensteinbahn in Verbindung mit der Solothurn-Schönbühl-Bahn mit den Bundesbahnen eine neue Vereinbarung treffen muss. Die Münster-Grenchen-Bahn kann nicht einzig von sich aus Konkurrenz machen und einfach der andern Bahn den Verkehr entziehen und alles über ihre Linie leiten. Uebrigens ist heute noch die tarifkilometrische Distanz über Münster-Grenchen von Münster bis nach Zollikofen, wo beide Bahnen zusammenkommen, 9 km kürzer als über Solothurn-Schönbühl, so dass die erste Linie immer noch konkurrenzfähiger ist als die zweite und die Befürchtungen der Eisenbahndirektion daher nicht ernst zu nehmen sind.

Was die Anlagekosten der elektrischen Schmalspurbahn anbelangt, 'so weise ich darauf hin, dass dieselben, allerdings entsprechend der etwas andern Führung, um 250,000 Fr. höher veranschlagt sind als im ersten Bericht. Ueberdies war damals ein Betriebsreservefonds von 70,000 Fr. inbegriffen, während beim neuen Anlagekapital von 2,000,000 Fr. kein solcher vorgesehen ist.

Es ist gewiss Anlass vorhanden, auf die sogenannte konstante Praxis des Regierungsrates und das harmonische Zusammenwirken zwischen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in derselben hinzuweisen. Man hat die Staatswirtschaftskommission schon oft als eine Nebenregierung bezeichnet, als eine Regierung neben der eigentlichen Regierung. glaube, das ist falsch und das Verhältnis gleicht viel eher demjenigen zwischen Hamlet und Polonius. Wenn Hamlet den Polonius fragt: Siehst du die Wolke dort, gleicht sie nicht einem Wiesel? so sagt Polonius: Ja, ich sehe die Wolke und sie sieht aus wie ein Wiesel. Und wenn Hamlet darauf sagt: Scheint dir nicht, die Wolke habe die Gestalt eines Kamels, so antwortet Polonius: Jawohl, sie hat die Gestalt eines Kamels. (Heiterkeit.) So erklärte Hamlet-Könitzer am 22 März 1907 anlässlich der Subventionierung der Tramelan-Noirmont-Bahn: Ich werde von jetzt an grundsätzlich verlangen, dass in Zukunft die Deckung der Betriebsdefizite oder die Verzinsung des Obligationenkapitals für die von uns subventionierten Bahnen auf eine gewisse Zeit von den betreffenden Gemeinden garantiert werden. Darauf erklärte Polonius-Freiburghaus: Das gilt nicht nur für diesen Fall, sondern von jetzt an wird grundsätzlich bei allen Bahnen, die von uns subventioniert werden, die Deckung der Betriebsdefizite oder die Verzinsung des Obligationenkapitals verlangt. Ein Jahr später, am 26. Mai 1908, wird im Grossen Rat über die Finanzierung der Pruntrut-Bonfol-Bahn mit Verlängerung bis zur Landesgrenze und die Sanierung des Unternehmens Vortrag gehalten und da sagt Hamlet-Könitzer: Vor einem Jahr haben wir grundsätzlich für alle Bahnen die Zinsengarantie verlangt, aber hier liegt der Fall eigenartig; hier, wo die Zinsengarantie von den Gemeinden bereits ausgesprochen war, entheben wir dieselben davon und wandeln die gemachten Vorschüsse des Staates in unverzinsliche Obligationen um, das heisst eigentlich in verzinsliche, aber weil die Bahn sie nicht verzinsen kann, sind sie unverzinslich. Herr Könitzer bemerkt, das sei allerdings etwas gekünstelt und man solle sich darauf nicht berufen können, und Polonius-

Freiburghaus führt aus: Wir haben einen eigenartigen Fall, es sieht allerdings aus wie eine Künstelei, aber wir entheben jetzt die Gemeinden von der Zinsengarantie und verlangen in Uebereinstimmung mit der Regierung nur eine Betriebsreserve. Nun gebe ich zu, dass diese Wandlung sich namentlich deshalb innerlich rechtfertigen lässt, weil die grundsätzlich verlangte Zinsengarantie durchaus ungesetzlich ist; wenn die Gemeinden nicht einverstanden sind, kann ihnen diese Verpflichtung gar nicht auferlegt werden, weil die Frage, wie notleidende Eisenbahnen unterstützt werden sollen, im Eisenbahnsubventionsgesetz klar geordnet ist und dabei die Deckung der Betriebsdefizite oder die Garantie der Zinsen durch die Gemeinden mit keinem Wort erwähnt wird. Dieses Beispiel zeigt, wie widerspruchsvoll die grundsätzliche Haltung der Regierung in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission ist. Im Vortrag der Regierung betreffend die Solothurn-Schönbühl-Bahn vom August 1910 wird ausdrücklich gesagt, wenn die elektrische Schmalspurbahn ins Leben gerufen werden könne, so müsse man unter allen Umständen eine Betriebsreserve vorsehen, und im Oktober 1910, als man hier über die Normalbahn debattierte, erklärte Herr Regierungsrat Könitzer, das Aktienkapital müsse so hoch angenommen werden, dass ein Reservefonds ausgeschieden werden könne, um damit allfällige Defizite zu decken. Heute ist nun kein solcher Reservefonds mehr vorgesehen. Man wird mir entgegenhalten, man habe statt dessen den Posten Unvorhergesehenes mit 186,000 Fr. reichlich bemessen, so dass der Reservefonds dort noch Platz finden könne. Allein das ist nichts Unvorhergesehenes, wenn man es vorher als absolute Bedingung hingestellt hat und es sollte unter allen Umständen ein entsprechender Betrag ausgeschieden und gesagt werden: So und soviel ist als Betriebsreserve anzusehen und so und soviel als Unvorhergesehenes.

Was den Finanzausweis anbelangt, so ist als Subvention des Staates nach dem Subventionsgesetz ein Betrag von 760,000 Fr. vorgesehen. Das übrige Aktienkapital soll auf 640,000 Fr. erhöht werden, so dass noch ein Obligationenkapital von 600,000 Fr. zu beschaffen wäre. Der Finanzausweis wurde letzten Samstag nach diesem Programm nicht geleistet, aber er war formell deshalb geleistet, weil Aktienzeichnungen im Betrage von 1,375,000 Fr. vorlagen und die Kantonalbank telegraphisch mitteilte, dass sie das Obligationenkapital bis zu ½ des Anlagekapitals oder 666,665 Fr. übernehme, so dass das gesamte Anlagekapital als ausgewiesen erscheinen konnte. Die Zusammensetzung des Anlagekapitals ist aber anders gedacht, wie aus dem vorliegenden Beschlussesentwurf hervorgeht, welcher den Regierungsrat ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald von seiten der interessierten Gemeinden, Korporationen und so weiter Aktienzeichnungen im Gesamtbetrage von 640,000 Fr. vorliegen. Aber wenn man auch das Obligationenkapital mit einem vollen Dritteil annimmt, so wäre beim Aktienkapital noch eine Summe von 30,000 Fr. zu beschaffen. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Finanzausweis nach Massgabe des Gesetzes nicht als geleistet betrachtet werden kann. Wir halten dafür, dass derselbe zu komplettieren ist und dass an Stelle der Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes in den Beschlussesentwurf die Bestimmung aufgenommen werden soll: Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Iseli. Es ist jedenfalls ziemlich schwer, nach Herrn Müller etwas anderes zu behaupten und doch erlaube ich mir, seine Ausführungen nicht als zutreffend anzusehen. Hoffentlich wird die Diskussion über die Schmalspurbahn nicht so lange dauern wie diejenige über die Normalbahn im Oktober letzten Jahres, aber es ist jedenfalls einem Vertreter der in Frage kommenden Gegend doch gestattet, kurz auseinanderzusetzen, warum wir von der Normalbahn zur Schmalspurbahn umgesattelt haben.

Schon vor 12 Jahren und nachher wiederholt wurde von seiten der Delegierten des Fraubrunnenamtes an den betreffenden Versammlungen der Antrag gestellt, man möchte neben dem Normalbahnprojekt auch dasjenige einer elektrischen Schmalspurbahn studieren. Aber so oft solche Anträge gestellt wurden, machten die Solothurner Opposition und da sie die Mehrheit hatten, wurden die bezüglichen Anträge jeweilen abgelehnt. Man hörte nicht auf diese Stimmen und erklärte einfach, es gebe nichts anderes als eine Normalbahn. Der Präsident erklärte einmal einem Vertreter, der ein solches Verlangen stellte, wenn einer ein Mädchen heiraten wolle, dürfe er daneben nicht noch eine andere haben, sonst bekomme er die erste nicht, es gebe nur eine Liebe. Nachdem vor 2¹/₂ Jahren die Finanzierung seitens der Gemeinden bereits perfekt war und es vielen Beteiligten schien, der Verwaltungsrat der Normalbahn schleppe den Abschluss des Anleihens- und Bauvertrages hinaus, wurde von Jegenstorf aus eine Initiative lanciert, die verlangte, dass man mit den Solothurnern abbreche und für das Amt Fraubrunnen ein eigenes Projekt wähle. Alle bernischen Gemeinden mit Ausnahme von Fraubrunnen schlossen sich dieser Initiative an, während die Gemeinde Fraubrunnen sich dahin aussprach, die Sache sei vorläufig noch zurückzulegen. Der Angelegenheit wurde dann keine weitere Folge gegeben, weil plötzlich von Solothurn die Nachricht kam, der Bauvertrag und der Anleihensvertrag seien nun unter Dach gebracht.

Die Ablehnung der Subvention seitens des Kantons Bern an die Normalbahn hat im Amt Fraubrunnen natürlich ziemlich Staub aufgeworfen, da im letzten Augenblick die Ausführung eines langgehegten Projektes wieder zu Fall kam. Unsere Mitbürger glaubten, jetzt sei alles begraben, nach der Beseitigung der Normalbahn werde auch das Schmalspurbahnprojekt nach und nach in den Hintergrund treten. Die Leute wollten nicht begreifen, dass es der Regierung und dem Grossen Rat ernst damit sei, uns eine Bahn zu geben. Man suchte mit ihnen zu verhandeln, aber sie wollten nicht hören. In diesem Moment wäre es für die Solothurner leicht gewesen, uns für ihr Projekt zu gewinnen, sie hätten nur zu erklären brauchen, sie haben jetzt die Million zusammengebracht, die der Kanton Bern nicht bewilligen wollte. Aber sie haben den günstigen Augenblick verpasst und haben nicht einmal den Prozess angehoben, den sie gegen den Staat Bern führen sollten. An einer Versammlung in Fraubrunnen hatte der Verwaltungsrat den Auftrag bekommen, für den Fall der Verweigerung der Subvention durch den Kanton Bern sofort den Prozess durchzuführen. Es hiess deutlich, das solle nicht ein blosser Schreckschuss sein, und ein Mitglied des Verwaltungsrates erklärte, diesmal gehe es nicht mit dem «Maulbüscheln» ab, sondern es werde gepfiffen; aber ich glaube, wenn man von allen Kirchen des Fraubrunnenamtes Sturm geläutet hätte, wäre von der andern Seite doch nicht gepfiffen worden. Man wusste überhaupt nicht recht, was in Solothurn ging. Wenn man die Verwaltungsräte darnach fragte, so hiess es diskret, es gehe etwas besonderes vor, das für die Normalbahn sehr günstig sei, aber man dürfe es nicht sagen. Man wusste also nicht, was sie in Solothurn wollten. Inzwischen liess die bernische Regierung beziehungsweise Eisenbahndirektion Aufnahmen für das Schmalspurbahnprojekt machen und die Einwohnergemeinden erklärten sich damit einverstanden, indem sie eben nicht recht wussten, was Solothurn bringen würde. Die besser Unterrichteten waren sich zwar darüber klar, dass Solothurn dem Fraubrunnenamt lieber zu gar keiner Bahn verhelfen wolle als zu einer Schmalspurbahn. Um die Ansichten unserer Mitbürger im Fraubrunnenamt kennen zu lernen, wurde eine Versammlung nach Jegenstorf einberufen, die ziemlich stark besucht war und bei der es sich zeigte, dass das Vertrauen zur Regierung und zum Grossen Rat doch nicht ganz verloren war. Die Bevölkerung konnte sich mit der Schmalspurbahn befreunden, wozu das Verhalten von Solothurn sehr viel beigetragen hat; man sah ein, dass wenn man sich auf Solothurn verlassen wollte, man wirklich verlassen wäre. Schon am Tage nach der Versammlung in Jegenstorf holte ein Automobil von Solothurn die Mitglieder der Direktion ab und am folgenden Tage war bereits die Million gefunden, welche die Subvention des Kantons Bern ersetzen sollte. Das ist der beste Beweis, dass sie in Solothurn nichts gemacht hätten, wenn wir nicht vorangegangen wären. Es entspann sich ein Kampf zwischen Bern und Solothurn um unsere kleine Gegend, der uns fast mit Stolz erfüllen könnte, indem daraus hervorgeht, dass unsere Gegend doch noch etwas wert ist, trotzdem die Bevölkerung immer abnimmt; nach der letzten Volkszählung haben die meisten Gemeinden wieder 5 bis 10% der frühern Bevölkerung eingebüsst.

Wenn wir heute die Direkte Solothurn-Schönbühl näher ansehen, so macht sie nicht mehr das gleiche Gesicht wie vor 12 Jahren. Wir wissen heute, dass Münster-Grenchen kommen wird, während die Wasserfallenbahn, auf die man sich damals stützte, nicht erstellt werden wird. Wir wissen ferner, dass wenn Solothurn die Million gibt, weder die bernischen Gemeinden noch die bernische Regierung zur Einrichtung und zum Betrieb der Bahn etwas zu sagen haben werden. Solothurn würde einfach direkte Züge einführen, die ohne Anhalten an unsern Döfern vorbeifahren würden. Nach allem dem mussten sich unsere Leute fragen, wohin sie eigentlich gehören. Durch die Normalbahn würde der Verkehr von Schönbühl nach Solothurn abgeleitet, durch die Schmalspurbahn dagegen von Utzenstorf nach Bern. Auch das fällt in die Wagschale. Der Amtsbezirk Fraubrunnen hat immer zu Bern gehört, wir sind Berner und wollen Berner bleiben. Ich gebe allerdings zu, dass es bei uns auch noch einige wenige gibt, die sich nicht so schnell entschliessen können, die an der Normalbahn festhalten und vielleicht lieber gar keine Bahn möchten. Andere wiederum möchten auf beiden Bahnen fahren; die eine Woche sind sie schmalspurig und die andere Woche ziehen sie wieder die grossen Stiefel an. Doch das sind Minderheiten und ich glaube, im Namen der ganzen Bevölkerung zu sprechen, wenn ich sage, dass jetzt die Schmalspurbahn vorzieht.

Die Finanzierung ist in ganz kurzer Zeit zu stande gekommen, Mitte Mai lagen sämtliche Zeichnungen vor. Gemeinden mit hohem Steuerfuss oder ganz kleinem Steuerkapital haben ansehnliche Summen ge-zeichnet, und während die Aktienzeichnungen der Gemeinden und Privaten für die Normalbahn 370,000 Fr. betrugen, belaufen sie sich für die Schmalspurbahn jetzt schon auf 462,500 Fr., wozu noch weitere Beiträge kommen werden. Das beweist zur Genüge, dass man nun die Schmalspurbahn will. Die Strecke Schönbühl-Zollikofen ist nicht so stark dotiert worden; die Gemeinden Moosseedorf und Zollikofen haben zusammen 43,000 Fr. aufgebracht, währenddem die Linie 400,000-500,000 Fr. kosten wird. Das belastet unsere Gegend, aber wir wissen, dass dieses Teilstück gemacht werden muss, denn sonst würde die Bern-Zollikofen-Bahn nicht mit der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn und andern oberaargauischen Schmalspurbahnen verbunden.

Ich erlaube mir noch ein Wort zu Handen der Aktionäre der Emmentalbahn. Es wurde uns bereits gesagt, dass der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft die Zeichnung von Aktien im Betrage von 75,000 Fr. beantragt. Wir sind aber der ganz bestimmten Erwartung, dass diese Summe auf 100,000 Fr. aufgerundet werde. Die Emmentalbahn soll nur daran denken, in welche Lage sie käme, wenn die Normalbahn gebaut würde und sie mit derselben den Verkehr teilen müsste. Mit der Schmalspurbahn dagegen wird sich unsere Gegend mehr und mehr entwickeln und davon wird auch die Emmentalbahn profitieren.

Mit unserer heutigen Beschlussfassung wird die Angelegenheit noch nicht erledigt sein, sondern die Bundesversammlung wird entscheiden müssen. Wir hoffen, dass die bernischen Vertreter dort dahin wirken werden, dass die Schmalspurbahn und nicht die Normalbahn gebaut werden kann. Beim Bau einer Bahn muss doch immerhin die Gegend, durch welche die Bahn fahren soll, auch in Betracht gezogen werden und nicht bloss der direkte Verkehr. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrag des Regierungsrates auf Eintreten auf die Vorlage zuzustimmen.

Noch zwei Worte gegenüber Herrn Gustav Müller. Er sagt, dass Solothurn nun die Million in Prioritätsaktien beschaffen wolle. Das wissen wir auch, aber Prioritätsaktien und Stammaktien sind nicht ganz das gleiche und die bernischen Delegierten werden sich in der Generalversammlung der Schaffung von Prioritätsaktien widersetzen. Sollte man uns majorisieren, so gäbe es noch ein anderes Mittel: Mehrere Gemeinden werden einfach ihre Subventionen nicht mehr leisten.

Herr Müller bezweifelt ferner, dass der Finanzausweis komplett sei. Ich glaube, er werde bald Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, dass es doch der Fall ist. Er stellte sich auf den Boden, zuerst müsse die Konzession da sein und erst nachher komme der Finanzausweis. Ich halte es für besser, wenn zuerst die Finanzen beschafft werden und nachher die Bahn konzessioniert wird. Im weitern erklärte Herr Müller, dass die in Art. 3 des Subventionsgesetzes vorgesehene Frist am 4. Mai 1911 abgelaufen sei. Herr Müller hat sich geirrt, die Frist läuft nicht bis zum 4. Mai 1911, sondern bis zum 4. Mai 1912. Die Herren Kollegen von der äussersten Linken sind uns im Oktober letzten Jahres bei der Verteidigung der Normalbahn tapfer zur Seite gestanden, nun neh-

men sie eine andere Stellung ein (Moor: Nein, die gleiche!). Wenn die Schmalspurbahn Utzenstorf-Zollikofen nicht zu stande kommt, fällt bekanntlich auch das Projekt Herzogenbuchsee-Lyss dahin, da es dann an der Verbindung mit der Stadt Bern fehlen würde. --Ich empfehle Ihnen nochmals Eintreten auf die Vorlage und Annahme der regierungsrätlichen Anträge.

Brüstlein. Ich habe den Eindruck - ich weiss nicht, ob es daher rührt, dass meine Wiege nicht im Kanton Bern gestanden ist, aber ich glaube nicht, denn ich denke vom Kanton Bern gerade so hoch wie irgend ein geborener Berner — dass in dieser Frage der kantonale Standpunkt zu sehr hervorgehoben wird. Wir haben es doch mit einer Verkehrsfrage zu tun und die entscheidet sich nicht darnach, wie vor Jahrhunderten sich die Umgrenzung der verschiedenen Kantone gestaltet hat. Es ist eine moderne Frage und keine Frage der Schweizergeschichte, und wenn man die Sache modern behandeln will und sich vergegenwärtigt, dass es zwischen den Kantonen doch keine Zölle und keine Verkehrshindernisse mehr gibt, wenn man ein modernes und für die Zukunft gebautes Eisenbahntracé erstellen will, muss man einfach einen Blick auf die Schweizerkarte werfen und von den Kantonsgrenzen absehen. Da wird man nicht begreifen, warum der zufällige Zustand, dass Solothurn keine bernische Provinzstadt, sondern eine eigene Kantonshauptstadt ist, so schwer ins Gewicht fallen soll, dass die Bestrebungen Solothurns, mit der Stadt Bern, die nicht bloss Kantonshauptstadt, sondern Bundesstadt ist, durch eine Bahn verbunden zu werden, so gering zu achten sind. Die Regierung sagt in ihrer Botschaft: «Die Anstrengungen Solothurns für diese Linie sind mehr als begreiflich», aber trotzdem werden diese Anstrengungen gar nicht gewürdigt. Man sagt, sie sind begreiflich, aber einzig Solothurn würde den Vorteil aus dieser Bahn ziehen. Das kann ich einfach nicht begreifen. Wenn Solothurn eine bessere Verbindung mit Bern erhält, so wird zweifellos Bern als grössere Stadt auch den grösseren Vorteil haben als die kleinere Stadt Solothurn. Aber wenn der Vorteil auch nicht so gross wäre, so ist es für uns doch eine Pflicht der Würde, eine Pflicht, die aus dem Umstand hervorgeht, dass wir dem Schweizerland die Hauptstadt geliefert haben, die Bestrebungen der Stadt Solothurn, mit der Stadt Bern besser verbunden zu werden, zu unterstützen, gerade wie wir es mit Neuenburg gemacht haben. Ich sehe nicht ein, warum wir uns die Direkte Bern-Neuenburg soviel Geld kosten liessen, wenn wir auf der andern Seite über die Direkte Bern-Solothurn in dieser Weise den Stab brechen wollen. Man hat früher anders gedacht. Vor mir liegt eine Nummer des «Bund» aus den allerletzten Tagen und da wird daran erinnert, welche Rolle der Kanton Bern bei der Erstellung der Gotthardbahn gespielt hat. Die Gotthardbahn hat das Gebiet des Kantons Bern nirgends berührt, es ging eigentlich wider das Interesse des Kantons Bern, dass die Gotthardbahn gebaut wurde, aber trotzdem ist der Kanton Bern damals für sie eingestanden, indem man sich auf den Standpunkt stellte: «Wir sind Schweizer und Schweizerwort hat immer gegolten». Und weiter lese ich im «Bund»: «Dieses energische Vorgehen des Kantons Bern, sowie der einstimmig gefasste Beschluss des Grossen Rates machte in der ganzen Schweiz einen gewaltigen Eindruck. Man wusste jetzt allenthalben, dass der Bär fest entschlossen war, die nationale Ehre in dieser Angelegenheit mit aller Kraft zu wahren. Die bernischen Behörden blieben nicht dabei stehen, es wurde vom Grossen Rat eine empfehlende Ansprache an das Volk zu gunsten des Gotthard-Kompromisses erlassen. Es zeigte sich auch hier wieder, dass Bern da, wo es gilt, den eidgenössischen Staatsgedanken hochzuhalten, mit Macht auf dem Plan erscheint». Ich möchte Sie fragen: wo ist jetzt noch der eidgenössische Staatsgedanke? Darf man solche Worte noch in einer Zeitung zu seinem Ruhm und Lob abdrucken, angesichts der Haltung, die heute der Kanton Bern in der vorliegenden Frage gegenüber dem seit Jahrhunderten mit ihm verbündeten Kanton Solothurn einnimmt?

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Müller hat beantragt, es sei das Geschäft zu verschieben und auf die Weiterberatung desselben heute nicht einzutreten. Herr Iseli hat sich bereits gegen diesen Antrag gewendet und ich möchte ebenfalls dessen Ablehnung empfehlen. Auf die Shakespeareschen Geschichten können wir heute nicht eintreten, es ist nun schon genug Theater gespielt worden und an der Zeit, sich mit der materiellen Seite der Angelegenheit zu befassen.

Herr Müller begründet seinen Nichteintretensantrag zunächst damit, das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 enthalte Bestimmungen, wonach der Staatsbeitrag nur an konzessionierte Eisenbahnen geleistet werden könne. Ich habe im Gesetz keine derartige Bestimmung gefunden. Dagegen darf selbstverständlich eine Bahn erst erstellt werden, wenn die Behörden das Bauprojekt und den Finanzausweis genehmigt haben. Diese Bedingung enthält auch der vorliegende Beschlussesentwurf. Wenn Sie den Anträgen des Regierungsrates zustimmen, verfahren Sie genau nach dem Wortlaut des Subventionsgesetzes und der Einwurf des Herrn Müller ist vollständig hinfällig.

Der zweite Grund, der Herrn Müller zur Stellung seines Rückweisungsantrages veranlasst, ist folgender. Herr Müller vermisst die Betriebsreserve, die sonst in der Regel verlangt werde, damit das neue Unternehmen für die ersten Betriebsjahre noch einige Mittel zur Verfügung habe. Nun hat Herr Müller, der etwas spät gekommen ist, wahrscheinlich die Mitteilung des Herrn Baudirektors nicht gehört, dass die in der Vorlage angeführten Aktienzeichnungen bereits wesentlich überschritten sind und dass noch weitere folgen werden, so dass nach Vollendung des Baues die nötigen Barmittel noch vorhanden sein werden.

Gegenüber der Bemängelung des Voranschlages der Schmalspurbahn durch Herrn Müller möchte ich darauf hinweisen, dass jedenfalls der Finanzplan und die Kapitalbeschaffung der Solothurn-Schönbühl-Bahn gegenüber demjenigen der Utzenstorf-Zollikofen-Bahn nicht Stand halten kann. Die Angaben für das letzte Projekt sind viel einfacher und klarer als die grossen Zahlen, die uns letzten Herbst vorgelegt wurden, wo das Obligationenkapital von 1,300,000 Fr. als vorhanden ausgewiesen wurde, während darüber berechtigte Zweifel aufsteigen konnten. Die Vermutung lag nahe, die Unternehmung wolle dieses grosse Obligationenkapital beschaffen, weil die Devise es ihr eben gestattet hätten. Im weitern waren neben dem Stammaktienkapital 150,000 Fr. Prioritätsaktien vorgesehen, was mit den Bestimmungen des Subventionsgesetzes

im Widerspruch stand und einzig schon genügt hätte, den Finanzausweis als ungenügend zu erklären.

Das sind in der Hauptsache die Einwendungen des Herrn Müller. Ich glaube, Ihnen deren Unstichhaltigkeit nachgewiesen zu haben und empfehle Ihnen nochmals die Ablehnung des Verschiebungsantrages.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Müller war jedenfalls während meiner Ausführungen nicht anwesend, sonst hätte er gehört, dass uns das Eisenbahndepartement mitgeteilt hat, die Konzession für die Utzenstorf-Schönbühl-Bahn sei zur Verlängerung angemeldet worden und bestehe also noch zu Recht, sie brauche lediglich für die Schmalspurbahn umgeändert zu werden und bloss für die Strecke Schönbühl-Zollikofen sei eine neue Konzession notwendig. Ich war allerdings früher auch der Meinung, die Konzession sei abgelaufen, allein das Departement hat uns eines andern belehrt.

Was die Gültigkeitsdauer des Subventionsgesetzes anbelangt, so hat sich Herr Müller geirrt; dieselbe geht, wie Herr Iseli bereits betont hat, erst am 4. Mai 1912

zu Ende.

Wenn wir, im Gegensatz zu der frühern Praxis, von der Gemeindegarantie für die Verzinsung des Obligationenkapitals Umgang genommen haben, so geschah es deshalb, weil ich von meiner frühern Auffassung abgekommen bin. «Il n'y a que les imbéciles qui ne changent jamais d'opinion». Gerade Herr Müller hat mich bekehrt, indem er im Oktober letzten Jahres einen längern Vortrag darüber gehalten hat, dass mandiese Garantie überhaupt nicht verlangen könne. Uebrigens wurden die bezüglichen Beschlüsse seinerzeit vom Grossen Rat gefasst und wenn er auch im vorliegenden Fall die Zinsengarantie aufnehmen will, so ist das seine Sache. Wir stellen keinen bezüglichen Antrag.

Bezüglich der Betriebsreserve ist zu bemerken, dass wir nach dem Gesetz nicht berechtigt sind, eine solche in den Voranschlag aufzunehmen. Man kann eine Reserve schaffen, indem man den Voranschlag hinaufschraubt, was wir hier auch getan haben. der Kostenvoranschlag eine eigentliche Betriebsreserve vorsehen würde, müsste sie gestrichen werden, denn der Staat leistet an den Bau und nicht an den Betrieb einen Beitrag von 40 %. Im übrigen hat Herr Müller nichts vorgebracht, das er nicht schon das letztemal ausgeführt hätte und das ich damals bereits widerlegt habe; ich will daher Gesagtes nicht wiederholen. Ich bemerke bloss, dass bereits für 607,000 Fr. Anteilscheine eingelangt sind, also bedeutend mehr als im gedruckten Bericht angegeben ist und dass auch die Emmentalbahn einen Beitrag von 75,000 Fr. beschlossen hat. Was die Kantone Bern und Solothurn anbelangt, so habe ich von jeher gesagt, die Solothurner mögen tun, was ihnen beliebt, aber wir lassen uns nicht von ihnen befehlen, sondern wollen auch das tun, was wir für gut halten. Die Bahn, die Solothurn bauen will, lässt sich nicht mit der Gotthardbahn ver-gleichen. Wir führen in unserem Bericht aus, dass wir auf die Weiterführung der Schmalspurbahn nach Solothurn Rücksicht nehmen. Wenn die Solothurner sie weiter bauen wollen, haben wir nichts dagegen, und sie können also auch so zu einer direkten Verbindung mit Bern gelangen, der einzige Unterschied besteht in der Spurweite.

Ich beantrage Ihnen nochmals, die Voranschläge des Regierungsrates zum Beschluss zu erheben.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Brüstlein hat für die Solothurner eine warme Lanze eingelegt. Er hat eigentlich ganz recht, ich bin auch kein eingefleischter Kantonese und liebe die Solothurner nach dem alten Sprichwort: «Solothurn und Bern, hei enandere gern». Aber wir müssen auch mit denjenigen rechnen, die zwischen Solothurn und Bern sind, mit den Fraubrunnern. Herr Brüstlein hat diese vergessen und doch liegen sie uns näher als die Solothurner. Wir wollen in erster Linie dafür sorgen, dass das Fraubrunnenamt eine Bahn erhält, die ihm nützt, und nicht eine Bahn, die lediglich Solothurn Vorteile bringt. Wie Herr Iseli deutlich auseinandergesetzt hat, haben die Bewohner des Fraubrunnenamtes die Meinung geändert und sind der Ansicht, die Schmalspurbahn nütze ihnen wesentlich mehr als die Normalbahn.

Mit Herrn Müller hatte ich schon oft Gelegenheit, in dieser Sache nicht gleicher Meinung zu sein. Er ist von Anfang an für die Normalbahn eingestanden, während ich ein Anhänger der Schmalspurbahn bin. Ich will auf die Gründe für und wider, die letzten Herbst einlässlich auseinandergesetzt worden sind, jetzt nicht mehr näher eintreten. Ich achte seine Meinung und hoffe, er werde auch die meinige achten. Aber sehr erstaunt war ich über den Antrag des Herrn Müller, auf das Schmalspurbahnprojekt überhaupt nicht einzutreten, weil es dem Subventionsgesetz nicht entspreche. Das neue Projekt entspricht dem Subventionsgesetz in allen Teilen. Herr Rufener hat bereits ausgeführt, dass eine Bahn nicht konzessioniert zu sein brauche, wenn sie von uns soll subventioniert werden können. Ich füge bei, dass auch die Frage der Spurweite im Gesetz nicht behandelt ist. Von keiner einzigen Linie sagt das Gesetz, dass sie normalspurig oder schmalspurig gebaut werden müsse, sondern es heisst einfach, dass für bestimmte Linien eine Subvention gegeben werde und dass die Höhe derselben sich darnach richte, ob die betreffende Bahn normalspurig oder schmalspurig sei. Herr Müller hat sich über die Staatswirtschaftskommission lustig gemacht und wie schon oft bei solchen Gelegenheiten wieder den Hamlet zitiert. Ich begreife das nicht recht. Herr Müller war bis vor einigen Jahren auch Mitglied der Staatswirtschaftskommission und ich weiss nicht, ob er jeweilen einfach ja gesagt hat, wenn die Regierung ja gesagt hatte. Der Vorwurf ist nicht begründet, dass die Staatswirtschaftskommission einfach die Auffassung der Regierung teile. Das ist nicht wahr, wir haben auch unsere eigene Meinung, und ich protestiere dagegen, dass man im Grossen Rat die Staatswirtschaftskommission lächerlich mache, wie es geschehen ist. Herr Müller soll nur daran denken, dass auch ein Mitglied seiner Fraktion der Staatswirtschaftskommission angehört und dass er mit den Behauptungen, die er aufstellt, seine eigene Fraktion mitbeschimpft. (Beifall.)

Müller (Gustav). Ich bin in verschiedenen Beziehungen belehrt worden, so namentlich in dem Punkt, dass die Konzession Utzenstorf-Schönbühl noch zu Recht besteht. Das ist für mich in der Tat neu; ich konnte das nicht wissen und musste darauf abstellen, dass die Konzession nicht verlängert worden sei, weil in der Debatte vom Oktober 1910 darauf hingewiesen wurde, dass es sich gegenwärtig nur um Solothurn-Schönbühl handle, da die Konzession für Utzenstorf-

Schönbühl innert nützlicher Frist nicht erneuert worden und infolgedessen dahingefallen sei. Das war offenbar auch noch die Meinung des Initiativkomitees, als es das Konzessionsgesuch einreichte, denn dort heisst es: «Zur Erneuerung (nicht zur Uebernahme) der Konzession Utzenstorf-Schönbühl, Umwandlung in eine schmalspurige elektrische Strassenbahn und Ergänzung mit dem Teilstück Schönbühl-Zollikofen». Und in dem Bericht der Eisenbahndirektion selbst war gesagt, dass die Konzession Utzenstorf-Schönbühl erloschen sei. Ich konnte mich daher mit vollem Recht darauf berufen — ich habe die Berichtigung nicht gehört, da andere Geschäfte mich verhinderten, zu Beginn der Sitzung hier anwesend zu sein — dass die Konzession nicht mehr zu Recht besteht. In diesem Falle fällt ein wesentlicher Teil meiner Ausführungen selbstverständlich dahin.

Dagegen muss ich bestreiten, dass ich behauptet habe, es müsse eine Konzession vorliegen, wenn wir den Finanzausweis genehmigen wollen. Das ist unrichtig. Davon steht im Subventionsgesetz kein Wort, dass die dort aufgeführten Linien sich über die bereits erhaltene Konzession ausweisen müssen, sondern es wurden zum Teil Projekte aufgenommen, die nur wünschenswert erschienen und für die keine Konzession bestehen konnte. Das weiss ich so gut wie Herr Rufener. Ich habe davon auch kein Wort gesagt -ich berufe mich auf das Stenogramm - sondern ich habe erklärt, dass das, was wir jetzt unter das Subventionsgesetz rangieren wollen, etwas ganz anderes sei, als was im Subventionsgesetz stehe, dass das normalspurige Projekt in dem Gesetz Aufnahme gefunden habe, da die Motivierung dahin ging, die Linie Solothurn-Schönbühl oder Utzenstorf-Schönbühl könne nur als Zufahrtslinie zum Lötschberg in Betracht fallen und ihre Existenzberechtigung sei nur in Verbindung mit der Weissensteinbahn ausgewiesen. Unter diesen Voraussetzungen haben diese beiden Linien im Subventionsgesetz Aufnahme gefunden. Weiter habe ich gesagt, immer von der Voraussetzung ausgehend, dass die Konzession Utzenstorf-Schönbühl erloschen sei, dass wir uns nur noch mit Utzenstorf-Zollikofen befassen können, dass wir es bei Utzenstorf-Zollikofen nicht mehr mit Utzenstorf-Schönbühl zu tun haben, sondern mit einer neuen Bahn und dass deshalb das Eisenbahnsubventionsgesetz nicht anwendbar sei. Dieser Meinung wäre ich noch jetzt, wenn nicht die Mitteilung gekommen wäre, die ich nicht gehört hatte, dass die Konzession Utzenstorf-Schönbühl tatsächlich noch besteht. Sobald das der Fall ist, so ist es, weil im Eisenbahnsubventionsgesetz über die Spurweite nichts gesagt ist, möglich, die Konzession an ein anderes Komitee zu übertragen, sie zu verlängern und auf die Strecke Schönbühl-Zollikofen zu erweitern. Das ist der eine Punkt.

Nun der andere Punkt. Bezüglich des Zeitpunktes, bis zu welchem der Finanzausweis genehmigt sein müsse, wurde bereits gesagt, dass da eine Verrechnung stattgefunden habe. Es bleibt also nur noch die Betriebsreserve. Nach den vielen Wandlungen im Standpunkt des Eisenbahndirektors und da selbstverständlich auch die Zinsengarantie nicht aufrechterhalten werden kann, glaubte ich, dass die Forderung einer Betriebsreserve nun das letzte, unwiderruflichste sei, dass in diesem Falle nun eine Betriebsreserve ausgeschieden werden müsse, und dass deshalb der Finanzausweis auch noch nicht vollständig geleistet sei.

Was die Bemerkungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission betrifft, so möchte ich mich doch dagegen verwahren, dass ich die Staatswirtschaftskommission, sei es in ihrer Gesamtheit oder in ihrem Mitglied, das zugleich mein Fraktionsgenosse ist, beschimpft habe. Das ist durchaus falsch. Ich habe in meinen Ausführungen nur darauf hingewiesen, mit welcher Geschmeidigkeit sich jeweilen die Staatswirtschaftskommission den wechselnden Anträgen der Eisenbahndirektion angeschmiegt habe, wie Herr Freiburghaus, wenn die Eisenbahndirektion die Gemeindegarantie postulierte, auch für die Gemeindegarantie eintrat, und wenn sie eine Betriebsreserve forderte, ebenfalls die Betriebsreserve vertrat. Ich habe gewiss das Recht, das hier zu sagen, und zwar habe ich es in einer scherzhaften Weise getan, so dass es auffallend ist, wie man daraus eine Beschimpfung der Staatswirtschaftskommission konstruieren kann.

Mit Herrn Regierungsrat Könitzer bin ich vollständig einverstanden, dass man eine Meinung ändern kann, wenn man durch neue Argumente von ihrer Unrichtigkeit überzeugt wird. Dass man aber auch einen Standpunkt vollständig verlassen kann, hat uns Herr Iseli mit einer wunderbaren Konsequenz dargetan. Er wollte im Oktober 1910 Sturm läuten, wenn das Normalbahnprojekt nicht durchgeht, und jetzt will er Sturm läuten, wenn die Schmalspurbahn nicht zustande kommt. Hier ist ein vollständiger Wechsel zu konstatieren, um den ich Herrn Iseli allerdings nicht beneide.

Gestützt auf diese Ausführungen erkläre ich, dass ich den Antrag auf Nichteintreten zurückziehe.

Bühler (Bern). Herr Dr. Brüstlein hat bemerkt, am Samstag sei im «Bund» ein Artikel erschienen, bei dessen Durchlesen wir uns über unsern heutigen Stand-punkt schämen müssten. Dagegen muss ich Verwahrung einlegen. Das Pathos und der Schluss des Herrn Brüstlein waren falsch. Wir dürfen stolz sein auf jenen Artikel, der nachgewiesen hat, was der Kanton Bern für andere und für die schweizerischen Alpenbahnen getan hat. Der Kanton Bern hat das stolze Recht, auch einmal etwas für sich selbst zu tun und das geschieht mit der Lötschbergbahn und ihren Zufahrtslinien. Das war der Sinn dieses Artikels und darauf dürfen wir stolz sein. Ich muss das hier betonen, weil ich im letzten Oktober mit Herrn Kollega Freiburghaus den Antrag gestellt habe, der heute zur Ausführung kommen soll. Ich will mit Herrn Gustav Müller das Redetournier, das ich im Berner Stadtrat führen musste, nicht fortsetzen. Die formalistischen Einwendungen des Herrn Müller sind ja dahingefallen und seine materiellen Einwendungen gehen immer und immer wieder dahin, die Schmalspurbahn sei nicht leistungsfähig. Das ist nicht richtig. Ich habe jahrelang für die Schmalspurbahn gekämpft und immer gute Erfahrungen gemacht. Ich habe bereits im Oktober auf die nicht zu unterschätzende Leistungsfähigkeit der Schmalspurbahn hingewiesen und will noch ein weiteres Beispiel anführen. Man wollte einmal eine Bahn bauen, um das Fürstentum Lichtenstein an ein schweizerisches Schmalspurbahnnetz anzuschliessen. Dagegen wehrten sich die Bundesbahnen mit Händen und Füssen, indem sie erklärten, diese Schmalspurbahn schliesse an eine österreichische Normalbahn an und werde imstande sein, den Bundesbahnen den ganzen Transit abzunehmen und mit der Schmalspurbahn weiter zu führen. Wegen des Widerstandes der

Bundesbahnen, die sich bedroht sahen, musste dann das Schmalspurbahnprojekt fallen. Sie sehen daraus, wie hoch man an zuständiger Stelle, wo man etwas von der Sache verstehen muss, die Leistungsfähigkeit der Schmalspurbahn einschätzt.

Was Solothurn anbelangt, so sage ich wieder: der Kanton Bern hat Solothurn gut behandelt. Manchem von uns tut es weh, dass der Kanton Solothurn mit der Weissensteinbahn in eine so bedrängte Lage gekommen ist und heute geradezu einen Verzweiflungskampf kämpft. Aber es ist nicht zu vergessen, dass der Kanton Bern ihm gegenüber seinen Teil geleistet und ein Grosses an die Bahn beigetragen hat. Wir dürfen heute mit gutem Gewissen dem Antrag des Regierungsrates zustimmen und wir dürfen stolz sein auf die Eisenbahnpolitik, die Bern bis heute eingehalten hat.

Iseli. Wenn ich von Sturm läuten gesprochen habe, so bezog sich das auf die Abstimmung vom Oktober, wo wir hier unterlegen sind, und nicht auf die heutige Abstimmung über das Schmalspurbahnprojekt. Im übrigen hat es mich gefreut, dass diesmal Herr Gustav Müller Punkt für Punkt seine Positionen räumen musste.

Präsident. Der Antrag auf Nichteintreten ist wieder zurückgezogen worden und der Rat hätte somit stillschweigend Eintreten beschlossen. — Wird in der Sache selbst noch das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall und ich erkläre daher den gedruckt vorliegenden Beschlusses-Entwurf mit der von Herrn Regierungsrat Könitzer zu Ziff. 6 beantragten Aenderung als angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch der Aktiengesellschaft der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen betreffend Genehmigung des Bauprojektes und ihrer Statuten, Aktienbeteiligung des Staates am Bau dieser Linie und Genehmigung des Finanzausweises und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Eisenbahnen vom 8. Mai 1911:

- 1. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen im Kostenvoranschlag von 2 Millionen Franken wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:
- a) Der Regierungsrat ist befugt, jederzeit Abänderungen am Projekt zu verlangen, welche ihm im Interesse des Zusammenschlusses mit der Herzogenbuchsee-Utzenstorf-Lyss-Bahn einerseits und Zollikofen-Bern-Bahn andererseits oder sonst als zweckmässig und ökonomisch erscheinen.
- b) Die Bedingungen der Bewilligung für die Benützung der Staatsstrasse vom 20. März 1911 werden vorbehalten.
- 2. Die Statuten der Aktiengesellschaft Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen, werden genehmigt.

- 3. Der Staat beteiligt sich nach Massgabe und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 4. Mai 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen am Bau dieser Bahn wie folgt:
- a) Am Bau der Linie Utzenstorf-Schönbühl, gemäss Art. 5, litt. b des zitierten Gesetzes, mit 40,000 Fr. per km, das heisst für 15 km mit 600,000 Fr.;
- b) am Bau der Linie Schönbühl-Zollikofen, nach Mitgabe von Art. 2 des zitierten Gesetzes mit 160,000 Fr. als 40,000 Fr. per km dieser inklusive Rollschemelanlage in Schönbühl 4 km langen Bahnstrecke;
- c) Diese Bewilligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A k 3 m, Eisenbahnsubventionen.
- 4. Der Regierungsrat hat, gestützt auf die Verhandlungen im Grossen Rat vom Oktober 1910, die gesetzliche Einzahlung von $20\,^0/_0$ auf diese Aktienbeteiligung des Staates mit 152,000 Franken geleistet.
- 5. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, bei der Kantonalbank von Bern ein Anleihen bis zu $^{1}/_{3}$ des Anlagekapitals aufzunehmen.

Der Anleihensvertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

- 6. Der Finanzausweis wird als geleistet erklärt.
- 7. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Bauarbeiten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Heiligenschwendi, Anstaltserweiterung; Plangenehmigung und Staatsbeitrag.

v. Wattenwyl, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Lungensanatorium Heiligenschwendi ist Ende der 80er Jahre durch gemeinnützige Männer aus Privatmitteln, ohne Staatsbeitrag, gegründet worden und hat solche Erfolge zu verzeichnen, dass eine Erweiterung der Anstalt sich gebieterisch aufdrängt. Gegenwärtig verfügt sie bloss über 140 Betten und zahlreiche Anmeldungen können wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden. Eine Vergrösserung der Anstalt ist daher sehr zu begrüssen. Wegen der bescheidenen Mittel, die bisher zur Verfügung standen, wurden sukzessive mehrere Pavillons errichtet, aber bei der zunehmenden Grösse der Anstalt hat sich dieses System nicht gerade als sehr praktisch erwiesen. Es muss mehr zentralisiert und ein Verwaltungsgebäude errichtet werden, weil der Arzt mit seiner Familie nicht gut im Zentrum von allen diesen Kranken verweilen kann. Die heutige geplante Erweiterung kann von der Anstalt nicht aus eigenen Mitteln durchgeführt werden, und darum wandten sich die Behörden an den Staat um Verabfolgung eines Beitrages auf Grund des Tuberkulosengesetzes. Abgesehen von dem ordentlichen Beitrag an die Betriebsausgaben, der in den Jahren 1904—1908 12,000

und 1909 und 1910 15,000 Fr. betrug, hat die Heilstätte Heiligenschwendi bis jetzt vom Staat folgende Beiträge erhalten: 1894 15,000 Fr. für Bauten, 1895 10,000 Fr. für Erstellung einer Zufahrtsstrasse, 1899 4000 Fr. von der Armendirektion an eine Bauschuld und 1902 40,000 Fr. zur Tilgung der restanzlichen Bauschuld, im ganzen also 69,000 Fr. oder ungefähr $10\,^0/_0$ der Gesamtausgaben von 700,000 Fr.

10% der Gesamtausgaben von 700,000 Fr.
Die jetzt geplante Vergrösserung bedingt einen Kostenaufwand von rund 500,000 Fr. Zur teilweisen Deckung dieses Betrages sind Mittel vorhanden aus dem Legat Lory und andern Geschenken, und es ist beabsichtigt, durch eine Sammlung von Haus zu Haus diese Mittel noch etwas zu vermehren. Die Anstalt hat einen Staatsbeitrag von 70 % verlangt, wie er an die oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder bewilligt wurde. Unsere Kreditverhältnisse gestatten uns aber nicht, höher zu gehen als auf 50 % was den Betrag von 250,000 Fr. ausmachen würde. Die Sanitätsdirektion hatte beantragt, in 10 Jahresraten je 25,000 Fr. dem bereits stark in Anspruch genommenen Kredit für Bekämpfung der Tuberkulose zu entnehmen, aber der Regierungsrat hat, ge-stützt auf einen Antrag der Finanzdirektion und namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Anstalt nicht geholfen wäre, wenn die Ausrichtung des Staatsbeitrages auf eine so lange Reihe von Jahren verteilt würde und sie inzwischen das Geld anderweitig beschaffen und verzinsen müsste, beschlossen, in den Jahren 1911 und 1912 je 50,000 Fr. und von 1913—1917 je 30,000 Fr. aus dem Tuberkulosekredit dem Sanatorium Heiligenschwendi auszuzahlen. Der jährliche Budgetkredit für Bekämpfung der Tuberkulose beträgt zurzeit 60,000 Fr., aber der Grosse Rat ist berechtigt, denselben bis auf 100,000 Fr. zu erhöhen. Wir werden anlässlich der Budgetaufstellung für das nächste Jahr den Antrag einbringen, den Kredit auf die letztgenannte Ziffer zu bringen und hoffen, dass Sie einem solchen Antrag zustimmen werden. Das Sanatorium Heiligenschwendi hat so schöne Erfolge zu verzeichnen, dass es unsere Pflicht ist, den uneigennützigen Männern, die an der Spitze der Anstalt stehen, Hand zu bieten und ihnen, soweit es uns möglich ist, die für die Erweiterung der Anstalt nötigen Mittel beschaffen zu helfen. Der Regierungsrat hätte gern einen höhern Beitrag verabfolgt, aber wir müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen, und wir beantragen Ihnen daher, einen Beitrag von 250,000 Fr. zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Anstalt Heiligenschwendi ist Ihnen mit ihrem segensreichen Wirken sehr wohl bekannt. Sie erblickt ihre Aufgabe vor allem darin, gegen die Tuberkulose, diesen schweren Feind unserer Volksgesundheit, anzukämpfen, und dank ihrem energischen und systematischen Vorgehen hat sie schon ungemein viele Erfolge zu verzeichnen. Eine grosse Zahl von Kranken kehrten geheilt aus der Anstalt zurück, namentlich wenn sie dieselbe im Anfangsstadium der Krankheit aufsuchten, und waren wieder arbeitsfähig. Die vorhandenen 140 Betten genügen nicht mehr, und schon lange ging das Bestreben dahin, die Anstalt so zu vergrössern, dass sie für 200 Kranke Unterkunft bietet. Es soll ein neuer Männerpavillon mit 60 Betten errichtet werden, so dass die jetzigen Gebäulichkeiten zur Aufnahme von 95 Frauen und 45 Kindern verwendet werden könnten. Der Kostenvoranschlag bezieht sich nicht bloss auf den neuen Pavillon, sondern auch auf verschiedene Aenderungen der gegenwärtigen Einrichtungen. Es soll ein Beamtenwohnhaus erstellt, die Zentralheizung eingeführt und die ganze Heizungsanlage anders eingerichtet werden. Darum erreichen die Kosten den hohen Betrag von 510,000 Franken. Die Frage ist nun, welchen Beitrag der Grosse Rat an diese Kosten bewilligen soll. Nach dem Dafürhalten der Staatswirtschaftskommission hat der Regierungsrat das Richtige getroffen, wenn er den Staatsbeitrag auf 50% bemisst. Auch wir würden allerdings gerne höher gehen, allein wir müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen. Freilich verfügt der Tuberkulosefonds zurzeit über eine Reserve von 58,000 Fr., aber wir werden diese in den beiden nächsten Jahren wieder brauchen, so dass wir nicht mehr als 50% geben können. Dieser Beitrag bedeutet eine ausgezeichnete Anlage zur Verbesserung unserer Volksgesundheit und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig die Annahme des regierungsrätlichen Antrages

nahme des regierungsrätlichen Antrages.

Im übrigen wird die Anstalt dann immer noch 260,000 Fr. aufzubringen haben, und die Direktion stellt sich mit Recht auf den Boden, dass die Erweiterungsbauten nicht ausgeführt werden sollen, bis die Finanzen beieinander sind. Ich möchte deshalb hier einen warmen Appell auch an die Vorsteher von Gemeinden richten, dass sie der Anstalt Heiligenschwendi Spenden zuweisen, damit der Ausbau möglichst rasch zustande kommt. Es ist vorgesehen, eine Hauskollekte zu veranstalten, auch die einzelnen Gemeinden werden noch angegangen werden und wir wollen hoffen, dass die fehlenden 260,000 Fr. in kurzer Zeit zusammengebracht werden, damit möglichst bald zur Erweiterung der Anstalt geschritten werden kann.

Bürki. Wenn die verfügbaren Mittel des Staates es erlaubt hätten, wäre es sehr zu begrüssen gewesen, dass man einen höhern Beitrag als 250,000 Fr. gesprochen hätte. An die bisher für die Anstalt aufgewendeten Kosten von rund 750,000 Fr. hat der Staat zirka 70,000 Fr. beigetragen, die Gemeinden und Privaten rund zehnmal mehr. Die Bedeutung der Anstalt für die Volkswohlfahrt ist eine ganz erhebliche. Seit ihrem Bestehen hat sie ungefähr 5700 Patienten beherbergt, von denen der grössere Teil wieder für längere Zeit die Arbeitsfähigkeit gewonnen hat. Es wäre zu begrüssen gewesen, wenn der Staat einen grössern Teil der veranschlagten Erweiterungskosten hätte übernehmen können, und ich beabsichtigte zuerst, die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 300,000 Franken zu beantragen. Ich musste mich aber belehren lassen, dass es nicht möglich ist, soweit zu gehen, und so müssen eben die fehlenden Mittel auf andere Weise beschafft werden. Wir wissen aus Erfahrung, dass es nicht so leicht ist, eine so grosse Summe durch Sammlung von Haus zu Haus zusammenzubringen; gar oft bleibt der Erfolg weit hinter den ge-hegten Erwartungen zurück. Es muss Begeisterung und Zug in eine solche Sammlung kommen und da können wir Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung viel machen, dass das geschieht. Ich habe darum das Wort ergriffen, um die Herren Kollegen zu ermuntern, sich für die Sammlung zu interessieren, wenn sie einmal kommt. Wenn jeder an seinem Ort dafür sorgt, dass sie richtig organisiert und durchgeführt wird, so ist viel gewonnen und das Resultat wird ein erhebliches sein. Vielleicht erlässt die Regierung im gegebenen Moment noch einen warmen Aufruf; wir wollen ihr das überlassen, aber ein solcher Aufruf würde gut wirken. Wir dürfen die Anstalt, der wir heute einen Beitrag von 250,000 Fr. zuwenden, nachher nicht im Stiche lassen; sie hat es verdient, dass auch in Zukunft jeder von uns sich um sie interessiert.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Den von der Direktion der Heilstätte Heiligenschwendi vorgelegten Plänen und Voranschlägen für die Erstellung eines neuen Männer-Pavillons samt Liegehalle und einer Beamtenwohnung, sowie einer Zentralfeuerungsanlage, Dampfkochküche und einer Heizungseinrichtung in den Neubauten wird die Genehmigung erteilt.

2. Es wird beim Grossen Rat beantragt, an die auf 510,000 Fr. veranschlagten eigentlichen Baukösten aus dem Kredite IX b B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, einen Beitrag von rund 50 %, das heisst von 250,000 Fr. zuzusichern, zahlbar je 50,000 Fr. auf 31. Dezember 1911 und 1912 und je 30,000 Fr. auf 31. Dezember der Jahre 1913 bis 1917 aus dem Kredit für Bekämpfung der Tuberkulose, beziehungsweise aus der von daher angesammelten Reserve.

Gürbekorrektion Pfandersmatt-Belp und Belp-Seehofen; Ergänzungsbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gürbekorrektion hat den Grossen Rat schon wiederholt beschäftigt. Von Pfandersmatt bis Belp und von Belp bis Seelhofen wurden seinerzeit kleine Gradlegungen vorgenommen, die die Gemeinden für genügend erachteten. Es hat sich aber infolge der weiter oben vorgenommenen Korrektionen und des dadurch beschleunigten Wasserablaufes gezeigt, dass die hier vorgenommenen Arbeiten nicht ausreichen, sondern dass das Querprofil demjenigen weiter oben angepasst werden muss. Die letzten Hochwasser haben in den untern Partien gewaltige Dammbrüche verursacht, die weitere Arbeiten im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. notwendig machen. Das bezügliche Projekt wurde dem Bundesrat vorgelegt und von ihm mit $40^{\,0}/_{0}$ subventioniert. Wir beantragen, unsererseits einen Beitrag von $^{1}/_{3}$ statt der üblichen $30^{\,0}/_{0}$ zu verabfolgen, da wir auch früher immer an die Gürbekorrektion, welche die Gemeinden sehr stark belastet, 1/3 der wirklichen Kosten ausgerichtet haben. lch empfehle Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlusses-Entwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei jedem Flussverbauungsprojekt müssen wir uns gefasst machen, dass bei Hochwasser ein Teil der ausgeführten Arbeiten wieder zerstört wird und

erneuert und ergänzt werden muss. So haben auch bei der Gürbe, deren Korrektion uns schon wiederholt beschäftigt hat, die letztjährigen Hochwasser einen Teil der Verbauungsarbeiten zerstört und es müssen Ergänzungsbauten vorgenommen werden. Die daherigen Kosten betragen 125,000 Fr. 40 $^{\rm o}/_{\rm o}$ davon trägt der Bund und der Staat soll $^{\rm 1}/_{\rm 3}$ übernehmen, so dass den Gemeinden immer noch die schwere Last von über 33,000 Franken zu tragen bleibt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 125,000 Fr. veranschlagte, von der Schwellenkommission des Mittlern Gürbebezirkes und dem Schwellenbezirk Belp-Kehrsatz vorgelegte, vom Bundesrat am 1. April 1911 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr. subventionierte Projekt für Ergänzungsbauten an der Gürbe von Pfandersmatt bis unterhalb Belp wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf den beteiligten Gemeinden beziehungsweise Schwellenbezirken ein Kantonsbeitrag von 1/3 der wirklichen Kosten, höchstens 41,670 Fr. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher von den Pflichtigen gemäss Gesetz richtig zu unterhalten.

2. Die Auszahlung der Bundes- und Kantons-Beiträge erfolgt nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und der vorhandenen Kredite.

3. Die Schwellenkommission des Mittleren Gürbebezirks und der Schwellenbezirk Belp-Kehrsatz haben namens der Beteiligten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. Mai 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Binggeli, Brand (Bern), Burkhalter (Hasle), Burrus, Chavanne, Cortat, David, Flückiger, Hari, Heller, Hofer (Alchenflüh), Hügli, Lüthi (Madretsch), Mosimann, Näher, Renfer, Rudolf, Schär, Schmidlin, Schüpbach, Thöni, Wälti, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bühler (Bern), Burri, Choulat, Gerber, Girod, Gygax, Habegger, Henzelin, Hostettler, Ingold (Nieder-Wichtrach), Keller (Bassecourt), Kühni, Ledermann, Merguin, Mouche, Obrist, Wyss (Bern).

Eingelangt ist folgende

Motion

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Aufsicht über die Sparkassen und Bankinstitute, die Spargelder annehmen, eingeführt werden sollte.

Rufer (Biel),
Bühler (Bern), Leuenberger, Müller (Bargen), Brand (Bern), Schneider (Biel),
Steiger, Trüssel, Stauffer, Böhme, Favre,
Jacot, Comment, Grosjean, Roost, Möri,
Brand (Tavannes), Béguelin, Charpilloz,
Lardon, Etienne, Gürtler, Ramseyer,
Luterbacher, Tschumi, Mühlethaler, Ingold, Bürki, Rossel, Segesser, Ramstein,
Eggli, Schneider.

CHECK THAT

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 309 hievor.)

Präsident. Die Situation dieses Geschäftes ist folgende. Wir sind in der Sitzung vom 30. März bei der Behandlung des Art. 19, alte Vorlage, stehen geblieben. Zu Beginn dieser Session wurde Ihnen eine neue Vorlage ausgeteilt, die das Ergebnis der zweiten Beratung in der März-Session bis und mit Art. 19 enthält und von Art. 20 an die gemeinsamen Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission aufführt. Die Beratung wurde im März bei Art. 19, nun Art. 20 der neuen Vorlage, abgebrochen. Die Diskussion über diesen Artikel dauert fort und Sie finden die in der März-Session zu demselben gestellten Abänderungsanträge in der neuen Vorlage bei Art. 20 rechts unter den gemeinsamen Anträgen.

Zu Ziff. 1 liegt ein Streichungsantrag Dürrenmatt vor; zu Ziff. 2 ein Antrag Moor auf Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr., ferner Anträge Bösiger und Regierungsrat Kunz betreffend Ausschluss der Ehefrau, die sich nur redaktionell unterscheiden. Herr Bösiger hat beantragt, die Worte «für seine Ehefrau» zu streichen und Herr Regierungsrat Kunz hat sich diesem Antrag angeschlossen, will aber noch die Worte beifügen: «mit Ausschluss der Ehegattin». Diese beiden Anträge sind im neuen Antrag der Kommission berücksichtigt, so dass ich annehme - ich will zwar gewärtigen, was die Herren dazu sagen —, dass die Herren Bösiger und Kunz ihre Anträge zu gunsten des Antrages der Kommission zurückziehen werden. Ferner wurde schon das letztemal von der Kommission beantragt, als neue Ziff. 3 die Bestimmung aufzunehmen: «Vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Franken». Dieser Antrag ist bis jetzt nicht bestritten.

Das ist die Situation, in der wir die Diskussion wieder aufnehmen. Die Umfrage ist eröffnet über Art. 20, früher Art. 19.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen die Ablehnung des Antrages Dürrenmatt, in Ziff. 1 die Worte « sowie aus Aktien . . . » zu streichen. Sie hat die Frage der Besteuerung der Dividenden, die der Aktionär von der Aktiengesellschaft erhält, des langen und breiten erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass es beim gegenwärtigen Steuersystem nicht angehe, den Aktionär für seine Dividenden zur Steuer heranzuziehen. Nach Art. 20, Ziff. 1, müssen die Aktionäre die Dividenden, die sie von Aktiengesellschaften beziehen, die ihren Geschäftssitz ausserhalb des Kantons haben, versteuern, während das Einkommen aus Aktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im Kanton haben und hier die Einkommenssteuer entrichten, von der Steuerpflicht befreit ist. Die Gründung von Aktiengesellschaften im ganzen Kanton herum hat Handel und Industrie und die Volkswohlfahrt mächtig gefördert. In den letzten Jahren wurden überall sogenannte Familien-Aktiengesellschaften gegründet, lediglich zum Zwecke, um den betreffenden Geschäften den bisherigen Namen zu erhalten und im Falle des Todes des Inhabers die ungestörte Fortführung des Geschäftes zu ermöglichen. Die Gründung solcher Familien-Aktiengesellschaften hatte eine grosse Entwicklung dieser Geschäfte zur Folge und es wäre nicht recht, wenn die Aktionäre, die ihr Geschäft in eine solche Aktiengesellschaft umgewandelt haben, neben dem Einkommen, das die Aktiengesellschaft versteuern muss, für ihr Einkommen aus diesen Aktien auch noch zur Steuer herangezogen würden. Bis jetzt haben die Kollektivgesellschaften, denen die meisten dieser industriellen und kommerziellen Geschäfte gehörten, die dann in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, auch nur als Gesellschaften Steuern bezahlt, während die einzelnen Gesellschafter steuerfrei waren. Die Heranziehung der Aktionäre zur Steuer würde dem Gesetz eine grosse Gegnerschaft bereiten. Die Kommission ist der Ansicht, die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften müsse später in einem Spezialgesetz geordnet werden. Derartige Spezialgesetze bestehen bereits in verschiedenen Kantonen. Basel, Aargau und andere haben solche erlassen und erheben von dem emitierten Aktienkapital eine gewisse Steuer und daneben auch noch von dem Ertrag der Aktiengesellschaften. Was uns noch bewogen hat, Ihnen die Ablehnung des Antrages Dürrenmatt zu beantragen, ist der Umstand, dass die Aktiengesellschaften durch die vorgesehene Progressivsteuer stark belastet werden und den hintersten Rappen ihres Einkommens versteuern müssen, da sie regelmässig ihre Bilanzen den Steuerbehörden zu unterbreiten haben. Die Kommission ist daher einstimmig zum Schluss gekommen, Ihnen zu beantragen, es bei der Fassung des Entwurfes bewenden zu lassen.

Was die verschiedenen Anträge zu Ziff. 2 anbelangt, so hat die Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen, an dem Existenzminimum von 800 Fr. festzuhalten. Dagegen haben wir den Antrag Bösiger auf Streichung des Abzuges von 100 Fr. für die Ehefrau angenommen, und ebenso den Vorschlag, für jedes Kind unter 18 Jahren 100 Fr. abzuziehen. Jeder Steuerpflichtige kann also ein Existenzminimum von 800 Fr. in Abzug bringen und im weitern für jedes Kind unter 18 Jahren 100 Fr. Nach dem frühern Vorschlag der Kommission betrug das Maximum der Abzüge neben dem Existenzminimum 500 Fr., so dass nicht mehr als zusammen 1300 Fr. steuerfrei gewesen wären. Wir halten dafür, dass der neue Antrag allen Verhältnissen Rechnung trägt. Die Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. würde für den Staat eine weitere Einbusse von 200,000—300,000 Fr. zur Folge haben und es wäre nicht recht, diese Erhöhung eintreten zu lassen, weil in der letzten Session der Antrag Hadorn mit grossem Mehr abgelehnt wurde, kleine Vermögen bis 10,000 Fr. zu gunsten der kleinen Bauern steuerfrei zu erklären.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme unserer Anträge.

Schlumpf. Ich erlaube mir als Mitglied der Kommissionsminderheit einige Worte zu gunsten der Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. In weiten Kreisen, in denen das Steuergesetz bis jetzt besprochen worden ist, hat sich mehr oder weniger die Ansicht geltend gemacht, dass die Vorlage ein totgeborenes Kind sei, und wenn nicht noch wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden, sie vom Volk niemals angenommen werde. Diese Auffassung besteht nicht nur in oppositionellen Kreisen, sondern

auch bei gut freisinnigen Bürgern innerhalb und ausserhalb des Rates. Der Finanzdirektor hat sich zwar alle erdenkliche Mühe gegeben, den Entwurf verschiedenen Kreisen mundgerecht zu machen; er hat da und dort Konzessionen gemacht, unserer Partei leider aber nur in sehr geringem Masse. Wenn Kollega Moor den Antrag gestellt hat, das Existenzminimum auf 1000 Fr. zu erhöhen, so geschah es aus wohlerwogenen Gründen und sein Antrag entspricht der Auffassung in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung und auch der kleinen Gewerbetreibenden. Wir haben nun jahrelang unter einem ungerechten Steuergesetz gelitten und sind immer auf eine gerechtere Besteuerung des Volkes vertröstet worden. Wir dürfen deshalb heute umsomehr verlangen, dass der Rat et-was Richtiges schaffe und dem Volk etwas unterbreite, das es annehmen darf.

Die Erhöhung des Existenzminimums von 800 auf 1000 Fr. wird sicher nicht in dem Masse eine Einbusse für den Staat bedeuten, wie uns seitens des Herrn Finanzdirektors und auch des Herrn Kommissionspräsidenten mitgeteilt worden ist. Schon infolge des Wegfalles des Abzuges für die Ehefrau wird das Steuerergebnis etwas besser werden. Wenn wir auch die Abzüge für die Kinder nicht mehr auf 400 Fr. beschränken, so ist das noch keine Kompensation für die Streichung des Abzuges für die Ehefrau, denn wir wissen, dass bei kinderreichen Familien da und dort die Steuerkommissionen ein Einsehen getan haben und auch bei nachträglich gestellten Nachlassgesuchen Steuererlass gewährt worden ist. Auf der andern Seite kann aber geltend gemacht werden, dass wenn das neue Steuergesetz ein Existenzminimum von 1000 Fr. vorsieht, die Einschätzung viel exakter erfolgen werde, als bis jetzt der Fall war. Bis jetzt waren einzelne Steuerkommissionen einsichtig genug und zogen kleinere Einkommen nicht bis zum letzten Rappen zur Steuer heran. Wenn dagegen das Existenzminimum auf 1000 Fr. erhöht wird, kann man annehmen, dass dann die Steuerschraube besser einsetzt als bisher. Einzelne Kommissionen haben sich zwar bis jetzt schon nach dieser Richtung hervorgetan. Ich erinnere nur an Thun, wo die Steuerkommission offenbar aus einem Racheakt gegenüber den Arbeitern, die sich erlaubt hatten, ihr Stimmrecht auszuüben, deren steuerpflichtiges Einkommen von 300, 400, 500 und 600 Fr. auf das Doppelte erhöhte, so dass sie den letzten Rappen versteuern mussten und eine grosse Zahl von Rekursen einliefen. Nicht einmal darauf wurde Rücksicht genommen, wenn Familienväter erklärten, dass sie in ihren Familien Krankheiten gehabt hatten, wo doch sicher eine Reduktion am Platz gewesen wäre. Wenn so fortgefahren wird, die Arbeiter für den letzten Rappen ihres Einkommens zu besteuern, so darf mit Recht von einer Blutsteuer auf den kleinern Einkommen gesprochen werden.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Schritt zu wagen und der Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. Ihre Zustimmung zu erteilen. Sie brauchen, wie gesagt, nicht zu befürchten, dass ein Ausfall von 2-300,000 Fr. entstehen werde, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass bei einem erhöhten Existenzminimum auch eine vollständigere und gleichmässigere Besteuerung als bis jetzt Platz greifen werde, während jetzt einzelne Steuerkommissionen einrichtig genug waren, das Gesetz nicht im vollen Umfang zur

Anwendung zu bringen, andere dagegen es in seiner ganzen Schärfe handhabten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Moor. Sie machen damit weite Schichten der Bevölkerung zu Freunden der Vorlage und können versichert sein, dass in diesem Falle in Arbeiterkreisen eher auf Annahme des Gesetzes gerechnet werden kann.

Dürrenmatt. Nur einige Worte zur Begründung des Antrages, den ich bereits in der letzten Session gestellt habe, es sei in Ziff. 1 der Schlussatz «sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton Bern die Einkommenssteuer entrichten», zu streichen. Man hält diesem Antrag entgegen, er schaffe eine Art Doppelbesteuerung, indem sowohl der Aktionär seine Dividenden als die Aktiengesellschaften ihr Einkommen versteuern müssten, aus dem dann die Aktiendividenden ausgeschüttet werden. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Situation ja die gleiche ist bei den Aktiengesellschaften, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben. Diese müssen in dem Kanton, in dem sie etabliert sind, ihre Steuer zahlen, und nichtsdestoweniger muss der Aktionär, der im Kanton Bern wohnt, seine Aktiendividenden in der dritten Klasse ebenfalls versteuern. Das gleiche Verhältnis haben wir schon jetzt auch bei der Gemeindesteuer. Nach den regierungsrätlichen Entscheiden, die vom Bundesgericht geschützt wurden, muss gegenwärtig der Aktionär seine Aktiendividenden der Gemeinde gegenüber versteuern, auch wenn die Aktiengesellschaft ihren Sitz im Kanton Bern hat und im Kanton Bern Gemeindesteuer zahlt. Wir hätten also hier schon eine Doppelbesteuerung, wenn man wirklich von einer solchen sprechen könnte. Aber es ist eigentlich keine Doppelbesteuerung, wenigstens nicht in dem Sinne, wie sie nun auch im neuen Gesetz definiert werden

Im übrigen muss ich aber noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Steuerbefreiung in bezug auf die Aktiendividenden zu einer argen Ungerechtigkeit führt gegenüber denjenigen, die ihr Geld nicht in Aktien, sondern in Spareinlagen angelegt haben. Bisher waren die Personen, die ihr Geld auf Spareinlagen angelegt hatten, insofern begünstigt, als die Kasse die Spareinlagen direkt versteuerte, so dass die Einleger die Staatssteuer nicht mehr zu entrichten brauchten, wohl aber die Gemeindesteuer. Das soll nun anders werden. Die direkte Versteuerung der Spareinlagen durch die Kasseninstitute wird abgeschafft und der Spareinleger muss seine Anlagen direkt versteuern. Das führt unter Umständen dazu, dass er infolge der direkten Versteuerung seiner Spareinlagen in die Progression hineinkommt, und zwar nicht nur für dieses Einkommen zweiter Klasse, sondern auch für sein Einkommen erster Klasse und vielleicht auch seine Grundsteuer. Wenn zum Beispiel jetzt einer gerade an der obern Grenze steht, wo unmittelbar nachher die Progression einsetzt, und vielleicht 200 oder 300 Fr. Zinsen von Spareinlagen zieht, die er in Zukunft direkt versteuern muss, so reicht der Steuerbetrag dieser Zinse gerade hin, um ihn in eine obere Klasse zu bringen, nicht nur für diese Spareinlagen, sondern für sein ganzes Einkommen und sein ganzes Vermögen. Der Kapitalist dagegen, der eine Anzahl bernische Aktien besitzt, hat nicht nur diese dem Staate gegenüber nicht zu versteuern und bleibt von

der Progression verschont, sondern er braucht sie in Zukunft nicht einmal mehr der Gemeinde gegenüber zu versteuern. Er kommt also wesentlich vorteilhafter und günstiger weg als der Spareinleger. Ich habe mir ein kleines Beispiel ausgerechnet von einem Beamten, der eine Besoldung von 4000 Fr. bezieht und für eine Familie mit drei Kindern zu sorgen hat. Er hatte Glück bei der Auswahl seiner Frau, indem er ein Weibergut von 50,000 Fr. erheiratete. Wir stellen uns vor, dass sein Schwiegervater so geschäftsmännisch war, dass er ihm die 50,000 Fr. in bernischen Aktien ausrichtete, sagen wir in Aktien der Spar und Leihkasse Bern, die 8% Dividenden ziehen. Bis jetzt musste dieser Beamte in erster Klasse 4000 Fr. abzüglich 600 Fr. plus 10%, also netto 3000 Fr. versteuern, was zu 3% einen Betrag von 90 Fr. macht. Der Gemeinde musste er bei einem Steueransatz von $3^{0}/_{00} = 4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ in erster Klasse 135 Fr. Steuern zahlen. Dazu kamen 4000 Fr. Einkommen dritter Klasse auf den erwähnten Aktien, das macht zu $7^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ eine Gemeindesteuer von 300 Fr., so dass er der Gemeinde im ganzen 435 Fr. oder total an Staats- und Gemeindesteuer 525 Fr. zahlen musste. Nach dem neuen Gesetz kann er von den 4000 Fr. Einkommen erster Klasse abziehen 800 Franken Existenzminimum, für drei Kinder je 100 Fr. = 300 Fr. und 400 Fr. $= 10^{\circ}/_{0}$ der fixen Besoldung, zusammen 1500 Fr., so dass er ein Netto-Einkommen von 2500 Fr. zu versteuern hat, was zum einfachen Ansatz von $1.5^{\circ}/_{\circ}$ einen Steuerbetrag von 37 Fr. 50 und zum doppelten Ansatz einen solchen von 75 Fr. ausmacht. Der Gemeinde gegenüber ist er in erster Klasse ebenfalls für 2500 Fr. steuerpflichtig und muss ihr einen Betrag von 112 Fr. 50 abliefern. In der dritten Klasse hat er nichts mehr zu versteuern, so dass er im ganzen also noch 187 Fr. 50 Steuer zu bezahlen hat oder 337 Fr. 50 weniger als bisher, während der andere, der seine Ersparnis nicht in Aktien, sondern auf der Sparkasse angelegt hat, in Zukunft die Spareinlagenzinsen direkt versteuern muss und infolgedessen unter Umständen in die Progression hineinkommt.

Wenn man da noch von einer Entlastung nach unten und einer Belastung nach oben spricht, so zeigt das angeführte Beispiel, dass das doch unter allen Umständen sehr cum grano salis zu verstehen ist. Ich glaube, es wäre zweckmässiger, wenn man die Besteuerung der Aktienzinse ungefähr dementsprechend einrichten würde, wie sie bei den übrigen Anlagen geordnet ist. Das würde solche Ungerechtigkeiten nicht aufkommen lassen, wie sie in den beiden erwähnten Beispielen zu Tage treten, die man leicht nach der einen oder andern Richtung vermehren könnte.

Das sind die Bemerkungen, die ich noch zu meinem Antrag anbringen wollte. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag anzunehmen und den letzten Satz in Ziff. 1 zu streichen.

Spychiger. Die Industrie wird durch das neue Steuergesetz ziemlich stark belastet. Wir wissen das wohl und nehmen es gerne auf uns. Dem neuen Gesetz wird von seiten der Industrie keine grosse Opposition gemacht werden, wenn es loyal gehandhabt wird. Wenn aber der Antrag des Herrn Dürrenmatt angenommen würde, so wäre das entschieden zu weit gegangen; diejenigen, die das Geld in der

Industrie haben, müssten fast den dreifachen Betrag zahlen gegenüber bisher. Wenn sowohl die Aktiengesellschaft als der Aktionär besteuert würden, so müsste der Betreffende — man nenne es nun Dop-pelbesteuerung oder nicht — effektiv sein Einkommen zweimal versteuern und die Progression doppelt entrichten. Wir haben doch ein Interesse daran, dass die Industrie im Kanton Bern existieren und gedeihen kann. Wenn wir aber so vorgehen, ist das nicht möglich. Wir werden die Industrie aus dem Kanton vertreiben statt sie anzuziehen. Es wurde schon gesagt, dass je länger je mehr Aktiengesellschaften gegründet werden. Der Staat kann das nur begrüssen, denn er sieht hier genau hinter die Kulissen und der letzte Rappen kann zur Steuer herangezogen werden. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn ein Geschäft in der Form einer kleinen Familien-Aktiengesellschaft doppelt besteuert wird, auf der einen Seite die Gesellschaft und auf der andern Seite die Aktionäre, während das gleiche Geschäft, wenn es als Kollektivgesellschaft betrieben wird, die Steuer nur einmal entrichten muss. Es wurde gesagt, diejenigen, die ihr Geld in die Industrie legen, stellen sich günstiger als diejenigen, die es der Sparkasse anvertrauen. Das ist in gewisser Beziehung richtig, aber andererseits ist das auch ganz am Platze, denn derjenige, der das Geld auf die Kasse bringt, hat kein Risiko und bezieht seine sichern Zinsen, während derjenige, der sein Geld in die Industrie legt, ein sehr grosses Risiko hat. Hohe Dividenden sind überhaupt im allgemeinen eine Ausnahme und von denjenigen, die Jahre warten müssen, bis sie überhaupt eine Dividende erhalten, oder das Aktienkapital reduzieren müssen, spricht man gar nicht.

Wir sollten es bei der Fassung des Entwurfes bewenden lassen, wonach die Aktiengesellschaften die Einkommenssteuer zu entrichten haben und nicht die Aktionäre. Persönlich würde ich es begrüssen, speziell wegen der Gemeindesteuer, wenn der Aktionär und nicht die Aktiengesellschaft besteuert würde; allein dadurch würde ein grosser Ausfall entstehen, denn bei den Aktiengesellschaften weiss man genau, was sie verdient haben, bei den Aktionären dagegen nicht; überdies würden in einem solchen Fall alle Aktien ausserhalb des Kantons dem Kanton Bern gegenüber nicht versteuert. Ich möchte daher den vorliegenden Antrag der Kommission unterstützen. Man könnte die Sache auch so ordnen wie in den Kantonen Glarus und Waadt, wo die halbe Steuer von der Aktiengesellschaft und die andere Hälfte von dem Aktionär bezahlt wird. Gegenwärtig wird in der ganzen Schweiz die Besteuerung der Aktiengesellschaften intensiv studiert. Ich glaube, dass auch wir mit der Zeit zu einem Spezialgesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften kommen werden und ich gebe zu, dass dort vielleicht noch eine intensivere Besteuerung derselben vorgesehen werden kann. Wenn in gerechter Weise vorgegangen wird, wird sich auch dort keine grosse Opposition erheben, aber man soll nicht über das Ziel hinausschiessen, wie es beim Antrag Dürrenmatt entschieden der Fall ist. Ich beantrage Ihnen daher dessen Ablehnung.

v. Fischer. Als der vorliegende Artikel und der Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt in der Kommission besprochen wurden, hatte man auf den verschiedensten Seiten den Eindruck, dass die vorgeschlagene Lösung eine sehr unbefriedigende sei. Herr Dürrenmatt hat bereits in verschiedenen Beziehungen ausgeführt, warum dies der Fall ist. Ich möchte seine Ausführungen noch an Hand einer Rechnung ergänzen.

Es fällt hier nicht nur die Stellung des Steuerpflichtigen und der Industrie in Betracht, sondern auch die Stellung der Gemeinden. Soviel ich mich erinnere, war dies der eigentliche Ausgangspunkt des Antrages Dürrenmatt. Herr Dürrenmatt hat gesagt, nach dem jetzigen Gesetz haben die Gemeinden das Recht, die Dividenden zu besteuern, sofern es sich wenigstens nicht um Dividenden von Aktiengesellschaften handelt, die in der betreffenden Gemeinde Vermögenssteuer zahlen. Die hier vorgeschlagene Lösung entzieht den Gemeinden diese Einnahmequelle. Wenn hier die Steuerbefreiung gegenüber dem Staat ausgesprochen wird, gilt es zweifellos auch in bezug auf die Gemeindesteuer. Die Gemeinden werden also in Zukunft den Ausfall der Dividendensteuer haben und mancher, der bisher seine Ersparnisse auf der Kasse angelegt hatte, wird, wenn er weiss, dass er die Spareinlagen sowohl gegenüber dem Staat als der Ge meinde versteuern muss, das Geld auf der Kasse zurückziehen und in Aktien anlegen. Diese Spekulation wird wohl vielfach gemacht werden, denn nicht alle Leute nehmen in erster Linie Rücksicht auf die Solidität der Anlage, sondern viele richten ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Vorteile, die daraus resultieren können. Die Folge wäre indirekt die, dass den Gemeinden auch noch die Steuer der betreffenden Spareinlagen entgeht, die zurückgezogen und in Aktien angelegt werden. Für die Gemeinden ist also in dieser Beziehung eine doppelte Gefahr vorhanden. Nebenbei gesagt, besteht auch für die Volkswirtschaft eine gewisse Gefahr, wenn man die Leute in Versuchung führt, das Geld von den Kassen zurückzuziehen und in Aktien anzulegen, da nicht alle Aktien als sichere Papiere angesehen werden können.

Das sind auch noch einige Rücksichten, auf die man bei der Behandlung des Antrages Dürrenmatt Bedacht nehmen muss. In der Kommission wurden die Einwendungen gegen den vorliegenden Vorschlag nicht etwa als unbegründet erklärt, sondern einfach mit dem Einwand abgetan, der Antrag Dürrenmatt passe nicht in das System und man schaffe mit der Besteuerung der Dividenden dem Gesetz Gegner. Man empfiehlt also aus referendumspolitischen Rücksichten eine Lösung, von der man eigentlich überzeugt ist, dass sie keine befriedigende ist. Auch in andern Fällen waren referendumspolotische Gründe für diese oder jene Lösung massgebend. Ich möchte meinerseits dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zustimmen, weil durch die vorliegende Fassung die Stellung der Gemeinden verschlechtert wird. Ich bin nämlich nicht der Meinung — wir werden auf diese Frage später zu sprechen kommen — dass die Gemeinden vollständige Freiheit haben sollen, die Steuern zu regeln, wie es ihnen passt, sondern dass die Einnahmen, welche die Gemeinden aus den Steuern beziehen sollen, im kantonalen Gesetz zu bezeichnen sind. Aus diesem Grunde stimme ich zum Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Rufener. Aus der bisherigen Beratung haben Sie die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass man bei der praktischen Anwendung der von dem neuen Gesetzesentwurf eingeführten Aenderungen an dem bisherigen System auf grosse Schwierigkeiten stösst. Für die Aufhebung der Stellvertretung bei den Finanzinstituten und Kassen muss ein Aequivalent darin geboten werden, dass ihnen gestattet wird, die 40/0 der bei ihnen angelegten Kapitalien vom Einkommen I. Klasse abzuziehen. Ich gehe mit dem Herrn Finanzdirektor durchaus einig, dass das nicht anders geordnet werden kann. Aber die Folge davon ist, dass diejenigen Finanzinstitute, die Erwerbsgesellschaften sind und zum grossen Teil schöne Dividenden zahlen, kein Einkommen 1. Klasse mehr zu versteuern haben. Die ziffernmässige Darstellung, die ich Ihnen zukommen liess und deren Angaben auf der Ihnen vor etwa $1^{1}/_{2}$ Jahren seitens der Finanzinstitute zugestellten Tabelle beruhen, sollte Ihnen zeigen, wie sich die Sache in Wirklichkeit gestalten wird. Dabei spielt die arithmetisch genaue Ausrechnung eigentlich keine Rolle. Immerhin bin ich dem Herrn Finanzdirektor sehr dankbar, dass er auf Grund der genauen Zahlen, die der Steuerverwaltung zur Verfügung stehen, die Korrekturen vorgenommen und das, was nicht genau stimmte, richtig gestellt hat. Das hat aber an der Tatsache, die ich nachweisen wollte, wenig oder nichts geändert. Auch der Herr Finanzdirektor hat in der frühern Beratung zugegeben, dass einzelne Bankinstitute in Zukunft keine Einkommenssteuer I. Klasse mehr zu entrichten haben werden und dass man das eben mit in den Kauf nehmen müsse. Wenn ich darauf hingewiesen habe, geschah es nicht, um dem Gesetz ein Bein zu stellen, sondern nur um die Mitglieder des Rates darüber zu orientieren. Mir kam diese Tatsache auch erst vor etwa zwei Monaten zur Kenntnis anlässlich der Erörterungen des Herrn Finanzdirektors in der Versammlung der Vertreter der Kasseninstitute. Die damaligen Eröffnungen des Herrn Regierungsrat Kunz klangen natürlich den Bankdirektoren sehr angenehm, während die Vertreter der Ersparniskassen davon weniger angenehm berührt wurden, da sich die Sache nach beiden Seiten nicht gleich gestaltet. Ich glaube, es ist Pflicht des Rates, sich über diesen Punkt klar zu werden, und wenn der Herr Finanzdirektor erklärt, das liege am System und wenn wir es beseitigen wollen, müssen wir ein anderes System einführen, so muss sich der Rat fragen, ob es nicht besser wäre. zu einem andern Steuersystem überzugehen, uns den jenigen Grundsätzen wieder zu nähern, die seinerzeit. Herr Grossrat Milliet in Anlehnung an das System von Basel aufgestellt hat, die Steuer von dem einzelnen Individuum, dem Besitzenden zu erheben, sowohl was Einkommen und Vermögen anbelangt, und die Kapitalgemeinschaften, Aktiengesellschaften und andere verwandte Institute, mit einer Zuschlagsteuer zu belegen und ihre Besteuerung in einem besondern Abschnitt des Gesetzes zu regeln.

Was die Veränderungen anbelangt, die sich bezüglich der Besteuerung der Aktiengesellschaften auch wieder naturnotwendig ergeben, so bin ich mit den Herren Dürrenmatt und Fischer grundsätzlich einverstanden. Zwar halte ich den Antrag Dürrenmatt nicht für annehmbar. Es wäre jedenfalls ein arger Missgriff, wenn wir auf der einen Seite die Aktiengesellschaften gegenüber Staat und Gemeinde voll und ganz zur Steuer heranziehen und auf der andern Seite die Steuerfreiheit des einzelnen Aktionärs durch Streichung des Schlussatzes in Ziff. 1 wiederum illusorisch machen würden. Das geht nicht. Wenn wir beim jetzigen Steuersystem bleiben wollen, müssen wir un-

ter allen Umständen die Steuerfreiheit der Aktionäre gewährleisten. Zweimal dürfen wir die Steuer nicht beziehen, das wäre eine zu grosse Gefährdung der Existenz aller dieser Gesellschaften. Was mir aber an dem Entwurf nicht gefällt, ist das, dass wir den Aktionär auch gegenüber der Gemeinde steuerfrei erklären. Das ist das Undemokratische, das in dieser Lösung liegt. Sobald diese Bestimmung bekannt und namentlich in der Finanzwelt die Anwendung dieses Artikels begriffen sein wird, wird, wie Herr v. Fischer bereits erwähnt hat, die Anlage in Aktien sehr beliebt werden. Die Finanzinstitute werden ihren Kunden, die sie bestmöglich zu befriedigen suchen, sagen: Nehmt von diesen oder jenen Aktien, die so gut sind wie Obligationen, und dann seid ihr gegen-über Staat und Gemeinde steuerfrei. Es kann zum Beispiel ein Ueberseer, der im Ausland Vermögen gemacht hat, zurückkommen und sich mit einigen Bekannten zu einer Aktiengesellschaft vereinigen, die aber ihren Sitz nicht da hat, wo er wohnt. Nehmen wir an, er lege in eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Bern hat, eine Million Franken ein und er selbst lasse sich in einer Villa am Thunersee nieder. Die Aktiengesellschaft bezahlt in Bern Staats- und Gemeindesteuern und der Aktionär ist in der Gemeinde am Thunersee steuerfrei. Man wird mir entgegenhalten, ein solcher Fall werde nur ganz selten vorkommen, es werde einer sein Geld nicht an einen Nagel hängen. Gewiss haben wir es mit einer Ausnahme zu tun, aber der Fall ist doch möglich, und wenn er sich tatsächlich ereignen würde, so würde er in der betreffenden Ortschaft, in der sich der Aktionär niederlässt, grosses Aufsehen erregen.

Ich muss gestehen, dass es mir schwer wird, mit Eifer und Ueberzeugung für die Vorlage in dieser Form vor dem Volk einzutreten und ich bin mit mir noch immer im unklaren, was eigentlich geschehen soll, ob wir nicht besser täten, noch einen zweiten Entwurf ausarbeiten zu lassen, der auf der Grundlage aufgebaut ist, die seinerzeit Herr Dr. Milliet zur Annahme empfohlen hat. Dabei ist allerdings zu untersuchen, ob der Staat nicht zu kurz kommen könnte, wenn wir die Steuer vom einzelnen Individuum erheben wollten, namentlich solange wir das obligatorische Inventar nicht haben. Es dürfte sich daher empfehlen, wenn der Rat es für angezeigt hält, ein Steuergesetz nach modernen Grundsätzen zur Annahme zu bringen zu suchen, dem Volk in der Form einer Vorfrage den Antrag auf Einführung des obligatorischen Inventars vorzulegen. Mit der Annahme des obligatorischen Inventars würde dann der Rat - ich hoffe, das wird von allen Parteien unterstützt werden, wenigstens von der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei - den Auftrag haben, auf einer neuen Basis ein Steuergesetz auszuarbeiten und dem Volke vorzulegen. Sie mögen beschliessen, wie Sie wollen. Ich bin der erste, der den Gedanken hier zum Ausdruck bringt, die Weiterberatung des Steuergesetzes zu unterbrechen und sich auch noch die andere Lösung vorlegen zu lassen. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, sondern möchte das nur als Anregung der weitern Diskussion unterbreiten; ich stelle keine Ordnungsmotion und will die Beratung des Gesetzes und des vorliegenden Artikels nicht aufhalten. Aber wenn wir etwas Rechtes, etwas Gutes und Fertiges leisten wollen, müssen wir uns hier aussprechen. Ich bin deshalb froh, dass die Herren Dürrenmatt und v. Fischer auf die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften hingewiesen haben und so Gelegenheit gegeben wurde, auch in diese Ecke des Gesetzes hineinzuzünden. Nur absolute Klarheit und volles Verständnis für die Materie werden uns ermöglichen, das Gesetz so auszugestalten, dass wir es mit gutem Gewissen dem Volk zur Annahme empfehlen können.

Das ist die Auffassung, die ich bezüglich dieses Artikels habe, der meines Erachtens der Schicksalsartikel des Gesetzes genannt werden kann, weil da das Alte und das Neue einander gegenüberstehen und sich gegenseitig reiben. Es wird sich nun fragen, ob die Mehrheit des Grossen Rates es für angezeigt erachtet, auf dem Boden der Finanzdirektion und der Kommission weiterzufahren. Ich werde mich fügen, wenn die Mehrheit so beschliesst. Dagegen ist die Frage wohl der Diskussion wert, ob das Gesetz in seiner vorliegenden Gestalt nicht zu gefährdet und ob es nicht besser ist, uns noch einen andern Entwurf vorlegen zu lassen.

Neuenschwander. Ich möchte mir in erster Linie erlauben, den Vermittlungsantrag zu stellen, es sei in Ziff. 2 wieder die alte Fassung aufzunehmen und bloss der Passus zu streichen: «niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr.». Nach diesem Antrag dürfte auch für die Ehefrau ein Abzug von 100 Fr. gemacht werden und überdies für sämtliche Kinder ein solcher von je 100 Fr. Ich habe es schon in der letzten Session als Pflicht der gesetzgebenden Behörde bezeichnet, in der Entlastung der untern Schichten der Steuerzahler soweit als möglich zu gehen. Die Anregungen, die ich seinerzeit gemacht habe, wurden nicht beachtet und wanderten wahrscheinlich in den Papierkorb.

Zur Begründung meines Vermittlungsantrages kann ich mich kurz fassen. Ich habe bereits das letztemal erwähnt, dass es nicht richtig ist, wenn ein lediger Steuerzahler genau gleich viel von seinem rohen Einkommen abziehen darf wie ein Familienvater. Ich bin heute noch der gleichen Ansicht. Man wird zugeben müssen, dass zwei Personen, Mann und Frau, zusammen bedeutend mehr Auslagen haben als ein Lediger. Ich weise nur auf die Wohnungsfrage hin. Ein Verheirateter muss unter allen Umständen eine grössere Wohnung haben, und schon von daher hat er mit einer Mehrausgabe von 200 oder 300 Fr. zu rechnen. Der ledige und der verheiratete Steuerzahler sollten deshalb nicht gleichgestellt, sondern es sollte im Gesetz ein kleiner Unterschied gemacht werden. Im Kanton Neuenburg zum Beispiel darf der ledige Steuerzahler 400 Fr. abziehen, eine Familie von zwei Personen 600 Fr. und für jedes Kind weitere 200 Fr. Mein Antrag wird für den Staat keine grossen finanziellen Folgen haben. Es hat zwar in gewisser Beziehung ein Ausgleich stattgefunden. Auf der einen Seite ist man den kinderreichen Familien entgegengekommen, indem man für jedes Kind einen Abzug von 100 Fr. gestattet hat. Auf der andern Seite hat man den kleinern Familien bis und mit 4 Kindern die 100 Fr., die nach dem ursprünglichen Entwurf für die Ehefrau in Abzug gebracht werden konnten, weggenommen und damit gleichsam einen Ausgleich geschaffen. Ich glaube aber, unsere Staatsfinanzen mögen es ertragen, dass man den zahlreichen Familien den Abzug für jedes Kind gestattet, ohne dass

man den Abzug für die Ehefrau beseitigt. Ich glaube, diese Ausführungen dürften zur Begründung meines Antrages genügen. Er bringt die einfachste Lösung, indem wir die alte Fassung annehmen und bloss den Passus beseitigen, an dem sich viele gestossen haben und von dem sogar bemerkt wurde, es sei unmoralisch, wenn man die Kinderzahl auch im Steuergesetz noch beschränken wolle.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Rufener. Es sind noch viele der Ansicht, dass ein neuer Steuergesetzentwurf bei Beibehaltung des bisherigen Steuersystems nicht viel Richtiges bringen kann. Ich hatte seinerzeit Gelegenheit, mich in einer Versammlung über die neue Steuervorlage zu äussern und musste konstatieren, dass man sogar auf dem Lande draussen, also in Kreisen, wo man es gar nicht vermuten sollte, der Ansicht ist, dass es besser wäre, wenn man ein neues System gewählt hätte. Ich hatte sogar den Auftrag, in der freisinnigen Fraktion den Antrag zu stellen, die Finanzdirektion solle eingeladen werden, dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem alten Entwurf einen andern auf Grundlage eines neuen Systems vorzulegen, damit er darüber entscheide, welchem von beiden der Vorzug zu geben sei.

Auch die Frage der Gemeindesteuer der Aktionäre verdient eine gründliche Erörterung. Wir müssen uns wohl überlegen, ob wir die Einnahmen der Gemeinden seitens der Steuerpflichtigen, die rentable Aktien besitzen, im neuen Entwurf ohne weiteres eliminieren wollen. Man könnte einfach den bisherigen Zustand weiter bestehen lassen, indem man bestimmen würde, dass die Steuerbefreiung der Aktionäre sich nur auf die Staatssteuer bezieht und das Einkommen aus Aktien gegenüber den Gemeinden steuerpflichtig bleibt. Auf diese Weise könnten wir eine grosse Opposition aus dem Felde schlagen. Wir dürfen auf keinen Fall den Gemeinden diese Einnahmen ohne weiteres wegnehmen

Herr Rufener hat uns gezeigt, wie in Zukunft die Bankinstitute besteuert werden. Meines Erachtens geht es nicht an, die grossen Banken zu entlasten und dagegen die Ersparniskassen mehr zu belasten. Wenn wir im Volk draussen zugeben müssen, dass in Zukunft die grossen Banken weniger zu steuern haben werden, die Ersparniskassen, die auf durchaus gemeinnütziger Grundlage stehen und speziell bei unserem Landvolk in grossem Ansehen stehen, dagegen mehr, so werden wir eine grosse Opposition hervorrufen. Das würde einen grossen Teil der steuerzahlenden Bürger, die mit den Ersparniskassen in Verbindung stehen, zu Gegnern des Gesetzes machen. Die Erwägungen des Herrn Rufener verdienen daher eine eingehende Prüfung und auch die Kommission darf diese Frage ganz gut nochmals erörtern. Es ist nur zu bedauern, dass die Idee des Herrn Rufener nicht schon früher gekommen ist, bevor überhaupt zur zweiten Beratung des Gesetzes geschritten wurde. Es ist einigermassen auffällig, dass über das Steuergesetz im Volk draussen so wenig gesprochen worden ist, viel weniger als bei andern Gesetzen. Während in der letzten Zeit das Armenpolizeigesetz bereits in zahlreichen Volksversammlungen zur Be-sprechung gelangte, hat man von einer Besprechung des Steuergesetzes nicht viel gehört. Ich möchte nicht etwa der Finanzdirektion irgendwelchen Vorwurf machen; ich weiss im Gegenteil, dass der Herr

Finanzdirektor gern bereit wäre, über das Steuergesetz zu referieren, aber diese Gleichgültigkeit gegenüber der Vorlage muss einem auffallen und es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn in weiten Schichten der Bevölkerung rechtzeitig über die Steuervorlage gesprochen worden wäre, so dass wir nicht bei der zweiten Beratung noch über die Frage diskutieren müssten, ob es nicht besser wäre, den jetzigen Entwurf auf die Seite zu legen und auf Grund eines neuen Entwurfes weiter zu fahren.

neuen Entwurfes weiter zu fahren.
Ich schliesse, indem ich Ihnen nochmals meinen
Vermittlungsantrag zu Ziff. 2 zur Annahme empfehle.

Roost. Herr Kollega Schlumpf hat zur Begründung des Antrages Moor einen Ausfall gegenüber der Steuerkommission von Thun gemacht, den ich als unbegründet zurückweisen möchte. Herr Schlumpf hat behauptet, die Einkommen der Arbeiter seien letztes Jahr in Thun ausserordentlich hinaufgeschraubt worden und es sei dies vielleicht auf politische Motive zurückzuführen. Ich kann erklären, dass die Einschätzung der Arbeiter in Thun ungefähr in gleicher Weise wie in der Gemeinde Bern nach einer bestimmten Skala erfolgt. Bei einem Taglohn von 3 Fr. wird das steuerpflichtige Einkommen auf 100 Fr. festgesetzt und dasselbe steigt je um 100 Fr. bei einem um 50 Rappen höhern Taglohn. Diese Skala gelangte seit Jahren in Thun wie in Bern zur Anwendung und eine Abänderung derselben hat weder letztes Jahr noch dieses Jahr stattgefunden. In ausserordentlichen Fällen, bei grosser Kinderzahl, finanzieller Bedrängnis, Krankheit und so weiter, wird die Schätzung noch reduziert. Letzter Tage hat die Steuerkommission durch eine Publikation bekannt gegeben, dass sie in Zukunft solchen ausserordentlichen Umständen nur Rechnung tragen werde, wenn dieselben durch eine Bescheinigung der Gemeindeschreiberei oder des Arztes erhärtet sind. Der gleiche Vorwurf, den Herr Schlumpf erhoben hat, war bereits vor einem Jahr in der Tagwacht zu lesen, und zwar damals in aller Form gegen den Präsidenten der Kommission gerichtet. Der Tagwachtartikel hat zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung geführt und die Redaktion der Tagwacht hat, offenbar nach Untersuchung der Sachlage, unter Uebernahme sämtlicher Kosten dem Präsidenten der Kommission vollständige Satisfaktion erteilt. Herr Schlumpf hatte wohl Kenntnis von dem Vorgang, der sich zwischen der Redaktion der Tagwacht und dem Präsidenten der Steuerkommission abgespielt hat und ich hätte daher erwartet, dass er die Anschuldigungen hier nicht wiederholen würde.

Was Art. 20 selbst anbelangt, so muss nach meinem Dafürhalten der Vorschlag der Kommission angenommen werden, wenn wir zu einem praktischen Ziel kommen wollen. Speziell der Abänderungsantrag Dürrenmatt ist unannehmbar. Wenn die Aktiengesellschaften ihr Einkommen versteuern müssten und überdies noch die Aktionäre zur Steuer herangezogen würden, so wäre das eine Doppelbesteuerung in der besten Form, die in der ersten Beratung von konservativer Seite mit Recht bekämpft wurde. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass eine Aktienbeteiligung und eine Spareinlage rechtlich etwas ganz verschiedenes sind. Eine Aktie schafft Anteil an dem Genossenschaftsvermögen mit den entsprechenden Pflichten, die Aktie trägt das Risiko des Unternehmens und bildet einen Bestandteil des letztern. Eine Spareinlage aber schafft

eine Forderung gegenüber einem bestimmten Gläubiger; der Gläubiger muss die Forderung verzinsen, ob durch die Verwendung des Geldes ein Erträgnis entstehe oder nicht. Daraus folgt, dass wenn die Aktiengesellschaft, das Vermögensgebilde, direkt Einkommenssteuer zahlt, nachher der Aktionär, der als Eigentümer der Aktie nur einen Bestandteil der Gesellschaft bildet, nicht noch einmal zur Steuer herangezogen werden kann.

Betreffend die Einwendungen bezüglich der Gemeindesteuer möchte ich bemerken, dass nach meiner Auffassung Ziffer 1 so auszulegen ist, dass nur dann die Erträgnisse von Aktien gegenüber den Gemeinden steuerfrei sind, wenn in der betreffenden Gemeinde von der Aktiengesellschaft Steuern bezahlt werden. Das ist der Grundsatz, der auch gegenwärtig gehandhabt wird und einzig der Sachlage entspricht. Auch in Zukunft wird das Einkommen aus Aktien der Gemeinde gegenüber versteuert werden müssen, sofern nicht die Aktiengesellschaft in der betreffenden Gemeinde direkt Steuern bezahlt.

Schlumpf. Nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Roost. Die von mir gemachten Mitteilungen habe ich in meiner Eigenschaft als Ersatzmann der kantonalen Rekurskommission erhalten, auf Grund der vielen Rekurse, die auch mir zu Gesicht gekommen sind. An den Tagwachtartikel erinnere ich mich nicht mehr. Es sind mir Rekurse von Arbeitern zu Gesicht gekommen, deren Einkommen wesentlich, zum Teil um 400 Fr. erhöht worden sind. Das war sicher ein grosser Sprung, und wenn die Steuerkommission eine Erhöhung für berechtigt hielt, hätte sie dieselbe sukzessive vornehmen sollen.

Schneider (Biel). Ich habe mir bereits in der letzten Session eine Anfrage in bezug auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften zu stellen erlaubt und da wurde sowohl von dem Präsidenten der Kommission als von Herrn Gustav Müller erklärt, dass unmöglich eine Doppelbesteuerung Platz greifen könne, weil das Steuersystem des Kantons Bern nicht die gleiche Anwendung finden könne wie dasjenige der Kantone Basel und Aargau. Nun scheint es aber durch den Antrag Dürrenmatt doch ermöglicht werden zu sollen, eine Doppelbesteuerung einzuführen und ich möchte diesem Antrag mit den gleichen Motiven wie das letztemal entgegentreten. Die Aktiengesellschaften sind im Kanton Bern die reellsten Steuerzahler. Jede Gesellschaft muss die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz vorlegen, so dass der Staat den hintersten Rappen zur Steuer heranziehen kann. Die Aktiengesellschaften sind ein Gebilde der Neuzeit und es werden vielfach Familien-Aktiengesellschaften gegründet, nicht um eine Vergrösserung des Geschäftes vorzunehmen, sondern um bei Lebzeiten eine Teilung vorzunehmen und die Weiterführung des Geschäftes durch die Nachfolger zu erleichtern. Die Aktiengesellschaften fördern auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons. Der Kanton Bern soll nicht nur ein agrikoler Kanton bleiben, sondern wir wollen auch Handel und Industrie fördern. Die schönen Worte, die bei der Gründung des Lötschberg in dieser Beziehung ausgesprochen wurden, sollen auch heute noch wegleitend sein. Wenn wir aber die Entwicklung von Handel und Industrie unterstützen wollen, dürfen wir den Antrag Dürrenmatt nicht annehmen, sonst werden die wenigen Unternehmungslustigen abgeschreckt, in unserem Kanton ihren Geschäftssitz zu nehmen. Wenn der Kanton Aargau auf eine Extrabesteuerung der Aktiengesellschaften eingetreten ist, so hat das seinen Grund in dem Umstand, dass die Aktiengesellschaften dort früher fast ganz steuerfrei waren und die Gemeinden, in denen sie ihren Sitz hatten, wie zum Beispiel Baden, infolge des gewaltigen Anwachsens des Arbeiterstandes nur vermehrte Auslagen hatten und von den Aktiengesellschaften an dieselben keinen Beitrag in Form von Steuern erhielten. Bei uns liegen die Verhältnisse anders. Die Aktiengesellschaften zahlen ihre Steuern ganz gleich wie jeder Erwerbende, nur in vermehrtem Masse. Herr Spychiger hat richtig zum Vergleich auf die Kommanditgesellschaften hingewiesen. Bei diesen zahlt nur die Firma Steuern, die einzelnen Kommanditäre sind steuerfrei; bei der Aktiengesellschaft ist nicht nur die Firma steuerpflichtig, sondern auch die Direktoren entrichten ihre Steuern. Der Staat kommt also in finanzieller Hinsicht bei den Aktiengesellschaften unbedingt besser weg als bei den Kommandit- oder andern gleichartigen Erwerbsgesellschaften. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Dürrenmatt empfehlen.

Dürrenmatt. Ich möchte nur ein paar Worte erwidern auf die Bemerkung des Herrn Roost, die Annahme meines Antrages würde eine Doppelbesteuerung zur Folge haben. In Art. 3 unseres Gesetzes ist der Begriff der Doppelbesteuerung wie folgt definiert: «Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt». Es muss also nicht nur das gleiche Objekt, sondern auch das gleiche Subjekt vorhanden sein. Das trifft aber hier nicht zu, wenn wir auch den Aktionär für seine Dividenden steuerpflichtig erklären. Das eine Subjekt ist die Aktiengesellschaft und das andere der Aktionär, und es wird also nicht das gleiche Sub-jekt für das gleiche Objekt in zwei verschiedenen Kategorien zur Steuer herangezogen. Man kann daher hier nicht von Doppelbesteuerung sprechen. Auch das Bundesgericht steht auf diesem Boden, indem es in einem Entscheid vor einigen Jahren erklärt hat, dass Aktien der eidgenössischen Bank, die in der Stadt Bern zur Steuer herangezogen wurden, steuerpflichtig seien, ebenso die eidgenössische Bank selbst und dass keine Doppelbesteuerung vorliege. Das ist die Praxis des Bundesgerichtes und auch des Regierungsrates

Wenn Herr Roost weiter bemerkt, der Entwurf ändere an dem bisherigen Zustand in bezug auf die Gemeindesteuern nichts, so ist das unrichtig. Entgegen den bisherigen Vorschriften in Gemeindesteuersachen soll in Zukunft die Gemeindesteuer rein nur an Hand der Staatssteuerregister bezogen werden und die Gemeinde kann nicht mehr wie bisher von sich aus die Aktiendividenden zur Besteuerung heranziehen. Das ist nach dem vorliegenden Entwurf ausgeschlossen und in der ersten Lesung auf eine von mir gestellte Anfrage ausdrücklich bestätigt worden. Etwas anderes wäre es, wenn die Gemeinden die unbeschränkte Gemeindeautonomie bekommen würden, die von sozialdemokratischer Seite postuliert wird, und sie allerlei neue Steuern einführen könnten. In diesem Falle würde unter Umständen ein gewisser

Ersatz geschaffen werden, aber ich glaube nicht, dass wir auf diesem Boden überhaupt zu einem Steuergesetz kommen würden. Andererseits stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn v. Fischer, der ihnen bereits auseinandergesetzt hat, dass die hier vorgesehene Ordnung der Dinge für die Gemeindefinanzen immerhin eine wesentliche Einbusse bedeutet.

Also von Doppelbesteuerung im eigentlichen steuerrechtlichen Sinne kann nicht gesprochen werden und auf der andern Seite entgeht nach dem vorliegenden Entwurf den Gemeinden ein Teil ihrer Finanzen, die sie so gut nötig haben wie der Staat.

Pulfer. Für den Fall, dass bei Ziff. 2 der Kommissionsantrag gutgeheissen werden sollte, möchte ich Ihnen die Streichung des Schlussatzes: «ein Abzug für die Ehefrau ist nicht gestattet» beantragen. Dieser Nachsatz ist nicht notwendig. Wir zählen alle die Fälle auf, in denen ein Abzug gestattet sein soll und es ist nicht nötig, diejenigen auch noch aufzuführen, in denen ein Abzug nicht stattfinden darf. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen eventuell die Streichung des letzten Satzes.

Als Herr Kollega Neuenschwander erklärte, er wolle einen Vermittlungsantrag stellen, glaubte ich auf das Wort verzichten zu können. Nun hat mich aber sein Antrag nicht befriedigt, und ich bin deshalb gezwungen, kurz zu begründen, was ich in der

Ziff. 2 aufgenommen wissen möchte.

Die Situation ist folgende: Regierung und Kommission setzen das Existenzminimum auf 800 Fr. fest. Die Herren Moor und Schlumpf wollen es auf 1000 Franken erhöhen. Es scheint mir nun, es sollte hier doch ein Mittelweg gefunden werden können. Herr Neuenschwander hat durchaus richtig auf den Unterschied zwischen einem ledigen und einem verheirateten oder verwitweten Steuerzahler hingewiesen und dem sollte in Ziff. 2 Rechnung getragen werden. Nach dem Antrag Neuenschwander bleibt aber die Bestimmung stehen, dass für die Ehefrau ein Abzug von 100 Fr. gemacht werden darf. Dadurch wird in der Tat die Ehefrau als eine Last hingestellt, was sie faktisch nicht ist. Man sollte daher die dem Verheirateten zugestandene Vergünstigung in anderer Weise zum Ausdruck bringen und bestimmen, dass der ledige Steuerzahler so und soviel als Existenzminimum in Abzug bringen darf, der verheiratete, eventuell der verwitwete dagegen so und soviel. Wenn der Ledige 800 Fr. abziehen darf, scheint er mir zu seinem Recht gekommen zu sein. Wo aber eine selbständige Familie geführt wird, also bei Verheirateten und Verwitweten, sollte man unbedingt auf 1000 Fr. gehen. Das wird von jedem Stimmberechtigten gut verstanden werden. Ich möchte deshalb tigten gut verstanden werden. die Ziff. 2 folgendermassen redigieren, bessere Fassung vorbehalten: «Vom Einkommen I. Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der verheiratete oder verwitwete Steuerpflichtige mit selbständiger Haushaltung einen Betrag von 200 Fr. und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf», also unbegrenzt nach Antrag Bösiger. Was den Abzug für vermögenslose, erwerbsunfähige Personen anbetrifft, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige allein aufkommt, sollte da der Ledige gleichgehalten werden wie der Verheiratete. Wenn der ledige Sohn seinen alten Vater, seine alte Mutter, ein oder mehrere Geschwister

unterhält, soll er den Abzug so gut machen dürfen wie der Verheiratete und Verwitwete, und deshalb würde ich beifügen: «Für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, die von einem Einkommenssteuerpflichtigen allein erhalten wird, kann ein Betrag von 100 Fr. abgezogen werden».

Das scheint mir ein Vermittlungsantrag zu sein, dem vielleicht auch Herr Moor zustimmen könnte. Der Ausfall für die Staatskasse wird jedenfalls nicht bedeutend sein und wenn auch ein gewisser Ausfall entstehen wird, so soll uns das nicht zurückschrecken. Erhöhen wir, wenn es nötig ist, die Progression noch etwas und nehmen wir das Geld da, wo es wirklich ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu Ziff. 1 anbelangt, so möchte ich Ihnen namens des Regierungsrates empfehlen, denselben abzulehnen. Sowohl Herr Dürrenmatt als die Herren v. Fischer und Rufener haben behauptet, dass die Gemeinden auf die Besteuerung der Aktiendividenden nicht verzichten können. Wenn man den Gemeinden dieses Recht wahren will, braucht im vorliegenden Artikel, der von der Staatssteuer handelt, keine Aenderung vorgenommen zu werden, sondern es kann dies in Art. 48 geordnet werden, der von den besondern Gemeindesteuern handelt. Was den Staat anbetrifft, so stelle ich nur fest, dass der status quo aufrecht erhalten wird. Auch bis jetzt wurde es so gehalten, dass wenn eine Aktiengesellschaft dem Staate Einkommenssteuer I. Klasse bezahlte, die Aktionäre von der Steuer befreit waren. Das wird in Art. 20, Ziff, 1, in gleicher Weise geregelt und damit die bisherige Praxis sanktioniert. Wenn Sie die Aktionäre bezüglich der Gemeindesteuer anders behandeln wollen, so kann das dem Fiskus gleich sein, aber bezüglich der Staatssteuer wollen wir die bisherige Praxis im Gesetz niederlegen, und das geschieht durch die Annahme der vorliegenden Bestimmung. Bei einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die Einkommenssteuer I. Klasse zahlt, fällt es niemand ein, den Einzelgesellschafter für den erzielten Reingewinn auch noch zur Steuer heranzuziehen. Wenn diese Gesellschaft nun aus irgend einem Grund, weil sie vielleicht das Kapital vergrössern oder den Uebergang auf die Rechtsnachfolger regeln will, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, sollen nun plötzlich neben der Gesellschaft auch noch die Aktionäre für das Einkommen besteuert werden! Es ist allerdings richtig, dass das Bundesgericht erklärt hat, dass darin keine unzulässige Doppelbesteuerung liege, aber unser Volksempfinden erblickt darin doch eine Doppelbesteuerung und hält ein solches Vorgehen nicht für recht. Wir halten also mit unserem Antrag den status quo aufrecht und ich möchte Ihnen sehr empfehlen, den Streichungsantrag Dürrenmatt nicht zu berücksichtigen.

Herr Rufener hat nun die von ihm aufgeworfene Frage mit Art. 20 in Verbindung gebracht, und man kann sie hier oder an einem andern Ort diskutieren. Die Herren Dürrenmatt und v. Fischer haben in ihren Voten betont, es sei eine Ungerechtigkeit, wenn die Aktionäre steuerfrei seien, die Spareinleger dagegen Steuern zahlen müssen. Sie haben aber nichts davon gesagt, dass die Aktiengesellschaften Vermögen und Einkommen versteuern. Nach unserem Vorschlag versteuern die Ersparniskassen ihre unterpfändlichen

Kapitalien, und wir haben nun zur Genüge erörtert, warum wir kein anderes System in Vorschlag zu bringen wagen. Es steht Ihnen ja frei, die Einführung eines neuen Systems zu beschliessen, aber die Re-gierung kann es mit ihrer Verantwortlichkeit nicht in Einklang bringen, ein neues System vorzuschlagen. Wir halten am jetzigen System fest und suchen es soweit als möglich zu verbessern, weil wir nicht glauben können, dass ein neues System vom Volk ange-nommen würde. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten nicht, denen wir begegnen würden, wenn wir auf das reine Vermögens- oder das Einkommenssteuersystem abstellen wollten und ich überlasse es gern jemand anderem, auf dieser Grundlage ein Gesetz vorzulegen, das beim Volk Anklang findet. Nach meiner Auffassung ist dies ein Ding der Unmöglichkeit angesichts der Schwierigkeiten, denen der vorliegende Entwurf begegnet, dessen Tragweite doch von jedermann übersehen werden kann.

Herr Rufener kritisiert die Folgen des gegenwärtigen Systems gegenüber den Ersparniskassen. Wir haben Ihnen in dieser Frage einen besondern Bericht mit reichem Zahlenmaterial unterbreitet und ich will das dort Gesagte nicht wiederholen. Ich habe schon in meinem frühern Votum zugegeben, dass die Ersparniskassen etwas mehr belastet und die Handelsbanken entlastet werden, aber das ist eben die Folge der Aufhebung der Stellvertretung. Diese Spargelder und Kassascheinguthaben sollen der Besteuerung durch den Staat nicht entgehen; im Gegenteil hoffen wir durch unseren Vorschlag dieselben nach und nach ganz zur Steuer heranzuziehen und damit den Ertrag der Steuern zu vermehren. Die Stellvertretung wurde übrigens seinerzeit vom Regierungsrat eingeführt, weil man nicht wusste wie die Schwierigkeit lösen, und sie kann von ihm von heute auf morgen wieder aufgehoben werden. Man will nun den Ersparniskassen, die durch das neue Gesetz etwas mehr belastet werden, da-durch entgegenkommen, dass für sie die volle Progression erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt. Während dieser Zeit werden die Herren Rufener und Neuenschwander reichlich Gelegenheit haben, einen Steuergesetzes-Entwurf nach ihren Ideen auszuarbeiten und auf dem Wege der Initiative vorzulegen, und ich gratuliere ihnen, wenn es ihnen gelingt, denselben dem Volke mundgerecht zu machen. Sie werden es aber begreifen, dass der Finanzdirektor und die Regierung in ihren Neuerungen vorsichtig zu Werke gehen und vor allem aus darauf abstellen, dass das neue Gesetz wenigstens den bisherigen Steuerertrag garantiert. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass ⁹/₁₀ der Verpflichtungen des Staates auf Gesetzen beruhen und ihre Erfüllung nicht unserem Belieben anheimgestellt ist, so müssen die Behörden ängstlich darüber wachen, dass uns wenigstens der bisherige Steuertrag erhalten bleibt und sie ergehen sich nicht gerne in Neuerungen, deren Tragweite man nicht ermessen kann. Herr Rufener hat keinen Abänderungsantrag gestellt und ich wüsste auch nicht, welche Abänderungen treffen. Ich glaubte, den Ersparniskassen in weitem Masse entgegengekommen zu sein. Eine Ersparniskasse, die jetzt alljährlich 25,000 Fr. in Reserve stellt, wird unter dem neuen Gesetz den Reservefonds allerdings nur noch mit 17,000-18,000 Fr. speisen können; aber dieser Unterschied wird sich erst nach 10 Jahren im vollen Umfang geltend machen. Es ist unmöglich, auch bei einem ganz neuen Steuersystem

diese angebliche Härte der Progression zu beseitigen. Wir haben die Sache gründlich studiert und es gibt keinen andern Ausweg als den von uns vorgeschlagenen. Mit der Progression ist die Stellvertretung unvereinbar, weil sonst Ungerechtigkeiten entstehen würden. Wenn wir die Progression einführen wollen, müssen wir die Stellvertretung der Bankinstitute fallen lassen und damit kommen wir zu den Ungleichheiten zwischen kommerziellen Banken, die wenige unterpfändliche Anlagen haben und Ersparniskassen, deren Geschäft in der Hauptsache in unterpfändlichen Anlagen besteht. Wir werden auf die Frage bei dem Artikel betreffend die Gemeindesteuer noch näher zu sprechen kommen, hier kann sie keine Aenderung zur Folge haben; die Anregung des Herrn Dürrenmatt steht mit den Erörterungen, die Herr Rufener daran geknüpft hat, eigentlich in keinem Zusammenhang. Wenn man den Bemerkungen des Herrn Rufener Rechnung tragen wollte, könnte dies nur in der Weise geschehen, dass man die Ersparniskassen von der Progression ausnehmen würde. Aber wenn diese einschneidende Neuerung in bezug auf den Steuerertrag vorgenommen würde, könnten wir den Entwurf nicht mehr festhalten, sondern müssten ihn zurückziehen.

Ich resümiere dahin: Wir empfehlen Ihnen die Ablehnung der von Herrn Dürrenmatt in Ziff. 1 beantragten Streichung. Die Anregung des Herrn Rufener, etwas Neues zu schaffen, ist so allgemein gehalten, dass derselben keine Folge gegeben werden kann. Es gäbe nur ein Mittel, um das von ihm Gewollte zu erreichen, nämlich die Streichung der Progression für die Ersparniskassen und dies ist für uns unannehmbar. Ich habe Ihnen die Gründe hiefür auseinandergesetzt und weitere Perechnungen gemacht, die ich wahrscheinlich noch im Druck veröffentlichen werde, wenn der Entwurf dem Volk unterbreitet werden wird.

Bezüglich der Abzüge ist es natürlich sehr leicht, Anträge zu stellen. Jedem scheint sein Antrag der beste und keiner fragt darnach, ob die Staatskasse den entstehenden Ausfall ertragen kann. Einer der Redner hat behauptet, es werde kein wesentlicher Ausfall entstehen und die Staatskasse möge das schon ertragen. Ich weiss nicht, ob die Herren genaue Berechnungen angestellt haben; ich aber habe solche angestellt und weiss, dass jede Erhöhung um 100 Fr. einen Ausfall von 300,000 Fr. darstellt. Man sagt, man solle das Geld da nehmen, wo es vorhanden sei. Das ist leicht gesagt, aber wenn man alle die Einwendungen hört von denjenigen, die die Progression in erster Linie trifft und die derselben auszuweichen suchen, so weiss man bald nicht mehr, was man tun und bei wem man an einen aufrichtigen Willen, an dem Zustandekommen des Gesetzes mitzuarbeiten, glauben soll.

Ich möchte Ihnen empfehlen, beim Existenzminimum nicht weiter als auf 800 Fr. zu gehen. Wenn Herr Pulfer meint, eine Erhöhung mache nichts aus, so mag das daher kommen, dass er sich wahrscheinlich in einer glücklichern Lage befindet als wir, die wir mit jedem Franken rechnen müssen. Die Herren Anstaltsdirektoren können in der Regel large sein (Heiterkeit), weil ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen und sie brauchen nicht jeden Franken zweimal anzusehen, bevor sie ihn ausgeben, wie es bei uns der Fall ist. Ich habe bereits gesagt, dass jede

100 Fr., um die der Abzug auf der ganzen Linie erhöht wird, für uns einen Einnahmenausfall von 300,000 Fr. bedeuten. Wir sind weit genug gegangen durch die Zubilligung eines Existenzminimums von 800 Fr. und eines Abzuges von 100 Fr. für jedes Kind. Man macht geltend, der unbeschränkte Abzug für jedes Kind werde durch die Beseitigung des Abzuges für die Ehefrau kompensiert. Ich weiss nicht, ob das richtig ist, man müsste da die sichern Zahlen zur Verfügung haben; ich frage mich, ob nicht der unbeschränkte Abzug für jedes Kind mehr ausmacht, als wir auf der andern Seite durch die Streichung des Abzuges für die Ehefrau gewinnen. Insbesondere darf der Antrag nicht angenommen werden, das Existenzminimum auf 1000 Fr. zu erhöhen und daneben den unbeschränkten Abzug für jedes Kind und den Abzug für die Ehefrau zu bewilligen. Das würde einen Ausfall von mehr als 1,200,000 Fr. zur Folge haben und diesen Betrag würden wir niemals durch die Progression einbringen können. Um dem von seiten der Ersparniskassen drohenden Sturm zu begegnen, haben wir ihnen für 5 Jahre 2/3 und für weitere 5 Jahre 1/3 der Progression erlassen müssen und das hat gegenüber unseren ursprünglichen Berechnungen einen weitern bedeutenden Ausfall zur Folge. Wenn Sie jetzt noch weiter gehen, so vermag das unser Fiskus einfach nicht zu ertragen und wir können die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen. Persönlich wäre es mir sehr angenehm und es wäre viel populärer — wenn es überhaupt einen populären Finanzdirektor gibt — wenn ich überall zustimmen und Entlastungen eintreten lassen könnte. Allein meine Verantwortlichkeit macht mir das unmöglich und diese Verantwortlichkeit haben auch Sie. Sie mögen daher mit sich zu Rate gehen und bedenken, ob es nicht hier am Orte wäre, sich etwas Zwang anzutun und Liebhabereien auf der Seite zu lassen.

Rufener. Nur eine ganz kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Finanzdirektors bezüglich der Ersparniskassen. Ich habe bereits in der frühern Beratung gesagt, dass wir uns mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes abgefunden haben und dass man sich wohl oder übel damit werde einverstanden erklären müssen, etwas mehr zu leisten. Ich habe mich auch heute mit keinem Wort darüber beklagt, dass die Ersparniskassen mehr, die Handelsbanken dagegen dern ich habe bloss die Tatsache mitgeteilt. Da-gegen habe ich erklärt, dass es jedenfalls das Volk eigentümlich berühren wird, wenn es erfährt, dass die Ersparniskassen mehr, die Handelsbanken dagegen erheblich weniger als bis jetzt steuern sollen. Es wird sehr schwer sein, das dem Referendumsbürger begreiflich und mundgerecht zu machen. Aus diesem Grunde namentlich habe ich auf die Angelegenheit hingewiesen. Ich glaube auch, dass nach Zubilligung der 10jährigen Frist die Ersparniskassen an der Progression nicht zugrunde gehen werden und ich stimme zu allem, was dazu angetan ist, dem Staate und den Gemeinden vermehrte Einnahmen zu verschaffen. Ich habe die Angelegenheit keineswegs zur Sprache gebracht, um mich darüber zu beklagen, dass die Ersparniskassen mehr Steuern zahlen müssen; sie werden sich darnach einrichten und die Differenz dadurch einzubringen suchen, dass sie den Zinsfuss des Schuldners etwas erhöhen oder denjenigen des Einlegers etwas reduzieren. Nicht diesem Mehrbetrag galten meine Ausführungen, sondern dem Missverhältnis, das sich aus der neuen Ordnung naturnotwendig ergeben muss. Deshalb glaubte ich, die Finanzdirektion komme von sich aus dazu, sich für ein anderes System zu entscheiden, um diese Unstimmigkeiten auszugleichen.

Was die Besteuerung der Aktiendividenden gegenüber den Gemeinden anbelangt, so hat der Herr Finanzdirektor einen Ausweg eröffnet und gesagt, dass es möglich sei, bei der Beratung des Abschnittes über die Gemeindesteuern den Gemeinden zu erhalten, was sie heute haben, dass diejenigen Aktionäre, die nicht am Sitz der Aktiengesellschaft niedergelassen sind, von den Gemeinden zur Steuer herangezogen werden können. Das wäre doch wenigstens etwas Positives und den Gemeinden würde nicht noch genommen, was sie bis jetzt gehabt haben. Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes könnte keine Gemeinde dies bemerke ich Herrn Roost gegenüber — irgend einen Aktionär, der Titel einer bernischen Aktiengesellschaft besitzt, die dem Staat und der Gemeinde ihres Sitzes Einkommenssteuer entrichtet, und der in ihrem Bezirk und nicht am Sitz der Gesellschaft wohnt, zur Steuer heranziehen, wie es heute der Fall ist. Wenn das auch noch realisiert werden kann, so wäre meinen Bedenken nach dieser Richtung Rechnung getragen. Ich stelle deshalb keinen Antrag auf Rückweisung dieses Artikels und des übrigen des Gesetzes, sondern überlasse es dem Rat, den Artikel zu bereinigen und anzunehmen. Wir werden dann nachher sehen, wie wir weiter kommen.

v. Fischer. Einige Aeusserungen des Herrn Rufener veranlassen mich, das Wort noch einmal zu ergreifen. Herr Rufener hat sich durch den Herrn Finanzdirektor bezüglich des Ausfalles, der für die Gemeinden entsteht, wenn sie in Zukunft die Aktiendividenden nicht mehr besteuern können, beruhigen lassen. Nun muss ich Ihnen aber mitteilen, was in der Kommission gegangen ist. Ich habe die Angelegenheit in der Kommission bei Art. 20 zur Sprache gebracht und man entgegnete mir, derselbe handle von der Staatssteuer und wir wollen dann die Frage beim Abschnitt über die Gemeindesteuern behandeln. Als dieses Kapitel dann in Diskussion stand, wurde die Frage in der Tat des langen und breiten besprochen und das Ende des Liedes war, dass man uns erklärte, man wisse eben doch nicht, wie man das machen könnte. Sie werden daher im Entwurf eine Bestimmung vermissen, die den Gemeinden diese Einnahmequelle für die Zukunft erhalten würde. Ich lasse mich deshalb nicht so leicht vertrösten wie Herr Rufener, indem ich in der Kommission gesehen habe, dass die Vertröstung auf die Behandlung beim Abschnitt Gemeindesteuern einfach ein Hinausschieben ist und dort so wenig herauskommt als hier, indem immer der Einwand erhoben wird, das hänge eben mit dem System zu-sammen, es stehen diese und jene Schwierigkeiten im Wege und man müsse die Sache so annehmen, wenn die Lösung auch keine befriedigende sei.

Ich wollte das nur anbringen, damit nicht der eine oder andere, der vielleicht die im Entwurf vorgeschlagene Lösung auch nicht als glücklich ansieht, sich in sanften Schlummer wiegen lasse und sich der Hoffnung hingebe, die Sache werde sich beim Abschnitt Gemeindesteuern ganz von selbst erledigen lassen. Wir werden dort den nämlichen Schwierigkeiten begegnen, die wir hier bei Art. 20 gefunden haben.

Präsident. Die Diskussion ist erschöpft und ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung ziffernmässig vorzunehmen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Kommission gegenüber der ursprünglichen Vorlage zwei Abänderungsanträge gestellt hat, die weder in der Märzsession noch heute bestritten worden sind. Der erste bezieht sich auf Ersatz des Ausdruckes «physische Personen» in Ziff. 2 durch «natürliche Personen» und der zweite geht auf Einschaltung einer neuen Ziff. 3: «Vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.». Diese beiden Anträge haben zu keiner Diskussion Anlass gegeben und ich erkläre sie deshalb als vom Rat genehmigt.

Nun kämen die bestrittenen Bestimmungen von Ziff. 1 und 2, die wir durch Abstimmung bereinigen

müssen.

Abstimmung.

Ziff. 1.

Für den Streichungsantrag Dürrenmatt Minderheit.

Ziff. 2.

1. Für den Antrag der Kommission (Aufnahme des Satzes: «ein Abzug für die Ehefrau ist nicht gestattet») — gegenüber dem Streichungsantrag Neuenschwander-Pulfer

Mehrheit.

- Der Antrag der Kommission auf unbegrenzte Abzugsberechtigung von 100 Franken für jedes Kind wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.
- 3. Eventuell:

Für den Antrag Moor (Existenzminimum allgemein 1000 Fr.)

Minderheit.

Für den Antrag Pulfer (Existenzminimum: 1000 Fr. für Verheiratete, 800 Fr. für Ledige)

Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (Existenzminimum allgemein 800 Fr.) — gegenüber dem Antrag Pulfer . . .

Mehrheit.

Beschluss:

Art. 20. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen:

das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;

- vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf; ein Abzug für die Ehefrau ist nicht gestattet;
- vom Einkommen erster Klasse von Kollektivund Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.;
- 4. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziff. 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art 17 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 21.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 handelt von den Grundlagen der Veranlagung. Wir haben den Grundsatz aufgenommen, dass die Steuer vom Einkommen des Steuerjahres zu zahlen ist, dagegen soll sie auf Grundlage der Erwerbsverhältnisse des Vorjahres und nicht mehr nach dreijährigem Durchschnitt wie bisher ausgemittelt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Art. 22.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 handelt von den Abzügen, die zur Ermittlung des reinen Einkommens vom rohen gemacht werden dürfen. Die Ziff. 1, 2 und 3 geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass, indem sie der bisherigen Praxis entsprechen.

In Ziff. 4 haben wir gegenüber der ersten Lesung eine Aenderung vorgenommen. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Wasserwerkanlagen gemäss dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nach 100 Jahren an den Staat heimfallen, ist dort eine Abschreibung gerechtfertigt, nicht aber mit bezug auf den Grund und Boden, da der Staat nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Heimfall den Grund und Boden bezahlen muss. Es wäre auch deshalb

nicht gerechtfertigt, für den Grund und Boden einen Abzug zu bewilligen, weil dem Landwirt hiefür auch kein Abzug zusteht. Eine Abschreibung soll also nur für diejenigen Werte in Anrechnung gebracht werden dürfen, die dem Staat nach 100 Jahren unentgeltlich zufallen.

Bezüglich der besonderen Verhältnisse bei Fabriketablissementen haben wir die frühere Fassung etwas genauer präzisiert, indem wir beifügen: «solange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ des Gebäudewertes nicht übersteigt». Ein Fabrikgebäude hat immer einen gewissen Wert; wenn es sich auch kommerziell rechtfertigt, dass der Geschäftsinhaber es auf 1 Fr. abschreibt, so repräsentiert es doch steuertechnisch immer noch einen gewissen Wert und deshalb haben wir die Abschreibung hier auf $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ limitiert.

In Ziff. 8 haben wir die Bestimmung, dass die Fixbesoldeten 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung abziehen können, dahin limitiert, dass der Abzug im Maximum 600 Fr. nicht übersteigen darf. Der Abzug der 10 % für Fixbesoldete wurde bekanntlich deshalb aufgenommen, weil der Fixbesoldete den letzten Rappen versteuern muss, während dies bei den übrigen Einkommen nicht überall der Fall ist; man wollte damit für Erstere ein gewisses Aequivalent schaffen, das für die kleinen Einkommen durchaus angezeigt ist. Dagegen hat dieser Abzug keine Berechtigung bei Besoldungen von 10,000 und 15,000 Fr. und wir haben denselben daher auf 600 Fr. im Maximum beschränkt. Wer eine höhere Besoldung als 6000 Fr. bezieht, darf gleichwohl nicht mehr als 600 Fr. abziehen.

Dann haben wir noch den Zusatz beigefügt: «Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von $10^{0}/_{0}$ nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen». Diese Bestimmung hat ihren Grund in folgenden tatsächlichen Verhältnissen. Ein Steuerpflichtiger ist Posthalter und hat das Telephonund Telegraphenbureau in seinem Hause. Die Eidgenossenschaft hat davon Umgang genommen, eigene Lokalitäten zu mieten, sondern mit dem Betreffenden einen Vertrag abgeschlossen, wonach er den Telephon-, Telegraphen- und Postdienst besorgt, die Lokalitäten beschafft und die nötigen Hilfspersonen stellt, während die eidgenössische Verwaltung ihm dafür eine Pauschalsumme von 6000 Fr. ausrichtet. Nun wollte der Betreffende von diesen 6000 Fr. 10% abziehen, während seine Besoldung tatsächlich nicht 6000 Fr. sondern wesentlich weniger ausmacht, da in den 5000 Franken die Entschädigung für die Lokalitäten und die Aushilfsangestellten des Telephon- und Telegraphenbureaus inbegriffen ist. Solchen Verhältnissen soll der neue Zusatz Rechnung tragen.

lch empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Zu Ziff. 6 ist von dem Verein schweizerischer Eisenbahnangestellter, Kreis Bern, das Gesuch eingelangt, es sollen sämtliche Beiträge an die Pensions- und Hilfskasse der Transportanstalten, nicht nur 100 Fr., als abzugsberechtigt erklärt werden. Die Kommission hat das Gesuch behandelt und beantragt Ihnen, demselben nicht zu entsprechen. Die pensionsberechtigten Eisenbahner

werden durch den vorliegenden Entwurf in doppelter Beziehung entlastet. Die Pensionen sind in Zukunft in Klasse I zu versteuern, während sie bisher in Klasse II versteuert werden mussten, wo ein höherer Steuerfuss zur Anwendung gelangte. Ferner kommen die erhöhten Abzüge, wie wir sie nun für die I. Klasse festgesetzt haben, den Eisenbahnern ebenfalls zu gut. Wenn wir die Beiträge der Eisenbahner an die Pensions- und Hilfskasse im vollen Umfang als abzugsberechtigt erklären wollten, müssten wir die übrigen Arbeiter und kleinen Leute die Ersparnisse, die sie auf der Kasse anlegen, ebenfalls abziehen lassen. Es soll unseres Erachtens kein Unterschied zwischen Eisenbahnern und andern Arbeitern und kleinen Leuten gemacht werden und deshalb beantragen wir Ihnen, das Gesuch der Eisenbahnangestellten abzulehnen.

Was den Abzug der $10\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für die Fixbesoldeten anbelangt, so ist die Kommission mit grosser Mehrheit zur Ansicht gekommen, dass das Maximum desselben auf 600 Fr. begrenzt werden solle. Alle Lehrer und Bezirksbeamten im Kanton werden ihre $10\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ voll in Abzug bringen können, aber die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt sei, bei Besoldungen von 10,000, 15,000 und 20,000 Fr. einen höhern Abzug als 600 Fr. zu gestatten. — Ich empfehle Ihnen, die vorliegende Fassung des Art. 22 zu genehmigen.

Müller (Gustav). Ich möchte die Begrenzung des Abzuges von $10\,^0/_0$ für Fixbesoldete auf das Maximum von 600 Fr. auch meinerseits unterstützen, weil es eine Berücksichtigung der Besoldungen bis auf 6000 Franken bedeutet. Man kann ruhig sagen, dass höhere Besoldungen eine derartige prozentuale weitere Berücksichtigung nicht verdienen. Wenn ein Bankdirektor eine Besoldung von 25,000 Fr. bezieht, ist es offenbar unrichtig, wenn hier $10\,^0/_0 = 2500$ Fr. steuerfrei erklärt werden. Das entspricht dem ursprünglichen Zweck des Gesetzes nicht und mit dem Antrag der Kommission scheint mir die richtige Grenze gezogen zu sein.

Wenn wir nun aber die besserbezahlten Beamten zu grössern Steuerleistungen heranziehen, sollten wir doch in bezug auf den Abzug der Beiträge an Pensionskassen und Lebensversicherungen entgegenkommen. Nach dem Entwurf dürfen hiefür insgesamt 100 Franken abgezogen werden. Das bedeutet gegenüber der jetzigen Praxis tatsächlich ein Zurückgehen. Bis jetzt wurde es so gehalten, dass Beiträge an obligatorische Versicherungen, wo der Einzelne nicht frei bestimmen konnte, ob er eine solche Versicherung eingehen wollte oder nicht, sondern wo er durch ein Anstellungsverhältnis gezwungen wurde, derselben beizutreten, unbeschränkt zum Abzug zugelassen wurden. Wenn wir nun diese Abzüge insgesamt auf 100 Fr. beschränken, so werden die Betreffenden ungünstiger gestellt als nach der gegenwärtigen Praxis und schon dieser Umstand sollte uns veranlassen, hier weiter zu gehen. Ich konnte selbst konstatieren, dass zum Beispiel bei den Eisenbahnarbeitern, Lokomotivführern, Heizern, Fahrdienstarbeitern und so weiter, die nicht nur die ordentlichen 5% ihrer Besoldung, sondern bei Besoldungserhöhungen auch noch die Mehrbesoldung für 4 Monate in die Kasse einwerfen müssen, die Versicherungsbeiträge 150-200 Fr. ausmachen. Diese würden also gegenüber dem jetzigen Zustand benachteiligt, und das ist offenbar nicht die Absicht

des Gesetzes. Man soll diese Beiträge ungefähr in dem gleichen Masse, wie es sich bis jetzt in der Praxis als notwendig herausgestellt hat, als abzugsberechtigt erklären, und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die 100 Fr. auf 200 Fr. zu erhöhen. Ich muss allerdings bemerken, dass dieser Antrag von mir bereits in der ersten Beratung eingebracht und damals abgelehnt worden ist, aber die Verhältnisse haben sich inzwischen wesentlich geändert. Wir haben nun den Abzug der $10^{0}/_{0}$ auf das Maximum von 600 Franken beschränkt, so dass wir ruhig sagen können, dass ein guter Teil des Ausfalles, der durch die Erhöhung der abzugsberechtigten Versicherungsbeiträge von 100 auf 200 Fr. eintreten wird, durch die Mehreinnahmen seitens der höher besoldeten Beamten gedeckt wird. Wenn auch diese Beamten nicht gerade sehr zahlreich sind, so wird hier doch eine wesentliche Mehreinnahme erzielt werden können. Die finanziellen Bedenken fallen daher gegen meinen Antrag nicht schwer ins Gewicht. Auf der andern Seite möchte ich darauf hinweisen, dass wir sozialpolitisch allen Anlass haben, alle die vorsorglichen Vorkehren zu begünstigen, die immer weitere Kreise der Versicherung zuführen und dass der Ausfall, den wir in steuerpolitischer Beziehung erleiden, durch Ersparnisse im Armenwesen weitaus ausgeglichen wird. Es scheint mir deshalb zweckmässig und sozialpolitisch klug zu sein, den Abzug von Versicherungsbeiträgen von 100 auf 200 Fr. zu erhöhen.

Gränicher. Nur eine kurze Bemerkung betreffend den Abzug für die Fixbesoldeten. Wenn man eine genaue Statistik aufnehmen würde, so dürfte wohl die überraschende Tatsache zu Tage treten, dass es eigentlich gar keine Fixbesoldeten gibt, denn alle haben noch Nebeneinnahmen und Nebenbeschäftigungen, die sie aus den Reihen der Fixbesoldeten hinausdrängen. Ferner betont man immer, die Fixbesoldeten versteuern den letzten Rappen und sagt damit, die andern sollen das nicht tun. Ich halte diese Auffassung für unlogisch und für gesetzwidrig. Ich bin durchaus dafür, dass man den Leuten mit einer kleinen Besoldung den Abzug von 10% zugesteht, aber die Motivierung ist unrichtig, dass sie den letzten Rappen angeben, die andern dagegen nicht. Es gibt auch Fixbesoldete, die sich nicht richtig einschätzen, wie die Steuernachträge zur Genüge beweisen.

Salchli. Ich bin im Gegensatz zu Herrn Gränicher Anhänger des Abzuges von $10\,^{0}/_{0}$ für alle diejenigen, die sich über ihr Einkommen ausweisen. Ich möchte aber weiter gehen als der Entwurf. Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht gehört, ob man auch einem Lohnarbeiter, der keine fixe Besoldung hat, sondern Stückarbeiter oder Taglohnarbeiter ist, das Recht auf den Abzug der $10\,^{0}/_{0}$ einräumen will, wenn er sich über sein Einkommen ausweist. Ich glaube, dieser hat noch die grössere Berechtigung zum Abzug der $10\,^{0}/_{0}$, wenn er sich über sein Verdienst genau ausweist, als der Fixbesoldete. Denn dieser hat seine feste Besoldung in guten und schlechten Zeiten, ob er viel oder weniger arbeite, während der Taglohn- und Stückarbeiter in Zeiten schlechten Geschäftsganges einen Lohnausfall hat. Darum wäre es angebracht, dass jeder, der sich durch eine Bescheinigung seines Prinzipals, durch ein Lohnbüchlein oder ein anderes Dokument über die Höhe

seines Lohnes ausweist, ebenfalls $10\,^{0}/_{0}$ abziehen darf. Ich möchte deshalb beantragen, den Eingang der Ziff. 8 wie folgt zu fassen: « $10\,^{0}/_{0}$ der ausgewiesenen Barbesoldung Beamter, Angestellter und Arbeiter», also die Worte «fixen Besoldung» durch «Barbesoldung» und «Bediensteter» durch «Arbeiter» zu ersetzen. Mit der Einschränkung auf das Maximum von 600 Fr. bin ich natürlich einverstanden. Der zweite Satz der Ziff. 8 könnte gestrichen werden, denn Beamte, Angestellte und Arbeiter kommen nicht in den Fall, die in Ziff. 1 vorgesehenen Abzüge für Gewinnungskosten zu machen.

Seiler. Die Steuerpflichtigen glauben sehr oft, sie können den Steuerbetrag von dem Einkommen abziehen. Bezügliche Rekurse lagen der Zentralsteuerkommission wiederholt vor und mussten von ihr natürlich abgewiesen werden. Nun gibt es aber doch Fälle, wo man sich fragen kann, ob der Steuerbetrag nicht vom Einkommen sollte abgezogen werden können. Bei gewissen Geschäften, wie Bazars, Hotels und dergleichen werden bisweilen, allerdings selten, dem Mieter neben dem direkten Pachtzins auch die Steuern überbunden. In diesem Falle gehören die Steuern zu den Unkosten und sollten in Abzug gebracht werden können. Natürlich handelt es sich nicht um die Einkommenssteuer, sondern um die Grundsteuer, die der Mieter für den Verpächter übernehmen muss. Ich möchte deshalb beantragen, in Ziff. 1 nach «Mietzinse» die Worte beizufügen: «die Steuer, die dem Pächter vom Verpächter zum Pachtzins überbunden wird». Der Herr Finanzdirektor hatte in der letzten Session erklärt, er wolle diese Frage in seinem spätern Votum berühren; er hat es wahrscheinlich vergessen und deshalb beantrage ich nun definitiv die Aufnahme dieses Passus.

M. Boinay. La réduction du 10 % accordée aux employés à traitement fixe et aux fonctionnaires ne me paraît pas justifiée en droit.

Nous sommes censés payer tous l'impôt à raison de notre gain et de nos revenus et la loi ne doit pas établir une présomption de fraude à l'égard des ci-

toyens!

Les commissions d'impôts peuvent exiger des négociants la production de leurs livres et les obliger ainsi à payer jusqu'au dernier centime ce qu'ils doivent au fisc. On ne leur fait grâce d'aucune réduction, d'aucune diminution. — En revanche, l'employé à traitement fixe, le fonctionnaire, a le droit de soustraire le 10 % de son traitement à l'impôt. Celà n'est pas ni juste, ni équitable!

Lors du premier débat j'avais proposé de supprimer cette réduction, mais cette manière de voir n'avait pas été acceptée par le Grand conseil. Cependant on a tellement bien compris qu'il était impossible d'aller trop loin dans ce système de faveur que l'on a fixé à fr. 6000 la limite du traitement au-dessus de laquelle on ne pourrait plus opérer la réduction du 10 %.

Pour justifier cette réduction, on nous a dit en commission qu'on admettait que les fonctionnaires devaient payer l'impôt jusqu'au dernier centime et que c'était une compensation aux fraudes commises par les autres contribuables.

Je n'admets pas qu'il y ait des fraudes commises par les citoyens contre le fisc. Jusqu'à preuve du contraire, je professe que chaque contribuable paie

intégralement les impôts qu'il doit à l'Etat.

Les employés à traitement fixe sont certainement privilégiés; ils n'ont à craindre aucune crise, aucun cas de force majeure; ils perçoivent régulièrement leur traitement tous les trois mois et peuvent dormir sur les deux oreilles, la crise agricole ne les atteint

Lors de la première discussion du projet devant le Grand Conseil, on avait proposé de faire une réduction pour le cultivateur et de décider que pour une estimation de 4000 fr. il serait dispensé de l'impôt

foncier; mais cette proposition fut rejetée! Le cultivateur doit payer l'impôt pour ses immeubles jusqu'au dernier centime. Il peut, il est vrai, déduire ses dettes; mais cela ne constitue pas une faveur et il est établi que le petit cultivateur qui n'a que quelques arpents de terre, doit en payer l'impôt pour la totalité; — il est donc moins bien traité que

l'employé à traitement fixe, le fonctionnaire

Je ne veux pas revenir à ma proposition de supprimer le 10 %, car on pourrait prétendre que j'en veux aux petits employés qui touchent fr. 1,500, fr. 2,000, fr. 2,500, tels que les instituteurs par exemple; mais je vous proposerai de réduire de fr. 600 à fr. 400 le montant dispensé de l'impôt. J'estime que l'employé qui reçoit un traitement de fr. 4,000, bon an mal an, sans autre souçi que de passer 7 ou 8 heures à son bureau peut parfaitement payer l'impôt, aussi bien pour tout ce qu'il gagne que le commerçant et l'ouvrier qui ne gagnent pas une somme aussi importante.

Je propose donc de ramener à fr. 400 le chiffre

de fr. 600 inscrit dans le projet.

Kindlimann. Ich nehme an, dass in Ziff. 6 die persönlichen Beiträge an Versicherungen aller Art und nicht die Beiträge von industriellen Unternehmungen an Krankenkassen und dergleichen verstanden sind und dass die Beiträge einer industriellen Unternehmung an eine Kranken- oder Invaliditätskasse unter die Geschäftsunkosten in Ziff. 1 fallen. Ich möchte eine Erklärung des Herrn Finanzdirektors provozieren, dass das so verstanden ist und alle Versicherungsprämien der Arbeitgeber, die gegenwärtig noch frei-willig sind, aber später wahrscheinlich obligatorisch werden, an Kranken-, Invaliditäts- und andere Kassen als abzugsberechtigt gelten. Wenn diese Erklärung abgegeben wird, brauche ich keinen Zusatzantrag zu stellen.

Bratschi. Ich möchte mich gegen den Antrag Seiler aussprechen. Herr Seiler erklärt, dass die von ihm erwähnten Fälle, wo die Steuer dem Mieter überbunden wird, sehr selten seien. Wenn die Fälle in Zukunft so selten blieben, hätte ich gegen den Antrag Seiler nichts einzuwenden, aber ich bin überzeugt, dass wenn derselbe angenommen wird, die Fälle bald zur Mehrheit werden. Gerade unsere Leute im Oberland sind in dieser Beziehung sehr intelligent (Heiterkeit) und es würde kein Eigentümer mehr ein Geschäft vermieten, ohne die Steuer dem Pächter zu überbinden und ihm zu sagen: Ich begnüge mich lieber mit einem kleinern Mietzins, dafür zahlst du dann die Steuer, die du von deinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen darfst. Wir sollten uns nicht auf diesen Boden begeben.

Seiler. Die Ausführungen des Herrn Bratschi haben in der Tat etwas für sich. Der von mir erwähnte Fall kommt allerdings selten vor, aber für den, den es trifft, kommt es auf das gleiche hinaus, ob er allein oder noch viele andere davon berührt werden. Herr Bratschi meint, wenn wir die von mir beantragte Bestimmung aufnehmen, könnte es zur Regel werden, dass der Eigentümer den Mietzins reduziere und dem Pächter die Steuer überbinde, die dieser dann abziehen könnte. Umgekehrt kann sich der Eigentümer aber auch auf den Boden stellen, er wolle lieber einen höhern Pachtzins verlangen und dann die Steuer selbst bezahlen. Die Ueberbindung der Steuer an den Pächter kommt namentlich bei solchen Geschäften vor, die einer Korporation oder Gesellschaft gehören, und es wäre nicht recht, wenn der Mieter diesen Abzug nicht machen könnte. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, den von mir beantragten Zusatz zu akzeptieren.

Hofstetter. Es ist unglaublich, welch geringer Prozentsatz von steuerpflichtigen Bürgern eine Steuerdeklaration richtig ausfüllen kann und es hat sogar der Finanzdirektor eines grössern städtischen Gemeinwesens sich darüber beklagt, dass er nicht wisse, wie er sich für die gewerblichen Anstalten der Gemeinde einschätzen solle. Wir stossen in der kantonalen Rekurskommission bei den Bürgern immer und immer wieder auf Unkenntnis des Gesetzes, der Steuerpraxis und der bundesgerichtlichen und regierungsrätlichen Entscheide. Es wäre daher sehr wünschenswert, dass der vorliegende Artikel möglichst ausführlich und für jedermann verständlich gehalten würde. Das liegt zunächst im Interesse der Rekurskommission, weil damit eine Menge Rekurse vermieden würden und auch im Interesse der Steuerzahler, die sich fortwährend ärgern und aufregen, wenn ihre Rekurse wegen Unkenntnis der Gesetze abgewiesen werden müssen. Es ist allerdings vorgesehen, dass ein Dekret des Grossen Rates die Details ordnen soll und auf Grund desselben wird jeder Bürger sich in Zukunft klar darüber werden können, wie er sich einzuschätzen hat. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn wir das Dekret gleichzeitig mit dem Gesetz hätten behandeln können. Ich nehme an dass wir in einer spätern Beratung uns mit demselben zu befassen haben werden, aber ich möchte doch bereits hier an die vorberatenden Behörden einige wenige Fragen

In Ziff. 3 ist von Abschreibungen auf Warenlagern, Rohvorräten etc. die Rede. Dabei wird im Gegensatz zum frühern Gesetz nicht gesagt, in welcher prozentualen Höhe diese Abschreibungen stattfinden dürfen. Dieser Umstand wird uns eine Reihe von Rekursen bringen. Ferner ist nicht gesagt, wie es sich zum Beispiel mit Abschreibungen auf Subventionsaktien verhalten soll. Auch diese Frage hat in der Rekurskommission weitläufigen Erörterungen gerufen.

In Ziff. 5 wird von den Geschäftsverlusten gesprochen, aber es wird nicht gesagt, ob beispielsweise Bürgschaften auch als Geschäftsverluste zu behandeln sind. Die kantonale Rekurskommission hat sich in der letzten Zeit auf den Boden gestellt, dass die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden, in Verbindung mit demselben erlittenen Verluste infolge Bürgschaft abzugsberechtigt seien. Ich weiss nicht, ob dieser Standpunkt der Rekurskommission richtig ist; ich nehme an, die bezüglichen Geschäfte werden von der Steuerverwaltung an das Verwaltungsgericht weiter gezogen, das sich dann noch mit der Frage zu befassen haben wird.

Ziff. 6 handelt von den Beiträgen an Kranken-Unfall- und Lebensversicherungen. Auch da ist nicht gesagt, ob es sich nur um die von Herrn Gustav Müller vorhin zitierten Versicherungen handelt, oder ob auch alle privaten Versicherungen inbegriffen sind, wie zum Beispiel diejenige bei der Konsumgenossenschaft von Bern. Die Rekurskommission hat sich auf den Boden gestellt, dass Beiträge an Privatversicherungsgesellschaften nicht abzugsberechtigt seien.

Das sind im grossen und ganzen die Fragen, die ich an die vorberatenden Behörden stellen wollte und deren Beantwortung ich als wünschenswert erachte.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Gustav Müller empfehlen, in Ziff. 6 den abzugsberechtigten Betrag auf 200 Fr. zu erhöhen. Herr Müller beruft sich auf die bei den Eisenbahnern herrschende Unzufriedenheit. In der Kommission wurde da von wohlerworbenen Rechten infolge der bisherigen Praxis gesprochen und es wird gesagt, was man mit der einen Hand gebe, nehme man mit der andern. Das ist eine beliebte Phrase. Ich glaube, wenn man das Existenzminimum um 200 Fr. erhöht und für jedes Kind einen Abzug von 100 Fr. gestattet, was im Mittel einer Erhöhung der abzugsberechtigten Summe um 700 Fr. entspricht, kann man nicht sagen, man nehme mit der einen Hand, was man mit der andern gebe. Die Erhöhung des abzugsberechtigten Versicherungsbeitrages von 100 auf 200 Fr. ist nicht möglich. Ich bemerke, dass dieser Abzug jedem Steuerpflichtigen zu gute kommt, der für Versicherung etwas ausgibt. Um hier gleich Herrn Kindlimann zu antworten, bemerke ich, dass nach der Auffassung des Regierungsrates der Arbeitgeber die von ihm geleisteten Beiträge als Geschäftsunkosten abrechnen darf, weil die betreffende Versicherung nicht für ihn selbst besteht. Die Eisenbahngesellschaften zum Beispiel sind gezwungen, einen Beitrag zu geben. In Ziff. 6 handelt es sich lediglich um die Beiträge, die der einzelne Steuerpflichtige für seine Versicherung aufwendet und für die er im Maximum 100 Fr. abziehen darf. Auf der andern Seite vergisst man die grosse Wohltat hervorzuheben, welche die Leute durch die Gründung solcher Kassen erfahren. Der Anspruch auf Pensionierung bedeutet für die Eisenbahner einen grossen Vorteil, um den sie die übrigen Staatsbeamten und Angestellten beneiden. Darum ist im Bunde bereits eine Motion auf Gründung einer allgemeinen Altersversorgungskasse hängig und auch überall in den Kantonen fehlt es nicht an derartigen Anregungen, weil man in einer solchen Versicherung, an die der Bund oder der Staat solche Beiträge ausrichten würde, wie sie bis jetzt von den Eisenbahngesellschaften und industriellen Etablissementen für ihre Arbeiter geleistet werden, eine grosse Wohltat erblickt. Die Eisenbahner sind gegenüber allen andern Beamten und Angestellten in einer Weise privilegiert, die das, was hier in Frage kommen könnte, weit aufwiegt. Die Erhöhung des abzugsberechtigten Beitrages auf 200 Fr. dürfte aber nicht bloss den Eisenbahnern, sondern müsste allen Steuerpflichtigen, die versichert sind, zu gute kommen.

Wenn es sich dabei nur um die alleruntersten Klassen handeln würde, hätte man darüber noch sprechen können, aber man kann keine Ausnahme gestatten, sondern muss alle grundsätzlich gleich behandeln. Es wäre aber unbillig, wenn man dem Gutsituierten einen höhern Abzug zugestehen würde, und auf der andern Seite sind die kleinern Leute, die in Frage kommen, wie gesagt, in hohem Masse privilegiert, indem die betreffenden Gesellschaften die Hälfte der Prämien tragen müssen.

Was die von Herrn Seiler aufgeworfene Frage anbelangt, so ist richtig, dass ich ihm erklärt hatte, ich werde zuhanden des Protokolls auf die Angelegenheit zu sprechen kommen. Ich habe das in meinem Votum vergessen. Man ist im Irrtum, wenn man glaubt, der Antrag des Herrn Seiler könne grosse Konsequenzen haben, wie Herr Bratschi ausgeführt hat. Die Sache bleibt sich nach meiner Ansicht ganz gleich. Wenn der Eigentümer die Steuer übernimmt, muss der Pächter einen höhern Pachtzins zahlen und er zieht diesen höhern Betrag von seinem Einkommen ab; wenn der Pächter die Steuer bezahlen muss, wird er dafür einen etwas geringern Pachtzins zugestanden erhalten und dann soll er für die Berechnung seines steuerpflichtigen Einkommens neben dem geringern Pachtzins auch die bezahlte Steuer in Abzug bringen dürfen. Das Verlangen des Herrn Seiler ist durchaus gerechtfertigt und ich gebe zu Handen des Protokolls die Erklärung ab, dass wir seine Auffassung teilen. Wir haben auch nichts dagegen, einen Zusatz in Ziff. 1 aufzunehmen, nur sollte derselbe etwas anders redigiert sein als nach Vorschlag Seiler und etwa folgendermassen lauten: «die Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das verpachtete Objekt zu bezahlen hat». Ich kann mich mit dieser Aenderung einverstanden erklären und glaube, Ihnen im übrigen den Nachweis geleistet zu haben, dass gehüpft wie gesprungen ist; es wird im einen wie im andern Fall abgezogen.

Was die Bemerkungen des Herrn Hofstetter anbelangt, so weise ich zunächst darauf hin, dass das frühere Gesetz gar keine Grundsätze enthält, sondern dass die Abzüge in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1865 normiert wurden. Wir haben nun vorgezogen, an Hand der bisherigen Praxis im Gesetze zu bestimmen, was als abzugsberechtigt zu gelten hat. Dabei mag ja am einen oder andern Ort noch eine Lücke entdeckt werden, aber es wird Sache des Dekretes sein, das Weitere auszuführen, und namentlich Sache des Verwaltungsgerichtes, eine gewisse Praxis zu schaffen. Die Grundsätze sind im Gesetz enthalten und wir werden dieselben dann in einem Dekret noch weiter ausführen. Den Fall der Subventionsaktien haben wir allerdings nicht vorgesehen, wir werden prüfen, ob man sie an einem Ort unterbringen kann, aber selbst, wenn sie auch im Dekret nicht Aufnahme finden sollten, so würde das Verwaltungsgericht sie doch billigerweise berücksichtigen. Man sollte sich mit der hier vorgenommenen Aufzählung begnügen, wir haben so ziemlich alle aus der Praxis bekannten Fälle berücksichtigt, und es wird Sache des Dekretes sein, das Nähere noch festzustellen.

Gegen den Antrag des Herrn Salchli, in Ziff. 8 das Wort «Bediensteter» durch «Arbeiter» zu ersetzen, habe ich nichts einzuwenden. Besser noch würde man beide Ausdrücke nebeneinander aufnehmen und sagen: «Bediensteter und Arbeiter», da zwi-

schen beiden unterschieden wird. Immerhin muss die Besoldung stets den Charakter eines Fixum haben.

Zum Schluss beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Vorschlages Boinay, den Abzug der $10\,^{0}/_{0}$ auf eine Besoldung von 4000 Fr. zu beschränken. Eine derartige Bestimmung würde eine ganze Anzahl von Staatsbeamten treffen. Wir haben auf 6000 Fr. abgestellt, damit alle Bezirksbeamten, inklusive diejenigen in der Stadt Bern, die $10\,^{0}/_{0}$ auf dem vollen Betrag ihrer Besoldung in Abzug bringen können. Gehen wir auf 4000 Fr. herunter, so könnten diese Beamten unter Umständen gegen das Gesetz Stellung nehmen.

Seiler. Ich bin mit der von Herrn Regierungsrat Kunz vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung meines Antrages einverstanden und schliesse mich dieser Fassung an.

Salchli. Die Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors veranlassen mich, das Wort noch einmal zu ergreifen. Ich habe ausdrücklich die «fixe Besoldung» durch «Barbesoldung» ersetzen wollen, damit jeder Arbeiter, der sich ausweist, ebenfalls der Wohltat des Abzuges von $10^{\,0}/_0$ teilhaftig werden kann. Zur weitern Begründung meines Antrages bemerke ich, dass die kantonale Steuerverwaltung, wie aus einem vor kurzer Zeit erlassenen Zirkular hervorgeht, darauf aufmerksam macht, was dieser oder jener Berufsarbeiter für einen Lohn habe. Wenn der Herr Finanzdirektor die Zusicherung gibt, dass jeder, der einen abgemachten Lohn hat, sagen wir 3 Fr. im Tag, ob er alle Tage arbeiten kann oder nicht, oder ein Uhrenarbeiter, der auf Stück arbeitet und vom Meister den tariflich festgesetzten Stücklohn bezieht, als fixbesoldeter Arbeiter gilt und $10^{\circ}/_{\circ}$ abziehen darf, dann bin ich beruhigt, im andern Fall nicht. Ich weise auf die Munitionsfabrik in Thun, die Werkstätten in Mett und so weiter hin, wo es schon lange üblich ist, dass die betreffenden Geschäfte die Lohnlisten ihrer Angestellten und Arbeiter den Steuerbehörden zur Verfügung stellen. Wenn das der Fall ist und die Steuerverwaltung ausrechnen kann, welchen Lohn jeder bezieht, soll man ihm auch das Recht geben, die 10% in Abzug zu bringen. Bis dahin war dieses Recht nicht gewährleistet, aber faktisch wurde der Abzug doch gemacht, wie man auch in den Fällen, in denen das Existenzminimum von 600 Fr. nicht zur Anwendung gebracht werden konnte, darauf Rücksicht nahm. Die Steuerbehörden stellten sich auf den Standpunkt, dass wenn einer 3 Fr. Taglohn hat, nicht bloss 600 Franken abgezogen werden können, sondern schätzten den Betreffenden für 100 Fr. ein und für jede 50 Rappen mehr Taglohn um je 100 Fr. höher. Diese Praxis wird aber aufhören, sobald der vorliegende Entwurf Gesetz ist. Deshalb sollten alle Arbeiter, die sich ausweisen, dass sie im Jahre den und den Lohn haben, berechtigt sein, die 10 % abzuziehen; sonst wird man ihnen entgegenhalten, sie seien nicht fest besoldet, sondern bloss Stück- oder Taglohnarbeiter und haben keinen Anspruch auf den Abzug der 10 %.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im neuen Vorschlag wird gerade im Gegensatz zum frühern Entwurf nicht mehr von der «Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter» gesprochen, sondern von der «fixen Be-

soldung Beamter, Angestellter und Bediensteter». Das ist der Unterschied. Ich bin einverstanden, dass Bedienstete und Arbeiter die $10\,^0/_0$ sollen abziehen können, sobald sie eine fixe Besoldung haben, sonst aber nicht. Wir haben die erwähnte Abänderung in Vorschlag gebracht, weil das Essentielle nicht der fixbesoldete Beamte, sondern die fixe Besoldung, sei es nun eines Beamten, Angestellten, Bediensteten oder Arbeiters, ist. Ich habe deshalb, wie gesagt, gegen die Beifügung des Wortes «Arbeiter» nichts einzuwenden, aber die «fixe Besoldung» muss bleiben. Wenn darüber Streit entsteht, ob es sich um eine fixe Besoldung handle oder nicht, wird das Verwaltungsgericht in letzter Instanz entscheiden.

Abstimmung:

Ziff. 1.

Für den Antrag Seiler — Regierungsrat Kunz	
Ziff. 6.	
Für den Antrag Gustav Müller	Minderheit.
Ziff. 8.	
 Für den Antrag Boinay (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) Für den Antrag Salchli (gegenüber 	Minderheit.
dem Antrag der vorberatenden Behörden, mit Hinzufügung des Wortes «Arbeiter»)	Minderheit.

Beschluss:

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

- die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, die Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das verpachtete Objekt zu bezahlen hat, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
- 4º/₀ des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
- 3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
- 4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen, solange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form

- zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ des Gebäudewertes nicht übersteigt;
- die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
- Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
- Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
- 8. 10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziff. 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Mai 1911.

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Binggeli, Bühler (Frutigen), Burrus, Cortat, David, Flückiger, Haas, Hari, Heller, Hochuli, Lüthi (Madretsch), Meusy, Michel (Interlaken), Mosimann, Näher, Neuenschwander, Pfister, Renfer, Rudolf, Schär, Schmidlin, Schüpbach, Thöni, Wälti, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cueni, Frepp, Frutiger, Gobat, Gygax, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Imboden, Ingold (Nieder-Wichtrach), Lenz, Linder, Lindt, Minder (Friedrich), Nyffenegger, Segesser, Uhlmann.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 350 hievor.)

Art. 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 23 wurden noch die Worte «und Dampfschiffunternehmungen» eingeschaltet, da diese dem gleichen Rechnungsgesetz unterstellt sind wie die Eisenbahnen und infolgedessen hier ebenfalls angeführt werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zu-

wenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 22, Ziff. 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates auf-

gestellt.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Art. 25.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 25 haben wir entsprechend der übrigen Terminologie des Gesetzes das Wort «Wohnort» durch «Wohnsitz» ersetzt.

In Absatz 2 fügen wir bei: «Die Bezirkskommission hat ihm (dem Einwohnergemeinderat) die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen». Dieser Zusatz ist notwendig, weil nach dem Entwurf die Bezirkskommission und nicht mehr die Gemeindekommission die Schatzungen vornimmt und der Gemeinderat über die Einschätzungen der Bezirkssteuerkommission orientiert sein muss.

Im weitern schlagen wir vor, den Dekretsvorbehalt fallen zu lassen, da der Artikel alles enthält, was nötig ist, und wir nicht einsehen, was auf dem Dekretswege weiter noch geordnet werden sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hiezu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 enthält in Alinea 1 die Aenderung, dass das Selbstschatzungsformular dem Steuerpflichtigen zugestellt werden muss. Früher hiess es es wird ihm zugestellt, nun sagen wir: es muss ihm zugestellt werden, und der Staat wird darauf Bedacht nehmen müssen, dass er jeweilen den Beweis der erfolgten Zustellung erbringen kann.

Das zweite Alinea sieht eine neue, wiederholte Mahnung vor, die aber in ortsüblicher Form erlassen werden kann. Es ist also nicht notwendig, jedem säumigen Steuerpflichtigen eine spezielle Mahnung zuzuschicken. Diese Aenderung entspricht der bisherigen Praxis. Die Bestimmung, dass der Steuerpflichtige das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung Einsprache zu erheben, im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst nicht verwirkt, ist eine Forderung der Billigkeit.

Die Bestimmung des dritten Absatzes: «Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht» war bisher nicht ausdrücklich im Gesetz enthalten. Aber auch das Verwaltungsgericht hat in diesem Sinne entschieden und wir legen Wert darauf, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, damit der Steuerpflichtige gehörig orientiert ist.

Dürrenmatt. Im zweiten Alinea ist in bezug auf die Unterlassung der Selbstschatzung eine Neuerung eingeführt, auf die man doch noch kurz aufmerksam machen muss. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes hatte die Unterlassung der Selbstschatzung die Folge, dass der betreffende Steuerpflichtige gegen die Taxation durch die Gemeindekommission nicht Einsprache erheben konnte. Wenn er aber später durch irgend eine andere Kommission, zum Beispiel die Bezirkssteuerkommission oder die Zentralsteuerkommission, höher eingeschätzt wurde, konnte er gegen diese Höherschätzung doch noch rekurrieren. Der Wortlaut des Gesetzes gah ihm dieses Recht, indem es heisst, dass nur der Rekurs gegen die taxierende Gemeindesteuerkommission verwirkt sein soll; in der Praxis freilich hielt man sich nicht immer genau an den Wortlaut des Gesetzes. Der vorliegende Entwurf bestimmt nun: «Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der gesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassener Aufforderung innerhalb 5 Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben», also wie ich es auffasse, auch gegen eine spätere höhere Taxation, zum Beispiel durch die Zentralsteuerkommission. Ich halte das nicht für gerechtfertigt, sondern es sollte bei der bisherigen Meinung des Gesetzes sein Bewenden haben. Es genügt, wenn der Rekurs gegen die Taxation der Bezirkskommission die Gemeinden machen keine selbständigen Einschätzungen mehr - dahinfällt; wenn aber später die Zentralsteuerkommission eine Höherschätzung vornimmt, soll dem Steuerpflichtigen dagegen doch das Rekursrecht gewahrt bleiben, auch wenn er seine Selbstschatzungserklärung nicht eingereicht hat. Ich stelle zunächst die Anfrage, ob wirklich die Folge der vorliegenden Bestimmung die ist, wie ich sie auffasse, oder ob eine allfällige Höherschätzung durch

Zentralsteuerkommission doch noch auf dem Rekurswege angefochten werden kann. Je nach der Antwort behalte ich mir vor, einen bestimmten Antrag zu stellen. Es würde jedenfalls nichts schaden, wenn im Gesetz in dieser Beziehung vollständige Klarheit herrschen würde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt hat seinerzeit offenbar überhört, dass ich ausdrücklich erklärt habe, dass die Zentralsteuerkommission keine Taxationsbefugnis mehr Der Entwurf kennt nur noch die Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommission und den Rekurs an die kantonale Rekurskommission. Wenn die Zentralsteuerkommission vorderhand noch beibehalten - der Regierungsrat wird darüber noch entscheiden — so hat sie nur konsultativen Charakter zu Handen der Steuerverwaltung. Sie soll untersuchen, ob der Ausgleich überall stattgefunden habe oder ob gegen Einschätzungen Rekurs erhoben werden soll. Zu diesem Zwecke wird sie wahrscheinlich noch weiter beibehalten werden, aber sie hat, wie gesagt, keine Taxationsbefugnis mehr.

Dürrenmatt. Ich nehme von dieser Erklärung Notiz. Dem Wortlaut des Entwurfes ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Zentralsteuerkommission in Zukunft keine selbständigen Schatzungen mehr vornehmen soll. Aber wenn es so gemeint ist, ist es natürlich auch nicht nötig, dass man da weitere Vorsorge trifft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt werden.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der gesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassener Aufforderung innerhalb 5 Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst daran verhindert war

Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 27.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 27 habe ich lediglich zu bemerken, dass der Dekretsvorbehalt im letzten Alinea weg-

fällt, weil das ganze Taxationsverfahren im Gesetz so geordnet ist, dass in einem Dekret nichts anderes mehr gesagt werden könnte.

Dürrenmatt. Ich möchte auch hier eine Bemerkung anbringen. Art. 27 sieht vor, dass die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen durch den Einwohnergemeinderat beziehungsweise eine besondere Gemeindekommission begutachtet und nachher der Bezirkssteuerkommission überwiesen werden sollen. Ich will schon hier bemerken — es findet sich zwar eine Verweisung auf Art. 43 — dass nach meinem Dafürhalten bereits in Art. 27 erklärt werden sollte, dass in jedem Amtsbezirk eine Bezirkssteuerkommission zu funktionieren hat. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass man die Kompetenzen der Gemeindesteuerkommission etwas beschneidet, nachdem sie sowieso die ihr gegenwärtig nach dem Gesetz zustehenden Funktionen gewöhnlich sehr summarisch ausgeübt hat. Es sind mir Gemeindesteuerkommissionen bekannt, die zum Beispiel in einer Ortschaft mit 5-600 Steuerpflichtigen ihre ganze Arbeit in einem einzigen Tag besorgt haben. Man kann sich vorstellen, wie es ungefähr zugeht, wenn man 600 Schatzungserklärungen an einem Tag auf ihre Richtigkeit prüft. Wenn die Gemeindesteuerkommissionen jetzt ihre Arbeit nicht sorgfältiger besorgten, sind sie wirklich das fünfte Rad am Wagen und ich werde ihnen keine Träne nachweinen, wenn sie keine eigentliche Schatzungsbefugnisse mehr bekommen. Dagegen wünschte ich doch, dass die eigentlichen Schatzungskommissionen, die nun eingeführt werden und die Schatzungen vorzunehmen haben, auf das Territorium des betreffenden Amtsbezirkes beschränkt würden und dass im Gesetz bestimmt würde, dass in jedem Amtsbezirk eine solche Kommission eingerichtet werden soll, wie es bisher auch der Fall war. Auf den Bezirkskommissionen wird in Zukunft die Hauptarbeit liegen, sie müssen die Schatzungserklärungen der Steuerpflichtigen verifizieren und die Schatzungen vornehmen; sie müssen daher ein sehr grosses Mass von Kenntnis der betreffenden Verhältnisse und der nähern Verumständungen im einzelnen Fall haben. Wenn man aber, wie man zu beabsichtigen scheint, grössere Kreise bezeichnet, in denen eine einzige Steuerkommission ihres Amtes waltet, so wird man zu keiner sorgfältigen Ueberprüfung der Schatzungen und zu keiner sorgfältigen Vornahme von eventuellen Höherschatzungen

Ich glaube, es hat nichts geschadet, wenn diese Bemerkungen schon hier vorgebracht wurden, indem der Art. 27 eigentlich die bisherigen Gemeindesteuerkommissionen begräbt und das ganze Schatzungsverfahren in der Hauptsache den Bezirkskommissionen zuweist. Einen bestimmten Antrag stelle ich hier nicht, behalte mir aber vor, bei Art. 43 darauf zurückzukommen und Ihnen zu beantragen, es sei für jeden Amtsbezirk eine Bezirkssteuerkommission einzurichten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Herr Dürrenmatt keinen Antrag stellt, wollen wir die Frage bei Art. 43 erörtern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglementes zu wählende Kommission begutachtet (Art. 41). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbstein-

schätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Pezirkssteuerkommission (Art. 43) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern, und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betref-

fenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Art. 28 und 28 a.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in Art. 28 beantragten Abänderungen sind redaktioneller Natur. Die neue Fassung wurde dem Dekret betreffend die kantonale Rekurskammer angepasst, das Sie selbst unter dem 16. März 1910 erlassen haben. Bei der ersten Beratung des Gesetzes war dieses Dekret bekanntlich noch nicht erlassen und deshalb wurde damals die Sache im Gesetz etwas anders geordnet. Nachdem nun aber das Dekret in Kraft getreten ist, haben wir einfach die bezüglichen Bestimmungen aus demselben in den Steuergesetzentwurf herübergenommen. Die Abänderung betreffend die Zentralsteuerkommission versteht sich von selbst, weil dieselbe keine Taxationen mehr vornimmt und infolgedessen gegen ihre Verfügungen kein Rekurs mehr denk-bar ist. Die Regelung des Verfahrens wird auf zwei Artikel verteilt: Art. 28 behandelt den Rekurs des Steuerpflichtigen, Art. 28 a denjenigen des Staates und der Einwohnergemeinde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschrie-

benen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorbehalt des Art. 26, Alinea 2, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission (Art. 44) erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen

Dem rekurrierenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seinen Rekurs zu begründen. In der Rekursschrift hat er ferner die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkun den, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Das Sekretariat der Rekurskommission hat behufs Anbringung von Gegenbemerkungen sämtliche eingelangten Rekurse der Steuerverwaltung zu übermitteln, welche binnen 14 Tagen den Anschluss an dieselben erklären kann. Die Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

klärung kann in kollektiver Form geschehen.
Art. 28a. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerkommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerkommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuzeigen ist, mittelst schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen 8 Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerkommission gemäss Art. 25, Al. 2, hievor durch schriftliche Eingabe bei der kan-

tonalen Rekurskommission auszuüben.

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Kenntnisgabe von einem solchen Rekurs den Anschluss an den letztern erklären. Art. 28, Alinea 2 und 3, sind analog anwendbar.

Das Rekursverfahren wird im übrigen durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 29 begegnen wir ebenfalls nur einer redaktionellen Abänderung. Im frühern Entwurf

hiess es: «Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird». Die Kommission hat nun gefunden, eine Gesetzesverletzung könne in jedem Fall behauptet werden und der zweite Teil des Satzes wurde deshalb dahin abgeändert: «wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt». Man will damit den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen, dass es nicht genügt, einfach eine Gesetzesverletzung zu behaupten, sondern dass die Beschwerde nur dann gegeben ist, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt. Damit will man mutwilligen Beschwerden, die einfach behaupten, es liege eine Gesetzesverletzung vor, ohne es weiter zu begründen, vorbeugen. Ich beantrage Ihnen, die neue bessere Redaktion anzunehmen.

Im zweiten Alinea wurde von der Kommission die Verweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege gewünscht und die Regierung erklärt sich damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache. (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11.)

Art. 30.

Kunz. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 entspricht der bisherigen Ordnung und gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Müller (Gustav). Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Relation zwischen Vermögenssteuer und Einkommenssteuer an und für sich ungerecht sei und dass das unfundierte Vermögen, das Erwerbseinkommen, dadurch ungebührend stark belastet werde. In der Mehrzahl der Kantone begegnen wir der Relation 1:10, das heisst bei $1^{0}/_{00}$ Vermögenssteuer muss $1^{0}/_{0}$ Einkommenssteuer entrichtet werden, während wir das Verhältnis von 1:15 haben. Es würde nahe liegen, die Erleichterung nun in dieser Richtung zu suchen, dass man diese Relation anders festsetzt und bei $1^{0}/_{00}$ Vermögenssteuer die Einkommenssteuer auf $1^{0}/_{0}$ fixiert. Nun gebe ich

aber ohne weiteres zu, dass eine derartige Reform auf Grund der jetzigen Verhältnisse nicht durchführbar ist. Sie würde bei der Staatssteuer auf dem Einkommen I. Klasse eine Einbusse von ungefähr 1,200,000 Franken bedeuten und es ist ganz selbstverständlich, dass ein derartiger Ausfall von der Staatskasse nicht ertragen und anderseits durch das Mittel der Progression nicht eingebracht werden kann. Die Progression müsste viel zu scharf ausgestaltet werden, und das geht deshalb nicht, weil wir ja den Grundsatz der Progression neu einführen und dieselbe daher in bescheidenem Rahmen gehalten werden muss. Ich kann daher auch meinerseits nicht auf diese Aenderung abstellen. Wenn sie an andern Orten möglich war, so kommt es daher, dass dort zum Teil viel vollkommenere Steuergesetze bestehen und sowohl das Einkommen als das Vermögen weit vollständiger zur Steuer herangezogen werden. Wir könnten eine solche Verbesserung nur durchführen, wenn wir unser Steuersystem auf einer allgemeinern Grundlage aufbauen würden. Da wir aber unsere Reform auf dem gegenwärtigen System durchführen wollen, so können wir

diese Verbesserung nicht vornehmen. Auf der andern Seite glaube ich aber doch, dass in diesem Artikel etwas geschehen sollte, um für unsere minderbemittelten Bürger eine grössere Erleichterung durchführen zu können, ohne die Finan-zen des Staates allzusehr zu belasten. Ich mache darauf aufmerksam, dass wenn dieses Gesetz in Kraft treten sollte, eine wirkliche Erleichterung nur den rein Fixbesoldeten zukommt, alle andern Kategorien der Steuerpflichtigen werden nicht entlastet. Die Fixbesoldeten, deren Einkommen bis zum letzten Rappen gefasst werden kann, werden durch die vermehrten Familienabzüge merklich entlastet, und hier werden wir auch die aufrichtigen Freunde des neuen Steuergesetzentwurfes suchen müssen. Aber schon bei den Arbeitern ändert sich die Sachlage, da der Arbeiter nach der gegenwärtigen Praxis ungefähr so eingeschätzt wird, wie es der Fall sein wird, wenn die Schatzung nach dem neuen Gesetz zu erfolgen hat. Man konnte bisher bei den Arbeitern nicht streng nach dem Buchstaben des Gesetzes einschätzen, weil es zu ganz unhaltbaren Verhältnissen geführt hätte. Schon mit Rücksicht auf die Existenz und Sicherheit der Arbeiter konnte man nicht einfach argumentieren: ein Arbeiter hat einen Taglohn von 5 Fr., das macht bei 300 Arbeitstagen ein Einkommen von 1500 Fr., davon ziehen wir 10% und allfällig noch Einlagen in die Pensions- und Krankenkasse ab, und dementsprechend wird das Einkommen festgesetzt. Man konnte das deshalb nicht machen, weil es nur eine konnte das deshalb nicht machen, weil es nur eine konnte das deshalb nicht machen, weil es nur eine theoretische Rechnung ist, die mit der praktischen Ausgestaltung nicht übereinstimmt, denn es gibt überhaupt wenig Arbeiter, die für 300 Arbeitstage bezahlt werden. Das kann in den einzelnen Arbeiterkategorien sehr schwanken. Bei den Saisonarbeitern, die auf die Gunst oder Ungunst der Witterung angewiesen sind, wird die Zahl der Arbeitstage sehr oft unter 300 heruntergehen, während sie sich bei denjenigen, die in geschlossenen Räumen arbeiten können, dieser Ziffer nähert, aber sie selten erreicht. Weil man das nicht individuell von Fall zu Fall ermitteln kann, da den Steuerkommissionen dazu die nötige Zeit fehlt, musste man gezwungenerweise schematisieren und etwas grössere Abzüge gewähren. Diese grössern Abzüge entsprechen ungefähr dem, was im neuen Gesetz durch

die vermehrten Familienabzüge zugestanden würde, mit andern Worten also: Wenn das Steuergesetz dem Volk vorgelegt wird, werden wir aufrichtige Freunde desselben bei den Fixbesoldeten finden, die durch ihre materiellen Interessen zur Annahme des Gesetzes getrieben werden, während die Lage der Arbeiter im günstigsten Fall nicht schlechter wird als unter dem gegenwärtigen Gesetz.

Wenn man deshalb mit dem jetzigen Steuergesetz ernst machen, wenn man neben den beiden Forderungen, die für uns auch aus politischen Rücksichten unerlässlich sind, einen grossen Zug in die Steuergesetzkampagne bringen und erreichen will, dass ein grosser Teil unserer Steuerpflichtigen auch durch das materielle Interesse veranlasst wird, dem Gesetz zuzustimmen, so wird man es beim vorliegenden Art. 30 nicht bewenden lassen können, sondern man wird durch eine Degression eine bessere Entlastung für die minderbemittelten Bürger herbeizuführen suchen müssen. Gestützt darauf möchte ich Ihnen eine entsprechende Formel in Anregung bringen.

Ich schicke voraus, dass es mir wegen Landesabwesenheit nicht möglich war, den Kommissionssitzungen beizuwohnen und dass ich darum nicht in der Lage war, die Sache bereits in der Kommission vorzubringen. Sie ist aber so wichtig, dass ich sie nicht durch einen Antrag, der von der Kommission und Regierung nicht vorbereitet ist, einfach untergehen lassen möchte. Ich trete daher nicht mit einem Antrag vor Sie, sondern mit einer Anregung zu Handen der Kommission und Regierung, in der Meinung, dass die vorberatenden Behörden noch vor Beendigung der Steuergesetzberatung Gelegenheit haben sollen, sich mit der Frage zu beschäftigen.

Ich mache die Anregung, in Art. 30 zu sagen: «Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen (einfache Steuer). Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen. Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis auf 500 Fr. 1 Fr., bei einem solchen bis auf 1000 Fr. 1 Fr. 25, und bei einem solchen über 1000 Fr. 1 Fr. 50 von 100 Fr. Einkommen».

Mit dieser Degression, die dem Grundsatz nach der Progression nach oben entspricht, würde eine fühlbare Erleichterung geschaffen für Leute bis auf 1200 bis 1500 und bis auf 2000 Fr. Einkommen. Der schlechter bezahlte Arbeiter, der, wenn er nach Gesetz eingeschätzt wird, auf ein steuerpflichtiges Einkommen von 500 Fr. käme, hätte statt 1 Fr. 50 nur 1 Fr. einfacher Satz zu zahlen, beim doppelten Ansatz, der auch in Zukunft Geltung haben wird, also 2 Fr. statt 3 Fr. von 100 Fr. Einkommen. Besser qualifizierte Arbeiter und kleine Angestellte mit 1800 und 2000 Fr. Einkommen, das heisst, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 1000 Fr., hätten statt 3 Fr. vom Hundert 2 Fr. 50 zu bezahlen. Darin liegt für die Betreffenden eine fühlbare Erleichterung und gleichzeitig würde auch die Einschätzung seitens der staatlichen und Gemeindesteuerkommissionen ganz wesentlich verbessert. Jetzt muss man den Verhältnissen doch Rechnung tragen, ob man will oder nicht, ob es im Gesetz steht oder nicht, weil die Ansätze für die kleinern Einkommen einfach zu gross sind. Schafft man aber diese Erleichterung, so ist es den Steuerkommissionen möglich, die kleinen Einkommen auch

zu fassen und der Veranlagung zu Grunde zu legen. Von dem, was effektiv verdient wird, kämen die Familienabzüge, die 10 % und Beiträge zu Versicherungszwecken bis auf 100 Fr. in Abzug, und wenn nach allen diesen gesetzlichen Abzügen das Einkommen 500 Fr. nicht erreichen würde, so würden statt des doppelten Ansatzes von 3 Fr. nur 2 Fr. berechnet und bei einem Einkommen über 500, aber unter 1000 Franken 2 Fr. 50 statt 3 Fr. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes diese Anregung an die Kommission zurückzuweisen und die vorberatenden Behörden zu veranlassen, dazu noch Stellung zu nehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bedauerlich, dass uns nicht früher von diesem Antrag Kenntnis gegeben wurde. Wenn Herr Müller denselben nur zwei Tage früher eingereicht hätte, hätte man darüber noch beraten können. So kann ich nichts anderes sagen, als wir wollen den Antrag prüfen und wenn möglich nächste Woche darüber Bericht erstatten, sofern die Kommission sich noch besammeln will. Ich hätte es gerne gesehen, wenn der Steuergesetzentwurf in dieser Session hätte fertig beraten und im Oktober zur Abstimmung gebracht werden können.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hat, man wolle die Anregung des Herrn Gustav Müller noch prüfen, habe ich nichts dagegen, dass man Art. 30 an die Kommission zurückweise. Wir werden noch im Laufe dieser Session eine Sitzung haben. Ich habe zwar das Gefühl, dass der Antrag Müller der Verfassung nicht entspreche, aber wir wollen die Sache prüfen.

Wyss (Bern). Wenn die Anregung des Herrn Gustav Müller von den vorberatenden Behörden noch geprüft werden soll, womit ich auch einverstanden bin, möchte ich doch an die Finanzdirektion den Wunsch aussprechen, es möchte der Kommission eine Berechnung darüber vorgelegt werden, welchen Einfluss diese Reduktion des einfachen Ansatzes für die Einkommenssteuer I. Klasse haben würde. Ich glaube, man darf diesen Berechnungen nicht speziell nur den vorliegenden Artikel zu Grunde legen, sondern man muss auch in Betracht ziehen, dass wir durch einen andern Artikel die Aktivbürgersteuer einführen, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer der betreffenden Gemeinde entspricht. Wer sonst nicht steuerpflichtig wäre, aber gleich viel bezahlt wie derjenige, der am wenigsten an Gemeindesteuer ent-richtet, bekommt dadurch das Stimmrecht in Gemeindesachen. Die von Herrn Müller vorgeschlagene Aenderung würde auch hierauf Bezug haben und das müsste also ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Dann müssen wir noch einen weitern Punkt berücksichtigen. Wenn wir eine stufenweise Einteilung in der Berechnung des einfachen Steueransatzes in der I. Klasse annehmen, so kann das in gewissen Gemeinden auch auf die Gemeindesteuer Einfluss haben; denn dort macht dann die bisher bezogene Gemeindesteuer zum doppelten, dreifachen oder gar vierfachen Ansatz nicht mehr so viel aus wie bis dahin, und um den Fehlbetrag zu ersetzen, müssten die betreffenden Gemeinden die Gemeindesteuer erhöhen.

Welche praktischen Konsequenzen das haben kann, entzieht sich mir in diesem Moment, aber wenn die Berechnungen der Finanzdirektion vorliegen, wird man sich darüber ein Bild machen können. Darum möchte ich den Wunsch wiederholen, dass, bevor die Kommission über diesen zurückgelegten Artikel zusammentritt, von der Finanzdirektion die Berechnung über die praktischen Folgen des Antrages Müller vorgelegt werde.

Präsident. Der Antrag auf Rückweisung an die vorberatenden Behörden ist nicht bestritten und somit zum Beschluss erhoben.

Art. 31.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 handelt von dem sogenannten Steuerzuschlag oder der Progression. Ich will nicht im Detail die Gründe wiederholen, die uns zu diesem Vorschlag geführt haben. Ich verweise nur darauf, dass die notwendige Folge der Entlastung nach unten eine etwelche Mehrbelastung nach oben ist. Sie haben darüber ausführliche Berechnung erhalten und es wurden Ihnen bezüglich der Tragweite der Progression eine Reihe von Beispielen vorgelegt, die Ihnen alles erklären. Ich halte es für überflüssig, Ihnen diese Sachen abzulesen und etwas anderes könnte ich nicht ausführen, als was in den gedruckten Vorlagen enthalten ist. Ich wiederhole nur, dass die Progression auf dem einfachen Steuersatz berechnet wird, weil ja Vermögen und Einkommen zur Berechnung der Progression zusammengezogen werden. Man fasst die gesamte Steuerleistung ins Auge, weil sie zeigt, in welchem Umfang der Betreffende wirtschaftlich stärker ist als der andere, der entlastet werden soll, und auf Grund der gesamten Steuerleistung wird die Progression berechnet. Von verschiedenen Seiten wurde mir gesagt, man verstehe die frühere Redaktion nicht. Wir haben deshalb nach einer neuen Redaktion gesucht, die materiell gar nichts ändert, sondern die Sache nur etwas besser erklären soll. Wir sagen nun: «Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen, berechnet auf dem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen nach den Einheitsansätzen des Art. 30 den Betrag von 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten». Wenn also der Betrag der Einkommens- und Vermögenssteuer, berechnet auf Grund des Einheitsansatzes von 1 Fr. 50 beziehungsweise 1 Fr., zusammen mehr als 50 Fr. ausmacht, so tritt die Progression ein.

Die Höhe der Steuerzuschläge ist im zweiten Alinea geordnet. Die Ansätze wurden unverändert aus dem frühern Entwurf herübergenommen und ich wiederhole nur, dass sie sehr mässig sind, so dass uns von andern Orten entgegengehalten wird, das sei gar keine Progression. Wir haben uns darauf beschränkt, die Progression so zu gestalten, dass ungefähr der Ausfall der Entlastung nach unten gedeckt wird. Wir haben dann noch den Zusatz aufgenommen: «Diese nach vorstehender Skala für die einfache Steuer festgestellten Zuschläge werden bezogen von der gesamten nach Massgabe der jährlichen Steueranlage (Art. 2) geschul-

deten Steuer unter Ausschluss der Armensteuer». Ich glaube, das sei nun einfach und sollte von jedermann verstanden werden.

Zur weitern Aufklärung fügen wir bei: «Bei einer Steueranlage im doppelten Betrage des Einheitsansatzes (wie wir es gegenwärtig haben) ist also der Zuschlag zu bezahlen vom doppelten Betrage der einfachen Gesamtsteuer». Man wollte geltend machen, die Progression komme dann auf 60 % 1. Ich habe bereits ausgeführt, dass das unrichtig ist, sie beträgt 30 % 20, aber auf dem doppelten Ansatz. Darum sagen wir im Gesetz ausdrücklich: «Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar» und «Für die Berechnung der Armensteuer fallen die Steuerzuschläge nicht in Betracht». Eine ausführlichere Redaktion zu geben, ist nicht möglich. Wir glauben, was wir vorschlagen, sollte genügen. Jedermann wird sich da zurecht finden können.

Die Einwendungen wegen der Ersparniskassen haben wir bereits gestern erörtert und ich werde über diesen Punkt den Mitgliedern des Grossen Rates noch eine kurze Schrift, deren Text bereits fertig gestellt ist, mit einer Anzahl Beispielen zukommen lassen, damit sie in aller Ruhe zu Hause die Sache überlegen können. Sie werden dann sehen, inwieweit die Kritik, die hier eingesetzt hat, stichhaltig ist. Ich wiederhole bloss, dass beim gegenwärtigen System eine andere Lösung unmöglich ist. Ich glaube, nach der erhaltenen Aufklärung werden auch die Ersparniskassen zur Ueberzeugung kommen, dass sie sich mit dem vorgeschlagenen Modus ganz gut abfinden können.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die neue Fassung einstimmig angenommen. Sie entspricht materiell der ursprünglichen Bestimmung des Entwurfes. Den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors habe ich nichts beizufügen; ich erwähne bloss, dass nach einer Feststellung von den 165,000 Steuerpflichtigen rund 154,000 von der Progression nicht betroffen werden, dass also nur 11,000 Steuerpflichtige eine Progressivsteuer zu entrichten haben, und dass von diesen 11,000 mehr als die Hälfte in die erste Klasse mit 3 Fr. Zuschlag fallen, so dass sie höchstens einen Zuschlag von 6 Fr. zu der jetzigen Steuer entrichten müssen. In die obern Klassen von $12\,^0/_0$ an fallen 1250 Steuerpflichtige, hauptsächlich Aktiengesellschaften, Banken und Genossenschaften. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 31 in der vorliegenden Fassung.

Witschi. Ich will Sie nicht wieder mit dem Antrag aufhalten, die Progression erst bei einem Vermögen von 75,000 Fr. statt 50,000 Fr. eintreten zu lassen. Die Sache ist abgetan, aber ich möchte nicht unterlassen, hier folgendes mitzuteilen. Bei der Aufstellung der Skala haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch das Kapital herbeigezogen wird und nicht allein der Grundbesitz. Wir wissen, dass wir beim Aktienkapital eine Doppelbesteuerung vornehmen würden, wenn wir neben der Besteuerung der Aktiengesellschaften, wie sie das jetzige Gesetz vorsieht, noch eine solche in den Gemeinden verlangen würden, aber wir müssen doch darauf sehen, dass auch die Gemeinden zu ihren Steuern kommen. Hauptsächlich ist es nicht recht, wenn die Liegenschaften zur Progression herangezogen werden, das Kapital dagegen nicht. Da ist eine Lücke im Gesetz. Es wird

freilich sehr schwer sein, diese Lücke auszufüllen, aber es sollten doch Mittel und Wege gefunden werden, um das zu tun. Der Herr Finanzdirektor hat uns eine besondere Vorlage über die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Aussicht gestellt, aber ich möchte doch den Wunsch aussprechen, dass diese Vorlage fertiggestellt werde, bevor wir zur Schlussabstimmung über das Steuergesetz kommen, damit man weiss, woran man sich halten soll. Der Grundbesitzer hat in erster Linie das Recht zu verlangen, dass wenn eine Progression eingeführt wird, auch das Kapital herangezogen werden soll. Bei den Aktiengesellschaften wird das Kapital am Sitz der Gesellschaft versteuert und man könnte uns vielleicht in der Weise entgegenkommen, dass bestimmt würde, dass der Aktionär seine Aktien an seinem Wohnsitz zu versteuern habe. Ich bin zu wenig Fachmann, um hier einen Vorschlag machen zu können, ich über-lasse das unserm Finanzdirektor, der auf diesem Gebiete Erfahrung hat. Nur möchte ich davor warnen, das Steuergesetz zur Abstimmung zu bringen, bevor diese Vorlage geregelt ist. Wenn wir die Progression annehmen sollen, wollen wir die Gewissheit haben, dass auch das Kapital einbezogen werden kann, sonst hat die ganze Progression keinen Wert.

Peter. Zur Erklärung des Art. 31 ist von der Finanzdirektion den Mitgliedern des Rates ein Schriftstück ausgeteilt worden «Bemerkungen zum Zirkular vom 6. April 1911 des Herrn Grossrat Rufener an die Mitglieder des Grossen Rates». Dieses Schriftstück enthält Bemerkungen, die ich nicht ungerügt hinnehmen möchte. Es heisst dort: «Anderseits konstatiert man bei Nr. 1, Amtsersparniskasse Aarberg, Nr. 19, Ersparniskasse der Stadt Biel, Nr. 41 Amtsersparniskasse Konolfingen in Grosshöchstetten, etc. — es werden eine ganze Anzahl Kassen aufgeführt — die interessante Tatsache, dass bei diesen Steuerpflichtigen der Nominalbetrag der unterpfändlichen Kapitalien identisch sein soll mit dem 25fachen Zinsbetrag. Das trifft aber offenbar nicht zu. Auch bei diesen Instituten war der Durchschnittszinsfuss im Jahre 1909 jedenfalls höher als $4\,^0/_0$, und wenn sie trotzdem nicht mehr als den Nominalbetrag ihrer unterpfändlichen Forderungen versteuert haben, so beweist dies, dass sie, in Missachtung der Vorschrift in § 52 des Vermögenssteuergesetzes vom Jahre 1856, von sich aus zu demjenigen System der Versteuerung unterpfändlicher Forderungen übergegangen sind, welches durch den Steuergesetzentwurf erst eingeführt werden soll». Ich muss gegen den Ausdruck protestieren, dass die Kassen in Missachtung des Gesetzes so vorgegangen seien. Es ist richtig, dass der Durchschnittszins im Jahre 1909 bei der Ersparniskasse Aarberg und den übrigen hier erwähnten Instituten nicht $4\,^0/_0$, sondern wenigstens $4^1/_2\,^0/_0$ betragen hat. Wenn die Kassen aber trotzdem nur den Nominalbetrag ihrer unterpfändlichen Forderungen angaben, was einem Zinsfuss von 40/0 entspricht, so ist das keine Missachtung der Vorschrift des Gesetzes, sondern dieses Vorgehen beruht auf einer Uebereinkunft zwischen den Kassen und ihren Schuldnern, die unter Wissen und unter Anzeige an die Finanzdirektion abgeschlossen worden ist. Es ist infolgedessen ungerechtfertigt, wenn hier gesagt wird, dieses Vorgehen sei eine Missachtung des Gesetzes. Ich weiss zwar wohl, dass die Steuerverwaltung sich nicht darein fügen will, dass die Kassen diesen ein-

fachern Weg einschlagen und ihre Kapitalien zu 4% angeben. Ich begreife nicht, warum sie es nicht tun will, da dieses Vorgehen doch ermöglicht, dass eine ganze Unmasse von kleinen Steuerreklamationen im Betrage von 20—50 Cts. wegfallen. Es ist ja möglich, dass der Zinsfuss im April plötzlich um $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ erhöht wird und im Oktober um $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ heruntergeht. Welchen Zinsfuss soll nun die Kasse angeben? Wenn sie nicht gerade den Zinsfuss angibt, der am 30. Juli gefordert wurde, so sind von der Steuerverwaltung noch einige Jahre später Reklamationen zu gewärtigen. Ich kenne einen Fall, wo die Steuerverwaltung 13 Jahre hinterher wegen zu geringer Steuerentrichtung reklamiert und 50 oder 60 Rappen nachverlangt hat; in andern Fällen betrug die Nachforderung bloss 20 Rappen. Das wollten die Kassen vermeiden, deshalb haben sie diese Uebereinkunft abgeschlossen und die Steuerverwaltung sollte darüber froh sein. Das ist aber nicht der Fall. Sie werden sich erinnern, dass die Steuerverwaltung im Jahre 1907 zweimal die Publikation erscheinen liess, dass wenn die Angaben der Kassen oder der Schuldner mit dem wirklich bezahlten Zinsfuss nicht übereinstimmen und sich daraus Schwierigkeiten ergeben, man sich das selbst zuzuschreiben habe. Mit dieser Publikation bezweckte die Steuerverwaltung, die Schuldner, mit denen die Kassen übereingekommen waren, dass sie nur $4^{0}/_{0}$ angeben sollen, kopfscheu zu machen und sie unter Umständen zu veranlassen, von dem Abkommen zurückzutreten.

Ich wollte das hier betonen und möchte die Steuerverwaltung ersuchen, nicht von Missachtung der Vorschrift in § 52 des Vermögenssteuergesetzes zu sprechen, sondern selbst einmal das von der Finanzdirektion genehmigte Abkommen nicht zu missachten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Witschi möchte ich antworten, dass wohl die Absicht besteht, Ihnen eine Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Aktiengesellschaften zu unterbreiten, aber es wird nicht möglich sein, sie auf den Zeitpunkt der Abstimmung über das Steuergesetz fertigzustellen, sondern hiezu bedarf es gewisser Vorbereitungen. Im übrigen hat Herr Witschi eine irrige Auffassung. Wenn die Aktiengesellschaft Grund und Boden oder unterpfändliche Kapitalien hat, zahlt sie davon die Kapitalsteuer wie jeder andere Bürger, aber Herr Witschi hat das Einkommen im Kopf, das sie am Sitz der Gesellschaft versteuert.

Was den Protest des Herrn Peter anbelangt, so bin ich verwundert, dass derselbe von einem Advokaten kommt. Wenn er von einem gewöhnlichen Bürger herrühren würde, würde man es begreifen, aber wenn ein Advokat ihn erhebt, so darf man doch an nehmen, dass er vorher das Gesetz genau gelesen hat. Dasselbe bestimmt in § 52: «Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zugrunde gelegt, und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach § 42 jeweilen von dem Grundeigentum erhoben wird». Das ist eine klare, unzweideutige Vorschrift und wenn der Steuerverwalter die erwähnte Publikation erlassen hat, so hat er es in meinem Auftrage getan. Wir hielten es für unsere Pflicht, die Leute darauf aufmerksam zu machen, denn sobald Rekurse einlangen, gelten private Abmachungen nicht, sondern wir haben uns lediglich an den

Gesetzestext zu halten und ihn auszuführen. Ich bestreite, dass irgendwo eine verbindliche Erklärung der Finanzdirektion vorliegt, wonach sie zum erwähnten Abkommen ihre Zustimmung gegeben hätte. Wir geben zu, dass eine solche Abmachung praktisch ist und wir werden die Sache unter dem neuen Gesetz auch so ordnen, aber so lange dieses Gesetz nicht in Kraft getreten ist, müssen wir uns an die noch geltende klare Gesetzesbestimmung halten. Ich übernehme die Verantwortung für den Erlass der Publikation und wiederhole, dass die zwischen den Kassen und Schuldnern abgeschlossene Uebereinkunft mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruch steht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen, berechnet auf dem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen nach den Einheitsansätzen des Art. 30 den Betrag von 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten.

Dieser Steuerzuschlag beträgt:

$3^{\circ}/_{\circ}$	bei	einer	einf.	Steuer	über	50	aber	nicht	über	100	Fr
$6^{\rm o}/_{\rm o}$	>	>>	>>	>>	>>	100	»	>>	>>	200	
9 %	»	>>	>>	>>	>>	200	>>	>>	>	300	×
12 º/o	>>	>>	>>	>>	>>	300	>>	>>	>>	400	*
15 º/o		>>	>>	>	>>	400	>>	>	*	500	>>
$18^{0/0}$	>>	>>	>>	>>	>>	500	>>	>	>>	600	>>
21 0/0	>>	>	»	>>	>>	600	· >>	>>	>>	700	>>
24 %	>>	>>	>>	>>	>>	700	>>	>>	>>	800	>>
27 º/o	>>	>>	*	>>	>>	800	>>	>>	>>	900	>>
30 º/o	>	>>	>>	*	>>	900.					

Diese nach vorstehender Skala für die einfache Steuer festgestellten Zuschläge werden bezogen von der gesamten, nach Massgabe der jährlichen Steueranlage (Art. 2) geschuldeten Steuer unter Ausschluss der Armensteuer.

Bei einer Steueranlage im doppelten Betrage des Einheitsansatzes ist also der Zuschlag zu bezahlen vom doppelten Betrage der einfachen Gesamtsteuer.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar,

Für die Berechnung der Armensteuer fallen die Steuerzuschläge nicht in Betracht.

Art. 32.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben schon wiederholt die Beobachtung gemacht, dass beim Wegzug eines Steuerpflichtigen ausser Kantons die betreffende Gemeinde in Nichtbeachtung wiederholt erlassener Zirkulare wohl die Gemeindesteuer, nicht aber die Staatssteuer bezieht. Wir hielten es deshalb für zweckmässig, im Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, dass in einem solchen Fall die Steuer marchzählig bezogen werden soll und wir werden das dann im Dekret näher ordnen.

Marti. Art. 32 bestimmt, dass die Gemeinden für den Bezug der Staatssteuer eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge erhalten sollen, ähnlich wie es bisher der Fall gewesen ist. Gegenwärtig vergütet überdies der Staat den Gemeinden noch 5 Rappen Schreibgebühr für jeden im Grundsteuerregister eingetragenen Steuerpflichtigen und 20 Rappen bei einer Totalrevision der Grundsteuerschatzungsrevisionen. Die Vorschrift des Entwurfes bedeutet also gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verschlimmbesserung, einzelne Gemeinden würden in Zukunft für den Steuerbezug, das heisst für die gesamte Steuerarbeit: alljährliche Revision der Steuerregister, Ausrechnung der Steuer, Anlegung der Bezugsrödel und Bezug der Steuer, weniger bekommen als bisher. Ich habe mich bereits früher dahin ausgesprochen, die Entschädigung an die Gemeinden für diese Arbeit sollte etwas erhöht werden, aber es wurde mir entgegengehalten, das würde für den Staat einen namhaften Betrag ausmachen und man könne ihm nicht immer Mehrlasten auflegen; die jetzige Entschädigung mache namentlich in Ortschaften mit einer ziemlich grossen Steuersumme einen ansehnlichen Betrag aus. Nun gibt es aber daneben auch Ortschaften mit einer grossen Zahl von Steuerpflichtigen und einer kleinen Steuersumme und da ist die Arbeit wohl eine ganz bedeutende, aber die Entschädigung eine magere. Auch bestimmt das Gesetz, dass die Entschädigung den Gemeinden nur für diejenigen Steuerbeträge ausgerichtet wird, die innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden. Nun gibt es Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Ausständen, nicht nur deshalb, weil einzelne Steuerpflichtige momentan nicht gerade über das nötige Geld verfügen, sondern namentlich weil je länger je mehr Rekurse gegen die Schatzungen eingereicht werden, wo der Rekurrent in der Regel nicht zahlt, bis der Rekurs erledigt ist. Wenn nun die neuen Steuerbehörden nicht rascher arbeiten als gegenwärtig die Rekurskommission, die letzten Herbst ihre Tätigkeit begonnen hat und von der ich in unserer Gegend noch keinen Entscheid gesehen habe, so vergehen zwei, drei Jahre, bis die Steuern entrichtet werden und die betreffende Gemeinde bezieht dann keine Entschädigung für ihre Arbeit, sondern diese fliesst in den Säckel des Amtsschaffners oder des Staates, die mit der Sache nichts zu tun hatten. Eine Komplikation bringt auch die Bestimmung, dass für Vermögenssteuerbeträge $2^{\circ}/_{\circ}$ und für Einkommenssteuerbeträge $3^{\circ}/_{\circ}$ vergütet werden. Bis jetzt war das leicht auszurechnen und jeder Registerführer wusste, was er zu beanspruchen hatte. Das neue Gesetz bringt aber einen ganz andern Bezugsrodel, alles muss wegen des Zuschlages in den gleichen Rodel hinein und dann braucht der betreffende Beamte wieder zwei, drei Tage Arbeit, um die Einkommenssteuer- und Vermögenssteuerbeträge auszuscheiden.

Man wird mir einwenden, ich hätte diese Bemerkung in der Kommission anbringen können, aber ich bin gerade in den letzten Tagen von verschiedenen Gemeindebeamten darauf aufmerksam gemacht worden, dass hier Remedur geschaffen werden sollte. Meines Erachtens wird die hier vorgesehene Entschädigung nicht nur für den Bezug, sondern für die gesamten Steuerarbeiten, welche die Gemeinde für den Staat besorgt, ausgerichtet und man sollte deshalb eine andere Ordnung treffen. Ich beantrage folgende Fassung des Alineas 3: «Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von

3% o/0 der Steuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden». Die Steuerarbeit wird in Zukunft erschwert werden, der Bezugsrodel, der für die Progression eingerichtet werden muss, wird vielmehr Arbeit geben als heute, und es ist deshalb gewiss angezeigt, die Entschädigung an die Gemeinden etwas zu erhöhen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

M. Jacot. M. Marti vient précisément de faire la proposition que je voulais vous présenter, de sorte que je me bornerai seulement à quelques considérations pour appuyer l'idée de donner aux communes comme provision 3 %, tant pour les recettes provenant de l'impôt sur le revenu que pour les recettes provenant de l'impôt sur la fortune.

Il me semble que tant au point de vue de la clarté du texte qu'au point de vue de l'amélioration à faire aux communes chargées de la perception de l'impôt, il y a lieu d'introduire une taxe uniforme. Les considérations de M. Marti surtout doivent être prises en considération. Une fois la nouvelle loi introduite, il y aura une certaine difficulté pour les communes d'établir la part afférente à l'impôt sur le revenu et celle afférente à l'impôt foncier, dans le paiement fait par le contribuable.

Lorsqu'un contribuable devra payer à l'Etat une somme de fr. 100 ou de fr. 150, il sera frappé de la progressivité, mais comment établira-t-on la proportion entre les impôts? N'y aura-t-il pas des difficultés pour établir la part qui reviendra à la commune? Il y a aussi ici une mesure d'équite à envisager. Vous n'ignorez pas que depuis nombre d'années on réclame de plus en plus aux communes. Chez nous, dans le Jura, avant l'introduction de la loi sur l'assistance, nous avions un autre système de perception de l'impôt foncier: cet impôt était perçu par des fonctionnaires spéciaux de l'Etat. Ces fonctions furent abolies pour être attribuées aux conseils municipaux, mais ces derniers ne reçurent qu'une somme modeste à titre de gratification.

Il serait donc équitable de dire d'une manière générale, à l'article 32:

Pour la perception de l'impôt sur le revenu il sera accordé aux conseils municipaux une commission de 3 %.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Antrag ist bereits in der Kommission gestellt worden; ich habe ihn dort bekämpft und die Kommission hat ihn verworfen. Es ist gewiss zutreffend, wenn gesagt wird, diese Steuersachen machen den Gemeinden viel Arbeit, aber man vergisst zu betonen, dass die Gemeinden ganz gleich beteiligt sind wie der Staat. Die Veranlagung findet gleichzeitig für Staat und Gemeinde statt und es ist daher nur recht und billig, dass die Gemeinde auch etwas leiste und nicht alles auf die Schultern des Staates abgewälzt werde. Herr Marti sagt, viele Steuern gehen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ein und für diese erhalte die Gemeinde keine Entschädigung, sondern die Provision wandere in die Tasche des Staates, der nichts damit zu tun habe. Freilich hat der Staat damit zu tun, er muss die rückständigen Beträge einkassieren, muss den Säumigen schreiben und sie unter Umständen betreiben. Es ist daher nur korrekt, wenn der Staat die Provision bezieht.

Von Herrn Marti wurde behauptet, die Rekurskommission arbeite langsam. Ich möchte sie dagegen in Schutz nehmen. Nach meinen Beobachtungen kann mit Genugtuung konstatiert werden, dass die Rekurskommission für das erste Jahr sehr rasch gearbeitet hat. Man darf nicht vergessen, dass das neu eingeführte Institut für die betreffenden Leute neu war, sie mussten alles neu an die Hand nehmen, organisieren und durchführen, was keine leichte Aufgabe war. Ich bin im höchsten Grade befriedigt, dass die Kommission so rasch gearbeitet hat. Gewiss wird sie nächstes Jahr noch rascher arbeiten können, so dass das auf den Steuerbezug nur einen guten Einfluss haben kann.

Wenn Sie die Entschädigung an die Gemeinden für alle Steuerbezüge auf 3 % erhöhen, hat das für den Staat eine Mehrausgabe von 40,000 Fr. zur Folge, die sich auf eine ganze Anzahl Gemeinden verteilen, so dass es auf die einzelne wenig bringt und nur für die grössern etwas ausmacht. Man hat mit Recht zwischen Vermögenssteuer- und Einkommenssteuerprovision einen Unterschied gemacht. Die Einkommenssteuer setzt sich aus einer Unmasse kleiner Beträge der 164,000 Steuerpflichtigen zusammen, während bei der Vermögenssteuer grosse Kapitalien in Betracht fallen. Wenn zum Beispiel in der Stadt Bern die Steuer für ein Gebäude im Werte von einer Million bezogen wird, so gibt das nicht viel Arbeit und 2 % Provision auf dem Steuerbetrag ist schon viel.

Es ist mir nicht recht verständlich, wie man behaupten kann, dass die Bestimmung des Gesetzes nicht klar sei. Ich begreife schon, dass sie dem einen oder andern der Herren klarer scheinen würde, wenn statt 2 und $3\,^0/_0$ überall $3\,^0/_0$ gesagt würde. Allein ich halte dafür, die vorgesehene Entschädigung genüge und es sei zweckmässiger, das Geld, das man dem Staat mehr zu leisten zumuten will, bleibe in der Staatskasse. Wir behalten es ja nicht für uns, sondern es wird wieder ausgegeben für das allgemeine Wohl. Die 40,000 Fr. kommen sowieso dem Bernervolk zu gut und die Frage ist nur die, wie sich die Gemeindeschreiber dazu stellen. Ich würde gerne Hand dazu bieten, dass die Gemeinden dazu verhalten werden, ihnen für die Führung der Steuerregister eine gewisse Entschädigung zukommen zu lassen, aber das ist schliesslich eine interne Angelegenheit zwischen Gemeinde und Registerführer. Für den Staat würde es, wie gesagt, 40,000 Fr. ausmachen und Sie mögen entscheiden, ob Sie dieses Opfer bringen wollen. Eine andere Lösung wäre die, dass man die Ordnung der Angelegenheit dem Dekret vorbehalten würde. Der von Herrn Marti erwähnten Schwierigkeit des Ausrechnens könnte dadurch begegnet werden, dass man im Dekret für die Provision einen mittlern Einheitsansatz festsetzen würde, indem man ausrechnen würde, wieviel in den letzten Jahren an Entschädigung für den Bezug der Einkommenssteuer und wieviel für denjenigen der Vermögenssteuer ausgerichtet wurde. Man würde dabei vielleicht auf eine durchschnittliche Provision von 2,6 oder 2,7% kommen. Im übrigen bemerke ich noch, dass der Staat auch die Kosten der Einschätzung, des Rekursverfahrens, des Verwaltungsgerichtes und so weiter übernimmt, was auch wieder allen Gemeinden zu gut kommt.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, den Antrag Marti abzulehnen. Die Frage der den Gemeinden auszurichtenden Bezugsgebühren ist in der Kommission eingehend besprochen und nachdem wir vernommen, dass die Mehrausgabe für den Staat im Falle der Ansetzung einer einheitlichen Provision von 3% 40,000 Franken betragen würde, mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Es ist eine eigentümliche Erscheinung: Alles will immer dem Staat neue Lasten zumuten, aber wenn es sich darum handelt, ihm etwas zu bezahlen, ist niemand zu haben. Man sollte es bei der vorliegenden Fassung bewenden lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Marti Minderheit.

Beschluss:

Art. 32. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden.

Art. 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea des Art. 33 ordnet das Pfandrecht des Staates für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum und wir haben nun in redaktioneller Abänderung des frühern Beschlusses den bezüglichen Text aus dem Einführungsgesetz herübergenommen, damit zwischen beiden vollständige Uebereinstimmung herrscht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Art. 34.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aenderung in Art. 34 ist ebenfalls redaktioneller Natur. Das Wort «amtliches Güterverzeichnis» wurde in Uebereinstimmung mit dem Einführungsgesetz durch «öffentliches Inventar» ersetzt, und «Amtsschreiber» durch «zuständiges Organ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Die Steuerforderungen brauchen in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ durch Anfrage bei der Bezugsbehörde festgestellt und von Amtes wegen im Inventar aufgenommen werden.

Art. 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier haben wir bloss eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschatzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht von Staat und Gemeinde nach Massgabe von Art. 37.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschatzungen können nach vorheriger Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungs-

weise berichtigt werden.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 148 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Art. 35 a.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 a ist neu und behandelt den Steuernachlass. Es gibt Fälle, in denen man schlechterdings nicht anders kann als die gesetzlich geschuldete Steuer nachlassen. Der Regierungsrat muss sehr oft das Jahr hindurch solche Steuernachlässe bewilligen. Er ist zwar dazu gesetzlich nicht legitimiert, aber man leitete dieses Recht aus allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen ab, indem man sich auf den Boden stellte: So gut der Privatmann bei unverschuldeter Not auf einen Teil seiner Forderung oder auf die ganze Forderung verzichtet, soll es auch der Staat tun. Das liegt in der Natur der Sache begründet. Wir glaubten nun, es solle dem Regierungsrat diese Kompetenz in einem besonderen Gesetzesartikel verliehen werden, in welchem des nähern ausgeführt wird, unter welchen Voraussetzungen der Steuernachlass bewilligt werden darf. Dies ist der Fall hinsichtlich der Vermögenssteuer: «bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grundeigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist». Hinsichtlich der Einkommenssteuer I. Klasse: ist». Hinsichtlich der Einkommenssteuer 1. Klasse: «bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen, sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert». Dann haben wir noch die allgemeine Bestimmung beigefügt: «Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt». Darunter fallen die Fälle von Krankheit, Unglück in der Familie und so weiter, wo es eine unbillige Härte wäre, wenn man wie Shylock auf dem Schein bestehen würde.

Im zweiten Alinea haben wir das Verfahren ge-ordnet und gesagt: «Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen». Das ist eine Vorschrift grundsätzlicher Natur, die aber auch wieder Ausnahmen gestattet. Es soll einer nicht einfach erklären können, er habe Unglück gehabt und die Steuer sei ihm zu erlassen, es soll einer nicht ein verhältnismässig kleines Unglück ausbeuten können, sondern dem Ünglück muss doch eine gewisse Bedeutung zukommen. Der Nachlass erfolgt nicht durch die Finanzdirektion, sondern durch den Regierungsrat und es werden jeweilen mehrere solche Gesuche zusammen dem Regierungsrat unterbreitet werden, damit das Protokoll des Regierungsrates nicht zu umfangreich wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35 a. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden:

 hinsichtlich der Vermögenssteuer bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grundeigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist.

rung gedeckt ist;

 hinsichtlich der Einkommenssteuer I. Klasse bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen, sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert;

3. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt.

Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Art. 36.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 handelt von der Steuerrückforderung. Wir haben als neues Alinea die Bestimmung beigefügt: «Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet», damit darüber kein Zweifel walten kann. Es liegt in der Natur der Veranlagung, dass eine von der Steuerbehörde festgesetzte Steuer endgültig geschuldet ist und man damit den Exekutivtitel in der Hand hat; aber zur Orientierung des Steuerpflichtigen haben wir diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern:

 wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;

im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als

geschuldet.

Art. 37.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea erfährt eine Abänderung, indem die Kommission beantragt, für den Fall der Steuerverschlagnis eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entzogenen Steuer vorzusehen, wogegen dann ein neues Alinea 3 aufgenommen wird, das unter

Umständen eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung gestattet. Ein Blick auf die Bussenbestimmungen der übrigen Kantone zeigt, dass dort die Steuerbussen durchschnittlich eher grösser sind als der dreifache Betrag. Wenn man den Verlust an Zinsen in Betracht zieht, erhält der Staat bei der doppelten Nachsteuer eigentlich nur das, was ihm entgangen ist. Eine eigentliche Strafe wäre mit der zweifachen Steuer meistens gar nicht verbunden, besonders da Nachsteuerforderungen nur auf 10 Jahre zurück zulässig sind und einer, dem es gelingt, während mehr als 10 Jahren Steuerverschlagnis zu begehen, dafür von vorneherein Absolution erhält. Bisher hat man in Vermögenssteuersachen überhaupt keine Verjährung gekannt. In Verbindung mit der Nachlasskompetenz des Regierungsrates erscheint der dreifache Betrag durchaus nicht zu hoch und der Regierungsrat kann sich dem Antrag der Kommission anschliessen.

Salchli. Ich bin mit der Aufnahme des dreifachen Betrages einverstanden, nur scheint es mir nicht ganz recht und billig, dass diese Steuerbusse auch bei ganz kleinen Beträgen in Anwendung gebracht werden soll. Es ist ganz recht, dass einer, der ein grosses Vermögen oder ein grosses Einkommen absichtlich nicht versteuert, eine Nachsteuer im dreifachen Betrag bezahlen soll, denn er hatte die Absicht, den Staat zu betrügen. Nun kommt es aber gerade beim Schuldenabzug vor, dass einer aus Irrtum einen kleinern Betrag angibt, als er angeben sollte, und man kann ihm während 10 Jahren den kleinen Steuerbetrag nachfordern. Ich musste selbst einmal für zwei Schul-kameraden nach dem Tode ihres Vaters eine Steuerbusse bezahlen, die für drei Jahre im ganzen 1 Fr. 10 ausmachte. Das gab lange Schreibereien und wenn man das verhindern könnte, würde der Staat weniger Arbeit haben und eine Unbilligkeit gegenüber dem kleinen Steuerzahler würde unterbleiben. Ich möchte daher beantragen, die Worte einzuschalten: «wenn die Nettosteuer mehr als 20 Fr. beträgt». Wenn einer aus Irrtum dem Staate 20 Fr. zu wenig bezahlt hat, sc handelt es sich um einen kleinern Steuerzahler, der nachher nicht vermag, 60 Fr. zu bezahlen, um den Irrtum wieder gut zu machen. Sollte diese Auffassung nicht belieben, so könnte ich mich damit einverstanden erklären, dass man sich in den Fällen, wo die Steuer bloss 20 Fr. beträgt, mit dem einfachen Betrag als Nachsteuer begnügt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Salchli abzulehnen. Die Fälle, auf die Herr Salchli hingewiesen hat, werden unter dem neuen Gesetz nicht mehr vorkommen, da die Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister ja von Amtes wegen angelegt werden sollen und es infolgedessen von daher zu keinen Nachsteuerforderungen mehr kommen wird. Nur wenn einer absichtlich zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht, wird die Nachsteuerforderung zur Anwendung kommen. Aber nachdem wir die Angaben für die Register dem Grundbuch entnehmen, braucht er nur dafür zu sorgen, dass das Kapital und der Schuldenabzug im Grundbuch richtig eingetragen werden, dann wird es keine Nachsteuerforderungen mehr geben. Soweit es aber die Einkommenssteuer anbelangt, so wäre es unbillig und nicht verständlich, dass der, welcher 19 oder 20 Fr. Steuern defraudiert, keine

Busse zahlen muss, derjenige dagegen wohl, der sich einer Steuerverschlagnis im Betrage von 21 Fr. schuldig macht. Der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz darf nicht durchbrochen werden.

Pulfer. Ich halte eine Nachsteuer im dreifachen Betrag der entzogenen Steuer für übersetzt, das ist zu weit gegangen, und ich stelle den Antrag, es beim zweifachen Betrag bewenden zu lassen. Ich lege Wert darauf, dass der Grosse Rat in der Sache eine Entscheidung trifft und die Bestimmung nicht einfach stillschweigend in das Gesetz aufgenommen wird. Der Umstand, ob wir den zweifachen oder den dreifachen Betrag einfordern wollen, wird für das Schicksal des Gesetzes nicht ganz ohne Einfluss sein.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Pulfer empfehlen. Die Kommission hat die Frage der Steuerbussen eingehend geprüft und ist zur Ueberzeugung gekommen, dass mit dem dreifachen Betrag nicht zu hoch gegriffen sei. Wir stehen so im Mittel gegenüber andern Kantonen; die meisten haben Steuerbussen von mehr als dem dreifachen Betrag, viele sogar im fünffachen Betrag. Zudem haben wir die Bestimmung beigefügt, dass wenn eine Steuerverschlagnis durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, von einer Nachsteuerforderung Umgang genommen werden kann. Damit scheint mir allen Verhältnissen Rechnung getragen zu sein.

Abstimmung.

Für den Antrag Salchli
 Für den Antrag Pulfer
 Für den Antrag der vorberatenden Behörden
 39 Stimmen

Beschluss:

Art. 37. Eine Steuerverschlagnis begeht:

wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;

2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;

3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 15, Al. 6.

Wenn eine Steuerverschlagnis durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, so kann der Regierungsrat eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 148 und ff. des Obligationenrechtes analoge Anwendung.

Art. 38.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates: Im ersten Alinea wird der Satz gestrichen: «In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote». Der Begriff « erhebliche Schwierigkeiten » ist sehr unbestimmt, man kann gar vieles darunter rubrizieren und auf der andern Seite kann man auch wieder sehr streng sein. Dieser Satz kann füglich gestrichen werden, weil die Erben es in der Hand haben, das Erbgut nicht herauszugeben, bis die Steuern bezahlt sind. Bevor man das Vermögen verteilt, geht man einfach auf das Steuerbureau und frägt an, ob noch etwas zu bezahlen ist Wenn man die Solidarhaft unter den Erben statuiert, werden sie schon darauf Bedacht nehmen, dass die Steuerangelegenheit in Ordnung gebracht werde, bevor das Vermögen herausgegeben wird.

Die Aenderung im zweiten Alinea ist die Folge einer Eingabe des bernischen Notariatsvereins. Die notarielle Bescheinigung hat den Herren nicht gepasst. Sie haben in ihrer Eingabe darauf hingewiesen, dass ein pflichtbewusster Notar nicht in der Lage sei, eine vollständig richtige Bescheinigung auszustellen; er sei darauf angewiesen, die Angaben der Parteien wiederzugeben oder wenn er mit eigener Sachkenntnis die Bescheinigung ausstellen wolle, müsse er ein eigentliches Inventar aufnehmen. Ich kann die Richtigkeit dieses Einwandes nicht anerkennen, denn ich wiederhole, dass eine Menge Notarien, speziell in der Stadt Bern, uns in Erbschaftssteuersachen jeweilen eine solche Bescheinigung zukommen lassen, und wir sind überzeugt, dass sie uns richtige Angaben machen. Aber wenn die Herren Notarien es nicht wollen, wollen wir ihnen diese Arbeit nicht aufzwingen und deshalb haben wir die Bestimmung dahin abgeändert, dass wir nur einen allgemeinen Ausweis verlangen. Die Praxis wird dann zeigen, wie dieser Ausweis gestaltet werden kann. Von einem Mitglied der Kommission wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass in einer ganzen Anzahl von Fällen dieser Ausweis eine ganz einfache Sache sei: Der Gemeindeschreiber wird bescheinigen, dass der Betreffende kein steuerpflichtiges Vermögen hat. Wo weitere Erhebungen notwendig werden, wird, wie gesagt, die Praxis bald Mittel und Wege finden, um festzustellen, wie dieser Ausweis zu erfolgen habe. Man sollte es daher bei dieser allgemeinen Form bewenden lassen: «... so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, sich binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen».

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, die beste Lösung wäre das obligatorische Erbschaftsinventar, das sogenannte amtliche Inventar, aber die Mehrheit war der Auffassung, dass das referendumspolitisch dem Gesetz schaden müsste und dass man einmal diese Frage losgelöst von allen übrigen Fragen der Steuergesetzgebung dem Volk vorlege, damit es sich darüber ausspreche, ob es das amtliche Inventar einführen wolle, das schon in verschiedenen Kantonen besteht.

Wir haben in Alinea 2 die Worte «auf Verlangen der Steuerbehörden» eingeschaltet, weil wir glauben, dass es in einer Reihe von Fällen gar nicht notwendig sein wird, einen solchen Ausweis zu verlangen. Der Amtsschaffner kennt die Leute und weiss, ob sie Vermögen haben oder nicht. Wenn einer stirbt, der sich auf dem Notarmenetat befand, wird man keinen Ausweis verlangen, sondern man wird sich auf die bisherige Praxis verlassen. Wir hatten bisher in Erbschaftssachen die Manifestation, aber in den sieben Jahren meiner Amtsdauer ist es bloss zweimal vorgekommen, dass man von den Erben die Manifestation verlangte. Die Behörden sind besser als ihr Ruf und es wird von diesen rigorosen Massnahmen nur im äussersten Fall Gebrauch gemacht, das heisst, wenn von zuverlässiger Seite Angaben vorliegen, dass Steuerverschlagnis begangen wurde. Sie dürfen also ruhig die vorliegende Bestimmung aufnehmen. Ich berufe mich auf die bisherige Praxis: zu solchen Mitteln wird nur gegriffen, wenn zwingende Gründe vorliegen, und diejenigen irren sich, welche glauben, die Steuerbehörden haben Freude daran, die Bürger zu plagen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission stellt zu Art. 38, Alinea 2, einen neuen Antrag; nicht um dem Begehren des bernischen Notariatsvereins zu entsprechen, sondern lediglich deshalb, um den Steuerpflichtigen mit Plackereien zu verschonen. In der Kommission wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass bei 90% aller Steuerpflichtigen ohne weiteres, ohne dass man eine notarielle Bescheinigung oder einen amtlichen Ausweis darüber fordert, feststeht, was sie zu versteuern haben. Wenn man den Erben jedes kleinen Beamten und jedes Arbeiters zugemutet hätte, eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des steuerpflichtigen Vermögens beizubringen, so hätte das nur unnötige Kosten zur Folge gehabt. Wenn die Steuerbehörden einen Ausweis für nötig erachten, kann derselbe durch Auszug aus dem Grundsteuerregister ohne weiteres erbracht werden. Es darf zudem noch gesagt werden, dass die notarielle Bescheinigung doch mehr oder weniger den Charakter eines verkappten amtlichen Inventars gehabt hätte. Der Notar hätte die Bescheinigung nicht bloss auf Grund der Angaben seitens der Erben des Steuerpflichtigen ausstellen können, sondern nähere Erhebungen machen, sich bei den Banken erkundigen, die Steuerregister konsultieren müssen und wäre so zu einem Inventar gekommen. Nun weiss man, dass man im Steuergesetz das amtliche Inventar nicht einführen will, weil man befürchtet, dass dem Entwurf dadurch das Grab geschaufelt würde. Persönlich bin ich auch Anhänger des amtlichen Inventars und hoffe, dass dasselbe in nächster Zeit im Kanton Bern eingeführt werde, aber ich glaube, wir müssen, gestützt auf die Lehren, welche uns die Vergangenheit erteilt, für diese Frage ein besonderes Gesetz ausarbeiten.

Der Ihnen heute vorliegende Antrag geht dahin, dass die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden einen Ausweis erbringen müssen, der in den meisten Fällen durch eine Bescheinigung des Gemeinderates oder einen Auszug aus dem Steuerregister wird geleistet werden können: nur in einzelnen Fällen, wenn dieser Ausweis nicht genügt, werden noch weitere Erhebungen gemacht werden müssen. Ich empfehle Ihnen, diese neue Fassung anzunehmen, die für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung bringt gegenüber der notariellen Bescheinigung.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen die Streichung der Alinea 2 und 3 beantragen. Schon bei der Eintretensfrage zur zweiten Beratung wurde von seiten des Präsidenten der konservativen Fraktion, der heute leider verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, erklärt, dass unsere Fraktion der verkappten amtlichen Inventarisation nicht zustimmen werde. Ich sage «der verkappten amtlichen Inventarisation» und man wird nicht bestreiten können, dass das, was im zweiten Alinea hier enthalten ist, jedenfalls der erste Schritt ist zur Einführung des amtlichen Inventars beim Todesfall.

Die Frage des amtlichen Inventars hat das Bernervolk schon zweimal beschäftigt. Man nahm das amtliche Inventar, allerdings in der reinen Form, in den Steuergesetzentwurf von 1890 auf. Das Resultat war, dass das amtliche Inventar samt dem Steuergesetz mit einer Mehrheit von 17,000 Stimmen verworfen wurde. Man zog daraus den Schluss, dass das Vorgehen nicht richtig gewesen sei. Man glaubte immer, das Volk habe ein grosses Verlangen nach dieser Idee und so hat man versucht, die Idee noch einmal in anderer Weise zu servieren. Man arbeitete im Jahre 1895 eine besondere Vorlage aus, und man hat die Pille, die man dem Volk zu schlucken geben wollte, noch möglichst versüsst, indem man die Herabsetzung der Gebühren der amtlichen Güterverzeichnisse als Zucker darauf streute. Aber das Volk hat trotz dieses Zuckers die Pille ausgespieen, eine Mehrheit von 15,000 Stimmen sprach sich gegen die Vorlage aus. Daraus darf man wohl den Schluss ziehen, dass das Verlangen nach einer amtlichen Inventarisation oder nach einer Massnahme, die als Einleitung dazu dienen soll, nicht sehr gross ist.

Wenn man den Gründen nachforscht, warum das Volk derartige Bestimmungen nicht sympathisch aufnimmt, so ist es bei vielen sicher nicht deshalb, weil sie ein schlechtes Gewissen und Angst haben, es könnten ihnen, respektive ihren Erben Unannehmlichkeiten entstehen, sondern der Grund liegt tiefer. Er ist darin zu suchen, dass es viele ehrliche Steuerzahler stosst, dass man die Präsumtion aufstellt, jeder Steuerpflichtige sei ein unehrlicher Mensch und dass man gegenüber jedem ein Misstrauen haben müsse. Das ist auch die Grundlage der hier aufgestellten Bestimmung, die zur Voraussetzung hat, der Staat müsse von vorneherein Misstrauen haben und er solle je nachdem diesem Misstrauen dadurch Ausdruck geben, dass er die vorgesehenen Massnahmen ergreift. Es handelt sich also um ein Misstrauensvotum, ja man kann eigentlich sagen um eine Verdächtigung gegenüber der Gesamtheit der Steuerzahler. Da ist es nun nicht sehr schön, wenn der Fiskus es unterlässt, seinen Verdacht bei Lebzeiten des Steuerpflichtigen zum Ausdruck zu bringen. Solange der Steuerpflichtige lebt, hat der Staat alle möglichen Mittel, den ganzen Apparat der Steuerbehörden zur Hand, um diesem Misstrauen Ausdruck zu geben und der Wahrheit nachzuforschen. Wenn man an den Angaben eines Steuerpflichtigen Zweifel haben zu sollen glaubt, soll man bei seinen Lebzeiten der Wahrheit näher zu kommen suchen und nicht warten, bis der Betreffende die Augen geschlossen hat und nicht mehr in der Lage ist, sich zu verteidigen. Die Situation der Erben wird erschwert, indem sie schliesslich auch nicht über alles orientiert sind und manche Auskunft nicht zu geben in der Lage sind, wie der Steuerpflichtige selbst sie geben könnte.

Im neuen Gesetz wird eine neue Art der Taxation vorgeschlagen, eine neue Organisation für die Feststellung der Steuern vorgesehen und es kommt mir vor, man habe ein ausserordentlich geringes Zutrauen zu dieser neuen Organisation, wenn man nicht einmal die Erfahrungen, die man damit macht, abwarten will, sondern jetzt schon im Gesetz zum Ausdruck bringt, dass eben doch alle möglichen Steuerverschlagnisse vorkommen werden. Man erklärt so gewissermassen die ganze Organisation, von der man sich eine Verbesserung des Einschätzungsverfahrens ver-

spricht, von vorneherein wieder bankerott.

Im übrigen möchte ich neben diesen Bemerkungen allgemeiner Natur die vorliegende Fassung von dem Gesichtspunkt aus beanstanden, dass sie durchaus un-klar ist. Es wird gesagt, die Erben haben sich auf Verlangen der Steuerbehörden über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen. Wie soll dieser Ausweis erfolgen? Man hatte zuerst vorgesehen, dass eine notarielle Bescheinigung beigebracht werden solle. Nun sind die Notare gekommen und haben erklärt, das könne man nach dem Notariatsgesetz nicht verlangen, das führe einfach zum amtlichen Inventar. Wie soll es nun gehen, wenn von den Steuerbehörden ein Ausweis verlangt wird? Genügt es, wenn der betreffende Steuerpflichtige ein Verzeichnis aufstellt und vorlegt? Dann ist er keinen Moment sicher, dass der betreffende Amtsschaffner erklärt: Das genügt mir nicht, wir haben keinen Grund, auf eine blosse schriftliche Eingabe eines Steuerpflichtigen zu gehen und das als volle Wahrheit anzunehmen. Man beweist es ja, indem man die Steuererklärung des Erblassers auch nicht als sicher ansieht. Ebenso ist auch der Erbe nicht sicher, dass man ihm gegenüber nicht so verfährt, wenn er ein Verzeichnis der hinterlassenen Gegenstände vorlegt. Der Betreffende geht vielleicht zum Notar und ersucht ihn, ihm eine Bescheinigung auszustellen. Der Notar wird möglicherweise, je nachdem er das Notariatsgesetz so oder anders auslegt, sagen, er könne keine blosse Bescheinigung ausstellen, sondern er müsse den Weg des Inventars betreten. Es ist dies der Standpunkt, den die Notarien in ihrer Eingabe geltend gemacht haben, dass man nach dem Notariatsgesetz keine einfache Bescheinigung ausstellen könne. Wir riskieren so, dass wir alle möglichen Schwierigkeiten haben werden, um die Frage zu entscheiden, was als genügender Ausweis im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Der Herr Finanzdirektor hat uns auf die Praxis vertröstet, sie werde den Weg schon finden. Solche Sachen sollten im Gesetz geordnet und nicht der Praxis überlassen werden. In der Kommission wurde gesagt, wenn es nötig werde, könne man ein Dekret erlassen. Aber ich habe schon darauf hingewiesen und tue es auch hier, dass dieser Ausweg der Verweisung auf ein Dekret nicht möglich ist, wenn wir nicht in Art. 38 selbst dieses Dekret vorsehen. Die Verfassung statuiert ausdrücklich, dass im Gesetz

selbst gesagt werden soll, welche Bestimmungen der Ausführung durch ein Dekret vorbehalten werden. Tatsächlich würde sich die Sache so machen, wie der Herr Finanzdirektor in Aussicht stellt, dass die ganze Gestaltung des Verfahrens der Praxis überlassen würde. Das ist der zweite Grund, warum ich dieser Bestimmung nicht beipflichten kann. Man hat im Erbschaftssteuergesetz von 1864 auch Bestimmungen aufstellen müssen über die Art und Weise, wie die Erben, die der Erbschaftssteuer unterliegen, sich über den Bestand der Verlassenschaft auszuweisen haben. Dort sind in 6 Artikeln darüber Bestimmungen enthalten; hier tut man die Sache in einem halben Satz ab und will das Weitere der Praxis überlassen. Auch aus diesem Grunde ist für mich die vorliegende Bestimmung unannehmbar und ich beantrage also, die Alineas 2 und 3 zu streichen.

Müller (Gustav). Anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes hat Herr Kollega Albrecht den Antrag gestellt, das amtliche Inventar in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Das wurde abgelehnt, indem man sagte, es biete sich dann beim Steuergesetz Gelegenheit, über die amtliche Inventarisation zu sprechen. An und für sich hätten wir eigentlich allen Anlass gehabt, die amtliche Inventarisation hier wieder zu bringen. Wir haben vorläufig darauf verzichtet, weil die ursprüngliche Fassung des vorliegenden Artikels zwar nur ein Surrogat der amtlichen Inventarisation, aber immerhin einen Anfang derselben gebracht hätte und wir uns sagten, wir wollen die Schwierigkeiten für das Zustandekommen des Steuergesetzes nicht vermehren, sondern der Fassung, wenn sie noch etwas verbessert wird, zustimmen. Diese ursprüngliche Fassung ging dahin, dass die Steuerbehörden berechtigt waren, innerhalb zwei Monaten eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des Nachlasses zu verlangen; in der Kommission hatte ich beantragt, die Worte «auf Verlangen der Steuerbehörden» zu streichen und wir hätten uns mit dieser Fassung einverstanden erklären können. Das wäre ein Anfang der amtlichen Inventarisation gewesen, immerhin wie gesagt nur ein Surrogat, denn die amtliche Inventarisation hat in ihrer vollen Wirksamkeit zur absoluten Voraussetzung, dass der Nachlass durch die Versiegelung unmittelbar nach dem Tode vor allen Verwedelungen sichergestellt werde. Sobald ein Zeitraum von zwei Monaten verstreicht, ist natürlich allen möglichen Machinationen Tür und Tor geöffnet. Aber immerhin lag doch eine gewisse Garantie darin, dass nicht die Erben selbst den Ausweis hätten können, sondern dass derselbe durch eine Urkundsperson hätte beigebracht werden müssen.

Nun ist aber die Kommission anderer Meinung geworden und will uns etwas vorsetzen, das so ganz wirkungslos ist, dass es durchaus konsequent und logisch ist, wenn Herr Kollega v. Fischer beantragt, die beiden Alineas überhaupt zu streichen. Wenn es sich nur darum handeln würde, der neuen Fassung der Kommission oder dem Streichungsantrag v. Fischer beizustimmen, würde ich unbedingt das letztere tun. Denn das, was die Kommission vorschlägt, ist nichts

und soll doch etwas vorstellen.

Die Argumentation des Herrn v. Fischer hat mich eigentümlich berührt. Er sagt, es habe etwas Stossendes, wenn man im Gesetz gewissermassen die Unredlichkeit der Steuerpflichtigen präsumiere. Wenn

das richtig wäre, dann müssten wir überhaupt auf alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verzichten, dann könnten wir keine strafrechtlichen Bestimmungen in einem Strafgesetzbuch zusammenfassen, denn das präsumiert immer, dass der eine ein Schelm, der andere ein Betrüger und so weiter sei. Bei öffentlichrechtlichen Bestimmungen kann man nicht so argumentieren, sondern sie sind zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Ordnung notwendig. Wer Erfahrung im Steuerwesen hat, weiss, dass es durchaus notwendig ist, derartige sichernde Bestimmungen zu haben, weil eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen ihrer Steuerpflicht nicht nachkommen und in Kapitalistenkreisen immer Fälle von Steuerdefraudationen zu konstatieren sind, wenn man etwas schärfer zusieht. Es ist nötig, das Steuergesetz in dieser Beziehung zu einer wirksamen Waffe zu machen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass weniger im Einkommen, obwohl auch hier noch vieles zu machen ist, als beim Vermögen sich Hunderte von Millionen im Kanton Bern der Steuerpflicht entziehen, und wenn ein Steuergesetz den vollen Ertrag abwerfen soll, muss man denjenigen Steuerquellen, die nach äusserer Wahrnehmung nicht sicher zu erfassen sind, wenigstens auf dem Wege der Inventarisation beizukommen suchen. Allerdings entzieht sich auch das Einkommen in beträchtlicher Weise der Steuerpflicht, aber da sind wenigstens äussere Wahrnehmungen vorhanden. Man kann aus der Lebenshaltung des Steuerpflichtigen bestimmte Schlüsse ziehen, man kann die Umsatzziffern eines Geschäftes in Erfahrung bringen, man kann nach den Durchschnittserfahrungen sagen, dass die gemachten Angaben unrichtig sein müssen, und man kann endlich durch eine amtliche Einschätzung Klarheit in die Sache bringen. Wo diese äussern Wahrnehmungen nicht vorhanden sind, entziehen sich alle Faktoren unserer Beobachtung und deshalb kann hier nur durch einen äussern Zwang das erreicht werden, was im Interesse des Staates und der Gemeinde erreicht werden soll, dass nämlich alles steuerpflichtige Kapital zur Besteuerung herangezogen werde.

Was jetzt vorgeschlagen wird, ist wirkungslos, denn sobald nur auf den Ausweis der Erben ohne jede Mitwirkung einer Drittperson abgestellt wird, werden gerade diejenigen Erben, die, wenn sie ihre Angaben wahrheitsgemäss machen würden, selbst zugestehen müssten, dass zu Lebzeiten des Erblassers beträchtliche Defraudationen vorgekommen sind, notgedrungen dazu kommen, das möglichst zu vertuschen und den Nachlass möglichst in Uebereinstimmung zu bringen mit der angenommenen Vermögenslage des Erblassers. Durch den verbesserten Vorschlag der Kommission wird auch noch die letzte eventuell wirksame Massnahme illusorisch gemacht, nämlich die Anhaltung der Erben zur Manifestation, da diese nur vorgesehen ist für den Fall, dass die Erben der Aufforderung sich auszuweisen nicht rechtzeitig nachkommen. Denn sobald die Erben ohne jede Kontrolle von irgend einer Drittperson den Ausweis leisten können, haben sie gar keinen Anlass mehr, denselben nicht zu leisten, und sobald sie ihn leisten, entgeht dem Staat die Möglichkeit, die Erben durch die Manifestation zu richtigen Angaben über das hinterlassene Vermögen anzuhalten.

Sie sehen, sobald man anfängt, Konzessionen an diejenigen, die überhaupt vom Steuergesetz nichts wissen wollen, zu machen, so ist kein Aufhalten mehr,

und es ist wirklich kein Aufhalten mehr, wie aus dem eingebrachten Streichungsantrag hervorgeht. Um die Sache auf den richtigen Boden zu stellen, beantrage ich daher, die Frage der amtlichen Inventarisation grundsätzlich wieder anzupacken.

Die amtliche Inventarisation ist das einzige, das uns in dieser Beziehung auf einen ganz souveränen Boden stellt. Ich beantrage daher namens der sozialdemokratischen Fraktion, den Art. 38, Alinea 1, als neuen Art. 38 abzutrennen und in einem folgenden Art. 38 bis zu bestimmen: «Beim Todesfall eines Šteuerpflichtigen ist dessen Nachlass zu inventarisieren. Diese Inventarisierung unterbleibt in den Fällen, wo aus andern Gründen ein öffentliches Inventar aufgenommen wird (Art. 68 Einführungsgesetz). Die Erben sind verpflichtet, der Steuerbehörde dieses Inventar vorzulegen». Als Art. 38^{ter} würde folgen: «Der Nachlass ist innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel zu legen. Das amtliche Inventar ist durch einen Notar aufzunehmen, welcher auf Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter zu bezeichnen ist. Die Kosten der amtlichen Inventarisation trägt der Staat». Der Passus betreffend den auf Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Notar ist eine Milderung, die mir deshalb als berechtigt erscheint, weil man im Notar auch die Vertrauensperson der Erben sehen und ihnen durch ihren Vorschlag die Möglichkeit geben soll, den Mann ihres Vertrauens mit dem amtlichen Inventar zu beauftragen. Unter allen Umständen soll aber die Wahl des Notars durch den Regierungsstatthalter erfolgen.

Ich stelle also dem Streichungsantrag des Herrn v. Fischer diese beiden Anträge gegenüber, welche die Einführung der reinen amtlichen Inventarisation bezwecken.

Siegenthaler (Trub). Ich möchte Ihnen empfehlen, sowohl den Antrag v. Fischer als denjenigen des Herrn Müller abzulehnen und am Entwurf der Regierung und der Kommission festzuhalten. Ich bin persönlich ein ebenso warmer Freund der amtlichen Inventarisation wie Herr Müller, aber ich möchte diese Frage doch nicht mit dem Steuergesetz verquicken, sondern wir müssen sie einmal für sich dem Volke vorlegen. Wir wollen aber doch bei der Reform der Steuergesetzgebung das zu erreichen suchen, was in dieser Beziehung erreichbar ist. Wir wollen eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten herbeiführen, und das können wir nur, wenn uns wirklich daran gelegen ist, dafür zu sorgen, dass die geheimen Vermögen, die sich in Millionen von Franken belaufen, zur Besteuerung herbeigezogen werden. Wenn wir die amtliche Inventarisation nicht aufnehmen können, so können wir doch wenigstens etwas erreichen, wenn wir den Art. 38 nach dem Entwurf zum Beschluss erheben. Diejenigen, die sich an der amtlichen Inventarisation, überhaupt an jeder Kontrolle, die über ihr Vermögen geführt werden könnte, stossen, werden allerdings finden, dass hier eine Bestimmung aufgenommen worden ist, die sie berührt, aber sie ist in einer so milden Form abgefasst, dass sie sich mit der Sache werden befreunden können. Damit haben wir doch etwas erreicht und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Art. 38 nach Vorschlag der Kommission.

Durrenmatt. Das neue Alinea, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird, ist eine Kautschuk-

bestimmung erster Güte. Es heisst hier, dass die Erben verpflichtet seien, sich auf Verlangen der Steuerbehörden binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen. Es steht zunächst also vollständig im Belieben der Steuerbehörden, ob sie von dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen oder nicht. Wenn einer beim Herrn Amtsschaffner gut angeschrieben ist, wird dieser sagen: ich kenne den Mann, er hat sein Vermögen richtig versteuert und wir wollen die Erben nicht weiter plagen. Im andern Fall wird es heissen: wir müssen das Inventar verlangen. Kurz und gut, es liegt in der Willkür der Steuerbehörden, zu entscheiden, in welchen Fällen sie streng und in welchen Fällen sie kulant sein wollen. Und wenn die Steuerbehörde sich entschlossen hat, den Ausweis zu verlangen, so steht es wieder vollständig in ihrem Belieben, den erhaltenen Ausweis als genügend zu erklären oder nicht. Es wird mit keinem Wort gesagt, was unter dem Ausweis verstanden sein soll; die Erben haben zu ihrer Beruhigung nicht die mindeste Garantie, dass, wenn sie bestimmte Vorlagen machen, ihnen auch Recht geschehen muss. Ich halte eine solche Bestimmung für viel schädlicher und gefährlicher als das offene ehrliche amtliche Inventar, das von Herrn Müller vorgeschlagen wird. Dort wird doch ohne weiteres vorgeschrieben, dass in jedem Falle ein öffentliches Inventar errichtet werden muss, und man weiss, woran man ist. Die vorliegende Kautschukbestimmung ist meines Erachtens viel gefährlicher, denn man ist da einzig und allein auf das Wohlwollen, auf das Belieben der Steuerbehörden angewiesen, die darüber entscheiden, ob sie die Bestimmung zur Anwendung bringen wollen oder nicht und ob der Ausweis als genügend zu gelten hat oder nicht.

Der Herr Finanzdirektor hat zwar gesagt, man könne sich auf die Praxis verlassen, die sich bilden werde, man brauche nicht zu befürchten, dass Missbrauch getrieben werde und so weiter. Allein wenn es den Steuerbehörden nicht möglich ist, zu Lebzeiten des betreffenden Steuerpflichtigen mit der gehörigen Autorität aufzutreten, wenn sie den Steuerpflichtigen zu seinen Lebzeiten unter Umständen fürchten und nicht den Mut haben, gegen ihn vorzugehen, verspreche ich mir auch nicht viel davon, wenn es nach dessen Tod in ihr Belieben gestellt ist, den Ausweis zu verlangen oder es bei dem, was bisher versteuert wurde, bewenden zu lassen. Es liegt mir nicht etwa daran, die Steuerverschlagnis zu entschuldigen oder in Schutz zu nehmen. Im Gegenteil, er würde uns von unserem Standpunkt aus nur recht sein, wenn den Steuerverschlagnissen möglichst vollständig auf die Spur gekommen werden könnte. Nun erinnere ich aber daran, was bereits Herr v. Fischer ausgeführt hat: man soll die Sache zu Lebzeiten des Steuerpflichtigen gehörig an die Hand nehmen, und dann wird es wohl möglich sein, die Leute so zu fassen, dass die Steuer-

verschlagnisse vermindert werden können.

Herr Gustav Müller hat von dem eklatanten Fall gesprochen, wo sich nach dem Tode des Erblassers herausstellt, dass er ein grosses Vermögen besessen und nichts versteuert hat. Solche Fälle können allerdings vorkommen, aber ich behaupte auch hier wieder, dass wenn die Steuerbehörden zu Lebzeiten des Betreffenden mit der nötigen Schärfe vorgegangen wären, das vielleicht auch nicht vorgekommen wäre. Solche eklatante Fälle können sich nur ereignen, wenn die Steuerbehörden zu Lebzeiten des Steuerpflichtigen nicht in unparteiischer Weise und mit der richtigen Schärfe ihres Amtes walten.

Unter den vorliegenden Umständen haben die Steuerbehörden alle Mittel an der Hand und sind mit der nötigen Machtvollkommenheit ausgerüstet, um schon zu Lebzeiten des Steuerpflichtigen auf den nervus rerum zu kommen. Gerade im vorliegenden Entwurf wird, wie die Herren Gemeindeschreiber aus dem Amt Burgdorf in ihrer Eingabe dargetan haben, die Steuerverwaltung mit einer Machtvollkommenheit ausgerüstet, dass sie bei den Taxationen vollständig nach ihrem Belieben schalten und walten kann, so dass die Gefahr nicht gross ist, dass ein steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen unters Eis gehen möchte. Wenn man zu den zukünftigen Steuerbehörden das Zutrauen hat, dass sie als Taxationsbehörden in richtiger Weise ihres Amtes walten werden, so ist es nicht nötig, derartige vexatorische Vorschriften aufzustellen, wie sie im vorliegenden abgeänderten zweiten Alinea des Art. 38 enthalten sind.

Mit diesen paar Bemerkungen möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn v. Fischer, es seien die beiden letzten Alinea zu streichen, und damit natürlich auch die Ablehnung des Antrages Müller auf Einführung der obligatorischen Inventarisation empfehlen.

Mühlethaler. Ich möchte Ihnen beantragen, die ursprüngliche Fassung des Entwurfes festzuhalten. Uns ist daran gelegen, dass der vorliegende Entwurf Gesetz werde. Ich bin auch ein warmer Freund der amtlichen Inventarisation und würde derselben beistimmen, wenn sie losgelöst von diesem Gesetz zur Abstimmung gebracht würde. Aber da die Gefahr besteht, dass wenn wir die amtliche Inventarisation in das Gesetz aufnehmen, demselben neue Gegner erwachsen und die Vorlage verworfen wird, so möchte ich, um den Bedenken, die gegen die neue Fassung geäussert worden sind, Rechnung zu tragen, beantragen, den Artikel in der ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Streichungsantrag des Herrn v. Fischer abzulehnen. Herr v. Fischer hat absichtlich an dem Entwurf eine übelwollende Kritik geübt, weil derselbe ihm nicht passt. Er hat zunächst bemerkt, wir haben selbst kein Zutrauen zu der vorgesehenen Organisation, wir erklären sie von vorneherein bankerott, sonst würden wir nicht die Bestimmung in Al. 2 des Art. 38 aufgenommen haben. Herr Müller hat bereits darauf geantwortet und ich wäre nicht in Verlegenheit, eine Reihe von Fällen zu zitieren, in denen Steuerverschlagnis stattfinden konnten, trotzdem die Steuerbehörden sehr gute Ordnung hielten. Ich verwundere mich über den Aufwand von Beredsamkeit, der gemacht wurde, um diejenigen zu verteidigen, die immer und immer wieder Steuerdefraudationen begehen. Herr Dürrenmatt stellt unseren Steuerbehörden ein schlechtes Zeugnis aus, indem er sagt, dass hier die reinste Willkür stattfinde; wenn einer mit dem Amtsschaffner gut stehe, so werde der Ausweis angenommen, wenn er nicht sein Freund sei, so werde nach der Strenge der Vorschrift verfahren. Ich beneide Herrn Dürrenmatt um dieses Urteil über unsere Bezirksbeamten nicht. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass unsere Beamten in allen Bezirken redlich bestrebt sind, niemand Unrecht zu tun; wenn sie in einem Fall von Steuerverschlagnis die Interessen des Fiskus wahren, so erfüllen sie nur ihre Pflicht und ich muss den Vorwurf ablehnen, dass sie ihr Verhalten von der Freundschaft der Steuerpflichtigen oder dem Gegenteil abhängig machen. Das gleiche gilt in bezug auf den Vorwurf nach oben und ich kann mich da ruhig auf meine Praxis berufen. Wir treiben keine Willkür. Dafür gibt es hundert und hundert Beweise, dass wir jedesmal die Sache genau prüfen und wohl überlegen, bevor wir einschreiten. Es ist für uns keine Freude, sondern eine Last, wenn wir jeweilen eine Steuerbusse diktieren müssen, und wir greifen zu diesem Mittel erst, wenn wir uns überzeugen müssen, dass eine krasse Verletzung des Gesetzes vorliegt. Ich berufe mich hiefür auf das gesamte Personal der Finanzdirektion und lehne den gemachten Vorwurf entschieden ab.

Herr Müller sagt, der Ausweis, der verlangt werden soll, sei gar nichts, und Herr Dürrenmatt spricht von einer Kautschukbestimmung, mit der man machen könne, was man wolle, von einer Machtfülle, die den Steuerbehörden mit der Verleihung des Rechtes, einen Ausweis zu verlangen, gegeben werde. Daraus geht hervor, dass wir ungefähr das Richtige getroffen haben. Der eine findet die vorliegende Fassung zu scharf und der andere sagt, das ist bloss ein Palliativmittel, wir müssen mit viel gröberem Geschütz auffahren. Das Richtige dürfte wohl in der Mitte liegen, das heisst in der Vorschrift, wie sie hier vorgeschlagen wird. Die Bestimmung, dass man einen Ausweis verlangen kann, ist sicher etwas wert. Natürlich wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass die Behörden Willkür treiben und es von politischen oder andern Gründen abhängig machen, ob sie den Ausweis verlangen wollen oder nicht, dann kann man von einer Kautschukbestimmung sprechen, die besser verworfen wird, aber wenn man annimmt, dass die Steuerbehörden ihre Pflicht tun und nichts anderes wollen als dem Staat zu dem verhelfen, was ihm von Gottes und Rechtswegen gehört, dann ist es keine Kautschukbe-stimmung mehr, sondern sie gibt dem Staat die Mittel an die Hand, die Betreffenden zu zwingen, sich über ihr Vermögen auszuweisen. Man muss es natürlich dem Urteil des Einzelnen überlassen, ob er den Ausweis als genügend erachtet oder nicht. Erachtet er ihn nicht als genügend, so haben die Erben das Recht, beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu führen und dieses wird darüber entscheiden, ob man in der Forderung zu weit gegangen ist. Auf diese Weise wird sich eine Praxis bilden, die mit Willkür nichts zu tun hat, sondern eine richtige Anwendung des Gesetzes garantiert. Ich empfehle Ihnen also nochmals die Fassung, wie sie Ihnen heute von Regierung und Kommission neu vorgeschlagen wird.

Nach der frühern Fassung wollte man die Notarien verpflichten, eine Bescheinigung auszustellen. Nachdem nun aber die Notarien in ihrer Eingabe dagegen remonstrieren und erklären, dass sie im Falle der Beibehaltung dieser Bestimmung gegen das Gesetz auftreten müssten, ist es besser, wenn von dieser Bescheinigung abgesehen wird. Tatsächlich wird es doch dazu kommen, dass in solchen Fällen der Vertrauensmann der Erben, also der Notar, angegangen wird, den verlangten Ausweis beizubringen. Wir erhalten

schon jetzt vielfach solche Ausweise, nicht nur von Notarien, sondern auch von andern Leuten, und je nach Umständen erachten wir dieselben als genügend oder verlangen noch Ergänzungen. Ich glaube, man sollte von dem Obligatorium, das Herr Mühlethaler wieder aufleben lassen möchte, absehen und keine notarielle Bescheinigung verlangen; tatsächlich wird es doch dazu kommen.

Noch ein Wort über die amtliche Inventarisation. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, dass ich jederzeit ein Freund und Anhänger des amtlichen Inventars bin und Ihnen sehr gerne die Annahme des Vorschlages des Herrn Müller empfehlen würde, wenn ich nicht die volle Ueberzeugung hätte, dass wir durch das obligatorische Inventar den Gegnern des Gesetzes eine mächtige Waffe in die Hand geben würden, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen beantragen, diese Frage einmal gesondert zu behandeln und dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Müller auf Einführung der amtlichen Inventarisation ist meines Wissens in der Kommission wiederholt diskutiert worden - ich habe der Kommission allerdings nicht von Anfang an angehört — aber sie hat je und je die Stellung eingenommen, dass diese Frage sofort nach der Annahme des Steuergesetzes durch das Volk in einem Spezialgesetz geregelt werden solle. Ich muss daher, den Anschauungen, wie sie in der Kommission von Anfang an bestanden haben, Rechnung tragend, heute die Ablehnung des

Antrages Müller empfehlen. Auch der Antrag des Herrn v. Fischer ist bereits in der Kommission gestellt und von dieser mit grossem Mehr abgelehnt worden. Ich möchte Ihnen empfehlen, die neue Fassung der Kommission zu akzeptieren. Es ist nicht richtig, wenn von Herrn Dürrenmatt dieses zweite Alinea als eine reine Kautschukbestimmung bezeichnet wird. Die Steuerbehörden werden nicht willkürlich von dem ihnen zugestandenen Recht Gebrauch machen, sondern sie werden ohne Unterschied in allen Ausnahmefällen — und es gibt solche wo davon Gebrauch gemacht werden muss, den Ausweis verlangen. Meines Wissens muss man jährlich etwa in 5—10 Fällen gegen Steuerverschlagnisse von grösserem Umfang einschreiten und es ist klar, dass man den Steuerbehörden ein bezügliches Recht gewähren muss. Die Fassung der Kommission trägt meines Erachtens allen Verhältnissen Rechnung. Es ist nicht nötig, dass jedesmal nach dem Absterben eines Steuerpflichtigen ein Ausweis verlangt werde, denn ich habe bereits erwähnt, dass man bei 80 oder 90% aller Steuerpflichtigen genau weiss, was sie zu versteuern haben, namentlich bei den Landwirten. Bei uns im Seeland wenigstens weiss jeder Gemeinderat, was ein Bauer zu versteuern hat, und wenn man in einem solchen Falle auf dem Verlangen eines Aus weises bestehen würde, so würde das als reine Schikane angesehen werden. Man soll in dieser Beziehung zu den Steuerbehörden Vertrauen haben und ihnen das Recht einräumen, den Ausweis zu verlangen, wenn sie es für nötig erachten.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für die neue Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag

Mühlethaler auf Beibehalten der ursprünglichen Fassung) 2. Für den Antrag Müller (amtliche Inven-	Mehrheit.
tarisation	Minderheit.
Definitiv:	
Für Festhalten an der Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem	
Streichungsantrag v. Fischer)	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 38. Wird eine Steuerverschlagnis erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete

Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft kein öffentliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, sich binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung

geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

Hier wird die Beratung des Steuergesetzes abgebrochen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Interlaken.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Interlaken muss ein neues Schulhaus bauen. Sie musste zu diesem Zwecke Terrain erwerben und konnte sich dabei mit zwei Eigentümern nicht über den Preis verständigen. Derselbe muss auf dem Wege der Expropriation festgestellt werden. Die Eigentümer sind grundsätzlich mit der Expropriation einverstanden, so dass nichts im Wege steht, dem Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes zu entsprechen, was vom Regierungsrat beantragt wird.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Interlaken wird zum Zwecke der Erstellung eines neuen Schulhauses mit Spielund Turnplatz, sowie eines auch andern öffentlichen Zwecken dienstbar zu machenden Marktplatzes nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Pieterlen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Gemeinde Pieterlen ist in der Lage, ein neues Schulhaus zu erstellen. Die Verhältnisse liegen aber dort nicht so einfach. Die Bevölkerung war einig darüber, dass ein Schulhaus gebaut werden müsse, konnte sich aber über den Platz, auf den dasselbe zu stehen kommen soll, nicht einigen. Nach längern Verhandlungen und nach nochmaliger Prüfung der Sachlage ist sie schliesslich zur Ansicht gekommen, dass es am besten wäre, gleich zwei Plätze zu erwerben, von denen der eine sofort überbaut werden soll, während der andere für den Neubau, der bei der Entwicklung der Gemeinde in einigen Jahren nötig sein wird, reserviert werden soll. Die Behörden, welche die Frage geprüft haben, erklären sich mit diesem Projekt durchaus einverstanden. Na-

mentlich stellen sich auch die Schulbehörden auf den Boden, dass es nicht nur am Platze sei, jetzt ein neues Schulhaus zu bauen, um das alte, baufällige und ungeeignete Schulgebäude zu ersetzen, sondern dass das neue Schulhaus auch am besten aus dem Lärm des Dorfes herausgenommen und dorthin gestellt werde, wo ein richtiges Schulhalten möglich ist. Durch vier Mitglieder des Regierungsrates hat ein Augenschein stattgefunden und sie konnten sich überzeugen, dass beide Plätze, sowohl derjenige auf der Westseite des Dorfes, wo bereits gebaut wird, als derjenige auf der nordöstlichen Seite sich in ausgezeichneter Weise als Schulhausplätze eignen; sie sind auch einverstanden, dass für die Zukunft vorgesorgt werde.

Die Expropriation ist notwendig, weil es weder beim einen noch beim andern Platz möglich war, sich mit allen Grundeigentümern zu verständigen. Grundsätzlich sind sie mit der Expropriation einverstanden, möchten aber auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens den Preis festsetzen lassen. Die Voraussetzungen sind auch hier vorhanden und der Regierungsrat beantragt Ihnen die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Pieterlen.

Peter, Präsident der Kommission. Auch in diesem Falle erklärt sich die Justizkommission mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden. Es mag allerdings etwas auffallen, dass man gleichzeitig zwei Plätze expropriieren will, aber die Verhältnisse rechtfertigen ein solches Vorgehen. Es wird — ich habe mich darüber beim Referenten des Regierungsrates speziell erkundigt — notwendig sein, in kurzer Zeit ein zweites Schulhaus zu bauen, das auf dem Platze, auf dem jetzt gebaut wird, nicht erstellt werden könnte. Die Zahl der Schulkinder hat sich in den letzten Jahren wesentlich vermehrt. Im Jahre 1883 hatte Pieterlen in drei Primarschulklassen 187 Kinder, 1893 in 4 Klassen 247 Kinder, 1903 in 5 Klassen 266 Kinder und 1910 in 6 Klassen 311 Kinder. Dazu kommen noch 2 Sekundarschulklassen mit 56 Kindern. Aus dieser rapiden Vermehrung sehen Sie, dass es notwendig sein wird, in kurzer Zeit ein zweites Schulhaus zu bauen. Von anderer Seite wurde mir gesagt, man tue sehr gut, wenn man sich hiefür rechtzeitig einen Platz sichere, indem sich sonst später Schwierigkeiten ergeben würden, einen richtigen Platz zu

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Pieterlen wird für die Erwerbung der für die Erstellung neuer Schulhausbauten in Aussicht genommenen Bauplätze in der Leimern einerseits und den Thommetbeunden andererseits nach Massgabe der vorgelegten Situationspläne das. Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Korporationsrechtes an die bernische Winkelried-Stiftung.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt ein Gesuch der bernischen

Winkelried-Stiftung um Erteilung der juristischen Person vor. Neben der eidgenössischen Winkelried-Stiftung mit einem Fonds von mehreren Millionen existiert eine bescheidene kantonalbernische Winkelried-Stiftung mit einem Vermögen von 250,000 Fr., die den Zweck hat, Wehrmännern und ihren Angehörigen, die bei einem offiziellen Aufgebot verunfallt sind, zu Hilfe zu kommen. Die Stiftung hatte bis jetzt keinen rechtlichen Charakter, aber mit Rücksicht auf das verhältnis-mässig grosse Vermögen ist es notwendig, dass sie die rechtliche Persönlichkeit erhält. Die nötigen Voraussetzungen sind gegeben und es ist nur zu wünschen, dass der Zweck, den sich die Vereinigung gestellt hat, in recht schöner Weise erfüllt werde. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen und der bernischen Winkelried-Stiftung die juristische Persönlichkeit in der üblichen Form zu erteilen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich mit dem regierungsrätlichen Antrag einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Bernische Winkelried-Stiftung ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und

Verbindlichkeiten eingehen kann. 2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat die Stiftung jeweilen die Genehmigung des

Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Stiftung dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Militärdirektion zur Prüfung unterbreitet werden.

5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif: Vous avez à vous prononcer sur 28 recours en grâce, qui sont résumés dans le fascicule

imprimé qui vous a été remis. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur tous les cas. Les propositions du gouvernement qui figurent dans le fascicule ont été modifiées en deux points. En ce qui concerne le Nº 1 (affaire Flückiger), votre commission de justice, messieurs, et le Conseilexécutif est du même avis, vous propose de ne pas entrer en matière, par le simple motif que la peine de 90 jours de détention cellulaire infligée à Bertha Flückiger est actuellement subie. C'est exact et si ce pourvoi se trouve mentionné dans le fascicule, c'est par erreur. Le pourvoi avait été présenté peu avant l'ouverture de la dernière session; le gouvernement a pu encore l'examiner au cours de cette session-là; mais il n'en a pas été de même quant à votre commission de justice. L'affaire a donc été renvoyée à la session actuelle et entre temps la peine a été purgée. Il ne saurait donc plus être question de s'occuper du recours. D'ailleurs, le Conseil-exécutif en proposait le rejet.

La seconde modification concerne le Nº 11, soit le pourvoi du nommé Wuthrich, qui a été condamné avec quatre autres individus à cent francs d'amende pour avoir chassé le dimanche et en temps prohibé. Ce Wuthrich est le domestique d'un de ses codélinquants, soit de Fréderic Haldimann. Il ne possède pas de fortune et les autorités préconsultatives ont admis que, s'il était allé à la chasse, c'était probablement sur l'ordre de son maître. C'est pourquoi elles sont d'avis qu'on peut réduire l'amende à fr. 20.

En résumé, nous vous proposons de ne pas entrer en matière sur le cas Nº 1, de rejeter le recours dans 15 cas, de réduire la peine dans 11 autres et d'accorder la grâce complète dans un cas.

Peter, Präsident der Justizkommission. Der Fall 1, Flückiger Bertha, ist gegenstandslos geworden und fällt dahin, weil die Betreffende ihre Strafe ausge-halten hat und in den letzten Tagen aus der Haft entlassen worden ist.

Eine kleine Abänderung gegenüber der gedruckten Vorlage beantragen wir in den Fällen 8-11. Vier Schleichjäger wurden zu je 100 Fr. Busse und den Kosten verurteilt. Wir haben nun gefunden, diese Strafe treffe den einen der vier, Wüthrich, etwas hart. Derselbe ist ein Knecht, der nichts besitzt, und eine Busse von 100 Fr. trifft ihn natürlich in bedeutend höherem Masse als die drei andern, die ordentlich situiert sind. Die Justizkommission beantragt daher, die Busse des Wüthrich auf 20 Fr. herabzusetzen und, wie Sie vom Herrn Polizeidirektor gehört haben, stimmt die Regierung bei. Dies sind die einzigen Abänderungen gegenüber der gedruckten Vorlage.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 115 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit

1. Samuel Breisacher, geboren 1859, von Alt-Breisach, Baden, Kaufmann in Biel, Ehemann der Julie Bloch, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat -- mit 107 Stimmen.

- 2. Henri Albert Franck, geboren 1894, von Ober-Hagenthal, Elsass, Elektrikerlehrling in Delsberg, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 108 Stimmen.
- 3. Charles Wilhelm, geboren 1863, von Fontainemelon, Kanton Neuenburg, Kassier und Prokurist in Delsberg, Ehemann der Emma Schmidt, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Delsberg das Ortsburgerrecht zugesichert hat - mit
- 4. Albert Ernst Müller, geboren 1893, von Fontaine, Frankreich, in Delsberg, ledig, welchem die Burgergemeinde Delsberg das Ortsburgerrecht zugesichert hat – mit 113 Stimmen.
- 5. Johann Gottfried Ruf, geboren 1866, von aargauisch Murgenthal, Kaufmann in Bern, Ehemann der Elise Mumenthaler, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.
- 6. u. 7. Eduard Will, geboren 1854, von Ste. Croix, Waadt, Direktor der Bernischen Kraftwerke in Bern, Ehemann der Anna Maria Brenzikofer, und an dessen Sohn Karl Alfred Eduard Will, geboren 1881, Kaufmann in Biel, Ehemann der Anna Elisabeth Mina Möschler, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchen die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat - mit 111 Stimmen.
- 8. Carl Geiger, geboren 1873, von Ermatingen, Thurgau, Architekt in Bern, Ehemann der Bertha Sophie Marbach, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat - mit 113 Stimmen.
- 9. Valeria Johanna Emma Cerutti, geboren 1882, von Borgomanero, Italien, Bankangestellte in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Kaufdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 113 Stimmen.
- 10. Adolf Emil Emch, geboren 1869, von Lüterswil, Solothurn, Handelsreisender in Bern, Ehemann der Bertha Welti, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.
- 11. Karl Rudolf Schneider, geboren 1875, von Riesa, Sachsen, Drogist in Grosshöchstetten, Ehemann der Emma Lüdi, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

Wahl der beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 154 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 140, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Gustav Müller, Gemeinderat, in Bern, mit 105 Stimmen;

2. Herr Grossrat Ernest Frepp, Fürsprecher, in Mün-

ster, mit 103 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten als erster Vizepräsident die Herren v. Fischer 24, Frepp 6, Schlumpf 1, Fähndrich 3, Albrecht 1; als zweiter Vizepräsident die Herren v. Fischer 28, Müller 3, Freiburghaus 3, Grimm 1.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 143 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 133, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt:

1. Herr Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen)

mit 131 Stimmen.

Michel (Bern) » **13**0 >> **>>** Pellaton » 128 >>

Péquignot **12**6 **»**

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 136 ausgeteilten und 123 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, werden im ersten Wahlgange gewählt: Als Regierungspräsident

Herr Regierungsrat Burren, mit 112 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates

Herr Regierungsrat Lohner mit 111 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten als Regierungspräsident die Herren Lohner 2, Kunz 1, Iseli 5, Gnägi 1; als Vizepräsident die Herren Burren 1, Gränicher 5.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 166 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Jakob Hadorn, Notar, in Spiez,

mit 156 Stimmen.

Je eine Stimme erhalten die Herren G. Müller, v. Arx-Solothurn, Salchli, Iseli.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. Mai 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Binggeli, Bühler (Frutigen), Burrus, Cortat, David, Flückiger, Girardin, Gobat, Haas, Hari, Heller, Lüthi (Madretsch), Meusy, Mosimann, Näher, Peter, Renfer, Roth, Rudolf, Schär, Schmidlin, Schüpbach, Tännler, Thöni, Vernier, Wälti, Winzenried (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beutler, Burger (Laufen), Burri, Choulat, Crettez, Eggli, v. Grünigen, Gugelmann, Hadorn, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Hügli, Kuster, Lenz, Luterbacher, Minder (Friedrich), Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Rüegsegger, Segessser, Trachsel, Uhlmann.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung. (Siehe Seite 366 hievor.)

Art. 41.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Alinea 2 wird nach dem Wort Kommission zur Verdeutlichung in Klammern beigefügt «Zentralsteuerkommission», damit man sofort weiss, welche Kommission gemeint ist. Mit bezug auf die gestern gefallenen Bemerkungen verweise ich auf den vorliegenden Art. 41, welcher bestimmt: «Unter der Finanzdirektion steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission (Zentralsteuerkommission) beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen». Ich wiederhole hier, dass die Zentralsteuerkommission keine Taxationsbefugnis hat, sondern nur ein beratendes Organ sein soll, das die Steuerverwaltung gegebenenfalls konsultieren kann, wenn sie eine Schatzung für ungenügend hält.

In Alinea 3 haben wir ebenfalls lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen. Neu dagegen ist das letzte Alinea: «Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft

zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen». Es versteht sich eigentlich von selbst, dass untergeordnete Behörden der Oberbehörde Auskunft erteilen und Nachschlagungen machen müssen, aber wir sind schon an einzelnen Orten auf Widerstand gestossen und darum haben wir die Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Dürrenmatt. Es ist schon gestern gesagt und heute wieder vom Finanzdirektor bestätigt worden, dass die Zentralsteuerkommissionen keine Taxationskompetenzen haben, sondern als beratendes Organ der Steuerverwaltung zur Seite stehen soll. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass der letzte Satz des zweiten Alineas bestimmt: «Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt». Nun haben wir ja allerdings die Zusicherung des Herrn Finanzdirektors, dass von der Zentralsteuerkommission keine Taxationen vorgenommen werden sollen, aber das sollte doch im Gesetz gesagt werden, sonst könnten wir es vielleicht doch erleben, dass ein anderer König in Aegyptenland wäre, der nichts von Joseph wissen und sich nicht mehr daran erinnern würde, was bei der Beratung des Steuergesetzes erklärt worden ist. Ich würde es daher vorziehen, wenn im Gesetz selbst klar und bündig gesagt würde, was die Zentralsteuerkommission eigentlich sein soll. Ich beantrage daher, Art. 41 sei an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Organisation und Funktionen dieser Behörden im Gesetz selbst regle. Es ist nicht möglich, das in einem kurz formulierten Antrag hier bereits vorzuschlagen, aber die Funktionen der Behörden sollten doch im Gesetz selbst bestimmt sein und es wäre Aufgabe der Kommission, in dieser Beziehung das Gesetz zu ergänzen. Deshalb muss ich meinen Antrag in die Form eines Rückweisungsantrages einkleiden.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf diese Ordnungsmotion.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Ordnungsmotion abzulehnen. Wenn wir die zweite Beratung zu Ende führen wollen, können wir nicht immer wieder Bestimmungen zurückweisen, wenn nicht wirklich triftige Gründe hiefür vorliegen. Das ist aber beim vorliegenden Artikel nicht der Fall. Es wird hier gesagt, dass die Zentralsteuerkommission der kantonalen Steuerverwaltung als beratendes Organ beigegeben werde und dass sie zur speziellen Aufgabe habe, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Das Nähere darüber soll in einem Dekret gefordnet werden und Sie werden dann darüber entscheiden, wenn das Dekret vorgelegt wird. Es liegt nach meinem Dafürhalten kein Grund vor, den Artikel zurückzuweisen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Rückweisungsantrages Dürrenmatt empfehlen. Art. 41 sagt deutlich, dass die Zentralsteuerkommission nur ein beratendes Organ sein soll; sie hat also keine Kompetenzen zur Einschätzung der Steuerpflichtigen. Das genügt, alles weitere kann im Dekret geordnet werden, wo der Grosse Rat es immer noch in der Hand hat, die Organisation und Funktionen dieser Kommission festzusetzen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Dürrenmatt Minderheit.

Präsident. Die Umfrage dauert weiter in der Hauptsache. — Wenn das Wort nicht benützt wird, ist die Diskussion geschlossen und Art. 41 nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Ver-

waltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission (Zentralsteuerkommission) beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen

Obliegenheiten im Steuerwesen.

Die in Art. 27 vorgesehene Kommission zur Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen wird nach Massgabe des Gemeindereglementes

gewählt und bestellt.

Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

Art. 42.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Alinea haben wir die Worte «und Erwerbsgruppen» gestrichen, damit Uebereinstimmung besteht mit dem von Ihnen seinerzeit beschlossenen Dekret über die Hauptrevisionen. Wir halten es nicht für notwendig, dass noch auf die Erwerbsgruppen Rücksicht genommen werden soll. Es könnten sich sonst Erwerbsgruppen bilden, die mit dem Grundeigentum in keiner Beziehung stünden. Die Hauptsache ist, dass, wenn wieder eine Hauptrevision vorgenommen werden soll, Männer gewählt werden, die in der Lage sind, den Wert des Grundeigentums richtig festzustellen.

In Alinea 2 haben wir bloss eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, womit die Fassung mit derjenigen in Art. 27 in Uebereinstimmung gebracht wird. Für derartige Wahlen macht überall das Gemeindereglement Regel und so sagen wir auch hier: «welche nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt wer-

den ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen zu be-

trauende kantonale Schatzungskommission (Art. 13) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 13) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt werden.

Art. 43.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen folgende Fassung des ersten Alineas beantragen: «Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird in jedem Amtsbezirk eine Bezirkssteuerkommission von 7 bis 11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu». Art. 43 sieht vor, den Kanton in Steuerbezirke einzuteilen; wie viele, wird nicht gesagt. Dagegen ist schon bei der ersten Beratung erklärt worden, es bestehe die Absicht, die Zahl der Steuerbezirke zu reduzieren, sie nicht mit den Amtsbezirken zusammenfallen zu lassen, sondern mehrere Amtsbezirke zusammenzufassen, so dass vielleicht für jeden Landesteil eine, für grösere, wie das Mittelland, vielleicht zwei Bezirkssteuerkommissionen eingesetzt würden. Nun habe ich schon gestern darauf hingewiesen, dass die Gemeindesteuerkommissionen in Zukunft bloss noch beratende Kommissionen sind, sie haben kein selbständiges Einschätzungsrecht mehr und die ganze Macht des Einschätzungsverfahrens wird, wie die Herren Gemeindeschreiber der Aemter Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald sagen, eigentlich in die Hand des Herrn Steuerverwalters gelegt. In dieser Eingabe lesen wir über den vorliegenden Abschnitt des Steuergesetzes: «In diesem Abschnitt steckt so viel verborgener Sinn, dass man über die Tendenz erst klar wird, wenn man auch den Vortrag des Herrn Steuerverwalters genau studiert und mit dem Text des Entwurfes vergleicht. Dann gehen einem die Augen auf und dann erfährt man, dass das ganze Einschätzungsgeschäft in der Hand des kantonalen Steuerverwalters mit unumschränkter Gewalt vereinigt werden soll. Zum Scheine nur, zur Verhüllung der diktatorischen Gewalt des Steuerverwalters, kann ihm der Regierungsrat eine beratende Kommission beigeben» und so weiter. «Im vorliegenden Entwurfe nun wird der kantonale Steuerverwalter geradezu mit einer alle übrigen Faktoren ausschaltenden Kompetenz ausgerüstet.» Diese Ausführungen der Gemeindeschreiber der oberaargauisch-emmentalischen Aemter hat in der Tat eine gewisse Berechtigung, wenn man sich vor Augen hält, dass in diesen grossen Bezirken, die unter Umständen mit einem Landesteil zusammenfallen, eine einzige Steuerkommission funktionieren und die Taxationen sämtlicher Steuerpflichtigen nachsehen soll. Es wird einer solchen Kommission faktisch unmöglich sein, die Taxationen ernstlich zu prüfen und so nachzusehen, wie es eigentlich der Wille des Gesetzes ist. Wenn man nun aber die Gemeindesteuerkommissionen degradiert, wie es geschehen ist, so ist es doch unbedingt notwendig, dass man wenigstens eine Instanz hat, welche die

Leute und die Verhältnisse einigermassen kennt. Das trifft aber bei Kommissionen, die sich auf einen so grossen Kreis verteilen, nicht zu, und deshalb geht mein Antrag dahin, dass im Gesetz selbst bestimmt werde, dass in jedem Amtsbezirk wenigstens eine Taxationskommission eingesetzt werde. Im Gebiete des einzelnen Amtsbezirkes ist es noch möglich, dass man die Verhältnisse näher kennt, sich orientieren und über die verschiedenen Taxationen ein Bild machen kann. Bei grössern Kreisen dagegen ist das nicht möglich und die Folge würde sein, dass die Taxationen möglichst schablonenhaft durchgeführt würden, weil es an der Zeit mangelt, es sei denn, dass man sich die Steuertaxationskommissionen als ständige Behörden denke. Eine weitere Folge wird die sein, dass eine grosse Zahl von Rekursen an die kantonale Rekurskommission gelangen, die sich ebenfalls als ständige Behörde vergrössern muss, wenn sie die Rekurse alle erledigen will. Es ist gestern schon geklagt worden, die Rekurskommission arbeite langsam. Ich gehöre derselben auch an und füge bei, dass es nicht so schlimm steht. Es lässt sich allerdings etwas sagen in bezug auf die Zustellung der Entscheide, die bei der grossen Zahl von Rekursen nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Das wird aber noch fühlbarer werden, wenn die Arbeit noch in dem genannten Masse zunimmt.

Wenn uns wirklich an einer ernsthaften Prüfung der Taxationen gelegen ist, so müssen die Kommissionen für kleinere Kreise ernannt werden, wo ihnen die Zeit und Möglichkeit gegeben ist, sich in den einzelnen Verhältnissen umzusehen. Mindestens in jedem Amtsbezirk soll eine solche Kommission bestehen. Das ist die Quintessenz meines Antrages, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt ist im Irrtum, wenn er glaubt, dass wir nicht auch als Erfordernis für die Kommission aufstellen, dass sie gründliche und gewissenhafte Arbeit mache. Wenn wir im Entwurf nicht von Amtsbezirken, sondern allgemein von Bezirken sprechen, so geschieht es deshalb, weil allerdings die Absicht besteht, die kleinern Amtsbezirke zu vereinigen, weil das sehr gut geht. So könnten zum Beispiel die Bezirke Ober-Simmenthal und Saanen ganz gut vereinigt werden, ebenso Nieder-Simmenthal und Frutigen. Auch im Seeland könnten ganz gut mehrere kleine Amtsbezirke verschmolzen werden. Man hat schon jetzt bei der Bestellung der Bezirkssteuerkommissionen jeweilen ein Mitglied aus einem angrenzenden Amtsbezirk gewählt, damit in den Kommissionen auch Stimmen zur Geltung kommen, welche die Verhältnisse anderer Bezirke kennen. Es wurde jüngsthin in einer Fraktionsversammlung anlässlich der Besprechung des Steuergesetzentwurfes auf einen Amtsbezirk hingewiesen, wo ganz schlechte Einschätzungen gemacht werden. Wir haben die Ueberzeugung, dass die Einschätzungen viel richtiger und mässiger vorgenommen würden, wenn die Kommission sich über mehrere Amtsbezirke erstreckte. Je mehr Faktoren zur Vergleichung herangezogen werden, desto gleichmässiger und desto gerechter werden die Taxationen erfolgen. Warum sollten zum Beispiel die beiden Aemter Wangen und Aarwangen nicht von einer Kommission behandelt werden? Man würde damit erreichen, dass wenn Verhältnisse von Herzogen-

buchsee oder von Wangen zu beurteilen sind, die Vertreter von Langenthal sagen könnten, dass bei ihnen der und der Berufsmann oder der und der Gewerbetreibende so und so eingeschätzt werde.

Nun präjudizieren wir die Frage im Gesetze ja nicht, aber wir glauben, wir sollten darin nicht für alle Zeit festlegen, dass amtsbezirksweise vorgegangen werden müsse. Die historische Entwicklung der Amts-bezirke kommt hier nicht in Frage. Man hat es als grossen Mangel empfunden, dass gewisse Amtsbezirke in bezug auf die Bezirksverwaltung nicht verschmolzen werden können. Es gibt in einzelnen Amtsbezirken Beamtungen, die nicht die volle Arbeitskraft eines Mannes beanspruchen und wo es für die betreffenden Beamten ein Glück wäre, wenn zwei Bezirke verschmolzen und ihnen etwas mehr Arbeit und auch eine entsprechend grössere Besoldung zugeführt werden könnte. Wenn man dort von einer Verschmelzung nichts wissen wollte, kann man es noch begreifen, aber in Steuersachen fallen die dort geltend gemachten Momente ausser Betracht. Wenn die Steuerkommission auch zwei, drei Tage am Bezirkshauptort verweilt, so ist das für die wirtschaftliche Entwicklung desselben nicht von grosser Bedeutung.

Wenn man sagt, der Kommission werde die Zeit mangeln, so muss ich dem entgegenhalten, dass die Einschätzungen keine so grosse Zeit in Anspruch nehmen werden, wie Herr Dürrenmatt glaubt. Es gibt Amtsbezirke, in denen die Arbeit in einem oder zwei Tagen fertiggestellt werden kann. Allerdings werden die Bezirkssteuerkommissionen in Zukunft die definitiven Einschätzungen treffen, aber die Begutachtung der betreffenden Gemeinde kommt im Effekt einer Taxation gleich, wenn wir auch den Gemeindekommissionen nicht ein eigentliches Taxationsrecht zugestehen, damit nicht zweimal rekurriert werden kann und das Verfahren nicht zu kompliziert wird. Wenn wir weit gehen wollen, können wir sagen, dass die Arbeit der Bezirkskommission in Zukunft vielleicht doppelt so gross sein wird als bisher, und da kann von Mangel an der nötigen Zeit und von Verschleppung der Taxa-

tionen im Ernst nicht gesprochen werden.

Ich möchte Sie also ersuchen, an der Vorlage festzuhalten und nicht für alle Zeiten festzunageln, dass jeder Amtsbezirk eine besondere Kommission haben müsse. Sie können bei der Behandlung des Dekretes immer noch darüber entscheiden, ob Sie amtsbezirksweise vorgehen oder die Möglichkeit der Zusammenlegung kleinerer Amtsbezirke schaffen wollen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Dürrenmatt ist die Kommission der Ansicht, dass die Einschätzung der Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörden grösserer Bezirke gleichmässiger und gerechter stattfinden kann, als wenn man die Bezirkssteuerkommissionen mit den Amtsbezirksgrenzen zusammenfallen lässt. In Bestätigung dessen, was der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir gerade im Seeland, im Amtsbezirk Nidau, eine Anzahl Gemeinden haben, die an die Stadt Biel angrenzen und in welchen sich verschiedene industrielle Geschäfte befinden. Alle diese Industriellen sind von den Gemeindebehörden im Amtsbezirk Nidau ganz anders eingeschätzt worden als die Industriellen auf dem Platze Biel, und wir haben schon lange die Ueberzeugung bekommen, dass die umliegenden Gemeinden durch niedrige Einschätzungen die Industrie an sich ziehen. Diese Gemeinden des Amtsbezirkes Nidau und die Stadt Biel könnten ganz gut in Steuersachen vereinigt werden, und wir würden so zu einer gleichmässigen Einschätzung gelangen. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, am Entwurf festzuhalten.

Dürrenmatt. Nur ein paar kurze Bemerkungen auf die Ausführungen der Herren Regierungsrat Kunz und Kommissionspräsident Rufer. Gerade diese Ausführungen veranlassen mich, an meinem Antrag festzu-halten. Wenn man sagt, die Bezirkssteuerkommissionen seien nicht so sehr belastet, es gebe Kommissionen, die in einem Tag mit ihrer Arbeit fertig werden, so legt das gerade das Mangelhafte dieses Gesetzes dar. Das ist nicht das Richtige, sondern die Kommissionen sollten sich ernsthaft mit den Taxationen befassen, erhobene Einsprüche ernsthaft untersuchen und namentlich auch den Steuerpflichtigen Gelegenheit geben, vor der Kommission selbst zu erscheinen oder dort ihre Angaben zu machen. Wie ich aus den bei der Rekurskommission eingelangten Rekursen ersehen habe, gehen einzelne Kommissionen in dieser Weise vor, andere dagegen gehen einfach darüber weg und nehmen die Taxation vor; auf diese Weise können sie allerdings in einem Tag fertig werden. Die Kommissionen grösserer Bezirke, wie sie hier vorgesehen sind, werden notwendigerweise auch dieses Verfahren einschlagen müssen, damit sie mit der Arbeit fertig werden. Das ist aber, wie gesagt, nicht das Richtige, sondern es wäre viel zweckmässiger, wenn die Taxationen seriös geprüft und die Kommission sich dazu Zeit nehmen würde, wenn sie vielleicht auch einen oder zwei Tage länger sitzen müsste. Die Folge wäre, dass die Rekurse auf die Hälfte reduziert werden könnten. Ich habe die Ueberzeugung, dass wenn die Bezirkssteuerkommissionen so ihres Amtes walten, wie es im Entwurf und auch im bisherigen Gesetz vorgesehen ist, dass sie den Steuerpflichtigen Gelegenheit geben, vor ihnen zu erscheinen und Aufschlüsse zu geben, die Rekurse an die obere Instanz vielleicht um die Hälfte reduziert werden könnten. Gerade das ist ein wesentliches Motiv, das mich veranlasst hat, Ihnen zu beantragen, für jeden Amtsbezirk eine Kommission zu bestellen. Wenn es auch kleinere Amtsbezirke mit wenig Arbeit gibt, so ist das Uebel entschieden nicht so gross, als wenn im Gesetz eine allgemeine Bestimmung aufgenommen wird, gemäss der man nach freiem Belieben schalten und walten und grosse Bezirke einführen kann, an die man vielleicht beim Erlass des Gesetzes gar nicht gedacht

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Beschluss:

Art. 43. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrate zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen.

Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 44.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 44 ist der Eingang redaktionell abgeändert worden, materiell bleibt sich die Sache gleich. Im weitern wurde im ersten Alinea der Satz gestrichen: «Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission». Nachdem der Grosse Rat das Recht der Wahl der Rekurskommission für sich in Anspruch genommen hat und das im Verwaltungsgerichtsgesetz normiert ist, hat es keinen Sinn mehr, es hier zu wiederholen. Wir beantragen daher die Streichung dieses Satzes. Die Aenderung im letzten Alinea ist rein redaktioneller Natur.

 \mathbf{Wyss} (Bern). Ich glaube, dass neben dem von Herrn Finanzdirektor für die Streichung des erwähnten Satzes angegebenen Motiv, dass der Grosse Rat die Wahl der 15köpfigen Rekurskommission selbst an die Hand genommen habe, noch ein anderes Motiv hervorgehoben werden muss, das mitentscheidend zu sein scheint. Wenn man eine Rekurskommission zur Behandlung der gegen die Einschätzung der einzelnen Bezirkssteuerkommissionen gerichteten Rekursbeschwerden einsetzt, so muss man auch die Garantie haben, dass diese Rekurskommission eine möglichst objektive und neutrale Behörde ist. Dieses Haupterfordernis fehlt aber, wenn wir, wie der Entwurf vorgesehen hatte, die sämtlichen Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen von vorneherein als Mitglieder der Rekurskommission amtieren lassen. Es wäre sogar denkbar, dass, wenn der Kanton Bern vielleicht in 18 oder 19 Steuerbezirke eingeteilt würde und die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen neben den 15 Mitgliedern, welche der Grosse Rat wählt, in der Rekurskommission sitzen würden, erstere in allen Entscheidungen über die gegen die Beschlüsse der einzelnen Bezirkssteuerkommissionen eingereichten Beschwerden die Mehrheit hätten. Dadurch kämen die Rekurskommission und speziell die vom Grossen Rate gewählten Mitglieder derselben in eine ganz eigentümliche Stellung und das Zutrauen, welches das Volk zu einer obern Behörde, welche über entstehende Beschwerden entscheidet, haben muss, würde darunter leiden. Hauptsächlich um solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wurde dieser Satz gestrichen. Ich glaube, es ist wichtig, dass dieses entscheidende Motiv hier im Rate auch geltend gemacht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Zur Entscheidung der in Art. 14, 28 und 28 a vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rukurskommission eingesetzt. Dieselbe

besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 46.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, im ersten Alinea den letzten Satz: «Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art, 31) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht» zu streichen, weil eine bezügliche, etwas deutlicher formulierte Bestimmung in Art. 50, Alinea 2, Aufnahme gefunden hat, wo sie systematisch auch hingehört.

Müller (Gustav). Ich habe in der ersten Beratung bei Art. 46 beantragt, im zweiten Alinea die Worte «auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» zu streichen, so dass es einfach geheissen hätte: «Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die durch blosse Erlasse geregelten Gemeindeabgaben ». Man hat damals darauf aufmerksam gemacht, dass das eine vollständige Umwälzung unseres Steuergesetzes bedingen und zur schrankenlosen Freiheit der Gemeinden führen würde. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlug ich schon damals den Zusatz vor: «Derartige Erlasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates». Mein Vorschlag wurde in der ersten Beratung auch von dem damaligen Kommissionspräsidenten, dem jetzigen Herrn Regierungsrat Scheurer, zur Annahme empfohlen, aber der Grosse Rat hat mit Mehrheit die damit beabsichtigte Gemeindeautonomie abgelehnt und uns dadurch gezwungen, in der Schlussabstimmung gegen das Steuergesetz zu stimmen.

Ich habe nun in der Kommission versucht, eine neue Formel vorzuschlagen, die den erhobenen Bedenken Rechnung trägt, und beantragt, man möchte den Art. 46 unverändert annehmen, aber dann in Art. 46 bis beifügen: «Die Gemeinden sind berechtigt, neben den allgemeinen auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Gemeindesteuern besondere Spezialsteuern auf dem Verordnungswege mittelst Gemeindebeschluss einzuführen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und überdies können für solche Gemeindesteuern durch Dekret des Grossen Rates bestimmte allgemeine Normen aufgestellt werden». Dieser Artikel wurde in der Kommission diskutiert und es ist auf der einen Seite die Geneigtheit ausgesprochen worden, in gewissem Umfang eine derartige Autonomie zuzulassen, doch sollte dabei auf eine besondere qualifizierte Mehrheit abgestellt werden, indem man sonst Gefahr laufe, dass in den einzelnen Gemeinden Missbrauch getrieben werden könnte; es wurde von einer $^2/_3$ -Mehrheit gesprochen. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass eine derartige Erschwerung der Abstimmung die Sache vollständig illusorisch machen würde, denn sobald eine ²/₃-Mehrheit verlangt wird, ist es selbstverständlich einer kleinen rührigen Gruppe immer möglich, eine geplante Verbesserung im Steuerwesen zu durchkreuzen. Sobald die materiellen Interessen angerufen werden und der Geldsack bedroht ist, wird es immer gelingen, das Zustandekommen einer ²/₃-Mehrheit zu verhindern, so dass die Forderung einer ²/₃-Mehrheit einer Nichtgewährung der Gemeindeautonomie gleichkommt. Ich habe deshalb bereits in der Kommission erklärt, dass eine solche Bedingung für uns unannehmbar sei und wir auf die Gemeindeautonomie mit der gewöhnlichen Mehrheit abstellen müssen.

Die gegen die Gemeindeautonomie erhobenen Bedenken sind meiner festen Ueberzeugung nach unstichhaltig. Es kann sich allerdings nicht nur um ein einzelnes Objekt handeln, zum Beispiel den Wertzuwachs, den ich als das vornehmste Beispiel angeführt und so eingehend begründet habe, dass ich nicht darauf zurückkommen will. Neben dem Wertzuwachs können noch eine ganze Reihe anderer Steuern in den Gemeinden ins Auge gefasst werden, die leicht zu tragen sind, die sich zum Teil nicht eignen, kantonal geregelt zu werden, und doch für eine Gemeinde von grösster Bedeutung sein können. Wir wissen, dass alle modernen Gemeindewesen Mühe haben, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, da sie alle Ausgaben mit den ordentlichen Gemeindesteuern bestreiten müssen, für die das Staatssteuerregister Regel macht, und für sie nur die Möglichkeit besteht, den Steueransatz zu erhöhen. Derselbe hat denn auch in einzelnen Gemeinden eine ganz schwindelnde Höhe erreicht und die Eröffnung einer neuen Steuerquelle wäre dringend wünschbar. Der Aufgabenkreis der Gemeinden hat sich gewaltig erweitert. Es handelt sich nicht mehr bloss um die gewöhnlichen, durch gesetzliche Bestimmungen den Gemeinden überbundenen Aufgaben, sondern es sind eine Reihe andere Aufgaben an die moderne Gemeinde herangetreten, die sie nur erfüllen kann, wenn ihr genügende Mittel zur Verfügung stehen, ohne dass die allgemeinen Steueransätze eine unannehmbare Höhe erreichen. Ich erinnere nur daran, von welcher gewaltigen Bedeutung es für jede grösere Gemeinde wäre, wenn sie im Interesse einer rationellen Wohnungsfürsorge und der Volkshygiene überhaupt in grösserem Umfang Land erwerben und den unaufhörlichen Treibereien der Privatspekulation den Riegel stossen könnte. Das hängt aber durchaus von den finanziellen Mitteln der Gemeinde ab. Wenn wir neben den ordentlichen Aufgaben, die der Gemeinde zufallen, derartige Landerwerbungen in grösserem Umfang vornehmen, wird die Passivzinsbelastung gewaltig steigen, bevor der Nutzen aus dieser vorsorglichen Landerwerbung gezogen werden kann. Nun wissen wir aber, dass jede Gleichgewichtsstörung im Gemeindehaushalt sich sofort wie ein Meltau auf alle fortschrittlichen Bestrebungen legt, so dass man mit Notwendigkeit darauf angewiesen ist, dieses Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. So wie die Situation gegenwärtig ist, kann den Gemeinden nur geholfen werden, wenn man ihnen eine grössere Beweglichkeit in Steuersachen zubilligt und ihnen damit ermöglicht, diese grössern modernen Aufgaben zu erfüllen.

Neben der Wertzuwachssteuer gibt es eine Reihe anderer Steuern, die, wie zum Beispiel die Luxussteuern, von den betreffenden leistungsfähigen Steuersubjekten ganz leicht getragen werden könnten. Es ist deshalb anzunehmen, dass wenn sich in der Ge-meinde für eine derartige Steuer eine Mehrheit findet, die Aufsichtsbehörden auch ohne weiteres die Genehmigung erteilen werden, so dass es nicht nötig ist, hierüber bestimmte allgemeine Normen aufzustellen. Etwas anderes dagegen ist es, wenn es sich um prinzipielle Steuern handelt, wie zum Beispiel die Wertzuwachssteuer, oder wenn das Gebiet der Erbschaftssteuer der Gemeindeautonomie dienstbar gemacht werden sollte, wenn eine Gemeinde zum Beispiel die direkte Erbfolge, die von der allgemeinen Erbschaftssteuer nicht getroffen wird, besteuern wollte. Es ist durchaus möglich, dass in einer Gemeinde sich eine Mehrheit findet, die es für richtig hält, dass von den grossen Vermögen, die sich direkt vererben, der Gemeinde eine Steuer zufliesse. Basel Stadt hat die Besteuerung der direkten Erbfolge schon vor 25 Jahren eingeführt. Das wäre auch ein Punkt, den man der Gemeinde überlassen könnte, und damit hier nicht über die Schnur gehauen würde, könnten durch Dekret des Grossen Rates bestimmte allgemeine Normen aufgestellt werden. Das gleiche gilt von der Mobiliarsteuer. So gibt es eine Reihe von Steuerarten, die den Gemeindezwecken dienstbar gemacht werden könnten, ohne dass der Bürger allzusehr belastet würde.

Wir glauben deshalb, dass wenn wir diese Kautelen aufstellen, die Gemeindeautonomie durchaus annehmbar ist. Dann mache ich noch darauf aufmerksam, dass die gewöhnlichste steuerpolitische Klugheit eine Gemeinde ganz von selbst veranlassen wird, Mass zu halten, denn je kleiner das Gebiet ist, für das man eine solche Reform einführt, desto grösser ist die Gefahr, dass wenn die Belastung ein gewisses Mass übersteigt, das leistungsfähige Steuerkapital aus der betreffenden Gemeinde vertrieben wird und zum Beispiel diejenigen Leute, die Automobile haben, sich ausserhalb des Stadtgebietes ansiedeln, indem sie ja deshalb auf die Annehmlichkeiten des Stadtlebens nicht zu verzichten brauchen. Wie vorsichtig man in dieser Beziehung sein muss, wenn man nicht das Gemeindewesen selbst schädigen will, kann ich Ihnen an einem Beispiel aus der jüngsten Zeit nachweisen. Die Stadt Berlin ist berechtigt, für ihre eigenen Bedürfnisse 100% Zuschlag zu der Staatssteuer zu machen; sobald sie diese 100 % überschreitet, ist die Landesregierung befugt, in die Finanzverwaltung der Gemeinde hineinzuregieren. Bei dem stark entwickelten Selbständigkeitsgefühl der deutschen Städte haben sie sich immer sorgfältig gehütet, den Zuschlag von 100% zu überschreiten (trotzdem es auch dort notwendig gewesen wäre), um damit die vollständige Autonomie in Steuersachen und in der Verwaltung zu behalten. Nun hat eine der Aussengemeinden von Berlin, die sich nur in der Gemeindeverwaltung von der eigentlichen Stadt Berlin unterscheidet, aber äusserlich mit ihr schon längst zusammengewachsen ist, versucht, diesen Grundsatz zu durchbrechen und einen höhern Zuschlag zu beschliessen, um den wachsenden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Das hat aber zur Folge dass eine Reihe zahlungsfähige Mieter in dieser Aussengemeinde ihre Wohnungen kündeten und erklärten, dass wenn dieser Zuschlag gemacht werde, sie in einer andern Gemeinde Wohnung nehmen werden. Sie sehen aus diesem Beispiel, wie vorsichtig alle Gemeinden in ihrem eigenen Interesse in der Bemessung derartiger Steuerleistungen sein müssen.

Wenn man dieses persönliche Interesse der Gemeinde am Masshalten in Betracht zieht, und anderseits noch die Genehmigung des Regierungsrates vorsieht und im weitern vorschreibt, dass in gewissen Fällen, wo der Regierungsrat es für nützlich erachtet, durch Dekret des Grossen Rates noch bestimmte allgemeine Normen aufgestellt werden können, sollte meines Erachtens die Gemeindeautonomie vom Grossen Rat ohne jedes Bedenken akzeptiert werden können. Die Autonomie scheint uns im Interesse aller grössern Gemeindewesen so wichtig, dass wir deren Annahme zur Bedingung für unser Eintreten für das Gesetz machen müssen. Darum möchte ich Sie bitten, wenn Sie unsere rückhaltlose Mitarbeit beim Steuergesetz wollen, dieser Minimalforderung zuzustimmen.

Neuenschwander. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, das zweite Alinea: «Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet» sei zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Es steht den Gemeinden frei, auf dem Grundeigentum, welches mit über ²/₃ der Grundsteuerschatzung belastet ist, den Schuldenabzug ganz oder teilweise zu gestatten».

Die Frage des Schuldenabzuges in den Gemeinden ist jedenfalls eines der schwierigsten Kapitel der neuen Steuergesetzgebung. Ich habe mir schon in der Eintretensdebatte erlaubt, zu der im Entwurf vorgesehenen Lösung dieser Frage einige Bemerkungen anzubringen und habe auch in der ersten Beratung einen bezüglichen Antrag gestellt, der von den vorberatenden Behörden zur Prüfung entgegengenommen wurde. Im weitern erlaubte ich mir, der Kommission selbst den Ihnen eben zur Kenntnis gebrachten Antrag motiviert einzureichen. Dieser Antrag wurde in der ersten Beratung der Kommission in etwas veränderter Form gutgeheissen, aber in einer spätern Sitzung dann wieder abgelehnt. Sie werden begreifen, dass ich von dieser Erledigung meines Antrages in der Kommission nicht befriedigt bin. Ich nehme ihn daher heute neuerdings auf und erlaube mir, ihn kurz zu begründen.

Der Grundsatz wird wohl allgemein als richtig anerkannt, dass in einem Steuergesetz offenbare Ungerechtigkeiten, die im alten Gesetz bestanden haben, nicht wieder Aufnahme finden und sanktioniert werden sollen. Die Fassung, wie sie von den vorberatenden Behörden betreffend den Schuldenabzug in den Gemeinden vorgeschlagen wird, bedeutet jedenfalls eine krasse Ungerechtigkeit. Mit der Aufstellung des Verbotes des Schuldenabzuges in den Gemeinden wird sanktioniert, dass derjenige, der 50,000 Fr. Vermögen hat, der Gemeinde gleich viel Steuern zahlen muss wie derjenige, der 50,000 Fr. Schulden hat. Der schwerbelastete Landwirt, Gewerbetreibende oder Industrielle zahlt also genau gleichviel Gemeindesteuer wie der vormögliche Bauer und Gewerbetreibende. Das ist eine offenbare Ungerechtigkeit, die im neuen Gesetz nicht wieder Aufnahme finden sollte. Im weitern bedeutet diese Ordnung der Dinge eine Unbilligkeit im Vergleich mit den andern Steuerzahlern, die im neuen Entwurf berücksichtigt werden. Einer der Hauptgrundsätze des neuen Steuergesetzes ist, dass die untern Schichten der Bevölkerung, die belasteten Steuerzahler, soviel als möglich entlastet werden sollen. Ist das beim Schuldenbauer auch der Fall? Ich glaube nicht. Für ihn bleibt alles gleich. Der Schuldenbauer und der Schuldenhandwerker werden nicht entlastet. Es ist aber doch nicht recht, wenn man nur eine oder zwei Kategorien berücksichtigt — in erster Linie die Fixbesoldeten und dann auch die Arbeiter — und auf der andern Seite Bevölkerungsklassen, die eine Entlastung ebensogut verdienen würden, direkt davon ausschliesst. Ich will damit nicht etwa sagen, dass man den Fixbesoldeten und Arbeitern zu weit entgegengekommen sei. Sie verdienen diese Entlastung in jeder Beziehung, aber auch die andern Klassen, die Schuldenbauern, die angestrengt arbeiten und im Schweisse ihres Angesichtes ihr Brot verdienen müssen, und die Handwerker, die durch ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen müssen, sind es wert, dass man sie im neuen Steuergesetz entlaste und ihnen soviel als möglich entgegenkomme.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir auf Grund des gegenwärtigen Entwurfes keine durchaus befriedigende Lösung des Schuldenabzuges in den Gemeinden erreichen können. Ich brauche Sie nicht lange darüber aufzuklären, daran ist das System schuld. Wenn wir das reine Vermögenssteuersystem mit ergänzender Einkommenssteuer hätten, wäre der Schuldenabzug in den Gemeinden ohne weiteres möglich. Doch ich will mich über das System nicht weiter aussprechen. Wir wissen, dass die Finanzdirektion und der Regierungsrat von einem neuen System nichts wissen wollen, und wir müssen daher auf Grund des alten Systems eine einigermassen befriedigende Lösung zu finden suchen.

In erster Linie müssen wir den Schuldenabzug in den Gemeinden auf diejenigen beschränken, die ihn wirklich verdienen, das heisst auf die wirklich belasteten Grundeigentümer. Zu diesen kann man nicht ohne weiteres alle diejenigen zählen, die überhaupt Schulden haben, sondern nur diejenigen, deren Liegenschaften stark belastet sind. Ich habe deshalb in meinem Antrag vorgesehen, dass der Schuldenabzug nur denjenigen zu gut kommen soll, deren Grundeigentum mit über 2/3 der Grundsteuerschatzung belastet ist. Einer Gemeinde, der es nicht möglich ist, soweit zu gehen und hier den ganzen Schuldenabzug

zu gestatten, steht es frei, nur eine teilweise Entlastung einzuführen. Sie kann zum Beispiel beschliessen, dass der Schuldenabzug nur zur Hälfte gestattet sein soll. Das ist für die betreffenden Leute, die mit jedem Batzen zu rechnen haben, immerhin ein annehmbares Entgegenkommen. Man wird vielleicht einwenden, dass trotz dieser Beschränkungen vielen Genicht möglich sein werde. Ich habe in dieser Beziemeinden die Durchführung des Schuldenabzuges doch hung Berechnungen angestellt und glaube, dass doch die auch für die Gemeindesteuer vorgesehene Progression den entstehenden Ausfall einigermassen auszugleichen imstande sein wird. Die Gemeinde zum Beispiel, der ich angehöre, könnte ganz gut den halben Schuldenabzug eintreten lassen, ohne dass der Gemeindesteuerfuss erhöht werden müsste. Eine ziemlich grosse Zahl von Gemeinden sind noch besser daran als wir und es wird ihnen ebenfalls möglich sein, hier entgegenzukommen. Es stehen uns aber auch noch andere Mittel zur Verfügung, um speziell den schwerbelasteten Gemeinden, wo die Einführung des Schuldenabzuges am nötigsten wäre, entgegenzukommen. Wir können ausserordentliche Staatsbeiträge im Armenwesen und im Schulwesen ausrichten und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Staat, sobald er über mehr Mittel verfügt, diese Beiträge erhöht. Es wäre sehr zu wünschen, wenn in dieser Beziehung den Gemeinden, in denen die Einführung des Schuldenabzuges schwierig ist, von Staats wegen beigesprungen würde.

Ich resümiere meine Ausführungen dahin, dass ich sage: Die im Entwurf vorgesehene Erledigung der Frage des Schuldenabzuges in den Gemeinden ist eine Ungerechtigkeit, die wir nicht aufnehmen dürfen. Es ist eine Unbilligkeit, wenn eine gewisse Klasse von Steuerpflichtigen von der Entlastung ausgeschlossen wird, die sie ebenso notwendig hätte wie andere Klassen, die man berücksichtigt. Ich möchte Sie dringend ersuchen, das Entgegenkommen, das ich gegenüber den Schuldenbauern und Schuldenhandwerkern vorschlage, gutzuheissen und den Gemeinden unter den vorgesehenen Beschränkungen den Schuldenabzug zu gestatten.

Böhme. Wenn ich heute nicht zum Antrag des Herrn Gustav Müller stimmen kann, so geschieht es nicht, weil ich ein grundsätzlicher Gegner der Gemeindeautonomie in Steuersachen wäre. Bei einigen Einschränkungen könnte man sich ja mit der Sache abfinden, allein die Erfahrungen, die der Gewerbestand mit der Gemeindeautonomie in Sachen der Sonntagsruhe gemacht hat, haben ihm die Lust genommen, den Gemeinden weitere solche Rechte einzuräumen. Ich habe mich hierüber schon einmal geäussert und will Gesagtes nicht wiederholen. Aber ich bemerke bloss, dass wenn die Gemeindeautonomie im Steuerwesen im Rate eine Mehrheit auf sich vereinigen sollte, dem Antrag Müller noch einschränkende Bestimmungen beizufügen wären. Ich erlaube mir deshalb, zwei Zusätze in Vorschlag zu bringen.

Der eine betrifft die qualifizierte Mehrheit. Ich habe bereits in der Kommission eventuell zum Antrag Müller vorgeschlagen, dass die Gemeindebeschlüsse betreffend Einführung solcher Spezialsteuern mit einer Mehrheit von ²/₃ der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger gefasst werden müssen. Wenn man bedenkt, dass diese Spezialsteuern jeweilen nur eine kleine Interessengruppe treffen werden, ist es notwendig, diese

Qualifikation zu verlangen. Wenn zum Beispiel eine Mobiliarsteuer beschlossen würde, die auf dem Mobiliar erhoben würde, das einen Brandversicherungswert von über 30,000 Fr. repräsentiert, so würden vielleicht nur $^1/_5$ der Stimmberechtigten davon betroffen und diese Gruppe wäre von vorneherein verloren, wenn durch einfache Mehrheit die Einführung einer solchen Steuer beschlossen werden könnte. In einer Gemeinde werden nicht alle möglichen Spezialsteuern auf einmal der Bürgerschaft zur Annahme unterbreitet werden, sondern man wird das eine Mal mit der Mobiliarsteuer kommen, ein anderes Mal mit der Automobilsteuer, ein drittes Mal mit der Besteuerung der Fahrhabe der Pächter und Landwirte und so weiter, so dass immer nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung von der betreffenden Steuer betroffen wird. So wird einer Gruppe nach der andern meuchlings der Hals umgedreht. Diejenigen, die nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, werden die vorgeschlagenen Steuern ohne weiteres annehmen. Wir sehen das in Bern bei den Abstimmungen über Alignementspläne.

Ich bin aber mit dieser Beschränkung noch nicht zufrieden, sondern möchte noch weiter gehen. Welche Gemeinden sollen berechtigt sein, solche Spezialsteuern einzuführen? Diejenigen, deren Steuerfuss gleich hoch oder höher ist als der Steuerfuss des Staates, oder auch die jenigen, die einen niedrigern Steuerfuss haben als der Staat? Wenn wir hierüber keine Bestimmung aufnehmen, könnte es vorkommen, dass eine Gemeinde beschliesst, der Steuerfuss sei auf die Hälfte desjenigen des Staates herabzusetzen, und dafür seien ein paar Grossindustrielle oder andere Steuersubjekte mit einer Spezialsteuer zu belegen, so dass 5% der Steuerpflichtigen für den Ausfall infolge der Herabsetzung des allgemeinen Steuerfusses aufkommen müssten und die andern $95\,^0/_0$ davon profitieren würden. Das Recht, Spezialsteuern zu erheben, kann gewiss nur solchen Gemeinden eingeräumt werden, deren Steuerfuss den Ansatz des Staates inklusive Armensteuer erreicht oder übersteigt. Bei den Gemeinden mit einem kleinen Steuerfuss liegt kein Grund zur Erhebung besonderer Abgaben vor, sie sollen zuerst ihren Steuerfuss auf die Höhe desjenigen des Staates bringen. Das ist der zweite Zusatz, den ich Ihnen empfehlen möchte. Ich habe diesen zweiten Antrag in der Kommission nicht gestellt, er ist mir erst bei späterem Nachdenken in den Sinn gekommen. Der erste dagegen betreffend die ²/₃-Mehrheit ist von der Kommission eventuell mit grosser Mehrheit angenommen worden.

Meine beiden Anträge würden, bessere Redaktion vorbehalten, lauten: «Zur Genehmigung solcher Spezialsteuern ist die ²/₃-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich», und «Gemeinden, deren Steuerfuss denjenigen des Staates inklusive Armensteuer nicht übersteigt, sind zum Erlasse solcher Spezialsteuern nicht befugt».

Wyss (Bern). Der Antrag des Herrn Müller ist bereits in der Kommission gestellt, besprochen und schliesslich abgelehnt worden, und ich nehme an, es werde den Rat interessieren, zu vernehmen, aus welchen Motiven hauptsächlich die Verwerfung erfolgte.

Es ist in der Kommission von vielen Seiten und auch von meiner Wenigkeit hervorgehoben worden, dass unter Umständen den Gemeinden eine gewisse

Autonomie in Steuersachen gegeben werden könnte, und es ist denkbar, dass bei der Verschiedenartigkeit der Verwaltungsbedürfnisse und bei der Verschiedenheit der Erfüllung bestimmter Aufgaben in den einzelnen Gemeinden der Wunsch naheliegen muss, Einnahmequellen sich zu verschaffen, die man beim blossen Bezug der gewöhnlichen Gemeindesteuern nicht hat. Das ist denkbar und deshalb bin ich persönlich kein Gegner der Einführung einer beschränkten Autonomie der Gemeinden in Steuersachen, aber meine Herren, es kommt alles darauf an, wie man eine solche Autonomie in den Gemeinden einführen will. Herr Gustav Müller hat sich bei der Begründung seines Antrages und bei der Darstellung der Bedürfnisse einer modernen Gemeindeverwaltung, weil ihm das am nächsten liegen muss, hauptsächlich auf städtische Verhältnisse gestützt. Aber wenn wir seinen Antrag annehmen, so hat er dann nicht nur Bezug auf städtische Verhältnisse, sondern diese Bestimmungen sind dann auch für ländliche Verhältnisse massgebend und deshalb dürfen wir eine derartig einschneidende Neuerung nicht von einem einzigen Gesichtspunkt aus ansehen, sondern vom Standpunkt des Ganzen aus, indem man sämtliche Gemeinden des Kantons mit in Berücksichtigung zieht.

Ist es wünschbar, dass den Gemeinden eine derartige unbegrenzte Autonomie in Steuersachen eingeräumt werde oder nicht? Wenn man den Gemeinden vollständig freie Hand lässt, wie es der Antrag Müller vorsieht, so können sie über ganz beliebige Gegenstände Steuern dekretieren. Wir wollen die Wertzuwachssteuer ausser acht lassen, weil sie, nachdem eine bezügliche Motion erheblich erklärt worden ist, sowieso kommen und in einem Gesetz ihre Regelung finden wird, aber eine Gemeinde kann zum Beispiel, wie angedeutet wurde, Luxussteuern einführen, die nicht von sämtlichen Steuerpflichtigen getragen werden, sondern nur von denjenigen Klassen, die sich einen gewissen Luxus gestatten können. Wir haben aber nicht nur Luxus in den Städten, sondern auch Luxus auf dem Lande. Es gibt auch Bauern, die unter Umständen mit Pferden, Viehware und so weiter einen grossen Luxus treiben und sich nicht auf das Not-wendigste beschränken. Wenn der Luxus auf dem Lande aber derartige Wege einschlägt, so ist das eher zu begrüssen und nicht durch Steuerzuschläge zu bekämpfen. Frankreich kennt alle möglichen Steuern, die man hier auch kopieren könnte. So wird beispielsweise auf die Wohnungen eine Fenstersteuer gelegt. Für eine Wohnung mit zwei Fenstern beträgt die Steuer so und soviel, für eine Wohnung mit 3 oder 4 Fenstern entsprechend mehr und so weiter. Eine solche Fenstersteuer könnte man auf dem Lande auch einführen. Das Gebiet der Luxussteuern ist also ein Gebiet der unbegrenzten Möglichkeiten. Noch schwerer können einzelne Klassen durch Steuern betroffen werden, die man auf notwendige Gegenstände legt. Dazu gehört namentlich die Fahrhabesteuer. Man kann nicht nur in einer Stadt das Mobiliar, das zum Betrieb eines Geschäftes notwendige Inventar besteuern, sondern man kann die Fahrhabesteuer ebensogut auf dem Lande einführen, und man braucht sie nicht zu beschränken auf das Vieh, sondern kann sie ausdehnen auf sämtliche Gerätschaften und Maschinen, die der Landwirt zur Bebauung seines Landes nötig hat. Das ist denkbar, wenn wir die Gemeindeautonomie statuieren ohne irgendwelche Begrenzung der Steuerarten, bezüglich deren die Gemeinden selbständig vorgehen können.

Diese Gemeindeautonomie ist für unsere Verhältnisse etwas ganz neues. Wenn wir unseren Gemeinden im Gegensatz zum bisherigen Zustand eine Autonomie erteilen wollen, von der namentlich die stärker belasteten städtischen Gemeindewesen Gebrauch machen könnten, so darf das, wie Herr Regierungsrat Kunz selbst in der Kommission betont hat, nur in der Weise geschehen, dass gewisse Kautelen geschaffen werden, damit nicht mit dem Erlass solcher Steuern Missbrauch getrieben wird. Herr Müller glaubt eine solche Kautel einmal in der Klugheit der Gemeinden zu finden und bringt Beispiele aus Berlin, die beweisen, dass man den Bogen nicht stärker spanne, als er ertrage. Darauf kann man sich aber nicht verlassen, denn es kann Momente geben, wo eine Gemeinde etwas darniederliegt und wo die Bedürfnisse über den ruhigen Verstand hinausgehen.

Eine weitere Kautel erblickt Herr Müller darin, dass neugeschaffene Gemeindespezialsteuern nachträglich vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Nun bringe ich persönlich dem Regierungsrat das vollste Zutrauen entgegen, aber ich möchte Sie ersuchen, sich in die Situation des Regierungsrates zu versetzen. Es kann ja jeder von Ihnen mit der Zeit Regierungsrat werden (Heiterkeit), und es ist das also ein ganz interessantes Experiment. Eine solche neue Spezialsteuer kommt also vor den Regierungsrat, damit sie von ihm genehmigt werde. Der Regierungsrat beratet darüber und da keine festen gesetzlichen Normen bestehen, auf die er sich stützen und sagen könnte, diese Steuer geht über das Mass hinaus oder passt nicht hieher, ist er auf sich allein angewiesen, und es wird in den meisten Fällen eine Gefühlssache sein, ob man im Rahmen der Billigkeit geblieben sei oder ob man sie verletzt habe, ob die beschlossene Steuer noch ins Mass hineinmöge oder nicht. Wenn aber ein Entscheid aus dem Gefühl heraus getroffen werden muss, so bieten auch die subjektivsten Männer keine richtige Garantie, denn wenn einer nach dem Gefühl urteilen muss, kommt es sehr viel darauf an, wie er geschlafen und dejeuniert hat. Wir haben es also mit Zufallsentscheiden zu tun und der Regierungsrat befindet sich selbst in der grössten Verlegenheit, etwas Festes aufzustellen, auf das gestützt er im Laufe der Jahre gleichartig entscheiden könnte. Ich erblicke also hierin keine Garantie gegen den Missbrauch.

Eine etwas grössere Kautel kann man im Zusatzantrag des Herrn Böhme finden, der verlangt, dass zur Einführung einer Gemeindesteuer wenigstens eine ²/₃-Mehrheit vorhanden sein müsse. Herr Müller will von der ²/₃-Mehrheit nichts wissen, in der Kommission wurde das Quorum von ²/₃ sogar als vorsündflutlich bezeichnet. Wir haben es für gewisse Beschlüsse jetzt noch im Gemeindegesetz — leider, finden die einen, glücklicherweise, die andern. Ich glaube, wir dürfen dessen froh sein. Ein freisinniges Mitglied der Kommission hat bestätigt, dass bei derartigen Entscheiden einer Gemeinde man eine gewisse Sicherheit haben müsse, dass es nicht Zufallsentscheide seien. Er sagte, jedesmal wenn er sich bei der Mehrheit befunden habe und diese klein gewesen sei, sei ihm nicht wohl gewesen, weil er das Gefühl hatte, dass eine grosse Minderheit majorisiert worden sei. So hat er sich bezüglich der Entscheidungen ausge-

drückt, wie sie bei der Einführung von Spezialsteuern fallen können. Das ist richtig. Man müsste eventuell unbedingt dafür sorgen, dass diese Entscheidungen keine Zufallsentscheidungen sind, sondern von einer gewissen Mehrheit, sagen wir $^2/_3$ der Stimmenden, getroffen werden. Es soll nicht eine zufällige Mehrheit derer, die eifrig zur Urne gehen, einen solchen Beschluss fassen können, der, wenn man die Sache anders anpackt, in zwei, drei Monaten wieder umgestürzt werden kann. Wenn man in der Abstimmung eine Garantie schaffen wollte, müsste sie wenigstens in der Weise geschaffen werden, wie der Zusatzantrag Böhme in Aussicht nimmt.

Aber ich kann mich auch damit nicht befriedigen. Man muss nicht abwarten, ob die Einführung einer Spezialsteuer in einer Gemeinde nicht gerecht ist und deshalb vielleicht wieder beseitigt werden kann, sondern man muss dafür sorgen, dass von vorneherein von einer Gemeinde keine ungerechte und unbillige Spezialsteuer beschlossen werden kann. Man muss dem Uebel wehren, bevor es da ist, und es nicht erst beseitigen, wenn es vorhanden ist. Deshalb verlangt die Konsequenz in erster Linie, dass auf dem Gesetzeswege feste Normen aufgestellt werden, innert deren dann die Gemeinden von ihrer Autonomie Gebrauch machen können. Es muss gesagt werden, welcher Art die Steuer ist, auch die Höhe derselben muss begrenzt werden, damit keine Willkür Platz greifen kann. Aber das alles muss in einem Gesetz geordnet werden, nicht in einem Dekret. Denn bei der Einführung solcher Neuerungen ist es nicht nur ein Gebot des Anstandes, sondern eine demokratische Pflicht, dem Volk Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Wenn das Volk ein solches Gesetz annimmt, dann haben wir auch die Kautelen und Garantien, auf die sich der Regierungsrat nötigenfalls stützen kann, und die Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht mehr notwendig. Wenn wir umgekehrt vorgehen, wenn die Gemeinden zuerst solche Steuern einführen, die, wenn unpassend, wieder beseitigt werden können, so zäumen wir den Gaul hinten auf. Das wollen wir nicht, sondern wir wollen zuerst gesetzliche Normen aufstellen, gestützt auf die dann die Gemeinden ihre Spezialsteuern beschliessen können. Das ist um so notwendiger, weil wir bis jetzt der Auffassung gelebt haben, dass die Gemeinden nicht nach Gutfinden sollen Steuern beschliessen können, die in keinem Gesetz vorhanden sind. Denken Sie an unsere Hundetaxe. Wir haben die Hundetaxe erhöht und die Grenzen derselben im Gesetz festgelegt; innerhalb dieser Grenzen haben die Gemeinden das Recht, die Hundetaxe einzuführen und nach Gutfinden festzusetzen. Die Gemeinden sind frei, nach ihren Bedürfnissen die Sache zu ordnen und so haben denn die einen eine niedrigere, die andern eine höhere Hundetaxe. In ähnlicher Weise, nur all-gemeiner, aber unter Bestimmung der eigentlichen Steuerarten und unter Begrenzung derselben sollte man vorgehen, wenn man den Gemeinden die Autonomie in Steuersachen geben will.

So ist in der Kommission argumentiert worden und wir tun von unserem gegenwärtigen Standpunkt aus unbedingt besser, an dem Beschluss festzuhalten, den der Grosse Rat bereits einmal gefasst hat. Er hat den Versuch der Einführung der Gemeindeautonomie abgelehnt, sicher deshalb, weil er fand, es bestehen keine Garantien. Die Garantien, die jetzt geboten werden, sind nur teilweise Garantien, keine genügenden und erschöpfenden. Namentlich werden die Steuerarten nicht bestimmt und dem Volk wird nicht Gelegenheit geboten, sich darüber auszusprechen. Vergessen wir nicht, dass die Gemeindeautonomie darauf hinausgeht, einzelne Kategorien von Bürgern noch mehr zu belasten. Ich weiss nicht, ob es mit Rücksicht auf den Widerstand, dem das Steuergesetz sowieso begegnet, gut ist, wenn das Volk einsehen muss, dass man noch weitergehende Belastungen einführen will, als im Gesetze selbst enthalten sind, und dass die Gemeinden machen können, was sie wollen.

Herr Gustav Müller hat seine Begründung mit einer etwas versüssten Drohung geschlossen. Aber es ist doch eine Drohung, wenn er sagt, seine politische Partei werde je nach der Annahme oder Nichtannahme seines Antrages sich veranlasst sehen, für oder gegen das Gesetz zu stimmen. Ich will dieser Drohung keine Gegendrohung entgegensetzen. Ich halte es überhaupt für einen etwas eigentümlichen Standpunkt, bei der Beratung eines Gesetzes von vorneherein zu sagen: wenn ihr es nicht so macht, wie ich vorschlage, so wird unsere ganze Partei dagegen stimmen. Ich möchte aber dieser Drohung die Ueberzeugung entgegenstellen, die sicher von vielen im Rate geteilt wird, dass wenn wir nach Antrag Müller und Böhme die Gemeindeautonomie einführen, nicht nur in einer, sondern in verschiedenen politischen Parteien dem Gesetz neue Gegner erwachsen werden und der Entwurf sicher verworfen werden wird. Da ich es als meine Aufgabe erachte, alles dasjenige zu unterstützen, was dem Gesetz nicht Gegner, sondern Freunde schafft — ich sage das ganz ehrlich — so stelle ich den Antrag, der schliesslich auch in der Kommission akzeptiert worden ist, auf den Antrag des Herrn Müller nicht einzutreten, sondern ihn, wie auch den Zusatzantrag Böhme abzulehnen und dem Entwurf zuzustimmen.

Witschi. Die Frage wurde in der Kommission besprochen. Zuerst kam ein Antrag auf eine 3/5-Mehrheit, dann ein Antrag auf 2/3-Mehrheit und schliesslich gelangte die Kommission zur Ablehnung der Gemeinde-autonomie. Was würde es für eine Ungleichheit in den Gemeinden geben, wenn die Autonomie eingeführt würde! Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden von diesen Spezialsteuern nichts wissen wollen, und ich glaube auch, dass wenn später dem Volk ein bezügliches Gesetz vorgelegt würde, dasselbe von ihm abgelehnt würde. Es wäre nicht gut, wenn wir solche Ungleichheiten in den einzelnen Gemeinden einführen wollten. Wie würde es nur herauskommen, wenn in einer Gemeinde der Schuldenabzug bestehen würde, in der andern dagegen nicht! Ich will nicht weitläufiger sein und bitte Sie, dem Antrag der Kommission beizustimmen.

Bühler (Bern). Der Vorredner hat, wie übrigens auch Herr Nationalrat Wyss, die Landgemeinden ausgespielt. Diese brauchen sich aber nicht bange machen zu lassen; es wird den Städten nie einfallen, in ihre Verhältnisse hineinzureden. Diejenigen, welche für die Gemeindeautonomie eintreten, haben vor allem die Städte und ihre durch die moderne Entwicklung gezeitigten Bedürfnisse im Auge. Für die Landgemeinden wird niemals eine Gefahr bestehen, solange sie sich nicht auch zu solchen Bedürfnissen fortentwickeln, wie sie heute in den Städten bestehen, und im

übrigen sind sie für sich immer Meister. Also diese Schreckmännchen, die man da gegen die Landgemeinden hat aufmarschieren lassen, bestehen tatsächlich nicht.

Herr Kollega Wyss hat bemerkt, es wäre anständig, die Spezialsteuern durch ein Gesetz einzuführen. Ich glaube, wenn wir diese Spezialsteuern in einem Gesetz vorbehalten, so ist das ebenso anständig, wie wenn wir sie durch ein Gesetz einführen. Das Volk hat auch über diesen Vorbehalt zu entscheiden und ihn zu genehmigen. Wir versündigen uns da in keiner Weise gegen die Volksrechte, insbesondere nicht gegen das Referendum.

Ich bin ein Anhänger der Gemeindeautonomie in Steuersachen, weil die städtischen Gemeinwesen natürlich schwebt mir auch die Gemeinde Bern vor heute solche Spezialsteuern benötigen oder wenigstens leicht in den Fall kommen können, zu ihnen Zuflucht nehmen zu müssen. Auch Herr Nationalrat Wyss ist grundsätzlich nicht dagegen, nur verlangt er, dass die Sache durch ein Gesetz geordnet werde. Wenn man das durch ein Gesetz tun kann, kann man es auch durch ein Dekret tun und ich möchte also, wenn man den Antrag des Herrn Müller zur Grundlage nimmt, die Aufnahme des Satzes beantragen: «Der Grosse Rat hat über diese Gemeindesteuern durch Dekret bestimmte Normen aufzustellen». Solange dieses Dekret nicht erlassen ist, können die Gemeinden keine Spezialsteuern beschliessen und in einem Dekret sind die Normen anzugeben, innert welcher sich die Gemeindebeschlüsse bewegen sollen. Das ist mein Antrag, der natürlich noch redaktionell dem Antrag Müller angepasst werden müsste. Ich denke übrigens, dass wir diesen Artikel sowieso an die Kommission zurückweisen müssen, damit sie ihn einheitlich redigieren kann.

M. Chavanne. J'estime que la proposition de M. Müller peut placer les communes et l'Etat dans une fausse situation.

Il est évident que si les communes ont la possibilité de créer des impôts spéciaux, cela aura pour conséquence d'ouvrir la porte à bien des appetits et des abus, surtout dans les communes urbaines.

Cela pourrait avoir encore un autre effet; c'est que les communes pourraient être tentées de diminuer à leur profit, l'importance du revenu fiscal de l'Etat, par l'application de ces impôts spéciaux. Dans maintes communes, il serait parfaitement possible de diminuer l'importance du revenu imposable de toute une série de contribuables, et pour assurer les ressources de la commune, de décréter des impôts spéciaux.

La situation seraît alors absolument précaire.

Les impôts cantonaux et communaux ont une parenté intime. Les besoins de la commune et de l'Etat sont d'origine identique; il s'agit de les satisfaire. Or, si vous introduisez des impôts communaux particuliers, vous devez les introduire aussi pour l'Etat.

Il y a aussi un danger contre lequel je vous mets en garde. Par cette fiscalité élastique, vous allez créer au commerçant une situation absolument précaire et le forcer en quelque sorte de quitter ces communes, lorsque la mesure sera trop pleine.

Il regretterais que le Grand Conseil de Berne se

jetât dans une aventure pareille.

Brüstlein. Es ist wohl kein Zufall, dass bis jetzt einzig Herr Dr. Bühler Herrn Müller unterstützt hat.

Herr Bühler stammt aus einem Kanton, wo man die Gemeindeautonomie nicht fürchtet, sondern sie seit Jahrhunderten besitzt. Der Kanton Bern schwimmt im gegenteiligen Fahrwasser. Seine Traditionen sind solche der Regierung von oben herunter, und wenn auch diese Regierung von oben herunter heute demokratisch gestaltet ist, so steckt den Bernern doch immer noch im Blut, dass regiert werden muss. Ob diese Regierung aus dem Volk hervorgehe oder aus einer privilegierten Kaste, bleibt sich gleich, es ist immer eine Regierung, die von oben herab das Volk leitet. Daher glaubt auch Herr Wyss, der in seinem Vortrag das Wort Demokratie zwar einmal gebraucht hat, nur an die Demokratie auf dem Boden des gesamten Kantons Bern; dass aber eine einzelne Gemeinde demokratisch vernünftig sein könnte, scheint er nicht zu glauben. Er geht von der Voraussetzung aus, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass eine einzelne Gemeinde, sobald sie sich frei bewegen kann, in der Demokratie unvernünftig handelt. Das ist eine Sache des Vertrauens. Aber ich begreife nicht recht, wie man im Staate demokratisch sein kann, dagegen nicht auch in der Gemeinde. Ich will nicht behaupten, es habe noch nie eine Gemeinde eine Dummheit gemacht oder werde nie eine machen; aber das ist im Staat ganz gleich, das ganze Volk kann sich auch irren. Ich meine also, wenn das Volk als Ganzes reif ist für die Demokratie, so sind es die einzelnen Teile desselben ebenfalls und es wäre deshalb an der Zeit, dass man endlich einmal die Zwangsjacke, in der die bernischen Gemeinden stecken, etwas lüftet und erweitert. Man muss es deshalb tun, weil die Bedürfnisse der Gemeinden verschieden sind. Die städtischen Gemeinden mit grösserer Einwohnerzahl haben ganz andere öffentliche Aufgaben als kleine Landgemeinden, und wenn man sie zwingt, mit den gleichen Steuern vorlieb zu nehmen wie letztere, so verhindert man sie an der Entfaltung der vollen Tätigkeit, sie stossen überall an und können den dringend nach Befriedigung verlangenden Bedürfnissen nicht entsprechen. führe als Beispiel die Ferienversorgung für die Schulkinder an. Die ist auf dem Lande nicht nötig, aber wir müssen unsere Kinder während der Ferien auf das Land schicken und die Gemeinden haben fast keine Mittel dazu. Man ist gezwungen, hiefür an die freiwillige Liebestätigkeit zu appellieren und man kann lange nicht tun, was man der Gesundheit der städtischen Jugend schuldig ist.

Nun will man die Landgemeinden, deren Vertretung hier die Mehrheit hat, veranlassen, die Städte zu verhindern, ihre Aufgaben richtig zu erfüllen. Warum das? Weil man immer noch die Idee im Kopfe hat, die Gemeinden seien minderjährig und müssen bevormundet sein. Dieser Idee hat nun Herr Müller starke Konzessionen gemacht. Er schlägt vor, dass die Regierung eine Kontrolle ausüben und. wenn eine Gemeinde sich erlauben würde, eine ungerechte Steuer einzuführen, diesen Beschluss kassieren soll. Herr Wyss erklärt, das könne die Regierung nicht, denn sie würde nach dem Gefühl handeln. Ich denke nicht. Die Regierung, die aus gescheiten Staatsmännern besteht, handelt nicht nach dem Gefühl, sondern nach gewissen Prinzipien. Diese Prinzipien werden sich an Hand der Praxis von selbst bilden, gerade so gut, wie zum Beispiel das Bundesgericht imstande gewesen ist, die Frage des Verbotes der Doppelbesteuerung ohne jegliches Gesetz an Hand seiner Praxis allmählich zu regulieren, so dass man eines Gesetzes über diese Materie gar nicht bedurfte und ein solches gar nicht erlassen hat. Auch im vorliegenden Fall könnte die Regierung offenbar an Hand der Erfahrung gewisse Normen aufstellen und sagen: derartige Steuern akzeptieren wir, weil sie einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen und gerecht sind, weil sie nicht nur einzelne wenige Bewohner der Gemeinde belasten; andere Steuern aber, die darauf ausgehen, nur diesen oder jenen zu treffen, beseitigen wir. Also da haben wir eine sichere Kautel.

Im weitern haben wir noch die Garantie des Dekretes. Da bin ich mit Herrn Bühler einverstanden. Ich mache gerne die Konzession, dass dieses Dekret nicht fakultativ erklärt werden soll, wie Herr Müller vorgeschlagen hat, sondern obligatorisch: Der Grosse Rat soll hierüber ein Dekret erlassen. Das wäre entschieden der richtigere Weg als ein Gesetz zu verlangen. Dieses Gesetz wird niemals zustande kommen, weil man sich nie darüber klar sein wird, welche Steuern man in demselben zulassen soll. Die Materie ist noch viel zu neu, die Gemeinden haben keine Erfahrungen machen können, erst im Laufe der Zeit wird sich zeigen, welche Steuern geeignet sind, als Spezialsteuern für die Gemeinde eingeführt zu werden. Die Materie ist noch viel zu sehr im Fluss. Wir sind alle noch viel zu unerfahren, als dass wir verantworten könnten, ein Gesetz zu erlassen. Wohl aber könnte der Grosse Rat ein Dekret aufstellen, weil, wenn wir beim Versuch nicht das Richtige treffen, dasselbe sofort wieder abgeändert werden kann. Deshalb ist der Weg des Dekretes entschieden der bessere.

Allerdings muss man Vertrauen haben zu der Gemeinde, man muss soweit von demokratischem Oel durchtränkt sein, dass man nicht nur an die Demokratie im Staate, sondern auch an die Demokratie in der Gemeinde glaubt. Die Städte werden es auf die Länge nicht aushalten, dass ihnen das Land ohne irgendwelchen Grund und ohne dass es etwas davon hätte, eine Zwangsjacke anlegt. Früher oder später werden die Vertreter der Städte in diesem Saal relativ zahlreicher sein als heute; schon nach der letzten Volkszählung wird sich das Verhältnis etwas verändern. Früher oder später muss der Gedanke der Gemeindeautonomie hier durchdringen.

Nun habe ich allerdings den direkten Gegner des Gedankens noch lieber als den verkappten Freund, wie Herrn Böhme, der solche unmögliche Bedingungen setzt. Herr Böhme soll mir ein Steuergesetz nennen, das jemals mit einer ²/₃-Mehrheit angenommen worden wäre. Ich verlange keine sofortige Antwort, sondern gebe ihm bis nächsten Montag oder Dienstag Zeit und dann soll er mir ein solches Beispiel bringen. Wir wissen, dass die Leute nicht gerne Steuern zahlen und dass ein neues Steuergesetz in Gemeinde oder Staat immer nur mit einer ziemlich schwachen Mehrheit angenommen wird; eine ²/₃-Mehrheit gibt es in solchen Sachen nicht.

Gränicher. Ich möchte nur darauf zurückkommen, was ich schon in der ersten Beratung gesagt habe. Ich habe das Gefühl, dass man mit indirekten Steuern etwas nachhelfen könnte und zum Beispiel die Tabaksteuer und die Automobilsteuer einführen sollte. Allein gegen die Fenstersteuer und Mobiliarsteuer, von denen heute gesprochen wurde, habe ich sehr grosse Bedenken. In Frankreich hat man sich darüber beklagt,

dass unter der Mobiliarsteuer die Möbelindustrie wesentlich leide, wodurch auch gerade wieder die Arbeiterklasse geschädigt wird. Es sollte daher jedenfalls im Gesetz bestimmt sein, welche Steuern man im Auge hat, sonst könnten die Gemeinden alle möglichen Probestücke machen, die für weite Kreise von Nachteil sein könnten. Wenn man von einem Gesetz nichts wissen will, weil man von vorneherein weiss, dass das Volk es nicht annehmen wird, und deshalb ein Dekret in Aussicht nimmt, so ist das jedenfalls nicht demokratisch.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission, Herr Müller hat seinen Antrag bereits in der Kommission gestellt und derselbe gab zu einer eingehenden Diskussion Anlass. Die Kommission hat aber mit Mehrheit beschlossen, der Antrag sei abzulehnen. Grundsätzlich haben sich alle Mitglieder der Kommission, wenigstens soweit sie sich zum Wort gemeldet haben, dahin ausgesprochen, dass sie für eine Erweiterung der Gemeindeautonomie zu haben wären. Eine Meinungsverschiedenheit bestand lediglich darin, dass von der einen Seite verlangt wurde, dass die Garantien hinsichtlich der Einführung von Spezialsteuern in den Gemeinden durch ein Gesetz aufzustellen seien, während die Minderheit sich mit einem Dekret begnügen wollte. Persönlich bin ich Anhänger der Erweiterung der Gemeindeautonomie und ich bin überzeugt, dass man früher oder später dazu kommen wird, den Gemeinden, namentlich den städtischen und industriellen Gemeindewesen hinsichtlich der Erhebung von Steuern grössere Kompetenzen einzuräumen. Wenn der Antrag Müller angenommen werden sollte, so würden wohl höchstens 10 oder 15 Gemeinden des Kantons von dem Recht der Einführung besonderer Steuern Gebrauch machen. Die ländlichen Gemeinden werden nie zu solchen Steuern kommen. Die Städte dagegen, welche ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben, werden sobald als möglich von einem derartigen Recht Gebrauch machen.

Meines Erachtens sollte man sich damit begnügen können, dass die Garantien in einem Dekret des Grossen Rates niedergelegt werden. Der Grosse Rat beratet ja auch das Gesetz, er erlässt dasselbe eigentlich und er hat es in der Hand, die Kautelen aufzustellen, die er für nötig erachtet, damit die Gemeinden in der Erhebung von Spezialsteuern nicht zu weit gehen. Der Antrag des Herrn Dr. Bühler dürfte uns den richtigen Weg weisen. Ich spreche da im persönlichen Die Mehrheit der Kommission hat diesen Antrag deshalb abgelehnt, weil sie sich sagte, dass in erster Linie ein Gesetz zu erlassen sei. Man hat sich also lediglich darum gestritten, ob die Garantien in einem Gesetz oder in einem Dekret niedergelegt werden sollen. Ich habe das Gefühl, dass der Grosse Rat alle Gewähr dafür bietet, dass er in der Einräumung des Rechtes zur Erhebung von Spezialsteuern durch die Gemeinden nicht zu weit gehen würde. Der Rat mag hierüber entscheiden.

Herr Neuenschwander stellt den Antrag auf Einführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden. Dieser Antrag wurde seinerzeit der Kommission durch Herrn Neuenschwander schriftlich vorgelegt. Die Kommission entsprach demselben in einer ersten Beratung, verlangte aber die ²/₂-Mehrheit für einen derartigen Gemeindebeschluss. Später kam die Kommission auf die Frage zurück und gelangte zur Ueberzeugung, dass

der Schuldenabzug in den Gemeinden nicht eingeführt werden kann. Wenn in einer Gemeinde auf Veranlassung der Grundeigentümer, deren Besitz stark verschuldet ist, der Schuldenabzug beschlossen würde, so müssten die andern von ihrem Einkommen und Kapital eine bedeutend höhere Steuer entrichten und das hätte zur Folge, dass diese Leute aus der Gemeinde weggetrieben würden. So wie sich die Verhältnisse heute gestaltet haben, kann der Schuldenabzug in den Gemeinden nicht eingeführt werden und wir beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrages Neuenschwander.

Es ist auffallend, dass in diesem Saale immer davon gesprochen wird, man sollte ein neues Steuersystem einführen. Herr Rufener und Herr Neuenschwander haben das schon letzten Dienstag angetönt. Mir fällt auf, dass die beiden Herren noch nicht dazu gekommen sind, dem Grossen Rat eine Vorlage auf Grund eines ganz neuen Steuersystems zu unterbreiten. Regierung und Kommission wären ihnen sehr dankbar, wenn sie einen solchen Entwurf ausarbeiten würden. Aber sie kennen die Schwierigkeiten ganz gut; sie wissen, dass man nicht plötzlich mit dem bisherigen System brechen kann, dass unser Volk nicht von heute auf morgen ein auf ganz anderer Grundlage basierendes Steuergesetz annehmen würde, sondern dass eine Uebergangszeit geschaffen werden muss. schieht durch den vorliegenden Entwurf und ich empfehle Ihnen deshalb Festhalten an demselben gegenüber dem Antrag Neuenschwander.

Neuenschwander. Nur eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten. Mein Antrag geht gar nicht dahin, den Schuldenabzug in den Gemeinden einzuführen, sondern nur ihn unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Ich wende mich hauptsächlich gegen das im Entwurf niedergelegte Prinzip, dass man den Gemeinden die Einführung des Schuldenabzuges verbietet. Vielen Gemeinden wird es möglich sein, den Schuldenabzug ganz oder teilweise zur Anwendung zu bringen und es wäre geradezu ungerecht und unmoralisch, wenn man ihnen das verbieten würde. Das ist der Hauptgrund, der mich veranlasst hat, meinen Antrag einzubringen. Obgleich derselbe keine durchaus befriedigende Lösung darstellt, beseitigt er doch eine im alten Gesetz enthaltene Ungerechtigkeit und kommt dem durchaus berechtigten Begehren, dass auch der Schuldenbauer und der Schuldenhandwerker entlastet werden sollten, soviel als möglich entgegen.

v. Fischer. Ueber die Frage der Gemeindeautonomie nach dem Antrag Müller ist schon so viel gesprochen worden, dass ich mich ganz kurz fassen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass sowohl der Antrag Müller als die Anträge Böhme und Bühler abzulehnen seien. Dabei gehe ich noch von einem andern Gesichtspunkt aus, der bisher nicht vertreten worden ist. Meines Erachtens ist sowohl die Fassung Müller als die Fassung Bühler mit der Verfassung nicht vereinbar. Art. 92 der Staatsverfassung sagt in kurzen Worten: «Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung». Dieser Artikel figuriert unter dem Abschnitt: Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen. Es handelt sich also um ein Recht, das jedem einzelnen Bürger durch die Verfassung gewährleistet ist und die Quintessenz dieses Rechtes geht dahin, dass jeder einzelne Bürger einen Anspruch darauf hat, dass in einem Gesetz niedergelegt werde, welche Steuern sollen erhoben werden dürfen. Ich halte also dafür, dass der Antrag Müller auch vom Standpunkt der Verfassung aus unannehmbar ist. Man kann dem nicht dadurch entgehen, dass man hier in einem beliebigen Gesetzesartikel diese Befugnisse an die Gemeinden delegiert unter Vorbehalt eines Dekretes. Damit ist der einzelne Bürger in seinen Rechten nicht geschützt.

Es ist bestritten worden, dass es undemokratisch sei, derartige Fragen durch ein Dekret des Grossen Rates zu lösen. Man hat über den Begriff Demokratie oft sehr verschiedene Ansichten. Wir haben hier in Bern in der letzten Zeit eine Abstimmung gehabt, wo über den Begriff der Demokratie und des Respekts vor dem Stimmrecht des einzelnen Bürgers höchst eigentümliche Ansichten entwickelt worden sind. Jedenfalls ist es etwas kühn zu behaupten, es sei ganz demokratisch, diese Frage auf dem Dekretswege zu regeln, die Aufstellung von Normen dem Dekret zu überlassen, wenn man, wie Herr Brüstlein, dieses Vorgehen damit begründet, dass ein Gesetz eben verworfen würde. Da glaube ich, ist dann der Begriff der Demokratie ein etwas eigentümlicher.

Ich möchte noch einen andern Gedanken zum Ausdruck bringen. Ich habe das Gefühl, dass auf seiten der sozialdemokratischen Fraktion nicht das Erbarmen mit den schwierigen finanziellen Verhältnissen der Gemeinden das ausschlaggebende Moment dafür sei, dass auf die Annahme des Antrages Müller ein so grosses Gewicht gelegt wird. Die Bedeutung liegt wohl mehr auf dem politischen Gebiete. Man wünscht ein Mittel zu erhalten, um die sozialdemokratische Herrschaft, in grösseren Gemeinden und nach und nach auch in kleinern leichter einführen zu können und, wenn sie eingeführt ist, zu erhalten. Das ist eigentlich des Pudels Kern und die finanzielle Seite tritt meiner Ansicht nach ziemlich in den Hintergrund. Dass ich das nicht erfunden habe, mag Ihnen ein Passus aus einem Büchlein, das man letztes Jahr hat kaufen können, beweisen. Das Büchlein heisst «Handbuch für sozialdemokratische Grossratswähler» und ich habe es gekauft, indem ich mir sagte, dass wenn ich auch nicht sozialdemokratischer Grossratswähler bin, es mir doch nützlich sein kann, das Büchlein zu lesen. Ich muss gestehen, es ist in mancher Beziehung sehr lehrreich und sehr geschickt abgefasst und ich mache den Herren das Kompliment, dass man da manches zusammengestellt findet, das auch einem nichtsozialdemokratischen Wähler nützlich sein kann. Bekehrt hat mich zwar das Büchlein nicht (Heiterkeit), aber ich möchte Ihnen einen Passus daraus vorlesen, der die Frage der Gemeindeautonomie behandelt. Er entstammt dem Abschnitt über das Steuerwesen; ich vermute, der Verfasser sei Herr Gustav Müller, denn er figuriert unter den Verfassern und es ist anzunehmen, dass er speziell die finanziellen Fragen behandelt hat. Es wird da auseinandergesetzt, warum die sozialdemokratische Partei so grosses Gewicht auf die Einführung der Gemeindeautonomie in Steuersachen lege und es heisst: «Die zweite Voraussetzung ist die Erweiterung der Gemeindeautonomie in Steuersachen, für unsere Partei, die sich anschickt, die städtischen Gemeinwesen politisch zu erobern, von einschneidenster Bedeutung». Ich glaube, da wird in einem Satz bestätigt, was ich vorhin gesagt habe, dass die finanzielle Frage eigentlich nebensächlich und das Massgebende die politische Seite der Frage sei. Und wenn

Herr Dr. Bühler vor einigen Wochen im «Bund» geschrieben hat, die Gemeindeautonomie in Steuersachen sei schon seit langen Jahren — ich hätte bald gesagt ein Ladenhüter — ein Postulat der freisinnigen Partei, so weiss ich nicht, ob die freisinnige Partei diesen Programmpunkt aufgestellt hätte, wenn sie diese Motivierung gekannt hätte; denn ich zweifle sehr daran, dass sie in ihrem Programm speziell darauf tendiere, die sozialdemokratische Herrschaft zuerst in den grössern und später in den kleinern Gemeindewesen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern.

Aus diesen Gründen und verschiedenen andern, die bereits angeführt worden sind, möchte ich Ihnen empfehlen, alle Abänderungsanträge gegenüber dem Entwurf abzulehnen.

Rufener. Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin für gut gefunden, einen kleinern Ausfall gegen mich zu unternehmen. Wenn er es vorgestern getan hätte, als ich anlässlich der Beratung des Art. 20 in Bestätigung meiner frühern schriftlichen Ausführungen nachgewiesen habe, welche Widersprüche sich bei dem gegenwärtigen System ergeben, so hätte ich es noch begreifen können. Nun aber stehen wir bei Art. 46 und da kommt plötzlich der Herr Kommissionspräsident und ladet Herrn Neuenschwander und mich freundlichst ein, eine neue Gesetzesvorlage zu machen. (Heiterkeit). Ich glaube, das wäre nicht einmal nötig, wir brauchten nur die frühern Jahrgänge des Tagblattes zur Hand zu nehmen und da würden wir alles Nötige für ein neues Steuersystem finden. Nachdem ich wusste, dass namentlich der Herr Finanzdirektor am gegenwärtigen System festhalten will, konnte ich mir wohl die Mühe und Arbeit ersparen, eine neue Vorlage zu erfinden. (Heiterkeit.) Statt diese Einladung an mich zu richten, hätte ich eher geglaubt, der Herr Kommissionspräsident nehme nun Gelegenheit, den als revisionsbedürftig anerkannten Punkt betreffend die Steuerfreiheit der Aktionäre zu erörtern. Das hätte mich eher beruhigt und befriedigt; doch ich bin gleichwohl zufrieden. (Heiterkeit.)

Müller (Gustav). Herr v. Fischer hat das Handbuch für sozialdemokratische Wähler angezogen und es freut mich, konstatieren zu können, dass er ein Leser dieses Handbuches ist. Ich will nur alle diejenigen, die unsere geheimsten Gedanken auch noch nicht kennen, darauf aufmerksam machen, dass die erste Auflage allerdings vergriffen ist, dass aber von der zweiten Auflage noch ein kleiner Rest vorhanden ist und eventuell den Mitgliedern des Grossen Rates zu einem reduzierten Preis abgegeben werden könnte (Heiterkeit), so dass ich nicht zu wiederholen brauche, was ich dort ausgeführt habe. So sehr es mich freut, dass Herr v. Fischer das Handbuch gelesen, muss ich doch konstatieren, dass er kein aufmerksamer Leser war, weil er nur vermutet, dass ich der Verfasser des Abschnittes über das Steuerwesen sei, während dort ausdrücklich gesagt ist, dass die Ausführungen von mir stammen. Was dort niedergelegt ist, ist in der Tat das, was ich in dieser Frage zu sagen habe.

Nun ist selbstverständlich, dass wir Zukunftshoffnungen haben. Die sozialdemokratische Partei, welche die aufsteigende Partei ist und Jahr für Jahr an Stärke zunimmt, kann mit Sicherheit darauf abstellen, dass der Zeitpunkt einmal kommt, wo in diesem Saale an die Stelle der bisher herrschenden bürgerlichen Mehrheit eine sozialdemokratische Mehrheit tritt. Inzwi-

schen haben wir freilich in den städtischen Gemeindewesen noch Aufgaben zu erfüllen, die durchaus nicht ausschliesslich sozialdemokratischer Natur sind, die von der Sozialdemokratie selbstverständlich propagiert werden, die aber auch schon Gemeinschaftsgut aller fortschrittlichen Gemeinwesen geworden sind und deren Lösung auch von bürgerlicher Seite immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Aber so wenig es der sozialdemokratischen Mehrheit in einer Gemeinde möglich ist, diese Aufgaben zu erfüllen, obschon es im Interesse der Volksgesundheit absolut notwendig ist, so wenig ist es der bürgerlichen Mehrheit möglich, wenn die nötigen Mittel nicht vorhanden sind. Deshalb ist auch bei durchaus bürgerlichen Gemeinderatskollegien in einzelnen Gemeinden schon längst die Ueberzeugung durchgedrungen, dass vermehrte Mittel für diese Zwecke geschaffen werden müssen und es ist für alle diese Gemeindewesen ganz gleichgültig, welche politische Partei dort die Mehrheit besitzt — eine Lebensbedingung, dass ihnen vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das können wir, so wie speziell die Verhältnisse im Kanton Bern liegen, nur durch eine grössere Gemeinde-autonomie erreichen. Es ist bei uns absolut ausgeschlossen, all den Bedürfnissen der einzelnen so verschieden gearteten Gemeindewesen in einem kantonalen Gesetz Rechnung zu tragen. Die Verhältnisse sind im Kanton Bern von der einfachen Gemeinde in landwirtschaftlicher Gegend ohne jede Industrie bis zur Stadt Biel oder Bern zu sehr differenziert, so dass wir mehr als jeder andere Kanton nur auf gewisse Durchschnitte abstellen können und die lebendige Entwicklung in den einzelnen Gemeinden diesen selbst überlassen müssen. Der grosse Fortschritt im Kanton Basel-Stadt auf dem Gebiete des Steuerwesens, das nicht nur für die Schweiz, sondern für den ganzen Kontinent als Vorbild bezeichnet werden kann, war nur möglich, weil Basel ein Stadtkanton ist und in ihm gleichartige Interessen zusammengefasst sind. Der denkbar grösste Gegensatz gegenüber Basel-Stadt ist in der Schweiz der Kanton Bern mit der Hauptstadt, mit industriellen Ortschaften und mit rein landwirtschaftlichen Gegenden.

Nun ist ganz richtig, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass das Interessse an der Gemeindeautonomie sich gegenwärtig vielleicht auf 10 oder 15 Gemeindewesen beschränkt und es war deshalb von seiten des Herrn Wyss ein billiges Mittel, gegen die verlangte grössere Gemeindeautonomie diejenigen Kollegen im Grossen Rate scharf zu machen, die an der Frage ganz desinteressiert sind und sich daher leicht durch ein paar Schlagworte bestimmen lassen können, den andern, die es nötig haben, die Sache zu verunmöglichen. Es ist gewiss richtig, dass wenn auch die Autonomie im Gesetz niedergelegt wird, das für Hunderte von bernischen Gemeinden von keiner Bedeutung ist. Von den 500 Gemeinden können vielleicht 450 oder jedenfalls 400 im grossen und ganzen auf keine andere Steuerquelle greifen als auf das Grundeigentum; sogar die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen ist bei ihnen eine verschwindende. In diesen Verhältnissen ist es ganz selbstverständlich, dass wenn auch die Gemeindeautonomie eingeführt ist, hier keine andern Steuerquellen eröffnet werden können, weil die nötigen Steuerobjekte fehlen und die betreffenden Gemeinden nicht in der Lage sind, von der Autonomie Gebrauch zu machen.

Ein anderer Einwand geht dahin, dass es demokratischer wäre, wenn man in einem eigenen Gesetz diese Spezialsteuern normieren würde. Da ist zunächst unrichtig, was Herr v. Fischer gesagt hat, Herr Brüstlein habe sich dahin geäussert, dieses Gesetz werde nicht angenommen, während er erklärte, das Gesetz könne nicht zustande kommen. Und in der Tat kann ein solches Spezialgesetz deshalb nicht zustande kommen, weil man ein solches Bouquet verschiedenartigster Gegenstände nicht zusammenfassen und gesetzgeberisch verwerten kann, sondern das muss sich aus der Entwicklung heraus machen. Bei der Wertzuwachssteuer brauchte es eine lange Gedankenreihe theoretischer Abklärung über die Grundrente und die Mittel der Bekämpfung der Misstände, und erst von diesem Moment an, nachdem man sich über die theoretischen Grundlagen klar geworden war, hat diese Steuer ihren Siegeszug auf dem ganzen Kontinent angetreten. Bei allen andern Steuerarten, die mit der wachsenden Modernisierung der Gemeindewesen auftreten können, sehen wir noch nicht klar und darum können wir sie nicht jetzt schon gesetzgeberisch erfassen, sondern müssen ihre Regelung auf den Dekretsweg verweisen.

Kaum wird es Herrn Fischer ernst sein mit dem Einwand, die Verfassung bestimme, das Steuerwesen sei Sache der Gesetzgebung und deshalb können nicht bestimmte Steuerarten auf den Dekretsweg verwiesen werden. Ich denke, wenn die Grundlage selbst in einem Gesetz geschaffen wird, ist der Verfassung Genüge getan. Also heisst es auch hier: «Bange ma-

chen gilt nicht».

Endlich komme ich darauf zu sprechen, was Herr Wyss am Schluss seines Votums mit wohlberechneter Wirkung auf die Mehrheit des Grossen Rates gesagt hat. Er äusserte sich dahin, ich habe eine allerdings etwas versüsste Drohung ausgesprochen, aber immerhin gedroht: wenn ihr uns da nicht folgt, so werden wir das Gesetz nicht annehmen. Nein, meine Herren, das ist keine Drohung, sondern nur eine loyale Feststellung einer Tatsache. Wir haben kein Hehl daraus gemacht, wieviele Angriffspunkte das Gesetz an und für sich in seinen prinzipiellen Grundlagen bietet, dass uns in einer Reihe von Punkten eine andere Ordnung lieber wäre, dass wir mit guten Gründen wesentliche Verbesserungen hätten anbringen können und dass wir der inhaltlosen Kommissionsfassung bezüglich der Erbschaften die amtliche Inventarisation vorgezogen hätten. Aber wir haben erklärt: Wir wollen uns bescheiden, uns in der Hauptsache einfach auf die Einführung der vermehrten Familienabzüge und der Progression beschränken und im übrigen das System unangetastet lassen. Wenn wir uns aber diese Selbstbeschränkung auferlegen, so geschieht es allerdings unter der Bedingung, dass die beiden Minimalforderungen, die in der Tat auch politischen Charakter haben, erfüllt werden, damit nicht aus dem humani-tären Zweck der vermehrten Familienabzüge eine politische Entrechtung einzelner Volksschichten resultiert, und dass im Interesse der grössern Gemeinden eine Gemeindeautonomie geschaffen werde. Wir haben also mit vollständig offenen Karten gespielt und keine Drohung ausgesprochen, sondern nur Tatsachen angeführt. Andere Leute freilich - und dazu zähle ich Herrn Wyss — wissen genau, wie sie opponieren müssen, ohne sagen zu müssen, dass sie das Steuergesetz ganz bestimmt verwerfen wollen. Sie warten

nur darauf, dass die Gemeindeautonomie verworfen wird, dann brauchen sie sich wegen der Agitation nicht in die Kosten zu stürzen. Wir kennen diese Motive. Wir spielen mit offenen Karten, aber andere haben mit verdeckten Karten gespielt.

Dürrenmatt. Ich will die Diskussion nicht unnütz verlängern, aber ich muss doch kurz auf zwei Punkte hinweisen. Einmal auf die Wechselbeziehung zwischen dem Antrag Müller und dem Art. 47 bis, durch welchen die Aktivbürgersteuer eingeführt werden soll. Die Spekulation geht dahin, dass man an Hand der Aktivbürgersteuer eine neue Anzahl Stimmberechtigte in die Gemeinde bringen und mit ihrer Hilfe dann neue Steuern diktieren kann.

Im weitern möchte ich dagegen protestieren, die Bestimmung betreffend die Gemeindeautonomie betreffe nur die Städte und grössern Gemeindewesen. Das ist nicht richtig. Einmal spricht der Antrag mit keinem Wort davon, dass nur Städte gemeint seien. Sodann bestehen auch in unsern Landgemeinden die verschiedensten Strömungen und jede einzelne Landgemeinde ist der Gefahr ausgesetzt, dass auf ihrem Gebiete alle möglichen Steuern diktiert werden können, die keine gesetzliche Grundlage haben. Diese Gefahr ist sogar bei den Landgemeinden viel grösser als bei den grössern Gemeindewesen, weil hier die Kontrolle der öffentlichen Meinung viel wirksamer ist als in einer kleinen, verlorenen Landgemeinde. Dass das nicht bloss Schreckmännchen sind, wie Herr Bühler gesagt hat, das lehrt uns die tägliche Erfahrung, die wir auf dem Lande machen können und worunter unter Umständen gerade auch die Arbeiter zu leiden haben. Ich will Ihnen ein kleines Beispiel anführen. In einer Landgemeinde mit fast ausschliesslich landwirtschaftlicher und daneben auch etwas Arbeiterbevölkerung war der Beschluss gefasst worden, jeder Einwohner müsse für jedes Kind, das er in die Schule schickt, ein Schulgeld bezahlen. Ein von diesem Beschluss betroffener Arbeiter mit einer grossen Zahl Kinder fragte mich, ob er dieses Schulgeld zahlen müsse, und ich konnte ihm ohne weiteres die Frage verneinen, da der Beschluss den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Wie soll es aber gehen bei einer solchen Bestimmung, wie man sie hier aufnehmen will, wonach die Gemeinden vollständig souverän sein sollen, neue Auflagen zu beschliessen, allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, wobei aber mit keinem Wort gesagt ist, unter welchen Umständen der Regierungsrat die Genehmigung versagen kann und wann er sie erteilen muss. Ich gebe ohne weiteres zu, dass in dem erwähnten flagranten Fall die Regierung die Genehmigung wahrscheinlich nicht ausgesprochen hätte, weil der betreffende Beschluss mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stand. Aber es sind andere Fälle denkbar, wo solche Auflagen von den Gemeinden bezogen werden könnten. Also in den Landgemeinden ist die Kontrolle der öffentlichen Meinung eine viel geringere und deshalb ist hier die Gefahr viel grösser als bei den städtischen Gemeindewesen, die sich doch mehr in acht nehmen müssen, was in dieser Beziehung geht. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die eingereichten Abänderungsanträge abzulehnen.

Wyss (Bern). Nur kurz zwei Worte zur Beantwortung der persönlichen Bemerkungen, die Herr Kol-

lega Müller in der Hitze des Gefechtes gegen mich hat fallen lassen und die, ich glaube, nicht nötig gewesen wären. Herr Müller ist am Schluss in ziemlich erregter Weise darauf zu sprechen gekommen, man wisse ja, dass ich ein Gegner des Gesetzes sei und mit der Ablehnung seines Antrages nur wünsche, dass die Sozialdemokraten unsere Geschäfte besorgen und gegen das Gesetz agitieren. Ich anerkenne gerne die Findigkeit des Herrn Kollega Müller und gebe zu, dass er das Gras wachsen hört, namentlich wenn es sich darum handelt, neue Steuerquellen ausfindig zu machen. Aber er hat sich da eine allzugrosse Findigkeit zugetraut und Gras wachsen hören, wo gar keines wächst. Ich erkläre offen und frank, dass ich zur Stunde meine Meinung über Annahme oder Verwerfung noch nicht gemacht habe. Herr Müller hat kein Recht, in die Aufrichtigkeit dieser Erklärung Zweifel zu setzen. Ich habe Gelegenheit gehabt, in konservativen Kreisen und auch andern Freunden gegenüber ausdrücklich hervorzuheben, es wäre zu wünschen, dass diesmal das Steuergesetz zustande käme und dass ich an meiner Person alles tun werde, um das zu erreichen, von dem wir glauben, dass es auch von unserer Partei akzeptiert werden könne. Sie sehen also, dass ich das lautere Bestreben habe, das Gesetz so gestalten zu helfen, dass auch unsere Kreise dazu stimmen können.

Zwei Sachen liegen mir noch auf dem Magen, die für mich wesentlich sind: die amtliche Inventarisation, die jetzt verkappt eingeführt wird, und die Gemeindeautonomie. Wenn auch diese akzeptiert werden sollte, dann kann ich nicht für meine Haltung zugunsten des Steuergesetzes garantieren. Aber ich will mich nicht in Weissagungen ergehen, wie es von anderer Seite geschehen ist. Ich stelle nur fest, dass ich zur Stunde meine Meinung noch nicht gemacht habe, und nehme an, dass es auch andern Kollegen, auch bei der freisinnigen Partei, so gehe und sie abwarten wollen, was bei der Beratung herauskommt. Die Unrichtigkeit der Bemerkung des Herrn Müller kann nicht dadurch in ihr Gegenteil umgekehrt werden, dass Herr Moor zur Verschärfung noch dazwischen rief: Heuchler! Er kann froh sein, dass nur ich und die Nächstsitzenden es gehört haben und der Herr Präsident nicht, denn ich bin sicher, dass er eine solche Unterbrechung nicht geduldet hätte.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Qualifikation, die mir Herr Müller wegen der Ausführungen ausstellt, die ich gemacht habe, als ich mir erlaubte, mich über die ländlichen Verhältnisse auszusprechen. Er nennt das ein billiges Mittel, um die Landschaft gegen die paar Städte im Kanton Bern aufzuwiegeln. Herren, was ich gesagt habe, dazu stehe ich. Es ist von anderer Seite bestätigt und bemerkt worden, dass das keine Schreckmännchen sind. Ich möchte nur an die Gemeinden mit zum Teil landwirtschaftlicher, zum Teil industrieller Bevölkerung erinnern, wo wir bereits die Erfahrung gemacht haben, dass bald einmal die Industriellen, welche organisiert sind, in gewissen Fragen die Mehrheit haben und in andern wieder die Landwirtschaft. Dort wird die Gemeindeautonomie grosse Gefahren im Gefolge haben, wenn wir nicht vorher ein Gesetz machen. Das ist durchaus wahr und ist kein billiges Mittel, um das Land gegen die Stadt aufzuwiegeln. Es ist unsere Pflicht, das Land nicht gegenüber den Städten zu desinteressieren zu suchen, wie Herr Müller getan hat, indem er sagte: Das Land hat in dieser Frage gar kein Interesse, es

werden vielleicht 15 Gemeinden von der Gemeindeautonomie Gebrauch machen, darum berührt euch das nicht. Wir sind es einander schuldig, Land gegenüber Stadt und Stadt gegenüber Land, die verschiedenen Interessen zu verstehen zu suchen und zu unterstützen, wo es nötig ist. Wenn uns die Frage der Trennung einer landwirtschaftlichen Gemeinde vorgelegt wird, so können wir Städter nicht sagen, das geht uns nichts an, sondern wir sollen die Verhältnisse zu verstehen suchen. So auch in der vorliegenden Frage. Sie betrifft nicht nur die Städte und grössern Gemeindewesen. So gut die Sozialdemokratie die Hoffnung hat, über kurz oder lang in Staat und Gemeinden die unbedingte Herrschaft zu erlangen, ebensogut ist es möglich, dass diese Steuerverhältnisse sich auch auf die kleinen Gemeinden ausdehnen, von denen Herr Müller sagt, dass sie nie davon betroffen werden. Niemand kann garantieren, dass die Gemeindeautonomie nur für eine kleine Anzahl Gemeinden ein praktisches Interesse hat. Wenn wir das Land zu desinteressieren suchen, indem wir sagen: das geht dich nichts an, das betrifft die Stadt, macht wie wir es verlangen, so ist das ein billiges Mittel. Dazu wollen wir nicht kommen. Das Land ist nicht desinteressiert am Wohl der Städte und umgekehrt sollen auch die Städte dem Lande helfen und überall zu ihm stehen, wo es nötig ist. Ich halte dafür, dass wir in der Stadt den Antrag Müller nicht brauchen können, weil er die nötigen Kautelen nicht enthält, die wir haben müssen und die auch das Land einmal nötig hat, wenn die Sache auch auf die ländlichen Gemeinden übergeht. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat die Gemeindeautonomie schon in der ersten Beratung abgelehnt und es wird richtig sein, wenn er auch jetzt die dahinzielenden Anträge zurückweist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich in der Frage der Gemeindeautonomie kurz fassen. Sie mögen darüber entscheiden, ob Sie für die Gemeinden dieses Recht in Anspruch nehmen wollen. Der Staat ist nicht direkt interessiert. Dagegen müsste im Falle der Einführung der Gemeindeautonomie unbedingt der Antrag Bühler angenommen werden, wonach die Normen für diese Spezialsteuern in einem Dekret des Grossen Rates festzulegen wären. Es kann dem Staat nicht gleichgültig sein, welche Ausdehnung diese Spezialsteuern annehmen, weil es nicht angeht, dass die Gemeinden ihre Geldbedürfnisse in der Hauptsache auf einem Wege befriedigen können, der ausserhalb der gewöhnlichen Steuer liegt, und dadurch an dem Schicksal der allgemeinen Steuern desinteressiert werden. Auch aus einem zweiten Grunde müssen solche Normen aufgestellt werden. Die Spezialsteuern dürfen eine gewisse Grenze nicht überschreiten, denn wenn der einzelne Steuerpflichtige auf diesem Wege zu stark belastet würde, so wäre es unmöglich, eine unter Umständen notwendige Erhöhung des allgemeinen Steuerfusses durchzuführen. Man darf dieses Dekret nicht bloss fakultativ in Aussicht nehmen, wie es nach dem Antrag Müller der Fall ist, sondern sein Erlass müsste obligatorisch sein, wie auch Herr Brüstlein anerkannt hat.

Die weitere Kautel der ²/₃-Mehrheit sollte ebenfalls aufgenommen werden. Man kann schon sagen, die ²/₃-Mehrheit sei eine vorsündflutliche Einrichtung, aber auf der andern Seite muss man doch auch zugeben,

dass die einfache Mehrheit in sehr vielen Fällen eine reine Zufallsmehrheit ist und dass bei so wichtigen Fragen doch eine Garantie da sein muss, dass ein derartiger Beschluss nicht mit einer oder zwei Stimmen Mehrheit gefasst werden kann. Wenn eine solche Spezialsteuer nicht $^2/_3$ der Stimmen auf sich vereinigt, so liegt darin für mich der Beweis, dass sie nicht absolut notwendig ist.

Nun noch zwei Worte gegen den Antrag Neuenschwander, es sei den Gemeinden zu gestatten, auf dem zu mehr als $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung hypothekarisch belasteten Grundeigentum ganz oder teilweise den Schuldenabzug einzuführen. Ich könnte mich eigentlich damit begnügen, Ihnen einfach die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen, da ich die Ueberzeugung habe, dass er nicht angenommen werden wird. Allein ich möchte doch bemerken, dass wir die Tragweite des Antrages genau geprüft haben und je mehr wir auf die Sache eindrangen, desto mehr uns von seiner Unannehmbarkeit überzeugen mussten. Denken wir zunächst nur an die Schwierigkeiten in bezug auf die Registerführung und den Schuldenabzug. Es müssten besondere Register angelegt werden, man könnte nicht mehr die Staatsregister brauchen und es müssten für diese Registerführung besondere Vorschriften aufgestellt werden. Es genügt nicht, dass man sagt, der Schuldenabzug ist ganz oder teilweise gestattet, sondern man müsste auch Bestimmungen erlassen, dass diese Register gleich wie die Grundsteuerregister Rechtskraft haben. Sodann würden die Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufbringung der für die Gemeindebedürfnisse notwendigen Mittel nicht ausbleiben. Wo würde der fakultative Schuldenabzug eingeführt werden? Da wo der Grundbesitz in der Mehrheit verschuldet ist, da wo in einer Gemeinde die grössere Zahl der Bürger einen über $\frac{2}{3}$ verschuldeten Grundbesitz haben. Wer soll dann die Lasten der Gemeinde tragen? Das wenige schuldenfreie Vermögen, das etwa vorhanden ist, und das steuerpflichtige Einkommen. Da könnten Verhältnisse eintreten, die es einfach unmöglich machen würden, die nötigen Mittel für die Gemeinde aufzubringen. Herr Neuenschwander rechnet mit den Verhältnissen in Oberdiessbach, aber diese sind ganz aussergewöhnlich und man weiss, warum es dort eventuell möglich wäre, den Schuldenabzug einzuführen. Ich darf ruhig behaupten, dass sonst keine einzige Gemeinde im Kanton Bern solche Verhältnisse aufweist und den Schuldenabzug ohne Steuererhöhung einführen könnte. Wenn aber im Gesetz die Möglichkeit dazu gegeben wird, wird sie auch benützt und es könnte dazu kommen, dass in einer Gemeinde, die zu 4/5 aus Landwirten besteht, deren Grundbesitz mit über 2/3 verschuldet ist, diese die Einführung des Schuldenabzuges beschliessen und dann die paar Einkommenssteuerpflichtigen, der Pfarrer, der Lehrer, der Landjäger und vielleicht ein oder zwei Gewerbetreibende, für die Steuern aufkommen müssen. So könnten unhaltbare Verhältnisse gezeitigt werden, was wir nicht ermöglichen dürfen.

Auch ist zu sagen, dass wenn der Schuldenabzug in den Gemeinden eingeführt würde, der Grundeigentümer das grösste Interesse hätte, sein Grundeigentum möglichst zu belasten. Er würde ein grosses Betriebsinventar anschaffen und seinen Grundbesitz hypothekarisch belasten, weil er dann keine Steuer mehr davon zu bezahlen hätte.

Endlich weise ich darauf hin, dass die Ausmittlung der Schuldenabzüge für die Gemeinden fast unmöglich, wenigstens ausserordentlich schwierig wäre, weil sie das Kontrollmittel der Kapitalsteuerregister nicht haben und sich auf der Amtsschreiberei über die Eintragungen in den Grundbüchern erkundigen müssten.

Ich kann Herrn Neuenschwander versichern, dass wir die Frage genau geprüft haben und zur Ueberzeugung gekommen sind, dass es nicht von gutem wäre, wenn wir diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würden. Sie würde Schwierigkeiten im Gefolge haben, an die Herr Neuenschwander bei der Aufstellung seines Antrages nicht gedacht hat.

Schliesslich veranlasst mich noch eine Bemerkung des Herrn Rufener zu einer Erwiderung. Herr Rufener hat gesagt, er habe in seinem schriftlichen Exposé nachgewiesen, dass verschiedene Widersprüche bestehen. Ich nehme an, er wollte sagen Ungleichheiten in bezug auf die Kasseninstitute. Wenn Widersprüche im Gesetz enthalten wären, müssten sie daraus beseitigt werden. Er hat aber keine solchen nachgewiesen, sondern lediglich das, dass eine Verschiebung in den Steuern stattfindet, die ihm unangenehm ist.

Moor. Es ist wiederholt von einem Antrag Müller-Böhme die Rede gewesen und das hat uns jedesmal königlich gaudiert. So wie ich Herrn Böhme kenne, mag es ihm auch sehr lustig vorgekommen sein, plötzlich als warmer Verteidiger der Gemeindeautonomie betrachtet zu werden, indem er mit dem Antrag, die Kautel der ²/₃-Mehrheit aufzunehmen, selbstverständlich jede Möglichkeit, diese Gemeindeautonomie im Steuergesetz zu realisieren, beseitigen will. Mit der Forderung einer ²/₃-Mehrheit wird das, was wir als Fortschritt in das Steuergesetz hineinbringen wollen, einfach illusorisch gemacht. Schon Herr Dr. Brüstlein hat auseinandergesetzt, dass niemals eine ²/₃-Mehrheit für eine solche neue Steuer zu finden sein werde; immer wird ein grösserer oder kleinerer Teil der Bürgerschaft dagegen sein. Eine ²/₃-Mehrheit ist somit für uns absolut unannehmbar. Verlange man doch gerade die ⁴/₅-Mehrheit oder die Gesamtheit der Stimmenden, dann ist offen und ehrlich gesagt, was man mit der ²/₃-Mehrheit verdeckt und versteckt bezweckt.

Wenn ich sage, dass dieser Vorschlag für uns unannehmbar ist, muss ich das Beispiel verschiedener Herren Vorredner befolgen und mich auch dagegen verwahren, damit eine Drohung aussprechen zu wollen. Auch bei mir ist es keine Drohung, sondern wir stellen das fest, weil es unsere Ueberzeugung so vorschreibt. Wir müssen das sagen, weil der Zweck, den wir mit unserem Antrag verfolgen, durch die Annahme der ²/₃-Mehrheit vollständig illusorisch gemacht wird. Im übrigen glaube ich, dass die aus Freisinnigen bestehende Mehrheit des Grossen Rates niemals zu diesem Antrag der ²/₃-Mehrheit stimmen wird, denn es ist ja seit Jahrzehnten, namentlich seitdem die Proporzidee eingesetzt hat, urbi et orbi verkündet worden, dass die Hälfte plus 1 das politische Dogma des Freisinns ist. Sie werden nun nicht wieder Ihre Grundsätze ändern und statt Ihres geliebten Majoritätssystems plötzlich eine ²/₃-Mehrheit statuieren wollen! Herr Kollega Wyss hat Herrn Gustav Müller voll-

Herr Kollega Wyss hat Herrn Gustav Müller vollständig missverstanden. Herr Wyss hat die Aeusserung des Herrn Müller, dass hier die grosse Mehrheit der

Landgemeinden vollständig desinteressiert seien, so aufgefasst, sie hätten sich darum nicht zu kümmern, sie hätten dazu nichts zu sagen. Das war selbstverständlich nicht der Sinn der Aeusserung des Herrn Müller, sondern jeder Landesteil und jede Bevölkerungsschicht ist, wie Herr Wyss gesagt hat, am Wohlergehen des andern Landesteils und der andern Bevölkerungsschicht mitinteressiert. Herr Müller hat ausgeführt, diese Bestimmung treffe die grosse Mehrheit der Landgemeinden nicht am eigenen Leib, nicht persönlich. Selbstverständlich leiden die andern Glieder, wenn ein Glied des ganzen Staatswesens leidet oder wenigstens sollten die andern Glieder das Leiden des andern empfinden. So haben wir Sozialdemokraten, die wir keine Milchwirtschaft und keine Viehzucht treiben, immer dafür gestimmt oder stillschweigend unsere Genehmigung ausgesprochen und keine Opposition gemacht, wenn der Landwirtschaft dieser oder jener Vorteil vom Staat aus zugewiesen wurde. Wir fanden jeweilen, die Landwirtschaft habe eine Förderung notwendig. Wenn wir uns auch über ungerechte Behandlung beklagten, dass der Staat die Landwirtschaft als einzig bevorzugtes Kind ansehe und die Arbeiterbevölkerung in den gerechtfertigsten Begehren sehr stiefmütterlich verkürze, so hat uns das doch nie dazu bewegen können, den Forderungen der Landwirtschaft Opposition zu machen, wenn wir sie als berechtigt anerkennen mussten.

Was Herr Müller sagen will, ist das, dass die Vertreter der Landgemeinden, die persönlich und für ihre Gemeinden an der Autonomie nicht beteiligt sind, doch die absolute Notwendigkeit der Erschliessung neuer Steuerquellen für grössere Gemeindewesen einsehen möchten, damit diese ihre Aufgaben als moderne Gemeindewesen erfüllen und den Pflichten, welche die Neuzeit an sie stellt, nachkommen können. Nicht nur die Ortschaften, in denen die sozialdemokratische Partei allmählich eine beträchtliche Zahl von Anhängern sich errungen hat, müssen das wünschen, sondern auch andere grössere Gemeindewesen des Kantons Bern, in denen die sozialdemokratische Partei noch eine geringe oder gar keine Bedeutung hat, sind jetzt schon im nämlichen Falle oder kommen allmählich in die Lage, das Gleiche wünschen zu müssen. Das ist keine sozialdemokratische Forderung, sondern die natürliche Folge der Verhältnisse. Wenn an die Gemeinden neue Aufgaben herantreten, die sie früher nicht erfüllen mussten, müssen sie sich eben nach neuen Mitteln umsehen. Diese Aufgaben sind organisch aus der gesellschaftlichen Entwicklung herausgewachsen, auf natürlichem Wege sind die Gemeinden dazugekommen, diese Aufgaben erfüllen zu müssen und zu diesem Zweck bedürfen sie neuer Mittel. Dies hängt an und für sich nicht mit der sozialdemokratischen Partei zusammen. So sehen sich in Deutschland Gemeindewesen, die durchaus konservativ verwaltet sind, durch Gesinnungsgenossen der Herren v. Fischer und Wyss, und andere Gemeindewesen, die eine freisinnig-demokratische, fortschrittliche oder nationalliberale Verwaltung haben, und solche, deren Verwaltung mehrheitlich in den Händen der Ultramontanen liegt, vor die gleichen Aufgaben gestellt. Das Fündlein des Herrn v. Fischer, es handle sich um die sozialdemokratische Partei, ist also an einem kleinen Ort. Es mag diese oder jene Partei die Mehrheit besitzen, sie werden sich in einem grössern Gemeindewesen alle vor die gleichen Aufgaben gestellt sehen, die eine natürliche

we are reserved to the T

Folge der modernen Entwicklung sind. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Antrag des Herrn Kollega Gustav Müller anzunehmen.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Herr Kollega Wyss hat von einer Aeusserung gesprochen, die er aufgefangen hat und die der Herr Präsident nicht gehört habe, sonst würde er sie nicht ungerügt haben durchgehen lassen. Ich bin der Ansicht, dass wenn nicht Unterbrechungen vorkommen, die laut in den Saal hineingerufen werden und eine Intervention erfordern, sondern wenn man nach Schluss einer Rede aus seinem Herzen keine Mördergrube macht (Heiterkeit) — das habe ich nie gelernt und werde es nie lernen - und im Privatgespräch irgend eine Aeusserung tut, man die einfach passieren lassen und hier nicht öffentlich bekannt geben soll wie ein Schüler, der den Angeber beim Herrn Lehrer spielt. Da ich aber absolut keinen Grund habe, das, was ich sagte, geheim zu halten, und da es jetzt, nachdem Herr Wyss davon Kenntnis gegeben hat, sogar als Feigheit meinerseits gelten könnte, wenn ich es nicht auch sagen würde, so will ich mich darüber äussern. Nachdem Herr Kollega Müller seine ausgezeichnete Rede beendigt und in scharfer und doch zugleich massvoller Weise die Karten aufgedeckt hatte, erlaubte ich mir im Privatgespräch zu bemerken: «die Heuchelei ist hier entlarvt worden, und es ist das von Zeit zu Zeit notwendig!» Das ist, was ich privatim gesagt habe, und ich halte es auch öffentlich aufrecht.

Schneider (Pieterlen). Die Freunde der Gemeindeautonomie irren sich, wenn sie behaupten, dass im Kanton Bern nur etwa 15 Gemeinden davon Gebrauch machen werden. Wir werden auch in den Gemeinden auf dem Lande draussen gezwungen sein, die gleichen Steuern einzuführen, wenn nicht Ungleichheiten geschaffen werden sollen. Denn in Gemeinden, die zur Beschaffung vermehrter Mittel Spezialsteuern einführen würden, fände keine Erhöhung der Steuereinschätzungen (Einkommen I. Klasse) statt und die Betreffenden wären somit gegenüber dem Staat nicht mehr in höherem Masse steuerpflichtig, währenddem in Gemeinden, die keine Spezialsteuern einführen würden, dann die Beschaffung vermehrter Geldmittel auf dem Wege der Erhöhung des allgemeinen Steueransatzes zu erfolgen hätte, wobei in der Regel auch die Einkommen I. Klasse höher eingeschätzt werden, um nicht speziell den Grundbesitz zu stark zu belasten. Das hätte selbstverständlich zur Folge, dass der höher Eingeschätzte auch dem Staat gegenüber für den erhöhten Betrag steuerpflichtig würde, so dass also tat-sächlich Ungleichheiten geschaffen würden. Immer-hin kann ich mich mit der Erteilung der Autonomie in Steuersachen an die Gemeinden ganz gut einverstanden erklären, nur wollte ich darauf hinweisen, dass mehr Gemeinden in den Fall kommen werden, davon Gebrauch zu machen, als heute ausgeführt worden ist.

Rufe: Schluss!

Bühler (Bern). Ich möchte nur meinen Antrag genauer fassen. Die Diskussion hat mich belehrt, dass ich denselben als selbständigen Antrag einbringen muss, und mein Vorschlag würde nun folgendermassen lauten: «Die Gemeinden sind ermächtigt, neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Steuern durch Gemeindebeschluss Spezialsteuern einzuführen. Der Grosse Rat hat über diese Spezialsteuern durch Dekret bestimmte

Normen aufzustellen. Zudem unterstehen schlüsse der Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates». Wenn wir diesen Antrag annehmen, so bedeutet das noch keineswegs, dass wir der Sozialdemokratie in den Gemeinden in den Sattel helfen. Ich glaube nicht an die Prophezeiung des Herrn Müller, dass die Sozialdemokratie in der nächsten Zeit unsere Gemeinden erobern werde. Auf die leise Ironie des Herrn Kollegen v. Fischer, dass wir Freisinnigen kaum Lust hätten, den Sozialdemokraten zu diesem Triumph zu verhelfen, kann ich bemerken: Nein, das tun wir nicht und das wollen wir nicht tun. Aber ich habe die Zuversicht, dass wir unsere Stellung behaupten, wenn wir tatkräftig arbeiten, wenn wir die Fragen, die unsere Zeit bewegen, gesetzgeberisch zu gestalten wissen und wenn wir uns den Aufgaben gewachsen zeigen, vor die unsere Zeit uns stellt.

Abstimmung.

- 1. Das erste Alinea wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
- Zweites Alinea:

 Für den Antrag Neuenschwander (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden

Minderheit.

Präsident. Nun stehen wir noch vor dem Antrag Gustav Müller, zu dem von den Herren Böhme und Bühler zwei eventuelle Anträge gestellt werden.

Wyss (Bern). Nur eine Anfrage zur Klarstellung. Ich weiss nicht, ob Herr Bühler bei seiner Redaktion der Meinung ist, dass in dem Dekret selbst eventuell auch noch auf eine $^2/_3$ -Mehrheit abgestellt werden könnte, oder ob er der Ansicht ist, dass derartige Gemeindebeschlüsse mit dem absoluten Mehr gefasst werden können.

Bühler (Bern). Ich denke, der Wortlaut meines Antrages präjudiziert diese Frage in keiner Weise.

Müller (Gustav). Nach dem Wortlaut des Antrages Bühler kann es sich nur um einfache Mehrheitsbeschlüsse handeln. Es heisst einfach « durch Gemeindebeschluss » und das Gemeindegesetz entscheidet darüber, wie ein solcher Gemeindebeschluss stattfindet. Das Gemeindegesetz führt diejenigen Fälle an, in denen eine ²/₃-Mehrheit nötig ist. Unter denselben figuriert der vorliegende Fall nicht und deshalb kann es sich hier zweifellos nur um die einfache Mehrheit handeln.

Präsident. Demgemäss hätten wir folgendermassen abzustimmen. Zunächst wäre in eventueller Abstimmung zu entscheiden, welche Art von Palliativmitteln der Rat anwenden will, ob er die Einführung der Gemeindeautonomie auf den Dekretsweg verweisen will, unvorgreiflich der Frage der ²/₃-Mehrheit und so weiter, oder ob er das von Herrn Böhme vorgeschlagene Mittel anwenden will, schon im Gesetz die ²/₃-Mehrheit zu verlangen und auf die Höhe des Steuerfusses abzustellen. Was dabei herauskommt, würde dem Antrag Müller gegenübergestellt.

Müller (Gustav). Nachdem ich die Auffassung habe und man meines Erachtens keine andere Ansicht haben kann, als dass es sich auch beim Antrag Bühler um die einfache Mehrheit handelt, schliesse ich mich diesem Antrag an, sofern Herr Dr. Bühler diese Auffassung teilt.

Wyss (Bern). Ich möchte nur konstatieren, dass zwischen der Auffassung des Herrn Dr. Bühler, wie er sich vorhin über die Bedeutung seines Antrages geäussert hat, und derjenigen des Herrn Gustav Müller eine Differenz besteht. Herr Dr. Bühler hat uns gesagt, dass die Frage, ob ²/₃-Mehrheit oder gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss, nicht präjudiziert sein soll, während Herr Gustav Müller annimmt, dass nach dem Antrag Bühler nur die gewöhnliche Mehrheit massgebend sein könne. Ich frage mich, ob es nicht gut ist, in dieser Beziehung die Diskussion wieder zu eröffnen, damit der Antrag Bühler wenigstens soweit klargestellt werden kann, dass jeder bei der Abstimmung weiss, was er tut.

Böhme. Mit dem Rückzug des Antrages Müller würden formell meine Anträge dahinfallen. Nun nehme ich aber nicht an, dass es der Wille des Rates ist, meinen Antrag auf diese Weise aus der Welt zu schaffen. Der erste Teil des Antrages Bühler verfolgt genau das gleiche Ziel wie der Antrag Müller, nämlich den Gemeinden die Autonomie in Steuersachen einzuräumen. Mein Antrag geht nun dahin, im Falle der Einführung der Gemeindeautonomie die $^2/_3$ -Mehrheit vorzuschreiben, und nur denjenigen Gemeinden das Recht auf Einführung von Spezialsteuern zu geben, deren Steuerfuss demjenigen des Staates wenigstens gleichkommt. Ich nehme an, dass diese Anträge nach dem Rückzug des Antrages Müller nun als eventuelle Anträge zum Antrag Bühler zur Abstimmung zu bringen sind.

Tschumi. Mir scheint, der zweite Teil des Antrages Böhme enthalte einen ganz selbständigen Gedanken, der keinem andern Antrag gegenübergestellt werden kann. Herr Böhme will eine Einschränkung der Gemeindeautonomie, indem sie nur denjenigen Gemeinden zugestanden werden soll, welche mindestens den gleichen Steuerfuss haben wie der Staat. Mir scheint, dieser Antrag müsse ganz selbständig erledigt werden und nur der andere Teil des Antrages Böhme kann eventuell dem Antrag Bühler gegenübergestellt werden

Präsident. Herr Gustav Müller schliesst sich also dem Antrag Bühler an?

Müller (Gustav). Wenn Herr Dr. Bühler erklärt, dass es so verstanden sei. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich weiss nicht, ob Herr Dr. Bühler diese Erklärung abgeben kann.

Bühler (Bern). Ich kann keine andere Erklärung abgeben als die, dass der Antrag sagt «durch Gemeindebeschluss». Selbstverständlich wird da das Gemeindegesetz Regel machen, und wenn nach demselben für einen rechtsgültigen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich ist, so gilt das.

Müller (Gustav). Ich schliesse mich dem Antrag Bühler an

Präsident. In diesem Falle würde man die beiden im Vorschlag des Herr Böhme enthaltenen Anträge trennen.

Wyss (Bern). Ich fasse den ersten Antrag Böhme betreffend die ²/₃-Mehrheit als einen Zusatz zum Antrag Bühler auf und die Abstimmung hätte infolgedessen so vor sich zu gehen, dass gefragt wird, ob man den Antrag Bühler allein oder mit dem Zusatz Böhme annehmen will.

Präsident. Ich würde vorschlagen, in erster Linie eventuell darüber abzustimmen, ob Sie den Antrag Bühler, dem sich Herr Müller angeschlossen hat, mit der Einschaltung betreffend die ²/₃-Mehrheit annehmen wollen und dann in zweiter Linie, ob Sie nach dem zweiten Antrag Böhme den Zusatz betreffend die Höhe des Steuerfusses aufnehmen wollen.

Abstimmung.

0			
Eventuell:			
1. Für den ersten Antrag Böhme $(2/3)$			
Mehrheit)	108 Stimmen.		
Dagegen	24 Stimmen.		
2. Für den zweiten Antrag Böhme			
(Höhe des Steuerfusses)	58 Stimmen.		
Dagegen	28 Stimmen.		
Definitiv:			
Für Annahme des Antrages der vorbe-			
ratenden Behörden (gegenüber			
dem bereinigten Antrag Bühler).	Mehrheit.		
9 ,			

Beschluss:

Art. 46. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen.

Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Handund Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Präsident. Ich möchte noch die Frage zur Sprache bringen, wie wir weiter vorgehen wollen. Nächsten Montag kann aus persönlichen Gründen das Steuergesetz nicht zur Beratung kommen. Wir haben daneben aber noch fünf Motionen und das Armenpolizeigesetz auf den Traktanden und es fragt sich nun, ob wir das letztere auf der Traktandenliste belassen wollen oder nicht. Mir ist bekannt, dass wenn es nächste Woche behandelt werden soll, die Kommission noch Sitzung haben muss, und da wir voraussichtlich am Dienstag mit dem Steuergesetz noch genug zu tun haben werden und am Donnerstag wegen der Auffahrt nicht Sitzung halten können, möchte ich Ihnen die Frage vorlegen, ob Sie das Armenpolizeigesetz auf der Traktandenliste belassen oder es vielleicht jetzt schon absetzen wollen. (Rufe: Absetzen!).

Abstimmung:

Für Absetzen des Armenpolizeigesetzes von der Traktandenliste dieser Session Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redakteur:

Kreisschreiben

Fünfte Sitzung.

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Montag den 22. Mai 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Bern, den 18. Mai 1911.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session Montag den 22. Mai, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 22. Mai setze ich:

Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Chavanne und Mithafte vom 27. September 1910 betreffend hygienische Vorschriften für Mietwohnungen.
- 2. Motion Moor und Mithafte vom 24. November 1910 betreffend die Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.
- 3. Motion Moor und Mithafte vom 28. November 1911 betreffend die Wählbarkeit der Frauen in Schulund Armenkommissionen.
- 4. Motion Péquignot und Mithafte vom 20. März 1911
- betreffend die Einführung von Jugendgerichten. 5. Motion Jobin und Mithafte vom 23. März 1910 betreffend die Aufhebung der katholischen Fakultät.

Mit Hochschätzung!

6. Direktionsgeschäfte.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Binggeli, Brand (Bern), Brügger, David, Flückiger, Girardin, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hari, Heller, Jacot, Michel (Bern), Möri, Mosimann, Mouche, Näher, Peter, Pfister, Pulfer, Roth, Rudolf, Rufer (Biel), Schär, Schmidlin, Schüpbach, Wälti, Weber, Witschi, Wyss Schmidin, Schupbach, Walti, Weber, Witschi, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Boss, Choulat, Comment, Crettez, Cueni, Elsässer, Frutiger, Gugelmann, v. Gunten, Hostettler, Hügli, Jörg, Keller (Bassecourt), Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Linder, Marti, Merguin, Renfer, Rossé, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler (Zweisimmen), Thönen, Uhlmann.

Als provisorischer Stimmenzähler wird an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Michel (Bern) auf Vorschlag des Präsidenten Herr Grossrat Häni bezeichnet.

Das Bureau hat zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz folgende

Kommission

bestellt:

Der Grossratspräsident:

0. Morgenthaler.

Herr Grossrat Bratschi, Präsident, Müller (Bargen), **>>** >>

- Bühler (Matten), » >>
- Burrus, >>
- Gürtler,
- Lindt, >>
- Näher,
- Neuenschwander,
- Obrist,
- Salchli,
- Stauffer.

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Hindelbank, den 18. Mai 1911.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Grossratspräsident! Herren Grossräte!

Durch die Presse haben Sie Kunde erhalten von unserem in diesen Tagen stattfindenden I. Oberaargauischen Wettschiessen. In Würdigung des loyalen Schiessplanes und des patriotischen Zweckes dieser Veranstaltung sind die Anmeldungen sehr zahlreich eingelaufen; die Schützenzahl wird derjenigen eines Kantonalschützenfestes nahe kommen.

Im Hinblick auf den grossen Umfang und den idealen Zweck des Festes würde es uns freuen, wenn auch die Mitglieder unserer obersten Landesbehörde an dem-selben vertreten wären. Wir gestatten uns daher, Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, zu unserem Wettschiessen höflichst einzuladen und versichern Sie zum voraus eines würdigen Empfanges.

Als offizieller Festtag ist der 24. Mai bestimmt.

Mit Hochachtung und patriotischem Grusse!

Namens des Organisationskomitees, Der Präsident: S. Witschi-Glauser. Der Sekretär: Gosteli, Notar.

Präsident. Ich nehme an, der Rat wolle von der offiziellen Beschickung dieses Anlasses Umgang nehmen, da es sich nicht um ein kantonales Schützenfest handelt. Nach bisheriger Uebung möchte ich die Herren Kollegen jedoch einladen, von der freundlichen Offerte Gebrauch zu machen und auch in Hindelbank den Festwein zu versuchen, der ja aus der gleichen Quelle stammt wie derjenige des eidgenössischen Schützenfestes.

Weiter ist eingelangt folgende

Einladung:

Court, le 19 mai 1911.

Au Grand Conseil du Canton de et à Berne.

Très honorés Monsieur le Président et Messieurs,

C'est avec un esprit de très sincère devoir patriotique que nous vous invitons chaleureusement à par-

ticiper, en délégation, à notre Fête cantonale de lutte des gymnastes-lutteurs qui aura lieu à Court le 11 juin, évent. le 18 de l'année courante. Nous avons assumé la résponsabilité du succés de cette fête, aussi aimerions-nous la voir être honorée de votre présence.

Dans cet espoir, nous vous prions d'agréer très honorés Monsieur le Président et Messieurs, l'expression de nos sentiments de plus profonde estime ainsi que nos salutations patriotiques.

Au nom du Comité d'organisation

Le Président Paul Fardon, député.

Le Secrétaire Dr. Jeanmonod.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Einladung dem neuen Bureau zu überweisen, indem sie das neue Geschäftsjahr beschlägt. (Zustimmung-)

Motion der Herren Grossräte Chavanne und Mitunterzeichner betreffend hygienische Vorschriften für Mietwohnungen.

(Siehe Seite 465 des letzten Jahrganges.)

M. Chavanne. Notre motion est motivée par des considérations d'ordre sanitaire d'abord, puis par des

considérations d'ordre économique et social.

Vous n'ignorez pas, messieurs, qu'il existe dans les villes surtout, un très grand nombre de logis notoirement insalubres, qui, chaque année, enlèvent aux familles, à la société, un certain nombre de citoyens utiles. La maladie atteint principalement les individus qui sont dans la force de l'âge, ceux qui rendent des services à leur famille d'abord, à la communauté ensuite et à la société tout entière. Les vieillards sont moins sujets que les jeunes gens aux atteintes de la maladie provenant des logis insalubres, mais l'enfance lui paie, elle aussi, son tribut. Si vous consultez les médecins, si vous les questionnez au sujet de l'origine de la phtisie qui fait tant de victimes dans la société moderne, nous ravissant aussi les enfants et les jeunes gens, ces hommes de l'art répondront qu'il faut la chercher souvent, cette origine, dans le logis lui-même, dans ces milieux des principes morbides détruisant la santé, parce que le soleil n'y pénétre pas et parce que les prescriptions hygiéniques les 'plus élémentaires n'y sont pas observées.

J'estime qu'il est du devoir de la société et des autorités, de lutter contre une situation semblable.

J'ai le sentiment, et vous l'avez aussi, messieurs, que les propriétaires d'immeubles ont l'obligation de garantir à leurs locataires, quels qu'ils soient, un minimum de sécurité, au point de vue de la santé; qu'ils ont le devoir d'assainir les logis qu'ils mettent à la disposition des citoyens. Ce devoir est essentiel. Il importe que les autorités en surveillent l'application.

En analysant les conséquences matérielles de cette situation, vous en conclurez que l'Etat, les communes et la société tout entière ont intérêt à assurer la salubrité du logis. Car si un chef de famille est enlevé par la maladie contractée dans un logis insalubre, il en résulte pour l'Etat et pour la société une regrettable situation économique. C'est alors à l'Etat qu'il appartient d'intervenir et à la commune d'assistance. Îls ont à distribuer les secours et à recueillir dans ces décès prématurés, des héritages très lour d's pour un grand nombre d'années. Des prescriptions

législatives peuvent enrayer le mal; il faut les créer le plus tôt possible. C'est même un devoir d'honneur

que nul ne doit négliger.

L'intervention de l'Etat se justifie par le fait de l'agglomération de plus en plus grande de nos villes. N'oublions pas surtout que ce sont les familles pauvres et les familles peu fortunées qui logent dans ces habitations. Et ce sont celles-là même qui ont le moins de notions sur l'hygiène et en observent le moins les prescriptions. Le milieu où elles sont placées les rend souvent incapables de prendre elles-mêmes les précautions nécessaires pour sortir de la situation fâcheuse dans laquelle elles sont placées inconsciemment.

C'est pourquoi je voudrais voir le Grand Conseil inviter le gouvernement à préparer une loi précise, obligeant les propriétaires d'immeubles à les assainir de façon à sauvegarder la santé publique dans cette direction.

Je pourrais vous citer des logis d'où, chaque annèe, les locataires qui y sont entrés en santé, en sortent malades. Il y a certainement quelque chose à faire, vous en conviendrez tous, messieurs. Or, je le répète, nous avons l'obligation de prendre les mesures propres à garantir la santé publique et la vie des citoyens.

J'ai dit que ma motion se justifiait par des considérations d'ordre social. Cela ressort de l'exposé même que je viens de faire. Une non-intervention donnerait à la société le droit de nous reprocher de ne pas

faire tout notre devoir dans cette direction.

On me répondra peut-être que des dispositions législatives cantonales permettent aux communes d'intervenir pour assurer, jusqu'à un certain point, l'assainissement dont je parle. Ces dispositions, ou bien ne valent rien, ou bien ne sont pas appliquées. Je puis même vous dire qu'en pleine ville de Berne, il existe une quantité de logements insalubres et que jamais rien n'a été fait pour les assainir, alors qu'il eût été possible de le faire.

Elaborons donc une loi prescrivant d'une manière absolue l'intervention de l'Etat et des communes. Il est possible que cette intervention ne soit pas aussi nécessaire dans les campagnes que dans les villes. J'en conviens parfaitement. Partout où le soleil a un accès direct dans les logis, il est évident qu'il se charge d'assainir en partie les habitations, mais il n'est pas moins vrai que cela ne suffit pas pour rendre inutile l'intervention des autorités sanitaires et l'application de mesures légales appropriées.

Je propose donc au Grand Conseil de prier le Conseil-exécutif d'élaborer une loi aux fins de faire assainir les habitations, dont les logis sont établis au

mèpris des prescriptions hygiéniques.

C'est tout ce qu'il y a de plus équitable et de

plus juste.

J'espère que le Grand Conseil saura se pénétrer des sentiments que j'ai exprimés et sur lesquels je ne veux pas insister davantage, et qu'il invitera le gouvernement à préparer le projet de loi dont j'ai parlé.

M. Gobat, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-Exécutif. La motion de MM. Chavanne et consorts part certainement d'une excellente intention et poursuit un but auquel tout le monde devrait applaudir, car il est certain que dans notre canton, comme du reste ailleurs aussi les conditions d'insalubrité dans lesquelles se trouvent plusieurs maisons

particulières doivent attirer la sollicitude des autorités. Aussi le Conseil-exécutif a-t-il examiné avec la plus grande bienveillance la motion de M. Chavanne. Néanmoins le gouvernement est arrivé à la conclusion qu'il devait vous proposer de ne pas entrer en matière, de ne pas prendre en considération la motion de MM. Chavanne et consorts. Il aurait pu, peut-être, par égard formel pour le motionnaire, demander que la motion lui fut renvoyée purement et simplement sans préjudice de la réponse à donner; mais comme le gouvernement croit qu'il ne pourrait jamais proposer autre chose au Grand Conseil qu'une réponse négative et non conforme aux intentions de M. Chavanne, il vous propose aujourd'hui directement la non-entrée en matière sur la proposition dont il s'agit.

Voici les motifs qui engagent le gouvernement à

agir de cette façon.

Nous pensons, messieurs, que ce qui est demandé par M. Chavanne, existe déjà chez nous, et que par conséquent il est absolument superflu de faire une nouvelle loi, d'ajouter au grand nombre de projets qui sont encore sur le chantier actuellement un nouveau projet dont l'élaboration serait certainement très difficile et dont l'approbation par le Grand Conseil serait tout au moins douteuse. En effet, la loi sur le plan d'alignement du 15 juillet 1894 contient à son article 18 la disposition suivante:

« Les communes établissent, à moins que l'Etat n'ait pas déjà réglé la matière, des règlements de voirie dans l'intérêt de la circulation, de la salubrité publique, de la police du feu, de la solidité des constructions et du maintien de celles-ci en bon état, ainsi que dans le but d'empêcher des enlaidissements. »

Vous voyez que nous sommes en présence d'une disposition très générale et le gouvernement est tout à fait d'accord, — nous en avons discuté la semaine dernière dans une séance — pour reconnaître que ces dispositions du plan d'alignement doivent être interprétées comme étant de nature à permettre aux autorités communales d'intervenir efficacement auprès des propriétaires dont les maisons ne se trouvent pas dans

des conditions de salubrité acceptables.

Il est arrivé déjà à plusieurs reprises, dans la ville de Berne par exemple, qu'on a pris des mesures contre des propriétaires lorsqu'il surgissait contre eux des griefs avancés pour cause d'insalubrité par des locataires ou des sociétés d'utilité publique. Je pourrais même vous dire, en réponse aux allégations de M. Chavanne, qu'il existe dans la ville de Berne un grand nombre de maisons, peut-être des quartiers complets, se présentant dans des conditions de salubrité anormales, et que l'on procède actuellement à une enquête, dont le résultat sera qu'un grand nombre de maisons auxquelles M. Chavanne fait allusion seront fermées. Il sera possible dans la ville de Berne de parer de la manière la plus radicale à toutes les éventualités et de faire en sorte que tous les habitants de la ville fédérale se trouvent dans des conditions de salubrité satisfaisantes. Nous n'avons donc pas besoin pour cela de faire une loi, car ce qui est possible à Berne doit l'être à Bienne, Langenthal, Berthoud, Porrentruy.

De plus, la loi sur les mesures à prendre contre la tuberculose porte à son article 5 que le Grand Conseil rendra un décret à l'effet de combattre la tuberculose, et le décret que le Grand Conseil a rendu lui-même sur la matière contient un certain nombre de dispositions permettant aux communes d'intervenir lorsque des maisons peuvent devenir le foyer de la tuberculose ou bien, lorsque par suite de l'infection,

d'autres maisons peuvent être contaminées.

Il me semble que toutes ces dispositions, considérées dans leur ensemble, et appliquées d'une manière rigoureuse par les communes, suffisent largement pour atteindre le but proposé par M. Chavanne. Il l'a reconnu tout à l'heure, m'a-t-il semblé. Seulement, il prétend que ces dispositions ne sont pas appliquées. Or, si l'on n'applique pas maintenant les dispositions de la loi de 1894 sur le plan d'alignement, ni les dispositions de la loi concernant les mesures à prendre contre la tuberculose, pas plus que les dispositions du décret rendu par le Grand Conseil en exécution de cette derniere loi, il est évident qu'on n'observera pas davantage les dispositions d'une quatrième loi destinée peut-être à renforcer les dispositions précédentes. Il vaut infiniment mieux, du moment que nous sommes armés de dispositions législatives, faire ensorte que ces dispositions soient strictement observées et appliquées. Le Grand Conseil peut à ce sujet donner des instructions au gouvernement. Il me semble tout à fait impossible que dans les grandes agglomérations, les autorités soient tellement négligentes qu'elles ne veuillent pas appliquer des dispositions existantes pour supprimer les conditions insalubres dans lesquelles peuvent se trouver des bâtiments.

Nous croyons qu'il serait très imprudent de faire une loi spéciale sur la matière, loi qui ne serait pas autre chose que le développement des dispositions

dont je viens de parler.

Représentez-vous la grande variété des conditions sociales de notre population, la grande diversité des circonstances dans lesquelles se trouvent les bâtiments de notre canton, où, à côté de la grande ville, on rencontre la petite ville, le bourg, le village, les campagnes. Ici, l'on est citadin, là on est resté complète-

ment rustique.

Pour tenir compte dans une loi de toutes ces considérations, il faudrait établir des catégories, et encore n'arriverait-on pas à les satisfaire toutes. Et puis, il ne faut pas oublier, que dans notre canton on se montre particulièrement susceptible en ce qui concerne l'intervention de l'Etat dans les circonstances particulières, dans les choses de la famille. Il serait tout à fait impossible d'intervenir dans les maisons bernoises pour obliger les propriétaires à prendre différentes mesures en vue de la salubrité, pour garantir la santé des gens qui y habitent.

Le gouvernement est parfaitement convaincu qu'une loi sérieuse, ayant pour but d'épuiser la matière et d'ordonner pour tout le canton et pour la totalité des communes du canton, des mesures de salubrité particulières, qu'une telle loi, dis je, serait probablement rejetée par le peuple. Et puisque selon le gouvernement nous sommes déjà en mesure, à l'aide des dispositions existantes, d'aller au devant du désir de M. Chavanne et de veiller à ce que les habitations, chez nous, se trouvent dans des conditions de salubrité suffisantes, nous pensons que sa motion ne doit pas être prise en considération. C'est la proposition que le gouvernement fait au Grand Conseil.

M. Rossel. Je crois que nous devons approuver la manière de voir de M. le directeur de l'Intérieur. Je rappellerai que le Grand Conseil s'est occupé déjà à plusieurs reprises de cette très importante question et qu'il n'est pas étonnant que M. Chavanne s'en soit occupé lui aussi d'une manière tout à fait spéciale. J'ajouterai que la question a été examinée, non seulement au Grand Conseil de Berne, mais que les administrations de toutes les villes du canton de Berne s'en préoccupent. Et l'on ne doit pas ignorer que de grandes améliorations ont été accomplies dans cette direction.

A propos de la récente loi sur la tuberculose, quelques orateurs avaient insisté ici pour que l'on insérât dans la loi un article obligeant les communes à établir des logements comme les désire M. Chavanne. M. le directeur de l'Intérieur a rappelé l'article 5 de la loi sur la tuberculose. J'ai ici sous les yeux le texte allemand, à teneur duquel le Grand Conseil, à tout instant, a le droit d'édicter des prescriptions spéciales et de prier le gouvernement de les faire respecter.

La Direction de l'Intérieur dispose déjà d'armes suffisantes pour atteindre le but que se propose M.

Chavanne.

Grimm. Ich erblicke die Bedeutung der Motion Chavanne nicht darin, ob sie angenommen oder abgelehnt wird, sondern ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, dass im Grossen Rat wieder einmal über die Wohnungsfrage diskutiert wird, die eine viel grössere Rolle spielt, als man gewöhnlich annimmt, und in der Hauptsache die Städte noch mehr beschäftigen muss als das Land. Wir haben in der Stadt solche Tuberkelhöhlen und Löcher, und wir haben auch Erfahrungen gemacht über die Art und Weise, wie man eine Sanierung dieser Wohnungsverhältnisse herbeiführen könnte. Aber wir glauben, dass die von den Motionären vorgeschlagenen Mittel vollständig untaug-Wir haben bereits eine Anzahl Vorlich sind. schriften, die ein Mindestmass von Schutz auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge vorsehen, aber diese Vorschriften werden zum Teil überhaupt nicht angewendet, und wo sie zur Anwendung gelangen, werden sie durch die Tatsache illusorisch gemacht, dass es an den nötigen Mitteln fehlt, um gegen die Woh-nungsnot wirksam auftzeten zu können. Wir haben nicht nur die baupolizeilichen Vorschriften, die der Herr Direktor des Înnern vorhin zitiert hat, sondern wir haben sogar eine Verordnung aus den 50er Jahren, welche bestimmt, dass auf jede Person so und soviele Kubikmeter Luftraum entfallen sollen. Aber diese Verordnung wird in der Hauptsache nicht angewendet. In Bern kamen Fälle vor, wo Wohnungen polizeilich geschlossen wurden, weil die Gemeinde-behörden erklärten, dass in solchen Höhlen eigentlich kein Mensch sich aufhalten könne und dass ein weiteres Bewohnen derselben untersagt werden müsse. Wenn man aber mit Recht solche Wohnungsgelegenheiten beschneiden will, muss man dafür sorgen, dass die Leute, welche durch die Behörden exmittiert werden, andere Unterkunft finden. Darin liegt der Schlüssel für die Wohnungsfürsorge und die Schaffung von gesundheitlich zuträglichen Wohnräumen. Es geht nicht an, einfach ein Gesetz zu erlassen und zu erklären, dass die und die Wohnungen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen benützt werden dürfen, sondern man muss auch für neue Wohnungsgelegenheit sorgen. Da ist es ein eigentümliches Zusammentreffen, dass gerade Herr Chavanne die Mittel

verweigern half, die man hätte flüssig machen können, um der Wohnungsfürsorge auf die Beine zu helfen und den sanitarischen Schutz in den Wohnungen zu erweitern. Der Herr Motionär hat letzten Donnerstag mit denjenigen gestimmt, die die Einräumung der Gemeindeautonomie in Steuersachen als unnötig bezeichneten. Er hat mit zum Fall der Gemeindeautonomie beigetragen, die es den einzelnen Gemeinden ermöglicht hätte, auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge grössere Schritte zu unternehmen, Finanzquellen zu erschliessen, die auf den Bau von Gemeindewohnungen hätten hinübergeleitet werden können, auf den man heute verzichten oder den man auf ein Minimum beschränken muss, weil die nötigen Mittel nicht vorhanden sind. Deshalb kann es uns ziemlich gleichgültig sein, ob die Motion in dieser Form angenommen oder abgelehnt wird, weil das Hauptübel bei der Wohnungsmisere nicht auf diesem Gebiete liegt, sondern darin zu suchen ist, dass den Gemeinden die Hände gebunden und sie nicht in der Lage sind, die ihnen zukommenden Pflichten zu erfüllen. Wenn man eine Motion betreffend die Wohnungsfürsorge einreichen will, muss sie vor allen Dingen die Forderung enthalten, dass entweder der Kanton von sich aus den Gemeinden vermehrte Mittel zur Verfügung stellt, oder dass er den Gemeinden das Recht einräumt, Finanzquellen zu erschliessen, die dem Zwecke der Wohnungsfürsorge dienstbar gemacht werden können.

Gränicher. In der Stadt Bern wird gegenwärtig auf dem Gebiete, welches die Motion beschlägt, eine grosse Tätigkeit entfaltet. Es hat sich eine private Gesellschaft gegründet, die Anteilscheine zeichnen liess und nun ganz energisch die Sanierung der Wohnungsverhältnisse an der Matte in die Hand nimmt. Ich möchte dieser Anlass benützen, die werten Herren Kollegen, die sich dafür interessieren, darauf aufmerksam zu machen, dass wir es begrüssen, wenn sich uns recht viele als Mitglieder anschliessen und Anteilscheine zeichnen. Wir versprechen uns von unserem Vorgehen einen grossen Erfolg und sind überzeugt, dass auch Staat und Gemeinde das Ihrige beitragen werden, damit ein schönes Resultat erzielt werden kann.

M. Chavanne. On me permettra de répondre deux mots à M. le directeur de l'Intérieur, qui prétend que la législation actuelle est suffisante pour obtenir les

résultats dont j'ai parlé.

Elle me paraît au contraire insuffisante, parce que l'Etat lui-même, le gouvernement, n'a jamais obtenu des communes qu'elles faisent une application sérieuse de ces dispositions. Je ne connais pas, dans le canton de Berne, de cas en dehors de ceux cités par M. le directeur de l'Intérieur, où l'on soit intervenu énergiquement pour lutter contre les effets des logis insalubres.

Il faudrait tout au moins que le gouvernement voulût bien prévenir les abus et fît faire des enquêtes officielles dans les communes sur l'état des logis. C'est un minimum d'intervention qui s'impose immédiatement.

L'observation de M. Grimm tombe à faux quand il dit qu'en m'opposant — lors de la discussion de la loi sur les impôts — à l'autonomie des communes en matière fiscale, j'ai agi contre la mesure sanitaire que je recommande aujourd'hui. C'est vrai, je me suis

opposé pour des raisons concluantes à cette autonomie, mais la question ici est tout autre. Je ne vois pas comment cette autonomie nous apporterait une solution dans le cas pui nous occupe.

Il n'est pas une commune qui ne puisse, sans cette autonomie, résoudre la question des logements. Et M. Grimm peut parfaitement obtenir l'évolution qu'il rêve en matière d'habitations; elle deviendra obligatoire dès qu'elle aura été décidée dans les communes, tout aussi bien sans l'autonomie dans le domaine de l'impôt qu'avec elle.

De sorte que les conclusions de M. Grimme n'ont

aucune portée pratique.

Abstimmung:

Für Nichterheblicherklärung der Motion nach dem Antrag des Regierungsrates Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffeud die Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.

(Siehe Seite 671 des letzten Jahrganges.)

Moor. Mitglieder der verschiedensten Parteien haben die Motion unterzeichnet, die vom Regierungsrat Bericht und Antrag darüber verlangt, ob nicht die Proportionalwahl im Kanton Bern einzuführen sei.

Diese Frage beschäftigt im übrigen das öffentliche Leben im Kanton Bern nicht zum erstenmal. Bereits im Jahre 1892 anlässlich der Beratung der Verfassung wurde diese Frage, wenn ich nicht irre, von Herrn Dürrenmatt aufgeworfen. Am 3. Mai 1896 hat das Bernervolk über eine Proporzinitiative abgestimmt, welche die Verhältniswahl des Grossen Rates und, gegen meinen Rat, leider überladnerweise, auch die direkte und Proportionalwahl des Regierungsrates, sowie die direkte Wahl der Ständeräte verlangte. Damals wurde die Proportionalwahl des Regierungsrates — um das hier vorwegzunehmen — mit 32,787 gegen 27,903 Stimmen, also nur mit einem Mehr von 4-5000 Stimmen verworfen. Ich führe das an, obwohl es sich heute und wahrscheinlich noch längere Zeit im Kanton Bern nicht um die Proportionalwahl der Exekutive handelt; wir wollen froh sein, wenn wir einstweilen die Verhältniswahl des Grossen Rates haben. Aber da man in unseren Tagen soviel gegen die Proportionalwahl der Exekutivbehörden spricht, wollte ich das doch anführen und Ihnen zeigen, dass bereits vor 15 Jahren 27,903 bernische Stimmberechtigte nichts Schädliches und Nachteiliges darin zu erblicken vermochten, auch die Exekutivbehörde nach dem Proporz wählen zu lassen.

Bei der Proporzinitiative vom Jahre 1896 vereinigte die Verhältniswahl des Grossen Rates 29,093 Ja auf sich, denen 32,118 Nein gegenüberstanden. Der Grossratsproporz wurde damals also mit 3025 Stimmen verworfen bei einer Stimmberechtigtenzahl von 119,542. Der Amtsbezirk Bern nahm den Grossratsproporz schon damals mit 4191 gegen 2783 Stimmen an, die Amtsbezirke Wangen, Aarwangen und so weiter teilweise mit beträchtlichen Majoritäten.

Am 11. Juli 1897 gelangte eine Proporzinitiative zur Abstimmung, die sich auf die Verhältniswahl des Grossen Rates beschränkte. In derselben sprachen sich bei einer beträchtlich geringeren Stimmbeteiligung sowohl der Freunde als der Gegner des Proporzes 19,521 Stimmen für und 23,504 gegen die Verhältniswahl aus bei einer Gesamtzahl der Stimmberechtigten von 121,336. Die verwerfende Mehrheit betrug 3983.

Am 14. März 1899 hat der Sprechende bei der Beratung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen den Antrag gestellt, Grundsatz des Proporzes in dieses Gesetz aufzunehmen, und ist dabei von Herrn Péquignot, Amédée von Muralt und Gustav Müller sehr warm unterstützt worden. Herr Péquignot hatte den Antrag bereits in der Kommission gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt; immerhin hat der damalige Regierungspräsident, Herr Kläy, in der Kommission ausdrücklich betont, dass die Proporzidee eine gerechte und billige sei, dass sie ihren Weg machen und die Frage nicht eher ruhen werde, bis sie ihre Lösung gefunden habe. HerrGrossrat Emil Lohner, unser gegenwärtiger Regierungsrat, hat sich dahin geäussert, die Berechtigung der Proporzidee könne grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden, und selbst Herr Nationalrat Dr. Bühlmann hat es als unzweifelhaft hingestellt, dass theoretisch der Proporz das Richtige sei.

Am 23. September 1900 hatte sich der Grosse Rat mit der Motion Moor und Mithafte vom 1. Mai zu befassen, die ebenfalls die Einführung des Grossratsproporzes zum Gegenstand hatte. Der leider zu früh verstorbene Herr Nationalrat Ulrich Dürrenmatt und Herr Nationalrat Ernst Wyss haben damals den Sprechenden in trefflichen Ausführungen unterstützt. Die Motion wurde erheblich erklärt, ist dann aber nach Eingang eines Berichtes des Staatsschreibers und nach einer langwierigen Diskussion am 19. November 1900 versandt. Der Grosse Rat erklärte die Angelegenheit für dermalen erledigt und es hat wegen der Streichung der Worte «für dermalen» eine grosse Diskussion statt-

gefunden.

Wenn die Anhänger des Proporzes im Kanton Bern aus den Reihen der Volkspartei, der stadtbernischen Konservativen, der katholischen Jurassier und sozialdemokratischen Partei heute nach 11 Jahren wieder mit einer Proporzmotion vor den Grossen Rat treten, kann man ihnen gewiss nicht den Vorwurf der Ueberstürzung machen. Ich habe im Jahre 1900 gesagt, in 5 Jahren sei der Proporz im Kanton Bern eingeführt. Damit habe ich gezeigt, dass ich kein geborener Prophet bin. Die lange Zeit, die seither verflossen ist und die seither erfolgte grosse Ausbreitung der Proporzidee - ich weise in dieser Beziehung nur auf den unerwartet grossartigen Erfolg der Proporzidee bei der eidgenössischen Abstimmung vom 23. Oktober 1910 hin, wo das Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates mit einer Mehrheit von bloss rund 25,000 Stimmen abgelehnt worden ist - berechtigen uns zu der Hoffnung, dass wenigstens innerhalb 3 mal 5 Jahren, innerhalb drei Lustren, vom Datum meiner damaligen Prophezeiung an gerechnet, im Kanton Bern der Proporz eingeführt sein werde. Wie gesagt, ich spreche nur die Hoffnung aus und hüte mich davor, heute wieder zu prophezeien. (Heiterkeit.)

Die Frage der Verhältniswahl ist in Ratssälen, Volksversammlungen und Zeitungen genugsam erörtert worden, und ich könnte mich also, wie vor 11 Jahren, auf einige allgemeine politische Erwägungen, zum Beispiel auf die Betonung der Notwendigkeit des politischen Ausgleiches vor dem finanziellen, der politischen Rekonstruktion vor oder neben der finanziellen, beschränken. Aber ich möchte mir doch gestatten, auf einige Hauptpunkte, die hier in Betracht

kommen, näher einzutreten.

Was trennt uns eigentlich in dieser Angelegenheit? Woher kommt der Zwiespalt in unseren Anschauungen? Er kommt daher, dass sich die Gegner des Proporzes in einem fundamentalen Irrtum befinden, indem sie zwei Begriffe miteinander verwechseln. Sie verwechseln das Recht auf Entscheidung mit dem Recht auf Beratung oder Vertretung, le droit à la décision und le droit à la délibération, à la représentation, welche Ausdrücke der Vater der Proporzidee, Victor Considérant, in seinen Schriften gebraucht hat. Die Gegner wollen das Mehrheitsprinzip, das bei Sachfragen einzig angewendet werden darf, und dort selbstverständlich, logisch und natürlich ist, auf ein Gebiet übertragen, wo seine Anwendung ein logisches Unding, sagen wir geradezu ein logischer Unsinn ist. Wir haben demnächst abzustimmen über drei Vorlagen: das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, das 30 Millionen-Anleihen und das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Unterrichtswesen. Hier gibt es natürlich nur ein aut—aut, da sage ich entweder ja oder nein, ein Drittes gibt es nicht, oder ich müsste mich enthalten, aber dann nehme ich an der Abstimmung nicht teil. Nehme an der Abstimmung teil, kann ich nur ja oder nein sagen; da ist die Mehrheit König, Trumpf und die Minderheit hat sich zu fügen. Anders kann es logischerweise nicht

Etwas ganz anderes ist es bei der Beratung, bei den Wahlen. Bei der Beratung sage ich, weil eben der Vertretungskörper nach seiner Wahl berät. Da muss jeder in der Person seines Vertreters gehört werden, jeder muss seinen Vertrauensmann bezeichnen können und zwar mit dem Effekt, dass seine Stimme zum Ausdruck gelange und nicht fruchtlos sei, dass sie eine Wahlkraft, eine Stimmkraft besitze. Der Wille des Volkes muss in der Behörde verkörpert sein. demokratisches Parlament muss ein getreues Spiegelbild des ganzen Volkes sein, die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und geistigen Strömungen und Richtungen im Volke zum Ausdruck bringen, soweit wenigstens eine solche Richtung einen nennenswerten Teil der Bevölkerung auf sich zu vereinigen gewusst hat. Ein demokratisches Parlament muss die verkleinerte Reproduktion des Volkswillens sein oder, wie der grosse Mirabeau gesagt hat, es muss getreu sein wie eine Landkarte und das Land, das es darstellen soll, in verkleinertem Masstab in allen seinen hauptsächlichsten Teilen erkennen lassen.

Der Volkswille ist kein einheitlicher; es gibt, wie schon gesagt, im Volke verschiedene wirtschaftliche, soziale, politische und geistige Strömungen und Richtungen. Nicht eine abstrakte Idee, die ausser uns läge, bestimmt den Willen des Individuums ebensowenig wie den Willen irgend einer Gesamtheit von Personen, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse, die materiellen Existenz- und Lebensbedingungen. Diese materiellen Interessen verkörpern sich in den Parteien, die in den Parlamenten die ihrer Stärke entsprechende Vertretung haben sollen. Dies wird durch das fälschlich auf das Gebiet der Vertretung, der Wahlen übertragene Mehrheitsprinzip vereitelt, die Minder-

heiten werden unterdrückt und kommen in den Parlamenten entweder gar nicht oder ungenügend oder entstellt zum Ausdruck. Die Souveränität des Volkes beruht nicht auf der Mehrheit - das ist wieder ein Grundirrtum, dem sich die Gegner des Proporzes hingeben - sie beruht auf der Gesamtheit und nicht auf einem Teil desselben. Diese Gesamtheit kommt aber beim Majoritätssystem nicht zur Geltung, sondern nur die Mehrheit, also nur ein Teil. Damit ist die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz illusorisch gemacht. Das Majoritätswahlsystem widerspricht dem Grundgedanken in Art. 4 unserer Bundesverfassung von 1848: « Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person». Solange wir unter dem Majoritätssystem leben, steht dieser Artikel, wenigstens was die Stellung der Behörden und den Einfluss auf die Gesetzgebung anlangt, bloss auf dem Papier.

Die Schweizergeschichte ist die Geschichte einer ununterbrochenen Reihe von Kämpfen um die Erringung und Erweiterung der Rechte der Volksherrschaft, der Demokratie - eine Geschichte, wie sie in dieser Beziehung kein anderes Land schöner aufzuweisen hat. Nicht nur jene Kämpfe, in denen die alten Schweizer den Burgundern, Italienern, Deutschen und andern Völkern das Leder voll gegerbt und sich unsterblichen Ruhm erworben haben, sind wert, unserer Jugend vorgeführt zu werden, sondern in viel höherem Masse sind es die Kämpfe, die aus der Schweiz ein Land gemacht haben mit politischen Institutionen, wie sie kein Volk der Erde in diesem Masse besitzt, mit einer reinen Demokratie, soweit unter der Herrschaft der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt von einer reinen Demokratie gesprochen werden kann.

Dass die Entwicklung der Demokratie in der Schweiz keine vollständige ist, beweist eben der Umstand, dass die verschiedenen Minderheitsparteien des Kantons Bern, und bei andern Gelegenheiten der Schweiz, sich gezwungen sehen, neuerdings eine Motion zu stellen auf Einführung eines neuen Wahlsystems, das den Willen jedes Einzelnen zum Ausdruck gelangen lässt. Es wäre die Krönung dieser Jahrhunderte alten Rechte, wenn im Kanton Bern und in der Schweiz die Einführung der Verhältniswahl beschlossen würde. Eine weitere Etappe im Fortschreiten menschlicher Kultur und Gesittung wäre dann die Einführung des Frauenstimmrechtes, das Aufhören der politischen Entrechtung des weiblichen Geschlechts. Wenn man sich die Sache objektiv überlegt und sich loslöst von dem Gewohnten, Althergebrachten, dem sich auch der, der neuen Ideen geneigt ist, nicht ganz entziehen kann, muss es gewiss als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, wenn die eine Hälfte des menschlichen Geschlechtes, und zwar die zahlreichere und gewiss nicht die unintelligentere, von der politischen Gleichberechtigung ausgeschlossen ist. Doch darum handelt es sich in diesem Augenblick nicht, sondern um die Vervollständigung, um die eigentliche Wirksammachung des Wahlrechtes für das männliche Geschlecht im Kanton Bern.

Wenn wir auf die Entwicklung des Wahlrechtes von dem durch Census beschränkten Wahlrecht zum allgemeinen, von dem öffentlichen, also nicht geheimen, von dem Wahlmännersystem, also nicht dem direkten, bis zum heutigen allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrecht zurückblicken, so finden wir, dass ein notwendiges Requisit fehlt: Wir haben das gleiche Wahlrecht noch nicht. Freilich kann jeder seinen Zettel in die Urne legen, aber ein grosser Teil der Wähler, und zwar theoretisch genommen in jedem Wahlbezirk die Hälfte weniger 1, weiss, dass er das zweck- und erfolglos tut, dass seiner Stimme infolge des ungerechten Majoritätssystem die Stimmkraft, die Wahlkraft mangelt. Und derjenige Teil des Volkes, dem das Jahre und Jahrzehnte lang begegnet, wird vergrämt, verärgert, verbittert, wird entweder gleichgültig und zieht sich überhaupt von der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zurück, oder aber wird mit Groll und Hass gegen diejenigen erfüllt, welche ihm die Wahlgerechtigkeit vorenthalten, so dass die, welche die Herrschaft in der Hand haben, sich wohl überlegen sollten, zu welchem Ende eine solche lange, brutale Unterdrückung führen kann.

sich wohl überlegen sollten, zu welchem Ende eine solche lange, brutale Unterdrückung führen kann. Jedenfalls hat derjenige Teil der Bevölkerung, der Jahrzehnte lang in dieser Weise behandelt wird, niemals die Genugtuung der erfüllten Bürgerpflicht; er kann niemals die Genugtuung empfinden, seine politische Ueberzeugung wirksam betätigt zu haben. Der geistreiche Basler Staatsmann und konservative Nationalrat Speiser hat gesagt: «Das Wahlrecht ist jetzt ein Recht des Starken, nicht ein Recht des Schwachen. Es ist ein ehernes Schwert in der Hand des Mächtigen, keine Waffe in der Hand der Minderheiten. Es ist ein Recht der Mehrheit zur Unterdrückung der Minderheiten». Wenn diese kurze und treffende Charakteristik des Majoritätssytems nicht richtig wäre, wenn dieses nicht von allen Minderheitsparteien, die Selbstachtung und Charakter besitzen, als eine Ungerechtigkeit, als eine Unbill bitter empfunden würde, so wäre es nicht erklärlich, dass schon seit mehr als 60 Jahren in der Schweiz eine immer mächtiger anschwellende Wahlreformbewegung besteht, die bald auf dem Gebiete der Gemeinde, bald auf dem des Kantons oder der Eidgenossenschaft sich betätigt, von Jahr zu Jahr zunimmt und wächst, sich bereits in verschiedenen Gemeinden und Kantonen durchge setzt hat und nicht eher zur Ruhe kommen wird, als bis sie die ganze Schweiz erobert hat.

Kürzen Sie nun, meine Herren, für unseren Kanton diese Kämpfe ab, vermeiden Sie die Schädigung der wirtschaftlichen Interessen und durchgreifender Reformarbeiten auf andern Gebieten, die mittlerweile unter diesen Kämpfen leiden, und führen Sie in unserem Kanton den Gedanken der Wahlgerechtigkeit in die Praxis ein, fügen Sie dem goldenen Kranz unserer demokratischen Volksrechte dieses Juwel, die Verhältniswahl, bei! Dies sollte keinem von Ihnen Wem theoretische Erwägungen fern schwer fallen. liegen, wem die staats- und verfassungsrechtliche Konstruktion der Verhältniswahl als eines organischen Ausflusses, als einer organischen Folgerung aus dem demokratischen Prinzip ferner liegt, der lasse sich doch wenigstens durch die Praxis des Majoritätssystems, die empörende und verabscheuungswürdige Erscheinungen gezeitigt hat und noch zeitigt, überzeugen!

Wenn 10,000 Stimmberechtigte 10 Vertreter zu wählen haben, so können 5001 alle 10 Vertreter wählen und 4999 gehen leer aus. Beinahe so ist es uns Sozialdemokraten bis zum Jahre 1910 in der Stadt Bern ergangen. Damals hatten 4055 sozialdemokratische Wähler 2 Grossräte, 3812 freisinnige 17 und 1380 konservative 7. Demnach hatten 2027 sozialdemokratische Wähler 1 Vertreter, 224 freisinnige

schon 1 Vertreter und gar 197 konservative bereits 1 Vertreter. Ist das die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, wie sie Art. 4 der Bundesverfassung statuiert? Kann man hier von einem gleichen Wahlrecht sprechen, wenn 224 oder 197 Bürger in der gleichen Gemeinde je einen Vertreter 2027 Stimmberechtigte einer andern haben und Partei auch nur einen Vertreter? Darin liegt die Unbill und Ungerechtigkeit, die jeden dieser 2027 erbittern, mit Hass und Groll erfüllen müssen. Es ist gar nicht anders möglich. Hier haben wir doch den zahlenmässigen, auf der Hand liegenden Beweis der Ungerechtigkeit und Brutalität des Majoritätswahlsystems. Diese Zahlen kann man nicht bestreiten, sie sind unanfechtbar. Und dieses Unrecht ist nicht einmal einer Minderheit passiert, sondern derjenigen Partei, die sich damals — bei dem für die Stadtratswahlen in der Bundesstadt eingeführten Proporz lässt sich die Stärke der Parteien ja genau ermitteln als die stärkste Partei in der Stadt Bern ausgewiesen hat. Johannes Ritschard hat bei der Proporzdebatte im Ständerat im Jahre 1900 gesagt: «Mit der Anwendung des Majorzsystems haben Sie die absolute Negation der Minderheiten. An Stelle des ganzen Volkes tritt eine Partei. Ein grosser Teil des Staatsganzen wird gewissermassen aus dem Staate verdrängt. Die Majorität wird der Staat, und das ist nichts anderes als eine Entstellung der republikanischen Staatsidee. Wenn man vom Urgrund der Dinge ausgeht, von dem stimmfähigen Bürger, so kann man nicht mit einem Wahlsystem kommen, nach dem die Repräsentation nur aus einer Partei bestehen kann». Die Organe der freisinnigen Partei, Redner und Zeitungen rühmen Johannes Ritschard als einen bedeutenden und weitblickenden Staatsmann, und ich stehe nicht an, zu sagen, dass ich Ritschard als den bedeutendsten Staatsmann nach Jakob Stämpfli und Karl Schenk halte, den der Kanton Bern im 19. Jahrhundert hervorgebracht hat. Aber wenn ich freisinnige Redner und Zeitungen Ritschards staatsmännischen Weitblick rühmen sehe, fällt mir ein, was Lessing von den Dichtern sagt: «Wir wollen weniger erhoben und fleissiger gelesen sein». So wäre es auch besser, wenn Ritschard von seiner Partei weniger erhoben würde und sie mehr in seinen geistigen Spuren wandelte. Ritschard bewegte sich in der Normalspur der Demokratie, während es mir scheint, dass seine Epigonen eine geistige und staatsmännische Schmalspur verfolgen.
Was will der Proporz? Er will, dass jede Partei

Was will der Proporz? Er will, dass jede Partei nach ihrer Stärke in den Behörden vertreten sei. Das ist doch das einzig Gerechte. Da nun das mangelhafteste Proporzsystem immer noch besser ist als das Majorzsystem, weil auch das mangelhafteste Proporzsystem das wichtigste Requisit eines Wahlsystems erfüllt, dass jeder Partei zu Teil werde, was ihr der Stärke nach gebührt, so haben mir die Streitigkeiten über das System nie besonders imponiert und ich habe nicht gerade finden können, dass die Gegner des Proporzes ein besonderes Fündlein getan haben, wenn sie über dieses oder jenes System hergefahren sind, um damit Propaganda gegen die Proporzidee überhaupt zu machen. Wie gesagt, das schlechteste System des Proporzes ist besser als das System des Majorzes. Nach dem Proporz hätten in der Stadt Bern die 4055 Sozialdemokraten statt 2 Mandate 11, die Freisinnigen statt 17 ebenfalls 11 und die Konservativen statt 7 4 er-

halten sollen. Das Verhältnis ist allerdings im Mai 1910 etwas korrigiert worden, indem die Sozialdemokraten 7, die Konservativen 5 und die Freisinnigen 14 Mandate bekommen haben. Aber auch so sind wir in der Stadt Bern noch um 4 Vertreter verkürzt. Dabei ist anlässlich der Wahlen von 1910 eine Erscheinung zu Tage getreten, die uns selbst nicht recht und mir persönlich am allerunliebsten ist, nämlich die, dass wir durch die Ungerechtigkeit des Majorzsystems gezwungen waren, unsere Vertretung da zu suchen, wo wir sie überhaupt finden können, das ist im untern Wahlkreis der Stadt Bern. Wir waren durch die dem Majorzsystem immanente Brutalität gezwungen, dort auch unsere freisinnigen und konservativen Gegner zu vergewaltigen und sämtliche 7 Vertreter des Wahlkreises für uns in Anspruch zu nehmen, während die Freisinnigen, die dort auch ziemlich stark sind und die allerdings schwachen Konservativen gar keinen Vertreter erhielten. Wir hatten nach der ersten Ermittlung des hauptsächlich aus Freisinnigen zusammengesetzten Wahlausschusses eine Mehrheit von 300 Stimmen, der dann nachträglich durch Nachzählung und Nachprüfung durch den Regierungsstatthalter noch 16—20 Stimmen, die der Wahlausschuss für die sozialdemokratischen Kandidaten zu wenig, und 70-75 Stimmen, die der Wahlausschuss für die freisinnigen und konservativen Kandidaten zu viel gezählt hatte, zugezählt werden mussten, so dass unsere Mehrheit von 300 auf 400 anwuchs. Aber auch nach der Korrektur dieser doppelten Unregelmässigkeit, die der bürgerliche Wahlausschuss zu unsern Ungunsten beging, waren wir immerhin nur eine Mehrheit und nicht die Gesamtheit der dortigen Bevölkerung. Indessen sind wir zu diesem Vorgehen gezwungen, die Schuld ist dem Majoritätssystem, das wir bekämpfen, zuzuschreiben, und unsere Gegner haben nicht das Recht, uns daraus einen Vorwurf zu machen, da sie uns durch die Aufrechterhaltung des Majorzsystems zu diesem Vorgehen gezwungen haben.

Sie, meine Herren von der grossen freisinnigen Mehrheit in diesem Saal, können dieser Ungerechtigkeit umso leichter abhelfen, als Sie beim Proporz ja die unbestrittene Mehrheit beibehalten würden. Ihre Mehrheit besteht aus 185 von 235 Vertretern. können daher die Idee der Wahlgerechtigkeit verwirklichen, ohne Ihre Mehrheit im geringsten zu schädigen. Die Sozialdemokraten zählen im Grossen Rat 13 Vertreter, die stadtbernischen Konservativen 5, die bernische Volkspartei 20, die katholischen Jurassier 12, also alle Minderheiten zusammen 50 Vertreter. Lassen Sie diese Minderheiten durch den Proporz auf 70 oder 75 anwachsen, so verfügen Sie immer noch über eine kompakte freisinnige Mehrheit von 160 Stimmen bei einer absoluten Mehrheit des Grossen Rates von 118. Wenn Sie die Wahlziffer, die im Jahre 1893 von 2000 auf 2500 heraufgesetzt worden ist, noch weiter, sagen wir meinetwegen auf 3000, erhöhen wollen, so bleibt dasselbe Verhältnis bestehen. Wir sind nicht gegen eine solche Erhöhung der Wahlziffer, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass der Proporz eingeführt werde; denn bei der Erhöhung ohne Proporz würden die Minderheiten noch mehr verkürzt und benachteiligt werden, als dies unter dem Majoritätssystem ohnehin schon der Fall ist.

Man kommt uns mit dem freiwilligen Proporz und sagt: Was braucht ihr den gesetzlich festgelegten Proporz, wir geben euch schon, was ihr etwa braucht.

Nun haben wir aber merkwürdige Erfahrungen gemacht über das, was die Mehrheitspartei glaubt, dass wir «etwa brauchen». Die sozialdemokratische Partei ist in 13 Kommissionen mit 129 staatlichen Vertretern mit keinem einzigen Mitglied vertreten. Bei den Nationalratswahlen des Jahres 1887 ist im ganzen Kanton Bern kein einziger Vertreter irgend einer Minderheit gewählt worden. Die sozialdemokratische Partei hat mit den 20,000 auf sie gefallenen Stimmen erst vor drei Jahren mit Ach und Krach einen Nationalrat im Oberaargau bekommen. Vor 1902 hatte man uns im Mittelland versprochen, wenn hier, gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung von 1900, ein Nationalrat mehr zu wählen sei, das Mandat unfehlbar der sozialdemokratischen Partei zufallen solle. Dieses Versprechen wurde uns von den Freisinnigen und auch von den Konservativen gegeben, und zwar hier noch mit dem Zusatz, dass man den sozialdemokratischen Vorschlag ohne Ansehen der Person auf die Liste nehmen werde. Aber als das Jahr 1902 kam, wurde das Versprechen von keiner Seite gehalten. Die Konservativen hätten alle Ursache gehabt, dieses Versprechen einzulösen, denn der sozialdemokratische Kandidat ist 1899 im 3. Wahlgang zu ihren Gunsten zu-rückgetreten, wodurch der Sieg des Herrn Ernst Wyss über den berühmten magisch-hermeneutisch-ägyptischoccultistischen «Doktor» Sourbeck ermöglicht wurde. Auch im Jahre 1905 bin ich zurückgetreten, obwohl ich definitiv von meiner Partei gewählt war, und habe den Kollegen Schneeberger vorgeschlagen. Ich dachte: wenn ich doch von der freisinnigen Partei absolut nicht geschluckt werden kann (Heiterkeit), so brauche ich mich deshalb noch nicht aufzuhängen, es kann ruhig ein anderer von uns kandidieren und der Betreffende wird als homo novus, als unbeschriebenes Papier, von der freisinnigen Partei in Erfüllung ihres Versprechens mit Freuden akzeptiert werden. Herr Schneeberger hat sich den Gegnern erst seither als ein nicht so ganz harmloser und ungefährlicher Herr herausgestellt, aber damals war noch ein unbeschriebenes Blatt und im besten jungfräulichen Ruf. Gleichwohl hat ihn die freisinnige Partei nicht akzeptiert und auf diese Weise ihr Versprechen auf freiwilligen Proporz eingelöst. Im Jahre 1908 hatte ich das Referat über die Stellungnahme unserer Partei bei den Nationalratswahlen an der Parteiversammlung zu halten und ich beantragte, Herrn Grossrat Müller als Kandidaten aufzustellen. Das wurde beschlossen und neben Herrn Müller auch noch Herr Grossrat Schneeberger als Kandidat bezeichnet. Aber auch Herr Müller hat vor den Freisinnigen keine Gnade gefunden, obwohl man früher hie und da in freisinnigen Kreisen sich dahin geäussert hatte. Herr Moor versperre Herrn Müller den Platz, wenn Herr Müller kandidiert hätte, wäre er schon längst von den Freisinnigen akzeptiert worden. Man hat gesehen, wie die Freisinnigen im Jahre 1908 Herrn Müller «akzeptiert» haben. Er hat damals 6100 Stimmen auf sich vereinigt und Herr Schneeberger 5100, wobei in noch grösserem Masse als viele Jahre vorher, wo ich 4100 Stimmen bekam, die Berechtigung der sozialdemokratischen Partei des Mittellandes auf mindestens 1 Nationalratsmandat erwiesen war. Es haben Herr Scherz im Oberland über 4000 Stimmen, Herr Reimann im Seeland fast 4000 Stimmen erhalten, aber nirgends ein Entgegenkommen, nirgends war von dem vielgerühmten freiwilligen Proporz die Rede. Die grosse

Masse unserer Parteiangehörigen hat gesehen, dass es beim offiziellen Freisinn nicht darauf ankommt, welcher Nüance innerhalb der sozialdemokratischen Partei der Betreffende angehört. Er kann der zahmste sein, er kann der freisinnigen Partei angenehm sein und von ihr sogar als ministerabel erklärt werden, wie der leider verstorbene Genosse und Freund Reimann von Biel, es hilft nichts. Auch ihm gegenüber gab's kein Entgegenkommen seitens der Freisinnigen, Legislaturperiode für Legislaturperiode musste er vergebens kandidieren; ebensowenig ein Entgegenkommen gegenüber den Herren Müller und Schneeberger.

Nach diesen Darlegungen werden Sie zugeben, dass wir doch einigermassen berechtigt sind, über den berühmten freiwilligen Proporz, den die freisinnigen Zeitungen und Parteibehörden sosehr preisen, den Kopf zu schütteln. Aber abgesehen davon, der freiwillige Proporz ist unwürdig sowohl für den Geber wie für den Nehmer. Der freiwillige Proporz bringt die solchergestalt Gewählten in Abhängigkeit vom Gegner, in eine schiefe Stellung. Der Betreffende muss mit beiden Augen schielen, ob er nicht das nächstemal wieder aus der Gnadensonne weggerückt werde. Das verdirbt den Charakter, demoralisiert und depraviert den Minderheitsvertreter, der den Gnadenproporz annimmt, und seine Partei. Die sozialdemokratische Partei und hoffentlich auch die andern Minderheitsparteien wollen keine Gnade, sondern ihr Recht.

Man hat soviel von unnatürlichen Alliancen gesprochen und eine Zeitlang konnte man in allen Zeitungen von schwarz-roten Alliancen lesen. Ja das Majoritätssystem zwingt uns zu diesen unnatürlichen Alliancen, an denen übrigens gar nichts Unnatürliches ist. Es ist sehr natürlich, dass zwei Parteien, die sonst die allerverschiedensten Anschauungen und Interessen haben können, sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles verbinden. Aber wenn die Freisinnigen sich darüber beschweren, so möchte ich sie doch fragen: allieren wir uns denn aus Liebe? Fragen Sie einmal Herrn Ernst Wyss oder Herrn Burgerratspräsident v. Fischer, ob sie sich an unserer Seite eigentlich so wohl fühlen. (Heiterkeit.) Wie wir wirklich zu einander stehen, hat ja der geneigte Leser bei der jüngsten Beratung des Steuergesetzes in der Diskussion über die Gemeindeautonomie merken können. Ich erinnere Sie auch noch an die lieblichen Artikel im «Berner Tagblatt» vor der Volkshaus-Schänzli-Abstimmung. Da haben Sie die schwarz-rote Alliance an der Arbeit gesehen. Geben Sie uns den Proporz und dann werden diese Alliancen von selbst verschwinden, dann haben beide Teile sie nicht mehr nötig. Solange aber die freisinnige Partei die Minderheiten zu Bündnissen zwingt, darf sie sich nicht darüber aufhalten. Ich erinnere mich da an den berühmten lateinischen Spruch: «Gracchi de seditione querentes» (« die Gracchen, die sich über den Aufruhr beschweren»), was in unserem Falle soviel sagen will als: Man hat nicht das Recht, sich über etwas zu beschweren, dessen Urheber man selbst ist.

Meine Herren, Sie werden sich einer stattlichen Anzahl von Kantonen und Gemeinden anschliessen, wenn Sie nun einmal den Schritt tun und im Kanton Bern das allein gerechte Wahlverfahren der Verhältniswahl einführen. Der Kanton Genf hat als erster den Proporz für den Grossen Rat bereits am 3. September 1892 eingeführt. Am 2. Oktober 1892 erfolgte der Proporz für die Grossratswahlen im Tessin, nachdem

er für die Gemeindewahlen in diesem Kanton bereits seit dem 22. Mai 1891 bestand. Im Kanton Tessin hat der Bundesrat den Proporz eingeführt als ein Heilmittel gegen Bürgerkriege, Putsche, Trouble und Wirren, und was für solche bedauernswerte bürgerliche Zustände gut ist, wird wohl auch für normale, friedliche Zeiten gut sein. Am 28. Oktober 1891 führte der Kanton Neuenburg den Grossratsproporz ein und wandelte das provisorische Gesetz am 22. November 1894, nachdem sich der Proporz nach allgemeinem Urteil während der dreijährigen Probezeit glänzend bewährt hatte, in ein definitives um. Im Kanton Zug führte die Verfassung vom 31. Januar 1894 den Grundsatz der Verhältniswahl ein und am 17. April 1902 gab sich der Kanton ein eigenes Proporzgesetz. Der Proporz gilt sowohl für den Kantonsrat, den Regierungsrat als für die richterlichen Behörden. Ich führe den Kanton Zug an, weil er auch ein Proporzkanton ist, ohne mich indessen mit dem dort geltenden System zu identifizieren. Es ist das schlimmste Proporzsystem, welches in der Schweiz zu Recht besteht; die Zuger können halt vom «zugern» nicht ganz lassen. (Heiterkeit.) Aber auch hier gilt der Satz: «Das schlechteste Proporzsystem ist besser als der Majorz!». sechster Kanton folgt Solothurn, wo der Kantonsrat seit dem 17. März 1895 nach dem Proporz gewählt wird. Ebenso ist die Verhältniswahl für die Ernennung der Gemeinderäte, die aus mehr als 7 Mitgliedern bestehen, obligatorisch; für die andern Gemeinderäte ist der Proporz fakultativ. Der Kanton Freiburg hat am 19. Mai 1894 die fakultative Einführung der Verhältniswahl für die Gemeinderäte und den obligatorischen Proporz für die Gemeindeausschüsse in grossen Ortschaften und Städten beschlossen; für den Grossen Rat besteht die Verhältniswahl noch nicht. Im Kanton Schwyz wird der Kantonsrat seit dem 23. Oktober 1898 nach dem Proporz gewählt, im Kanton Basel-Stadt der Grosse Rat seit dem 26. Januar 1905. Der Kanton Wallis hat durch Gesetz vom 23. Mai 1908 die Verhältniswahl für die Gemeinderats- und Bürgerratswahlen eingeführt, sofern dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird. Im Kanton Luzern besteht der Grossratsproporz seit dem 4. April 1909. Am 5. Februar 1911 wurde die Einführung des Proporzes im Kanton St. Gallen mit 29,700 gegen 28,100 Stimmen beschlossen, während der Kanton Zürich ihn am 2. April 1911 mit 42,227 gegen 39,464 Stimmen verworfen hat. Allein das verneinende Mehr beträgt bloss 2763 Stimmen, so dass zu erwarten ist, dass der Proporz in kurzer Zeit auch im Kanton Zürich zur Einführung gelangen werde. Ich habe früher hie und da auf den Kanton Zürich hingewiesen, dass dort der und der Fortschritt bereits verwirklicht sei, aber das hat keinen Eindruck gemacht und man entgegnete mir im Rat und im Privatgespräch: wir brauchen nicht nach Zürich zu sehen, die Zürcher sind uns nicht massgebend. Ich hoffe, die Zürcher werden Ihnen nun auch bei der Verwerfung des Proporzes nicht massgebend sein. (Heiterkeit.) Weil Sie das nicht wollen, was jene einführen, so werden Sie vielleicht das einführen, was jene verworfen haben. Die Bevölkerung der Proporzkantone beträgt weit mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Schweiz.

Wo der Proporz einmal eingeführt worden ist, hat er trotz verschiedener Anläufe, die gemacht worden sind, nicht wieder abgeschafft werden können. Auch in der Stadt Bern zum Beispiel ist der Proporz immer mit steigendem Mehr aufrechterhalten und verfochten worden. Der Proporz erzeugt eine grössere Beteiligung bei den Wahlen, er verbannt die Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, weil es auf jede Stimme an-Jeder Stimmberechtigte weiss, dass seine Stimme eine Wahlkraft, eine Stimmkraft hat und darum geht er zur Urne, während er beim Majorz denkt, auf mich kommt es nicht an, meine Partei siegt doch und die Minderheit geht nicht, weil sie sich sagt, dass es doch nichts nütze, dass sie doch keinen Vertreter bekomme. In der Stadt Bern haben wir früher Wahlbeteiligungen von 30, 40 und 50% gehabt und seit der Einführung des Proporzes stieg die Wahlbeteiligung in die 50, 60, 70 bis auf 73 %. Diese Ziffer ist natürlich für ostschweizerische Verhältnisse noch klein, aber für westschweizerische und namentlich bernische Verhältnisse sehr bedeutend.

Durch den Proporz wird der Kampf auf ein höheres Niveau gehoben. Nicht die Person wird verunglimpft, sondern die Parteien und ihre Grundsätze werden angegriffen. Natürlich ist der Proporz kein Universalmittel, und er wird niemals bewirken können, dass die Kämpfe aus der Welt verschwinden. Es ist auch eine Taktik, dem Proporz angeblich alle möglichen Tugenden, die ihm von seinen eigenen Verteidigern gar nicht zugeschrieben werden, beizumessen, um dann triumphierend sagen zu können, er bewirke nicht, was man sich von ihm verspreche. Wir wissen, dass der Proporz nur ein Wahlverfahren ist, und zwar das einzig demokratische und gerechte Wahlverfahren, um jeder Partei die Vertretung zu geben, die ihr nach ihrer Stärke zukommt; aber das wird er nie bewirken können, dass die sozialdemokratischen Leoparden neben den freisinnigen Wölfen und den christlich-sozialen Vereinigungsschafen friedlich grasen. Das wird überhaupt kein Wahlverfahren zustande bringen. Der Kampf muss sein, denn er ist das Leben und nur im Kampfe liegt eine Gewähr des Fortschrittes. Aber der Kampf wird durch den Proporz veredelt, er wird, wie von bürgerlicher Seite anerkannt worden ist, mildere Formen annehmen. Dass trotzdem da und dort, bei uns und den andern, gelegentlich einmal über die Schnur gehauen wird, ist selbstverständlich, Mensch bleibt

Man erhebt weiter den Vorwurf, der Proporz sei kompliziert und daher unpopulär. Da möchte ich mir erlauben, Ihnen von einem Gutachten Kenntnis zu geben, das im Auftrage des freisinnigen Bundesrates anfangs 1909 von dem eidgenössischen statistischen Bureau, das bis jetzt auch noch nicht im Verdacht sozialistischer Tendenzen gestanden ist, über die Mängel und Vorzüge des Proportionalwahlverfahrens in der Gemeinde Bern ausgearbeitet worden ist und das sich wie folgt ausspricht: «Fasst man die gemachten Wahrnehmungen kurz zusammen, so kommt man zum Schlusse, dass die grosse Mehrzahl der Wählerschaft die bestehenden Vorschriften kennt und befolgt, dass Verletzungen nicht häufiger sind als bei Wahlen und Abstimmungen nach dem System des absoluten Mehrs. Die Abwicklung der besprochenen Wahlen beweist, dass eine richtige Handhabung des Wahlreglementes der Stadt Bern für die Wählerschaft und wohl auch für den Wahlausschuss mit keinen besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist und dass das Volk sich in die bestehenden Vorschriften eingelebt hat».

Ein anderer Einwand geht dahin, der Proporz führe eine Zersplitterung der Parteien herbei und verhindere ein gemeinsames Arbeiten aller Parteien zum Wohl des Gemeinwesens und des Volkes. In bezug auf die Zersplitterung der Parteien können wir in der Stadt Bern den Gegenbeweis leisten. Die sozialpolitische Vereinigung hat sich letzthin als politische Partei konstituieren wollen und eine Kandidatenliste für die Stadtratswahlen aufgestellt. Der Versuch misslang aber schmählich, die Partei erhielt nicht einen Vertreter. Der Proporz fördert so wenig die Zersplitterung, dass er vielmehr das engste Zusammenschliessen und das disziplinierteste Zusammenhalten aller Angehörigen einer Partei gebieterisch erheischt. Ja es kann sogar vorkommen, dass bei sehr starker Beteiligung grosse Parteien sich zu wehren haben, um ihren Besitzstand zu behaupten. Das beweist das Gegenteil von Zersplitterung der Parteien, nichts fördert sosehr die Kraft

des Zusammenhaltens, als gerade der Proporz. Ich möchte Ihnen doch noch einen Bericht mitteilen, den der nach dem Majorz gewählte und in seiner Mehrheit freisinnige Gemeinderat der Stadt Bern im Auftrage des bernischen Regierungsrates über die Mängel und Vorzüge des Proportionalwahlverfahrens abgefasst hat und den er in seinem Verwaltungsbericht für das Jahr 1899 zum Abdruck brachte. Wir lesen da: «Die Anfrage der Staatskanzlei, die vom Regierungsrat beauftragt worden ist, über die Gründe der Einführung der Verhältniswahl, da, wo dieselbe be-steht, und über die mit diesem Wahlverfahren gemachten Erfahrungen einen Bericht vorzulegen, wird somit vom Gemeinderat dahin beantwortet werden können, dass die Einführung der Verhältniswahl in der Gemeinde Bern auf das allgemein empfundene Bedürfnis einer friedlichen Mitwirkung aller Richtungen zu einer gedeihlichen Besorgung der Gemeindeange-legenheiten zurückzuführen ist und dass die gemachten Erfahrungen den Erwartungen entsprochen haben. Die gemeinschaftliche Arbeit ebnet die Bahn zur Versöhnlichkeit und zur Verständigung zwischen den Parteien und stärkt das Vertrauen in die Gemeindeverwaltung». In unserem Gemeindeparlament wird von keiner Seite irgendwie Obstruktion getrieben, sondern alle drei Parteien, sosehr sie sich in dieser oder jener Frage entgegentreten, arbeiten einhellig und einträchtlich miteinander an der Verwaltung der Stadt, an der Erledigung der Geschäfte und an dem Wohl der dem Stadtrat anvertrauten Interessen. Das ist nur durch den Proporz möglich und wäre absolut ausgeschlossen, wenn wir das Majoritätssystem für die Stadtratswahlen hätten.

In ähnlichem Sinne hat sich auch der mehrheitlich freisinnige und nach dem Majorz gewählte Regierungsrat des Kantons Neuenburg in einem Gutachten über den Proporz ausgesprochen. Endlich möchte ich noch eine Stimme erwähnen, die aus einem konservativen Kanton kommt, dessen freisinnige Bewohner der freisinnigen Partei der Schweiz sehr am Herzen liegen, nämlich die Worte, die der freisinnige Parteiführer Liechti in einer Sitzung des freiburgischen Grossen Rates aussprach: «Die grossen Lasten, welche in den letzten Jahren dem Kanton auferlegt wurden zur Gründung der verschiedenen staatlichen Unternehmen, drücken die gesamte Bevölkerung schwer. Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, dass mit den gleichen Pflichten auch gleiche Rechte verbunden sind. In einem kleinen Land, wie das unsrige, müssen alle Bürger von gutem Willen zur Mitarbeit herangezogen werden; es ist darum unbillig, sie in zwei Klassen zu

trennen, in solche, welche regieren und befehlen, und in solche, die nur gehorchen müssen. Die beste Regierung bedarf der Kontrolle, um gegen die anschleichende Korruption aufzutreten, das sicherste Mittel ist die Herbeiziehung der Minderheitsvertretung.» Herr Liechti spricht hier nur von Minderheitsvertretung, aber seine Ausführungen sind ein glänzendes Plai-

doyer für den Proporz.

Zum Schluss möchte ich noch die Frage erheben: Cui bono? wem nützt denn eigentlich die ganze Geschichte? Da werden die einen rasch bei der Hand sein und sagen, der Proporz sei ein Postulat der absterbenden Parteien, deren Parole keine Werbekraft mehr auf die Bevölkerung ausübe. Eine Partei, die sich noch gerade so erhalten könne, habe natürlich ein grosses Interesse am Proporz, er leiste ihr den stützenden Dienst einer Krüke, er garantiere ihr die Vertreter, die sie bei gleichbleibender oder mehr und mehr schwindender Zahl beanspruchen dürfe. Gewiss nützt der Proporz diesen Parteien. Andere sagen, der Proporz nütze den aufstrebenden Parteien, die sonst durch die Wucht der Majoritätspartei unterdrückt würden, für die sei er ein Hilfsmittel, sich allmählich heraufzuranken und um besonders in den Jahren, da sie noch jung seien, eine Vertretung zu erhalten; das ermögliche ihnen, sich zu kräftigen und auszudehnen. Gewiss, auch diesen aufstrebenden Parteien nützt der Proporz. Aber, meine Herren, nicht zum mindesten nützt er der Mehrheitspartei selbst. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich als überzeugter Anhänger des Proporzes für ihn bei jeder Gelegenheit, die sich mir bietet, auf jedem Gebiet, gemeindlichem, kantonalem und eidgenössischem, namentlich auf dem gemeindlichen sosehr eintrete, weil ich die Zeit voraussehe, da in der Stadt Bern und in andern grössern Städten der Schweiz die Sozialdemokratie die Mehrheit erlangt. Da möchte ich bei Zeiten dafür sorgen, dass die Idee des Proporzes, die felsenfeste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Wahlart sich festsetze, sich in die Herzen meiner eigenen Parteiangehörigen in Bern und in der Schweiz einpflanze. Denn ich weiss: die Macht macht schlecht, sie macht brutal, sie verführt zur Unterdrückung und Nichtachtung der Andersdenkenden, zur Nichtachtung ihrer politischen Rechte. Davor möchte ich meine eigenen Parteigenossen, soviel in meinen schwachen Kräften liegt, bewahren, und darum trete ich jetzt sosehr bei jeder Gelegenheit für den Proporz ein, zunächst wegen der Vorteile, welche der Proporz uns in der gegenwärtigen Phase unserer Entwicklung gewährt, aber nicht minder im Hinblick auf die Zeit, wo wir die Mehrheit sein werden und wo ich dann nicht so sicher bin, ob, wenn dann der Proporz nicht schon eingeführt sein wird, wenn er in den Herzen und Köpfen meiner Parteiangehörigen nicht festgewurzelt ist, die Macht nicht eben diese depravierenden, diese verschlechternden Einwirkungen auch auf meine Partei ausübt und sie dann, schon aus Rache und Groll über die Jahrzehnte lange Unterdrückung, der dannzumaligen Minderheit das Gleiche fühlen lässt, was die nun zur Mehrheit gewordene Sozialdemokratie, als sie noch Minderheit war, hat leiden müssen. Deshalb bin ich sosehr für den Proporz. Auch die Mehrheitspartei, gleichviel welcher politischen Richtung, hat ihn bitter nötig.

Im Zusammenhang damit erinnere ich Sie an ein Wort des unvergesslichen Ulrich Dürrenmatt: «Es ist

gli öppis am ene Mönsch» und er hat diese landläufige Redensart angewendet und ausgedehnt auf die Parteien und gesagt: « Es ist gli öppis an ere Partei ». Meine Herren Kollegen von der freisinnigen Partei im Kanton Bern, Sie sitzen heute auf stolzen Rossen, Sie werden diese Mehrheit noch lange haben, ich werde den Tag nicht mehr erleben, wo Sie sie nicht mehr besitzen. Wie von der heiligen Ilios kann man aber von der unheiligen freisinnigen Partei das berühmte homerische Wort sagen: "εσσεται ημαρ", («Einst wird kommen der Tag, da die heilige Ilios hinsinkt!!!»). Ja wohl, die Zeit wird kommen, wo Sie Ihre überwältigende Mehrheit nicht mehr besitzen, wo die ragende, feste «Mauer» Ihrer Partei eingestürzt sein wird. Wenn dann der Proporz noch nicht eingeführt ist, werden Sie mit sehr merkwürdigen Gefühlen an die Zeit Ihrer Alleinherrschaft zurückdenken und es sich sehr gereuen lassen, dass Sie ein gerechtes Wahlverfahren, das jeder Partei das ihrige gibt, nicht schon früher, zur Zeit Ihrer Herrschaft, eingeführt haben. Auch eine Partei, die aus Ehrenmännern besteht, die in ihrer Verwaltung keine Flecken aufweist, hat eine Kontrolle und zwar eine scharfe und lebhafte Kontrolle, die kein Blatt vor den Mund nimmt, notwendig, damit sie grün bleibe, damit sie immer auf dem qui vive stehen müsse, damit sie nicht korrumpiere, damit nicht ähnliche Erscheinungen eintreten, wie wir sie schon in einem freisinnigen Nachbarkanton erlebt haben.

Wenn ich mir erlaube, mit zwei Worten auf die Diskussion über die Gemeindeautonomie beim Steuergesetz zurückzukommen, so geschieht es, weil hier eine Analogie besteht. Herr Burgerratspräsident von Fischer hat geglaubt, die Freisinnigen davor warnen zu müssen, nicht durch Genehmigung der Gemeindeautonomie den Sozialdemokraten die Geschäfte zu besorgen. Aber es gibt einsichtige Leute unter den Freisinnigen, die sehr wohl wissen, dass sie sich der modernen Ideen bemächtigen müssen, um ihre Stellung zu behaupten. Die Stellung beruht nicht allein auf der blossen Macht, denn mutatis mutandis kann man schon den Satz anwenden: «Es ist nicht sehr angenehm, auf Bajonettspitzen zu sitzen». Die brutale Macht als einziges Regierungsmittel ist kein Behelf, der für alle Zeit ausreicht, man muss auch die öffentliche Meinung gewinnen, man muss auch mit der Zeit vorwärts schreiten. Wenn nun einige einsichtige Leute unter den Freisinnigen gefunden haben, die Gemeinde-autonomie sei ein Mittel, um ihre Partei zu stär-ken, um ihr den Boden in den Städten zu erhalten, dann dürfte die Warnung des Herrn v. Fischer bei ihnen nicht verfangen haben, weil sie wissen, dass sie nicht die Geschäfte der Sozialdemokraten besorgen, wenn sie die Gemeindeautonomie einführen, sondern weil sie damit ihre eigenen Geschäfte besser besorgen wollen als die Herren, die bisher am Ruder waren und in ihrer Partei Ton und Ausschlag gegeben haben. Ich sage das offen, weil ich nicht im mindesten über diese Konkurrenz erschrocken bin und fürchte, dass sie uns dadurch das Wasser abgrabe. Fahren Sie nur fort, bemächtigen auch Sie sich der neuen Ideen und befolgen wir eine frisch-fröhliche Konkurrenz, dann wird sich das Gemeinwesen dabei am besten befinden. Und so wenig, wie bei der Einführung der Gemeindeautonomie, besorgt die freisinnige Partei bei der Einführung der Proportionalwahl die Geschäfte der Sozialdemokratie. Die freisinnige Partei besorgt damit vielmehr ihre eigenen Geschäfte, sie sorgt für sich aufs beste in der Gegenwart und für die Zukunft.

Meine Herren, die Mehrheitspartei wird durch den Proporz eine lebhaftere Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten erzielen, sie wird Erbitterung, Hass und Groll zum mindesten mildern und mindern, wenn nicht ganz beseitigen, indem sie den Pfahl im Fleische der Minderheiten herauszieht, sie wird bei den Minderheitsparteien Arbeitsfreudigkeit erwecken und sich die Mitarbeit der Minderheitsparteien, die sich nach Einführung des Proporzes nicht mehr unterdrückt fühlen werden, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sichern. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Proporzes.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie den Mitgliedern des Grossen Rates durch die Presse bereits mitgeteilt worden ist, hat der Regierungsrat beschlossen, die Motion Moor betreffend die Einführung des Proportionalwahlversahrens für den Grossen Rat, ohne Präjudiz anzunehmen.

Die Regierung hat die Auffassung, dass die Frage der Einführung eines neuen Wahlsystems für den Grossen Rat im engen Zusammenhange stehe mit der Frage der Reduktion der Mitgliederzahl dieser Behörde, respektive mit der Repräsentationsziffer. Mit der Lösung und Erledigung dieser Fragen steht weiter im Zusammenhange die Frage der Wahlkreiseinteilung und endlich auch die schon von verschiedenen Seiten gewünschte Revision des Abstimmungsverfahrens im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe.

Die Volkszählung vom Dezember 1910 wird für den

Die Volkszählung vom Dezember 1910 wird für den Grossen Rat bei Beibehaltung der bisherigen Repräsentationsziffer eine erhebliche Erhöhung der Mitgliederzahl zur Folge haben. Man rechnet auf 23 Mandate. Die Erledigung des Postulates der Staatswirtschaftskommission betreffend die Erhöhung der Wahlziffer für den Grossen Rat ist schon mit Rücksicht auf die Platzverhältnisse im Grossratssaal dringend und kann nicht auf längere Zeit verschoben werden.

Sowohl die Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung als die Erhöhung der Wahlziffer erfordern wahrscheinlich auch eine Abänderung der Wahlkreiseinteilung. Dass letztere mit einer allfälligen Aenderung des Wahlsystems im Zusammenhange steht, dürfte einleuchtend sein.

Die Regierung ist gestützt auf diese Erwägungen einstimmig der Meinung, es sei das Richtige, alle diese Fragen im Zusammenhange zu prüfen und dann dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Péquignot und Mitunterzeichner betreffend die Einführung von Jugendgerichten.

(Siehe Seite 188 hievor.)

M. Péquignot. Monsieur le président et Messieurs, la motion que nous avons déposée à la session du Grand Conseil du mois de mars dernier, notre honorable collègue M. le Dr Gross et votre serviteur, — motion tendante à l'introduction dans le canton de Berne d'une juridiction spéciale pour l'enfance, — revêt, à notre point de vue du moins, un caractère d'une portée sociale plus considérable qu'il ne pourrait sembler de prime-abord.

Il est certain et indiscutable qu'à notre époque la criminalité juvénile s'est aggravée et a augmenté dans des proportions effrayantes. Les statistiques de tous les pays, y compris la Suisse, nous révèlent, à cet égard, des chiffres d'une éloquence ne laissant rien à désirer. Ce qui frappe, lorsque l'on étudie de près ces statistiques, c'est que la criminalité tend à devenir de plus en plus précoce, c'est que l'enfance fournit un contingent de plus en plus nombreux à l'armée envahissante du crime. — En France, le nombre des jeunes délinquants a quintuplé en cinquante ans : de 6900 il a passé à 35,000. La progression est plus effrayante encore en Allemagne, où le nombre des prévenus mineurs a passé, de 1882 à 1906, de 30,000 à 55,000. La Suisse elle-même n'échappe pas à ce phénomène, car, en vingt ans, la criminalité des mineurs s'est accrue du 28 %.

Cette recrudescence de la criminalité juvénile préoccupe en ce moment tous les esprits. Le mal existe et il importe d'y porter remède. Nous pensons qu'il est du devoir du législateur de rechercher les moyens et les mesures susceptibles de remédier à cette augmentation inquiétante des crimes et des délits dus à des enfants ou à de tout jeunes gens, comme aussi de préserver notre société de ces perversions précoces. Sans doute, ceux qui ont jugé le plus sainement sont ceux qui ont préconisé une grande surveillance morale à l'égard de la jeunesse et surtout le développement chez elle des idées et des sentiments religieux. Nous croyons aussi que, sans la culture de la conscience, sans le fondement solide des croyances, l'enfant délaissé à lui-même ne saurait lutter avec succès contre les mauvais penchants et les mauvaises compagnies. - Mais, — et c'est là une des tristes faces de notre état social — il est des parents qui ne peuvent surveiller l'éducation de leurs enfants. La lutte pour la vie les absorbe. « Mes enfants, disent-ils, j'ai peine à « leur donner, à leur procurer le pain quotidien néces-« saire à leur existence. Mon premier devoir de père « ou de mère de famille est de garantir à mes enfants « la pain quotidien. Or, ce devoir m'oblige de travailler « hors du foyer familial! » — C'est donc avec raison que, lors de la discussion des article 294 et suivants du projet de code civil suisse, M. Scherrer-Füllemann disait au Conseil National: « Niemand wird bestreiten « wollen, dass die im Laufe des letzten Jahrhunderts « eingetretenen veränderten Verhältnisse im Erwerbs-« und Verkehrsleben auch ihren Einfluss auf das Familien-« leben, auf die Kindererziehung und so weiter ausgeübt « haben. Die rapide Entwicklung, welche unsere Gross-« industrie genommen, hat das bisherige Familienleben « teilweise allermindestens zerstört. Nicht bloss der « Ehemann und Vater muss bei einer zahlreichen « Volksklasse den ganzen Tag in der Fabrik tätig « sein und kann sich der Familie zum grössten Teile « nicht widmen, sondern in sehr vielen Fällen ist das « auch bei der Ehefrau und Mutter der Fall, und wo « beide Eltern in einem solchen Grossbetriebe tätig « sind, leidet selbstverständlich die Beaufsichtigung « und Erziehung der Kinder. Sie sind grösstenteils « sich selbst überlassen. Wer hat nun die schlimmen « Folgen, die aus einer solchen vernachlässigten Er-« ziehung erwachsen, zu tragen? »

Ce n'est pas le tout d'édicter de sages préceptes et de prêcher dans le désert: il faut se rendre à la réalité. Et la grave question se pose de la procédure à suivre vis-à-vis des criminels en bas âge. — Parce qu'un enfant, un jeune homme, commet un acte délictueux, il n'est pas forcément destiné à rester et à finir mauvais sujet. Au contraire, nulle part l'amendement du jeune coupable n'est plus impérieusement commandé par la raison. La loi ne doit pas se borner à frapper impitoyablement le jeune délinquant; elle doit avant tout et surtout chercher à obtenir son redressement, sa régénérescence morale. Au lieu d'envoyer le jeune coupable à tort et à travers dans des pénitenciers où la promisquité des tares le fera chavirer dans une démoralisation irrémédiable, d'où il sortira corrompu et incorrigible, la société doit faire son possible pour le ramener à une vie meilleure, à une vie utile. Au point de vue social, le contraire serait pire que le crime. — En d'autres termes, il faut enlever aux mesures prises à l'encontre de la jeunesse coupable le caractère exclusivement expiatoire qu'elles ont conservé jusqu'à ce jour dans beaucoup de pays, et il faut faire de la peine, d'une part un moyen de sauvegarde sociale et, d'autre part un moyen de réfection morale, si je puis m'exprimer

Comment procède-t-on, aujourd'hui à l'égard des mineurs inculpés d'un acte délictueux? — Au-dessous d'une limite d'âge fixée généralement à 12 ans (art. 44 c. p. bern.), il n'y a ni délit ni jugement. C'est l'autorité scolaire qui intervient, à moins que l'autorité administrative ne place l'enfant dans une maison de discipline ou ne le laisse chez ses parents sans autre intervention de sa part. — De 12 à 16 ans, parfois 18 ans, l'enfant est jugé et le tribunal, siègeant avec tout l'apparat de la justice, tranche préalablement la question de savoir s'il a agi avec ou sans discernement. Dans la négative, l'enfant, le jeune homme est acquitté et traité comme un mineur au-dessous de 12 ans. Dans l'affirmative, ils est condamné et jugé comme un adulte, sauf une certaine atténuation dans l'application et l'exécution de la peine. — Ceux qui ont vu le système à l'œuvre s'accordent à reconnaître qu'il n'a pas fait ses preuves. En effet, la question de discernement est trop délicate pour pouvoir être sainement résolue sur la seule base des faits de la cause à juger. Lorsqu'il y a débat contradictoire entre le ministère public et le défenseur, ce débat devient un véritable tournoi et, quelque soit celui qui triomphe, on sort de l'audience avec le sentiment pénible que l'on a fait faire à la justice œuvre vaine et souvent mauvaise. — Un pénaliste distingué s'exprime à ce sujet de la manière suivante: « Le « code pénal, en fixant à seize ans l'âge auquel est « attachée la présomption légale que l'accusé a agi « avec discernement me paraît avoir complètement « méconnu les lois qui président au développement « de l'intelligence humaine. Il n'est pas vrai qu'un « jeune homme de seize ans ait le bon sens et la ré-« flexion qu'il aura dans un âge plus avancé, il n'est « pas vrai qu'il ait sur ses passions l'empire qu'il « acquerra probablement sur elles avec quelques années « de plus, et lors même qu'on me citerait l'exemple « d'individus de cet âge chez qui se seraient ren-« contrés l'instinct qui pousse au crime, les combi-« naisons qui en calculent l'exécution, la férocité qui « étouffe le remords, je répondrai que la question n'est « pas de savoir si toutes ces circonstances peuvent se « rencontrer, ou même se rencontrent ordinairement « chez les criminels de seize ans, mais au contraire « de savoir s'il n'est pas quelques cas, quelque rares « qu'ils puissent être, où ces mêmes circonstances ne

« se rencontrent pas. Voilà, ce me semble, comment « la question doit être posée. » — Et M. Carl Stoos, l'auteur de l'avant projet du code pénal suisse, dans son travail: « Der Geist der modernen Strafgesetzgebung», publié dans la Revue pénale suisse 1896, page 272, écrit ce qui suit: «Vom vierzehnten bis « zum achtzehnten Altersjahre entwickelt sich das Kind «zum Jüngling, zur Jungfrau. Diese kritische Periode « verdient die grösste Aufmerksamkeit des Strafgesetz-« gebers. Jugendliche dieses Alters sind regelmässig « im Stande, sich von der Unsittlichkeit und der Rechts-« widrigkeit eines Vergehens eine annähernd richtige «Vorstellung zu machen, allein ihr Charakter ist noch « ein schwankendes Rohr und ihre Welterfahrung ist « meist noch sehr gering. Jedenfalls sind sie nicht «im Stande, den Ernst der staatlichen Strafe richtig «zu erfassen. Ein Zusammensein mit erwachsenen « Verbrechern in einer Strafanstalt würde sie den « schwersten sittlichen Gefahren aussetzen und ihnen « den Stempel des Verbrechers aufdrücken. Es handelt « sich aber gerade darum, Jugendliche, die sich ver-«gangen haben, auf den rechten Weg zu führen und «sie für alle Zukunft vor dem Verbrechen zu be-

J'en arrive donc à prétendre qu'une des premières réformes nécessaires, en ce qui concerne le jugement d'infractions commises par l'enfant coupable, est de le placer en dehors du droit pénal et de la procédure pénale ordinaires. Cette réforme, nous la trouvons réalisée dans les tribunaux pour enfants et jeunes gens, introduits d'abord dans divers Etats d'Amérique, depuis 1899, puis dans divers pays de l'Europe, notamment aussi dans quelques cantons de la Suisse. Je n'entends nullement exposer ici en détail tous les rouages de cette nouvelle institution, ce qui nous conduirait trop loin. Il me suffira d'en relever en passant les trois traits principaux.

passant les trois traits principaux.

C'est tout d'abord la spécialisation du juge et celle de l'instruction. L'enfant accusé d'une infraction n'est point traduit devant les tribunaux ordinaires, mais il est amené devant un juge qui l'entreprend comme le ferait un père dont le fils a failli. Ce juge est en quelque sorte un tuteur auquel la société remet l'enfant pour l'amender. Il n'y a ni publicité des débats ni apparat judiciaire. Le magistrat recueille les renseignements nécessaires sur les antécédents de l'enfant, sur son caractère, sa conduite et sa famille. Il lui est alors facile de constater s'il est en présence d'un véritable délinquant ou d'un enfant engagé

dans une mauvaise voie.

Le second trait caractéristique de l'institution des tribunaux d'enfants consiste dans la suppression de la peine de la prison commune. La décision du juge comporte, selon la nature ou la gravité du cas, le placement dans une maison d'éducation ou dans un établissement à caractère disciplinaire encore plus accentué. Le plus souvent, l'enfant est laissé à ses parents ou il est confié, s'il le faut, à d'autres mains. Toutefois, il est placé sous le régime d'une mise à l'épreuve surveillée, accompagnée ou non d'une condamnation conditionnelle.

C'est cette mise en liberté surveillée qui constitue le troisième et dernier trait caractéristique des tribunaux pour enfants. Le magistrat chargé de cette surveillance a une tâche délicate et difficile à remplir car elle exige autant de dévouement que d'affection et d'expérience. Mais elle est belle et noble entre

toutes et c'est dans son accomplissement que résident l'efficacité et le succès du régime tout entier.

Tels sont, sommairement résumés, les traits principaux de la législation américaine qui tend à s'implanter de plus en plus en Europe et qui, s'il faut en croire les statistiques, a diminué dans une forte proportion la récidive des délits juvéniles. M. Otto Kellerhals, directeur du pénitencier de Witzwil, dans l'intéressant rapport qu'il a publié sur le congrès international des prisons ayant eu lieu à Washington en 1910, n'hésite pas à déclarer ce qui suit: «Man muss es als eine wahre Wohltat empfinden, dass edle Menschenfreunde die Errichtung von eigenen Kinder- und Jugendgerichtshöfen durchgesetzt und damit den ersten Schritt zur Rettung der Unmündigen (aus diesen Brutstätten des Verbrechens) getan haben.»

Les tribunaux pour enfants n'ont pas tardé à passer de leur pays d'origine en Angleterre. Récemment le parlement anglais a voté la loi du 21 décembre 1908 consacrant sur toute l'étendue du Royaume-uni l'institution des tribunaux pour enfants.

L'Allemagne vient de prendre nettement parti pour la réforme en question. Plus de 75 villes ont institué des juridictions spécialisées (Jugendschöffengerichte), qui offrent le double caractère d'être à la fois correctionnelles et tutélaires. La réforme aura bientôt une base légale et définitive par le vote prochain de deux projets de loi inscrits à l'ordre du jour du Reichstag et concernant, l'un, la réforme de la procédure pénale, l'autre l'organisation judiciaire.

En Italie, la question des tribunaux pour enfants est entrée dans la voie de la réalisation pratique. Une commission constituée par le gouvernement vient d'élaborer un projet très complet d'une législation

concernant les mineurs.

En France, le Sénat a discuté, dans sa séance du 22 décembre 1910, un projet de loi, adopté par la chambre des députés, portant création de tribunaux spéciaux pour enfants et instituant le régime de la mise en liberté surveillée des mineurs et adolescents délinquants. Le co-signataire de notre motion nous a obligeamment procuré l'intéressant compterendu des débats qui ont eu lieu au Sénat français sur cette matière.

On peut suivre également le mouvement en faveur des tribunaux pour enfants en Autriche-Hongrie, en Suède et en Norvège, en Hollande, en Belgique, en un mot dans toute l'Europe. Il y a aussi des tribunaux pour enfants au Canada et en Australie.

En Suisse, nous avons le canton de Genève dont le peuple a consacré récemment par son vote le principe de l'introduction des tribunaux pour enfants et adolescents. Dans le canton de Vaud, cette réforme a déjà fait l'objet de plusieurs discussions au Grand Conseil et la question semble être sur le point d'être résolue. Il en est de même dans le canton de Zurich, où un projet de loi, daté du 6 mai 1910, a été élaboré par l'autorité législative. Il est intitulé: «Verfahren gegen Kinder und jugendliche Personen» et a été publié dans le troisième numéro de la «Revue pénale suisse», pages 295 et suivantes.

Si je suis bien renseigné, le cauton de Bâle-Ville est également intentionné d'introduire des dispositions

législatives à ce sujet.

La société suisse des juristes, réunie à Aarau en septembre 1909, a été unanime, après avoir entendu un rapport de M. le D' Hafter, professeur de droit

pénal à Zurich, et de M. Alfred Gautier, à Genève, à demander la création de tribunaux spéciaux pour enfants. Elle a voté la résolution suivante: « La so- « cièté suisse des juristes, reconnaissant l'utilité de « l'institution des tribunaux pour adolescents, en re- « commande l'introduction, notamment dans les can- « tons dans lesquels les conditions s'y prêtent le « mieux. »

La société suisse pour le régime des prisons, réunie en 1910, a voté la résolution suivante: «Les tribunaux « pour enfants constituent un progrès dans le domaine « de la législation pénale et ont obtenu le plus grand « succès en Amérique. C'est pourquoi les membres de « la société doivent réclamer l'introduction de ces tribu- « naux dans les cantons où cela est possible, tout en « les adaptant aux conditions spéciales de la Suisse. « La Société suisse pour la protection de l'enfance mal- « heureuse et la Société pédagogique suisse doivent être « priées de prêter leur concours dans ce sens. »

Enfin, le congrès des instituteurs de la Suisse romande, réunie à St-Imier en juillet 1910, a voté à son tour la résolution dont voici la teneur: «L'ac« croissement de la criminalité infantile, bien que moins « accentué en Suisse que dans les pays voisins, nécessite « cependant des mesures sérieuses et énergiques de la « part des autorités compétentes. L'institution dans « notre pays de tribunaux d'enfants, tels qu'ils existent « aux Etats-Unis, comblerait une lacune de notre légis« lation. Il serait désirable de confier à ces tribunaux « les compétences pénales et les compétences tutélaires. »

Vous le voyez donc, Monsieur le président et Messieurs, la question des mesures à prendre et destinées au relévement moral de l'enfance coupable ou moralement abandonnée, préoccupe de plus en plus les hommes soucieux de l'avenir de leur pays. Aussi voyons-nous depuis quelques années, grâce aux généreux efforts des congrès pénitenciaires, d'anthropologie criminelle et de protection de l'enfance, les gouvernements jusqu'alors quasi-indifférents au problème de l'enfance coupable, sortir les uns après les autres de leur torpeur pour chercher, par des mesures législatives, à endiguer le flot montant de la criminalité infantile. C'est pourquoi nous avons pensé que le moment était venu de déposer notre motion, qui n'est en quelque sorte que le corrollaire indispensable de la condamnation avec sursis, de la libération conditionnelle, du patronage des détenus libérés, que nous avons eu le bon sens d'introduire récemment dans notre canton.

Sans doute, nous n'avons pas la prétention exorbitante de déclarer que l'institution d'une juridiction spéciale pour l'enfance sera une sorte de panacée universelle, dont la seule application suffira à faire disparaître la criminalité infantile. Non! Il y aura toujours des enfants criminels. L'idée que l'homme nait bon est une rêverie qu'il faut laisser pour compte à Jean-Jacques Rousseau et à ses adeptes. Je crois, au contraire, que les penchants de l'homme l'inclinent au mal dès l'enfance. — Nous ne nous inspirons pas non plus d'une fausse sensiblerie ni d'un humanitarisme outrancier qui ferait disparaître chez les jeunes délin-quants la salutaire terreur de la justice. Nous ne voulons pas que Dame Themis, déposant son glaive et enlevant son bandeau, prenne sur ses genoux le criminel précoce, le dorlote et le comble d'une clémence et d'une indulgence malsaine. - En revanche, nous pensons que la société a le devoir de s'efforcer, pendant que le délinquant est encore jeune, de le transformer, de redresser ses penchants, de changer ses habitudes par un traitement spécial, bref, de faire un honnête homme de l'enfant coupable qui, trop souvent, n'a eu d'autres torts que de naître dans un milieu corrompu, où une saine éducation morale lui a fait défaut, ou dans une famille désorganisée, désagrégée par les tristes conditions de la vie sociale moderne. Nous pensons, dis-je, que par l'introduction dans le canton de Berne d'une juridiction spéciale pour l'enfance coupable, on diminuera le nombre, allant toujours en augmentant, des jeunes délinquants et des criminels précoces, que le régime de la prison rendrait des incorrigibles ou de dangereux criminels.

Messieurs, je termine dans l'espoir que vous voterez la prise en considération de notre motion. Toutes les questions relatives à l'enfance doivent nous attirer et nous passionner, car, en définitive, nous ne sommes pas seulement ici pour décerner des primes au bétail et pour voter des subsides aux chemins de fer à voie normale et à voie étroite: à côté de cela, nous avons encore d'autres devoirs plus graves et plus impérieux à remplir. Aux deux extrémités de la vie, il y a des êtres qui ont droit à toute la sollicitude, à toute la protection humaine: d'un côté, c'est le vieillard qui a perdu la force et qui représente le passé, de l'autre, c'est l'enfant, qui, lui, bien que n'ayant pas encore la force, représente et personnifie l'avenir, dont nous sommes responsable dans une large mesure.

J'ai dit.

M. Gross. Je voudrais compléter en quelques mots l'intéressant exposé de mon collègue M Péquignot et je vous donnerai connaissance — ceci specialement pour nos collègues de langue allemande — d'un rapport publié par M. Kuhn-Kelly, président de la Société d'utilité publique de St-Gall, sur l'institution des tribunaux d'enfants en Amérique. Voici ce que dit M. Kuhn:

« Der Kindergerichtshof besteht im wesentlichen

nur aus zwei Männern, dem Richter, der ein angesehener, gebildeter, wohlwollender Kinderfreund, Kinderkenner und Psychologe sein muss: Ein Mann von Herz und Gemüt und warmer Empfindung, der auch eigene Kinder besitzt, nicht unter vierzig Jahre alt ist, die Kindesnatur studiert hat und im Falle ist, das fehlbare oder verbrecherische Kind nicht allein vom Standpunkte des trocknen und kalten Gesetzesparagraphen aus, sondern als warmer Menschenfreund zu beurteilen, zu behandeln und auch zu verurteilen, ein Mann, der im Vergehen des Kindes weniger die schuldige Handlung, als die Folge einer gesellschaftlichen Wunde erkennt, die zuerst gepflegt und geheilt werden sollte. Anstatt nach dem starren Gesetze strafend einzuschreiten, hat er die Befugnis und die Pflicht, auf besondern mildern Wegen schonend, belehrend, warnend, heilend, vorbeugend, ermahnend vorzugehen, und erst, wenn dies nicht gefruchtet hat, zu ernsteren Mitteln zu greifen. In diesem Fall wird er zunächst den Eltern das Kind wegnehmen und es entweder bei braven Pflegeltern versorgen oder in eine Erziehungsanstalt verweisen lassen, in welcher es, je nach Bedürfnis, einer mildern oder strengern Kontrolle unterstellt ist. Die Kinder aber dürfen in diesem Beamten ja nicht etwa den strafenden Richter, sondern den väterlichen Berater und Freund erkennen, der es wohl mit ihnen meint. Er muss die Kunst verstehen, sie zu sich heranzuziehen,

ihnen Vertrauen einzuflössen und sie zu nötigen, dass sie ihm ungewollt auch Vertrauen entgegenbringen, sich ihm nähern und ihm Hochachtung nicht versagen können. Dieser Kinderrichter ist entweder ein hiefür gut qualifiziertes Mitglied eines bestehenden Gerichtes oder ein aus andern Kreisen freigewählter Mann. Der Richter kann die Eltern zur Bezahlung von Beiträgen an die Erziehungskosten für ihre Kinder verpflichten; des fernern hat er die Befugnis, Eltern und andere erwachsene Personen, die für das Tun und Lassen der Kinder verantwortlich sind, zu bestrafen, wenn sie ihre Erziehungspflichten vernachlässigt haben. Er kann ihnen Bussen auferlegen, oder wird sie, wenn sie sich schwere Pflichtverletzungen gegenüber den Kindern haben zuschulden kommen lassen, dem ordentlichen Richter zur Bestrafung überweisen.»

Vous pourriez supposer, Messieurs, que M. Péquignot et moi sommes seuls de notre avis pour préconiser l'institution les tribunaux d'enfants. Eh bien! Je veux vous donner lecture d'un rapport sur la réorganisation pénitentiaire présenté au gouvernement par trois personnes très qualifiées et qui sont très au courant des questions pénales. A la page 3 de cet intéressant

rapport nous lisons ce qui suit:

«Man ist heutzutage darin wohl allgemein einig, dass bei jugendlichen Verbrechern der Gedanke der Erziehung und nicht der der Vergeltung in die erste Linie zu rücken sei. Dieser Aufgabe wird unsere gegen-wärtige Gesetzgebung in keiner Weise gerecht. Es sollte daher unseres Erachtens bei der Reorganisation der Anstalt Trachselwald auch erwogen werden, ob nicht vorgängig dem eidgenössischen Strafrecht durch eine Novelle in unserem Strafgesetzbuch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass die Gerichte jugendliche Verbrecher, statt gegen sie Strafen auszusprechen, auf unbestimmte Zeit, das heisst solange es ihre Erziehung erfordert, in die Zwangserziehungs-anstalt verweisen können. Wir meinen, dass in un-serer Zeit, wo überall über Jugendschutz und Jugendfürsorge geschrieben und gesprochen wird, ein Gesetz, das ein besonderes Jugendstrafrecht schaffen würde, beim Volke eine gute Aufnahme finden würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass, wenn wir im Kanton Bern ein Jugendstrafrecht ungefähr so schaffen würden, wie es in den Entwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, der Bund, gestützt auf Art. 64bis. Alinea 3, der Bundesverfassung, zweifellos an die Errichtung einer ihren Zwecken wirklich entsprechenden Zwangserziehungsanstalt einen Beitrag leisten würde. Aber selbstverständlich bedarf auch diese Frage noch einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung.

Der Präsident der Gefängniskommission: Kistler. Der Direktor der Strafanstalt Witzwil: Kellerhals.

Der Generalprokurator: Langhans.»

Je n'ai pas autre chose à jajouter à l'exposé de M. Péquignot et je me borne à vous recommander la prise en considération de notre motion.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das, was mit dem Ausdruck «Einführung von Jugendgerichten» zusammenfällt, würde man eigentlich besser unter dem Titel figurieren lassen: «Wie wollen wir die jugendlichen Rechtsbrecher überhaupt behandeln?». Die Einführung von Jugendgerichtshöfen wird als Universalmittel hingestellt und

einer der Hauptförderer der Bewegung stellt die Forderung auf, alle Juristen sollen aus dem Spiele gelassen werden und die Sache sei in die Hand eines Mannes zu legen, der Herz, Gemüt, warme Empfindung und so weiter habe. Man sagt, dass unsere Richter, die doch auch Familienväter sind, nichts taugen, sondern dass Spezialrichter geschaffen werden müssen, die wissen, wie man Kinder behandle. Das ist der schwache Punkt der Jugendgerichtshöfe, und der von Herrn Péquignot zitierte Professor Hafter in Zürich betont mit Recht, dass wir uns vor der vorurteilslosen Annahme amerikanischer Vorbilder hüten und die Reform unseren Verhältnissen anpassen müssen.

Wenn wir davon ausgehen, wird es in unseren gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich sein, von einem Tag auf den andern besondere Gerichtshöfe einzuführen. Wir können unsere sowieso komplizierte Gerichtsbarkeit durch dieses neue Rad nicht noch komplizierter machen, und es ist auch gar nicht nötig. Die Verhältnisse, wie sie in Amerika und auch in andern Ländern bestehen, sind für uns nicht ohne weiteres massgebend. Während in Amerika ein zehnjähriges Kind vor den Richter geschleppt und mit alten, ergrauten Verbrechern in die Untersuchungshaft gebracht werden kann, ist das bei uns nicht möglich, weil die Kinder bei uns erst mit dem 15. Altersjahr strafmündig werden und bis zum 16. Jahr das Gericht das Kind unter Umständen als strafunmundig erklären kann, so dass es nicht vor den Richter kommt, sondern administrativ von den Schulbehörden, Armenbehörden und so weiter behandelt wird, und wir zum Teil also schon haben, was die Motionäre verlangen.

Die Einführung von Jugendgerichten als eigenen Gerichtsbehörden würde einer Verfassungsrevision rufen, die nicht so leicht durchzuführen wäre. Wir wollen nicht sagen, dass der in der Motion enthaltene Gedanke keinen gesunden Kern hätte und nicht verdienen würde, dass man ihm mit allem Nachdruck näher trete und ihn ausführe. Aber die Lösung des Problems hängt nicht nur von der Einführung besonderer Jugendgerichte ab, sondern auch davon, wie man das Verfahren und das materielle Strafrecht ausgestaltet. Nun sind wir gegenwärtig im Kanton Bern daran, ein neues Strafverfahren auszuarbeiten. Der Entwurf ist in Arbeit und wird nächstens fertig werden. In diesem Strafverfahren ist in Aussicht genommen, dass für die jugendlichen Verbrecher besondere Vorschriften aufzustellen sind. Man wird besonders mit aller Energie verlangen müssen, dass der Jugendliche nicht schon in der Untersuchung mit andern zusammenkommt. Man wird prüfen müssen, ob das Verfahren nicht nach andern Grundsätzen durchgeführt werden soll. Ich denke dabei an den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Oeffentlichkeit, an die Verstärkung der amtlichen Verteidigung, auch daran, dass man den Jugendlichen in der Verteidigung seiner Rechte anders stellt als den Erwachsenen, indem man ihm nicht gestattet, dem Plaidoyer seines Verteidigers beizuwohnen. Die jugendlichen Verbrecher sollen also schon im Verfahren anders behandelt werden als Erwachsene.

Dann das materielle Strafrecht. Bei den amerikanischen Jugendgerichten tritt keine bestimmte, sondern eine unbestimmte Strafe ein und die Entlassung, wenn der Besserungszweck erreicht ist. Auch da haben wir bereits einen Anfang gemacht. Wir sind die einzigen in der Schweiz, die für bestrafte jugendliche Verbrecher eine eigene Anstalt haben, die nicht

als eigentliches Zuchthaus dasteht, sondern als Zwangserziehungsanstalt. Auf dieser Grundlage kann meines Erachtens weiter gebaut werden, indem man die Erziehung, Beschäftigung und Ausbildung dieser jungen Leute vielleicht noch etwas besser gestaltet als jetzt. Wenn man Jugendliche zu ein paar Monaten oder auch einem Jahr Korrektionshaus verurteilt, darf man nicht daran denken, dass sie in dieser Zeit gebessert werden. Der Hauptgedanke der Motion scheint mir darin zu liegen, dass man die Strafe gegenüber Jugendlichen nicht so ausspricht wie gegenüber Erwachsenen sage man dem nun Strafe oder Versorgung — sondern dass man sie so bemisst, dass eine Besserung erreicht werden kann. Gegenüber einem alten Sünder ist Besserung ein leeres Wort, aber bei einem, der zum erstenmal das Gesetz übertritt, ist noch etwas zu erreichen. Da muss man mit einem andern Mittel einschreiten als mit unserer Strafe — mit langer Enthaltung und Einwirkung, nicht mit kurzen Strafen von einem halben oder einem Jahr.

In dieser Form ist die Regierung sehr gerne bereit, die Motion entgegenzunehmen und alles das zu prüfen. Sie glaubt nicht, dass in allererster Linie die Einführung von eigentlichen Jugendgerichtshöfen das Dringende sei, sondern ebenso dringend und bei uns viel eher möglich ist die Ausgestaltung des Verfahrens und des materiellen Strafrechtes, namentlich auch des Strafvollzuges gegenüber Jugendlichen. Bezüglich des materiellen S'rafrech'es liegt ein eidgenössischer Vorentwurf vor. Ich weiss nicht, auf wann dessen Einführung in Aussicht genommen werden kann und ob wir selbst noch unser Strafrecht abändern müssen; das wird vom Gang der Ereignisse abhängen, aber jedenfalls sind die Vorarbeiten da und was über die Rechtsprechung gegenüber Jugendlichen im eidgenössischen Vorentwurf enthalten ist, wird von allen, die sich mit der Frage beschäftigen, als gut anerkannt.

Also ich persönlich und auch die Regierung glauben, dass das, was am meisten nützen kann, einmal die bessere Ausgestaltung und Anpassung des Verfahrens an die Verhältnisse des einzelnen Falles und sodann die Ausgestaltung des materiellen Strafrechtes und namentlich auch des Strafvollzuges ist. Die Ansätze sind bei uns hiefür vorhanden. Mit einer schematischen und was soll ich sagen, mit einer etwas theoretischen Einführung von Jugendgerichten, zum Beispiel in jedem Amts- oder in jedem Geschwornenbezirk, würden wir dem Uebel sicher nicht auf den Grund kommen. In diesem allgemeinen Sinne der Berichterstattung über die besondere Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher und der Unterdrückung der Kriminalität im jugendlichen Alter, namentlich auch über die Besserung der jugendlichen Rechtsbrecher, ist die Regierung sehr gerne bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Mühlethaler. Sie werden es verständlich finden, wenn ich kurz den Standpunkt vertrete, den die Lehrerschaft gegenüber der Schaffung von Jugendgerichtshöfen einnimmt. Ich glaube das um so eher tun zu dürfen, als sich die schweizerische Lehrerschaft und auch die Jugendfürsorgevereine schon längere Zeit mit der Materie beschäftigt haben. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Lehrervereins von 1908 hat in Langenthal nach einem Referat von Herrn Professor Zürcher in Zürich über Kinderschutz und Strafrecht einhellig folgenden Leitsätzen zugestimmt:

1. Beim fehlbaren Kind und jugendlichen Missetäter soll, wie es der Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches vorsieht, an Stelle der Strafen für Erwachsene ein System erzieherischer Massnahmen und dem jugendlichen Alter angemessener Warnungsstrafen treten;

das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfolgungsverfahren getrennt zu halten

und zwar schon in der Untersuchung;

3. die Kantone sollen für die Untersuchung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen Jugendgerichte einrichten. Die Ausfällung von Schulstrafen, sowie Untersuchung und Beurteilung blosser Uebertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sollen den Schulbehörden mit Zuzug der Lehrerschaft übertragen werden;

4. es ist eine Schutzaufsicht über verwahrloste Kinder und Jugendliche zu organisieren und derselben die Vertretung der Fehlbaren vor den Jugendge-

richten zu übertragen.

In den Statuten des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz findet sich die Bestimmung: «Im besondern unterstützt der Verein auch die auf die Schaffung von Jugendgerichtshöfen und Jugendfürsorgeämtern gerichteten Bestrebungen». Es hat mich gefreut, dass die Motion von einem Juristen und von einem Arzt eingereicht und begründet worden ist, und weil der Gegenstand derselben kein politischer ist, können alle Parteien einträchtig an der Verwirklichung des humanen Gedankens, der den Jugendgerichtshöfen innewohnt, mitarbeiten.

Die Reform in der Behandlung des fehlbaren Kindes, die angestrebt wird, lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Erziehung statt Bewahrung, väterliches Wohlwollen statt Buchstabenstrenge des Gesetzes, ein Richter, der das Kind kennt, ein schützender Arm, der es vor Gefahren hütet, Erziehung in Familien oder auch in Anstalten. Die Schaffung von Jugendgerichtshöfen oder Jugendschutzkommissionen ist ein Postulat aller Fürsorgevereine, deren Tätigkeit sich nicht in der Armenfürsorge erschöpft. Die Volkswirtschafter haben ausgerechnet, dass es eine ungeheure Vergeudung unseres Nationalvermögens bedeutet, wenn wir die Jugendfürsorge vernachlässigen; denn was man scheinbar hier erspart, muss man vielfach ausgeben für Zuchthäuser, Gefängnisse, Armen- und Besserungsanstalten.

Nun gibt es, wie Professor Münsterberger ausführt, eigentlich keine verwahrlosten Kinder, sondern verwahrloste Verhältnisse, die in den meisten Fällen das Kind in Schuld und Verbrechen führen. Viele Herren in diesem Saale anerkennen die Theorie des Milieu und der erblichen Belastung nicht, aber das wird man doch zugeben müssen, dass es Kinder gibt mit guten vererbten Anlagen und guter Erziehung und gebung, ferner Kinder mit guten vererbten Anlagen, aber mangelhafter Erziehung und Umgebung, weiter Kinder mit schlechten vererbten Anlagen, aber guter Erziehung und Umgebung, und endlich Kinder mit schlechten vererbten Anlagen und schlechter Erziehung und Umgebung. Ich will mich nur mit den letztgenannten beschäftigen, denn gerade über diesen schwebt das Damoklesschwert des Strafrechtes. Hier sind die ergiebigsten Quellen der Verwahrlosung vorhanden und hier ist auch der Erziehungserfolg ein sehr problematischer. Erfahrungsgemäss begehen solche Kinder in schwachen Momenten infolge mangelnder Erziehung,

mangels sittlicher, moralischer Reife die Streiche, welche nach der heutigen Strafgesetzgebung ein gericht-

liches Einschreiten verlangen.

Ist es nun nicht geradezu jammervoll, wenn Kinder ohne eigene Schuld für das, was ihnen Schicksal und Verhältnisse zugebracht haben, so hart büssen müssen? Wären wir vielleicht nicht alle dem nämlichen Lose verfallen, wenn wir in den gleichen Verhältnissen aufgewachsen wären? Wieviel günstiger steht das wohlbehütete und wohlerzogene Kind da, das von treuen Vater- oder Mutterhänden beschützt, bewahrt und bewacht wird, das die Not des Lebens nur wenig kennt! Wie ganz anders steht das Kind da, das nur dem Namen nach Eltern hat, weil die Eltern im Kampf ums tägliche Brot fort müssen und das Kind nicht behüten, beaufsichtigen und erziehen können! Gerade aus diesem Milieu stammen die meisten Kinder, die man als sogenannte verwahrloste Kinder bezeichnet. Es ist nicht zu verwundern, dass auf die Kinder, die eigentlich keine Erziehung geniessen, die auf der Strasse aufwachsen und eine freudlose Jugend durchleben, im Leben Eindrücke einstürmen, die das wohlbewahrte und wohlbehütete Kind nicht kennt, dass ihre Seele nach allen Seiten hin verkrustet. Das verwahrloste Kind ist daher meistens auch das verbrecherische - Ausnahmen bestätigen nur die Regel - hier finden wir die meisten Strafgerichtskandidaten. Es ist leicht brav zu sein, wenn gute Eltern über dem Kinde wachen, wenn die Not des Lebens nicht allzu oft an die Türe klopft, wenn die Umgebung und Erziehung

Es ist statistisch erwiesen, dass bei einem grossen Teil der Kinder die Schuld am Verbrechen die verwahrlosten Verhältnisse tragen, in denen sie aufgewachsen, und wir bringen nun den jungen Rechtsbrecher, sobald er sich gegen das Gesetz vergeht, vor das Gericht, machen ihn verantwortlich und stellen ihn auf die gleiche Stufe wie einen Erwachsenen. Die Anhänger einer durchgreifenden Justizreform stehen auf dem Standpunkt, dass das bisherige Strafverfahren mit seiner Oeffentlichkeit gegenüber den Kindern auszuschalten ist. Der Strafzweck soll dem Zweck der Erziehung dienen, der Jugendrichter soll mehr Erzieher als Richter sein, und alles Schädliche soll für das Kind ausgeschlossen sein. Kein Kind soll als Verbrecher behandelt werden, sondern als krankes Kind, das erzogen werden muss und das infolge der Verhältnisse zu dem geworden ist, was es ist. streite nicht, dass es aussergewöhnliche Fälle von Verderbtheit und Lasterhaftigkeit auch bei Kindern gibt; für die ist der Staat immer noch da mit seinen gesetzlichen Strafen. Ich anerkenne auch, dass wir im Kanton Bern in bezug auf die Strafmündigkeit am besten dastehen, indem sie erst mit dem 15. Jahr beginnt. Ich möchte auch nicht zustimmen, dass unsere Richter für die Jugend kein Herz hätten und alle die Faktoren, die das Kind zum Verbrecher werden lassen, erbliche Belastung, Geisteszustand, Erziehung, Umgebung, Gelegenheit, Verführung und so weiter, nicht kennen. Allein der Richter darf auch den Rahmen des Gesetzes nicht überschreiten, er darf nicht erziehen, sondern muss strafen, so weh es ihm vielleicht tut. Glücklicherweise gibt es eine Reihe von Juristen, die für eine Strafrechtsreform im Sinne der Jugendgerichtshöfe eintreten. Ich nenne nur die Professoren Zürcher und Hafter, Zürich, Dr. Silbernagel, Strafgerichtspräsident in Basel, Kantonsrichter Scherrer in St. Gallen, Professor Egger in Zürich und so weiter. Ob wir nun einen Richter mit einem Erprobungsbeamten oder das von Inspektor Kuhn in St. Gallen befürwortete Fünfer-Kollegium, ob wir Jugendgerichte oder Jugendschutzkommissionen, ob wir das englische, holländische, amerikanische oder dänische System einführen wollen, darüber können wir heute nicht diskutieren, die Regierung wird schon das Richtige finden. Aber das können wir, die Motion einstimmig erheblich erklären, damit die Regierung sieht, dass der Grosse Rat eine Reform der Strafrechtspflege für die Jugendlichen wünscht und damit sie im Sinne der Erklärungen des Herrn Justizdirektors vorgeht.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 51/2 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 23. Mai 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Binggeli, Brand (Bern), Brügger, David, Flückiger, Girardin, Gobat, v. Grünigen, Gürtler, Hari, Heller, Hochuli, Jacot, Lardon, Mosimann, Mouche, Näher, Pfister, Pulfer, Rudolf, Schär, Schmidlin, Schüpbach, Steiger, Wälti, Weber, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Albrecht, Choulat, Comment, Elsässer, Gugelmann, Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Merguin, Möri, Reber, Rossé, Schneider (Picterlen), Segesser, Siegenthaler (Zweisimmen), Thönen.

Tagesordnung:

Frauenspital, Umbau und Erweiterung; innere Ausrüstung, Mobiliar- und Apparatenanschaffung.

v. Wattenwyl, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem 28. November 1910 hat der Grosse Rat einen Kredit von 140,000 Fr. für Umbauten und Reparaturen im Frauenspital bewilligt. Es wurde schon damals darauf hingewiesen, dass nach Vollendung dieser Arbeiten auch noch Aenderungen in bezug auf die innern Installationen vorgenommen werden müssen. Die Umbauten gehen ihrem Ende entgegen und es muss ein neuer Kredit bewilligt werden für die Installationen. Die Kosten derselben waren ursprünglich auf 55,500 Fr. devisiert. Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurde aber von der Finanzdirektion der Wunsch ausgesprochen, es möchte nur das absolut Dringende ausgeführt und das andere spätere Zeiten verschoben werden. Die Baudirektion hat sich mit dem Direktor der Anstalt, Herrn Professor Kehrer, in Verbindung gesetzt und es gelang, den Devis auf 44,000 Fr. herabzusetzen. Davon entfallen rund 11,000 Fr. auf die Beleuchtung, Telephon und Läutewerk. Es hat sich namentlich die elektrische Beleuchtung des Operationssaales als dringlich herausgestellt, da die meisten Notfälle in der Nacht vorkommen und das Operieren bei Gaslicht wegen der Schattenwerfung nicht möglich ist. Für Auffrischung des nach vierzigjährigem Gebrauch noch brauchbaren Mobiliars sind rund 6400 Fr. devisiert, für Anschaffung neuen Mobiliars 17,400 Fr. Die Möblierung in den Privatzimmern war bisher eine derartig dürftige, dass man nur schwer Privatpatienten bekam, während diese doch für das Spital eine finanzielle Hilfsquelle bilden. Eine weitere Summe von 9400 Fr. ist für die Anschaffung von Apparaten notwendig, da die in den letzten Dezennien angeschafften dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr entsprechen. Der ganze Devis überschreitet die 40,000 Fr. um einige hundert Franken, doch beantragen wir Ihnen, die runde Summe von 40,000 Fr. zu bewilligen, damit das Frauenspital richtig ausgerüstet werden kann und sich den Spitälern der Nachbarkantone würdig an die Seite stellt.

Bühler (Matte), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie soeben vernommen haben, hat der Grosse Rat im vergangenen November einen grössern Kredit für Umbauten und Renovationsarbeiten im kantonalen Frauenspital bewilligt. Der damals vorgenommene Augenschein des Baudirektors und einiger Mitglieder der Staatswirtschaftskommission ergab, dass sofort nach Vollendung dieser Bauarbeiten auch an die Ergänzung der innern Ausrüstungen geschritten werden müsse. Heute ist der Bau vollendet und hat ein menschenwürdiges Aussehen, dagegen bedarf das wacklige und altersschwache Mobiliar der Ergänzung und einer durchgreifenden gründlichen Renovation. Auch erweist sich die Ersetzung der Petroleum- und Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht im Interesse eines geordneten Spitalbetriebes als unabweisbar. Die steten Fortschritte, die auf dem Gebiete der Medizin gemacht werden, verlangen auch die Anschaffung einiger neuer Apparate. Der Kanton Bern darf mit Rücksicht auf den guten Ruf, den die medizinische Fakultät an der bernischen Hochschule hat, auch im vorliegenden Fall nicht zurückbleiben und wir empfehlen Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die innere Ausrüstung der umgebauten und erweiterten Räumlichkeiten des kantonalen Frauenspitals, für das Auffrischen der alten Möbel, sowie für die Neuanschaffung von Mobiliar und Apparaten wird auf Rechnung des Betriebskredites der Anstalt pro 1911, vorbehältlich der Genehmigung eines entsprechenden Nachkredites, ein Betrag von 44,000 Fr. bewilligt.

Bern, Johanniskirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem ersten Pfarrer dieser Kirchgemeinde.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem 8. März 1894 hat der Grosse Rat ein Dekret erlassen, wodurch der Lorraine-Breitenrain-Bezirk der Stadt Bern von der Nydeck-Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde, die später den Namen Johanniskirchgemeinde angenommen hat, erhoben wurde. Diese Kirchgemeinde wird von zwei Pfarrern bedient. Der Staat war nicht im Falle, diesen beiden Geistlichen Pfarrhäuser zur Verfügung zu stellen und er muss ihnen daher nach § 55 des Kirchengesetzes eine angemessene Wohnungsentschädigung ausrichten. Die Wohnungsentschädigungen an Geistliche variieren je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zwischen 600 und 1100 Fr. Das Maximum von 1100 Fr. wird in der Stadt Bern ausgerichtet und die Kirchgemeinde Bern leistet überdies noch einen Zuschuss von 900 Fr., wie sie auch jedem stadtbernischen Pfarrer noch einen Gemeindezuschuss von 900 Fr. an seine Besoldung zukommen lässt. Die Wohnungsentschädigung eines stadtbernischen Pfarrers kommt somit auf 2000 Fr. zu stehen. Das ist scheinbar sehr viel, entspricht aber den tatsächlichen Verhältnissen. Die stadtbernischen Pfarrer sind namentlich auch im Armenwesen sehr stark in Anspruch genommen, haben einen sehr grossen Zuzug von Gesuchstellern aller Art, so dass sie den Hausbesitzern nicht willkommene Mieter sind und es am besten ist, wenn sie ein Einfamilienhaus bewohnen können, dessen Mietzins aber, wenn es auch klein und bescheiden ist, sehr leicht auf 2000 Fr. und darüber zu stehen kommt.

Nun hat die städtische Kirchenverwaltungskommission die Tendenz, bei günstigen Gelegenheiten Besitzungen zu erwerben und sie den Pfarrern als Pfarrhaus zu überlassen. So hat die Kirchgemeinde am Jägerweg im Breitenrain eine Besitzung erworben, ein Haus mit 8 Zimmern und den nötigen Dependenzen, Garten und so weiter. Die Brandassekuranz beträgt 23,800 Fr., die Grundsteuerschatzung 36,750 Fr., der Kaufpreis 39,000 Fr., wozu noch 3000 Fr. für Umbauten kommen. Die Kirchenverwaltungskommission ersucht nun den Staat, er möchte seinen Beitrag an diesen Kauf durch Loskauf seiner Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem ersten Pfarrer der Johanniskirchgemeinde leisten. Es besteht kein Grund, diesem Gesuch nicht zu entsprechen, indem wir bereits in einer Reihe von Präzedenzfällen den Loskauf vorgenommen haben. Dabei hat man jeweilen die Wohnungsentschädigung zu 4 ⁰/₀ kapitalisiert und den so ermittelten Betrag als Loskaufsumme bezahlt. Das macht im vorliegenden Fall 27,500 Fr. aus. Durch die Ausrichtung dieser Summe wäre der Staat für alle Zukunft seiner Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem betreffenden Geistlichen enthoben.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diesen Loskauf zu genehmigen. Wir können ihn aber erst auf 1. Januar 1912 eintreten lassen, weil im Budget pro 1911 kein bezüglicher Posten figuriert und ein solcher erst in das Budget der Kirchendirektion pro 1912 aufgenommen werden kann. Wir empfehlen Ihnen auch, den Regierungsrat zu ermächtigen, in diesem Geschäft mit der Kirchgemeinde einen Vertrag abzuschliessen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den ersten Pfarrer der Johanneskirchgemeinde Bern ist auf den 1. Januar 1912 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 27,500 Fr. auszurichten.

2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Präsident. Ich habe Ihnen gestern die Zusammensetzung der Kommission für die Vorberatung des Jagdgesetzes mitgeteilt. Nun schreibt Herr Bratschi folgendes: «Wegen ziemlich vorgerückter Schwerhörigkeit muss ich bitten, mich vom Präsidium der Kommission für das Jagdgesetz zu entheben». Sie werden sich erinnern, dass Herr Bratschi bereits das Präsidium der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Handel und Gewerbe aus dem gleichen Grunde nicht annehmen konnte. Das Bureau schlägt Ihnen vor, in Wiedererwägung des gestern gefassten Beschlusses Herrn Bratschi als Präsident der Kommission für das Jagdgesetz durch Herrn Neuenschwander zu ersetzen und ersterem das Vizepräsidium zu übertragen. (Zustimmung.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung. (Siehe Seite 388 hievor.)

Art. 47.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 47 weist gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung, abgesehen von einer redaktionellen Abänderung, in zwei Punkten eine Abweichung auf. Mit Rücksicht auf die von den in ihrer Existenz sich für gefährdet haltenden Kasseninstituten erhobenen Opposition haben wir für die zweite Beratung einfach den alten Artikel aus dem Gemeindesteuergesetz herübergenommen. Ich habe seinerzeit die Kasseninstitute zusammenberufen, um ihnen die Sache darzulegen, und sie mussten anerkennen, dass sie weit über das Ziel hinausgeschossen und in der veröffentlichten Zusam-

menstellung unrichtige Berechnungen angestellt hatten. Nun hat aber ein Kassenverwalter selbst, Herr Grossrat und Nationalrat Bühler, die Fassung vorgeschlagen, wie sie Ihnen vorliegt, und wir dürfen annehmen, dass die Kasseninstitute mit derselben einverstanden seien. Sie entspricht mit folgenden zwei Ausnahmen der von uns in Vorschlag gebrachten Redaktion.

Die erste Ausnahme finden Sie in Ziff. 1, wo die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen von der Gemeindesteuer befreit werden. Wir haben bekanntlich beschlossen, die beiden Institute von der Steuerbefreiung bezüglich der Staatssteuer auszuschliessen, und infolgedessen müssen wir hier ausdrücklich sagen, dass sie von der Gemeindesteuer befreit sind. Verschiedene Mitglieder des Grossen Rates aus Ortschaften, die eine Filiale der Kantonalbank besitzen, haben angefragt, ob es nicht möglich wäre, nur die Hypothekarkasse, nicht aber die Kantonalbank von der Gemeindesteuer zu befreien. Die Regierung hält aber an der Steuerfreiheit auch der Kantonalbank fest. Nur ganz wenige Gemeinden des Kantons haben eine Filiale der Kantonalbank und würden von der Gemeindesteuerpflicht dieses Institutes profitieren, während alle andern Gemeinden leer ausgingen und das Reinerträgnis der Bank entsprechend geschmälert würde. Das Reinerträgnis der Kantonalbank soll aber ungeschmälert allen Gemeinden zukommen und das ist nur der Fall, wenn es in die Staatskasse fliesst und von dort aus wieder zum Nutzen der ganzen Bevölkerung Verwendung findet. Es kann also keine Rede davon sein, hier die Kantonalbank zu streichen, sondern sie muss ebenfalls von der Gemeindesteuer befreit sein.

Sodann haben wir die Ziff. 2, unsere frühere Ziff. 4, etwas genauer präzisiert. Wir hatten ursprünglich gesagt, dass von der Gemeindesteuer befreit sind «diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht». Gegen diese Bestimmung haben sich Bedenken geltend gemacht. Es wurde bemerkt, dass eine solche Ersparniskasse gelegentlich auch einmal Wechsel von Bürgern, die ihr genau bekannt seien, diskontiere, was gar keine Gefahr in sich schliesse, dass sie gelegentlich auch auf einem Schuldschein oder in Form eines Kredites Darlehen gewähre, und dass sie in diesem Falle bei strenger Interpretation der Ziff. 4 Gemeindesteuer zahlen müsste. Diesem Bedenken wurde durch die neue Redaktion abgeholfen: «diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätig-keit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens 3/4 des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen ». Wir erblicken in dieser Redaktion keine Gefahr für den Staat und schliessen uns derselben an.

In Ziff. 3 haben wir nach «Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten» den Satz aufgenommen «welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen». Die Kommission wollte denselben ursprünglich streichen, aber es wurde dann darauf aufmerksam gemacht, dass Privatspitäler, die hohe Kostund Krankengelder beziehen und für den betreffenden Arzt unter Umständen eine sehr hohe Einnahmequelle bilden, doch nicht von der Gemeindesteuer ausgenommen sein sollen.

Weitere Aenderungen sind nicht zu verzeichnen und ich empfehle Ihnen namens der Regierung die Annahme des Art. 47 in der Redaktion des Herrn Bühler.

M. Chavanne. Je propose au Grand Conseil de biffer de la liste des établissements exemptés de l'impôt communal, la Banque cantonale et ses succursales.

Il n'est pas équitable en effet qu'un établissement cantonal, qui a des succursales dans diverses communes, ne contribue pas aux frais du ménage de celles-ci, en versant leur part de contribution.

Aussi, je vous propose de biffer cette disposition et de décider que la Banque cantonale et ses succursales seront exclus de la liste des établissements exemptés de l'impôt communal.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Chavanne empfehlen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass sowohl die Hypothekarkasse als die Kantonalbank mit ihren Filialen von der Entrichtung der Gemeindesteuer enthoben sein sollen. Wir bestätigen damit nur den gegenwärtigen Zustand. Es ist ganz richtig, was der Herr Finanzdirektor betant hat, dass die Gemeindesteuer, welche die Kantonalbank oder ihre Filialen an dem Ort ihrer Niederlassung bezahlen müssten, von dem Ertrag der Kantonalbank in Abzug käme und der Staat infolgedessen einige tausend Franken weniger Reingewinn von der Kantonalbank erhalten würde, was eine Benachteiligung aller derjenigen Gemeinden zur Folge hätte, die keine Filiale der Kantonalbank besitzen.

Berger (Langnau). Ich möchte Sie ebenfalls dringend ersuchen, den Antrag Chavanne nicht anzunehmen. Es wäre eine Unbilligkeit, die Kantonalbank der Gemeindesteuer zu unterwerfen, ja es wäre ein eigentlicher Beutezug auf die Staatsgelder zu Gunsten einiger Gemeinden. Neben der Hauptbank haben wir im Kanton Bern 9 Filialen der Kantonalbank. Von den 512 Gemeinden des Kantons würden also 10 Gemeinden zu Ungunsten des Staates etwas profitieren. Das wäre, wie gesagt, eine Unbilligkeit. Diejenigen Gemeinden, welche eine Filiale der Kantonalbank besitzen, sind ja sowieso gut gestellt, indem die Kantonalbank von ihren Liegenschaften Grundsteuer bezahlt und die Angestellten der Gemeinde die Einkommenssteuer entrichten müssen. Die Eidgenossenschaft zum Beispiel zahlt für die Militäranstalten, Munitionsfabrik und so weiter in Thun nicht einmal die Grundsteuer. Es bedarf wohl keiner weitern Ausführungen, um Ihnen begreiflich zu machen, dass der Antrag Chavanne eine Unbilligkeit bedeutet, und Unbilligkeiten soll man nicht in ein Gesetz aufnehmen.

M. Etienne. Je regrette de ne pouvoir partager l'opinion du gouvernement et de la commission. Il me semble que M. Chavanne a parfaitement raison de demander que les établissements cantonaux soient soumis à l'impôt communal absolument comme les banques similaires.

La Banque cantonale n'est en somme qu'un vulgaire établissement financier qui fait de l'argent où il le peut et qui cherche à réaliser le plus de bénéfices possibles. Il ne serait pourtant pas juste que cet établissement ne fût pas soumis à l'impôt communal comme les établissements similaires qui font les mêmes opérations. L'Etat a pourtant le devoir de montrer le bon exemple et d'aider les communes. Je ne comprends pas qu'ici il cherche à soustraire à l'impôt les établissements financiers, qui ne sont en somme qu'une exploitation industrielle, d'autant plus que les autres exploitations industrielles de l'Etat y sont soumises. Je ne comprendrais pas cette inégalité de traitement.

Je demande donc que le Grand Conseil prenne en considération la proposition de M. Chavanne.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meinem ersten Votum die Ablehnung dieses Antrages empfohlen. Es ist unrichtig, wenn man sagt, die Kantonalbank sei ein gewöhnliches Geldinstitut, das möglichst grosse Erträgnisse zu realisieren suche. Wenn die Kantonalbank sich auf den Standpunkt der Konkurrenz stellen wollte, müsste sie oft ganz andere Konditionen machen. Die durchschnittliche Verzinsung des Stammkapitals des von den Vorrednern angezogenen Institutes beträgt 6,8%, während die Kantonalbank nur 5,5%, herausbringt. Die Kantonalbank leistet unserem Kanton grosse Dienste und $^3/_4$ der bernischen Etablissemente sind genötigt, in kritischen Zeiten das Geld der Kantonalbank in Anspruch zu nehmen. Sie darf also nicht als Konkurrenzinstitut aufgefasst werden. Ohne Kantonalbank würden wir zeitweise ganz andere Zinsverhältnisse haben. Unsere Konkurrenz macht uns oft Verwürfe und es ist noch kein Monat her, dass der Leiter eines grossen Institutes sich bei mir beschwert hat, die Kantonalbank mache zu billige Konditionen. Ich glaube, das liege im Interesse des Landes und wir wollen es der Kantonalbank zu ermöglichen suchen, auch in Zukunft auf diesem Wege fortzuschreiten. Deshalb wollen wir sie von der Gemeindesteuerpflicht befreien. Im übrigen bestätige ich die Ausführungen des Herrn Berger und wiederhole, dass es unbillig wäre, wenn von sämtlichen bernischen Gemeinden nur 10 von dieser Gemeindesteuer profitieren würden.

Abstimmung.

Beschluss:

Art. 47. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

- 1. die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen;
- 2. diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens ³/₄ des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen;

3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;

- 4. Witwen- und Waisenstiftungen;
- Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziff. 1 und 2 hievor).

Art. 47bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bemerke zunächst, dass dem vorliegenden Artikel, der nachträglich wieder in das Gesetz aufgenommen wurde, noch die Marginale «Aktivbürgersteuer» beizusetzen ist.

Die Regierung hatte bereits in ihrer ersten Vorlage die Aktivbürgersteuer aufgenommen und hat seinerzeit ihren Standpunkt begründet. Durch die Steuerentlastung nach unten ist es möglich, dass diesem oder jenem Bürger das Gemeindestimmrecht verloren geht, und wir waren der Ansicht, dass einer in seinem Gemeindestimmrecht, das nach unserer Auffassung ein politisches Recht ist, nicht verkürzt werden solle. Sie haben in der ersten Lesung die Aktiv-bürgersteuer verworfen. Der Artikel wurde dann in etwas anderer Form wieder gebracht und die Kommission hat ihn in dieser Fassung akzeptiert. Dem frühern Antrag wurde zum Vorwurf gemacht, dass er eine fixe Steuer ohne Rücksicht auf den Steuerfuss und das Bedürfnis der Gemeinde im Steuerwesen einführe. Dieser Kritik wurde Rechnung getragen und die Kommission hat die Bestimmung in der entsprechend abgeänderten Form wieder in den Entwurf aufgenommen. Die Regierung wollte davon Umgang nehmen, nachdem der Grosse Rat die Aktivbürgersteuer in der ersten Beratung mit grossem Mehr abgelehnt hatte, aber die Kommission nahm einen gegenteiligen Antrag an und die Regierung ist einverstanden, wenn Sie die Bestimmung in der vorliegenden Fassung gutheissen wollen. Die Aktivbürgersteuer ist nicht mehr ein fixer Beitrag, sondern der betreffende Bürger hat eine Aktivbürgersteuer zu entrichten, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer seiner Gemeinde entspricht. Er wird dadurch an dem höhern oder niedrigern Steuerfuss interessiert, und es wird geltend gemacht, dass damit die Gefahr zurückgedrängt sei, dass von diesen Leuten leichtfertig Gemeindeausgaben beschlossen würden, wenn sie immer nur den nämlichen Beitrag zu leisten hätten und von der Höhe des Steuerfusses nicht berührt würden. Ich glaube, man überschätzt die Bedeutung dieser Aktivbürgersteuer. Sie wird nur ganz wenige Leute treffen und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Leute in einer Abstimmung den Ausschlag geben könnten. Doch wie gesagt, der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Kommission an und überlässt es dem Grossen Rat, ob er den Artikel annehmen will. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, wir haben die Frage früher eingehend erörtert und ich denke, dass jeder seine Meinung gemacht hat.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf enthielt die Bestimmung, dass nicht auf dem Gemeindesteuerregister figurierende, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger eine sogenannte Aktivbürgersteuer von 3 Fr. entrichten müssen. Diese Bestimmung wurde wieder ausgemerzt, weil sich rechtliche Bedenken dagegen geltend machten. Man fragte sich auch lange, ob man eine Kopfsteuer, wie sie andere Kantone haben, von 1 Fr. oder 3 Fr.

einführen wolle oder nicht. Man sah davon ab, weil man fand, dass eine solche Steuer zum niedrigen Ansatz von 1 Fr. den Gemeinden sowieso keinen wesentlichen Ertrag abwerfen würde. Nach eingehender Prüfung eines Antrages des Herrn Gustav Müller ist dann die Kommission zur Ansicht gekommen, man solle diese Aktivbürgersteuer in der Weise einführen, dass alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger eine Steuer entrichten sollen, deren Betrag dem Minimum der Gemeinde-Einkommenssteuer entspricht und dass diejenigen Steuerpflichtigen, die in einer andern Gemeinde eine Vermögens- oder Einkommenssteuer bezahlen, diesen Betrag von dem Minimum der Einkommenssteuer in ihrer Wohnsitzgemeinde in Abzug bringen können. Es handelt sich also nicht mehr um eine feste Steuer, sondern um eine solche, die je nach der Gestaltung des Steuerfusses in der Gemeinde sich verändert. In der Regel wird sie 3 bis 4 Fr. betragen und die betreffenden Bürger haben ein wesentliches Interesse daran mitzuwirken dass der Steueransatz in der Gemeinde nicht zu hoch zu stehen kommt. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels. Wir haben das Gefühl, dass dadurch den Gemeinden eine Einnahme erschlossen werde. Ich gebe allerdings zu, dass nicht gerade viele Steuerpflichtige die Aktivbürgersteuer werden entrichten müssen. In der Stadt Biel zum Beispiel wird es von den 6,600 Steuerpflichtigen bloss etwa 430 treffen, von denen mindestens die Hälfte Fremde sind. Es kommt also keine grosse Zahl von Bürgern in Frage, aber wir wollen diesen doch insoweit entgegenkommen, dass sie in Gemeindesachen stimmberechtigt sind, sofern sie das Minimum der Gemeindeeinkommenssteuer entrichten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47 bis. Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer dieser Gemeinde entspricht.

Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommenssteuer) im gleich hohen oder in einem höhern Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitz-

gemeinde bezahlen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen, als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.

Art. 48.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 48 möchte ich beantragen, die Marginale «Besondere Gemeindesteuern» in «Saisonsteuer» abzuändern, da lediglich diese in Frage kommt.

Lanz (Thun). Ich möchte mir erlauben, eine Erhöhung des Minimalbetrages, der von der Gemeindeerhoben werden darf, zu beantragen. Die vorliegende Ausnahmebestimmung ist auf die Ihnen bekannten besonderen Verhältnissen im Oberland zugeschnitten. Wir beschäftigen in der Saison während weniger als 6 Monaten, die in Art. 17, Ziff. 3, vorgesehen sind, ein Personal, das zum grössten Teil sehr gut bezahlt ist: Hoteldirektoren, Concierges, Oberkellner, Küchenchefs und so weiter. Es ist nicht möglich, sie auf andere Weise zur Steuer heranzuziehen, als hier in Aussicht genommen ist. In der Gemeinde Thun zum Beispiel haben wir im Jahre 1910 inklusive die Italiener-Arbeiter im ganzen 238 derartige Personen besteuert, von denen eine ganz erhebliche Zahl mehr als 10 Fr., einer sogar 40 und ein anderer 50 Fr., bezahlen mussten. Ich möchte deshalb beantragen, den hier vorgesehenen Betrag von 10 Fr. auf 30 Fr. zu erhöhen. Der Artikel sieht ja zum Schutze der betreffenden Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht vor und es ist also genügend Vorsorge getroffen, dass auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Wyder. Ich möchte Ihnen beantragen, noch etwas weiter zu gehen, als Herr Lanz vorschlägt, und den Artikel dahin abzuändern: «Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 17 eingeschätzt sind, eine. Einkommenssteuer zu beziehen. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber . . » Von den Hotelangestell-ten sind viele sehr gut bezahlt und diese sind mit 10 Fr. unbedingt zu wenig besteuert. Die Gemeinde Interlaken hat bis dato diese Leute ungefähr im gleichen Verhältnis eingeschätzt wie die übrigen Steuerpflichtigen, die im gleichen Erwerbszweig tätig sind. Wir haben auch viele Magazinbesitzer, die während zwei, drei Monaten sich bei uns aufhalten, schön Geld verdienen und den niedergelassenen S'euerpflichtigen, die viel Steuern bezahlen müssen, während sie mit 10 Fr. davon kommen würden, Konkurrenz ma-chen. Man sollte die Einschätzung dieser Leute den Gemeinden überlassen. Sie haben sie bis jetzt nicht zu hoch besteuert, sondern im Verhältnis zu den andern. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so schlage ich vor, den Betrag der festen Einkommenssteuer wenigstens auf 100 Fr. zu erhöhen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Wyder geht offenbar von einer unrichtigen Auffassung des Zweckes und der Tragweite des Art. 48 aus. Er sagt, die Gemeinde Interlaken habe bisher diese Erwerbenden eingeschätzt. Sie soll auch in Zukunft diese Magazininhaber und besserbezahlten Angestellten einschätzen; aber wenn wir den Antrag Wyder annehmen, besteht die Gefahr, dass die Gemeinde sie wohl für sich einschätzt, nicht aber für den Staat. Es gibt Leute, die nur vorübergehend da sind und die man nicht auf das Staatssteuerregister auftragen kann, Leute, deren Einkommen nicht so sicher ist, wie zum Beispiel die Italiener-Arbeiter oder Kutscher, die in der Fremdenindustrie tätig sind. Die sollen auch zur Steuer herangezogen werden können und ihnen gegenüber soll man sich mit einem möglichst niedrigen Betrag bescheiden. Wenn wir den Gemeinden das unbeschränkte Recht der Besteuerung

einräumen, wenn sie 30 oder gar 100 Fr. von einem solchen Steuerpflichtigen erheben können, so werden sie alle vorübergehend Anwesenden, nicht nur diejenigen, die man sonst nicht erwischen kann, wenn man ihnen nicht auf diesem Weg eine besondere Steuer auferlegt, belangen und der Staat geht leer aus. Das darf nicht sein. Herr Lanz hat heute morgen mit mir darüber gesprochen und ich habe ihm erklärt, dass ich nicht abgeneigt wäre, eine Konzession zu machen und bis auf 20 Fr. zu gehen; 30 Fr. ist schon etwas hoch. Wenn Herr Lanz die Erhöhung auf 20 Fr. akzeptiert, stelle ich mich seinem Antrag also nicht entgegen; aber wenn er auf den 30 Fr. beharrt, muss ich dessen Ablehnung empfehlen. Alle Personen, die mehr als 20 Fr. Steuer zu zahlen haben, sollen auf das Staatssteuerregister aufgetragen und entsprechend eingeschätzt werden. Ich möchte Ihnen also die Beibehaltung der vorliegenden Fassung empfehlen, eventuell, wenn Herr Lanz seinen Antrag dahin modifiziert, die Erhöhung des Betrages der Saisonsteuer auf 20 Fr. im Maximum.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Wenn Sie den Antrag Wyder annehmen, so ist zu befürchten, dass die Gemeinden von einzelnen Steuerpflichtigen nur die Gemeindesteuer beziehen und die Betreffenden nicht auf das Staatssteuerregister eintragen. Deshalb möchte ich die Ablehnung dieses Antrages empfehlen.

Herr Lanz hatte mir seinen Antrag ebenfalls zur Kenntnis gebracht und ich sprach mich dahin aus, dass man vielleicht auf 20 Fr. gehen könnte. Weiter sollte man das Maximum der Saisonsteuer nicht erhöhen.

Wyder. In Art. 17, Ziff. 3, heisst es: «Einkommenssteuerpflichtig sind ohne Rücksicht auf die unter Ziff. 1 und 2 angeführten Bestimmungen alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens 6 Monate dauert». Nun haben wir viele Leute, die sich nicht 6 Monate, sondern nur während der Saison in Interlaken aufhalten und man kann daher meines Erachtens diese Magazinbesitzer und bessern Hotelangestellten, die einige tausend Franken Salair beziehen, nicht in die Steuerregister eintragen, die übrigens meistens im Frühling bereinigt werden. Sie können nur von der Gemeinde zu einer Saisonsteuer angehalten werden und in einem solchen Fall sind 20 Fr. entschieden zu wenig. Sollte Art. 17, Ziff. 3, nicht in diesem Sinne aufgefasst werden müssen und sollten die genannten Personen jederzeit für die gewöhnlichen Steuern belangt werden können, so kann ich mich dem Antrag Lanz anschliessen, andernfalls halte ich meinen Hauptantrag aufrecht.

Salchli. Ich nahm schon bei der ersten Beratung Anlass, an dem vorliegenden Artikel Kritik zu üben und die heutige Diskussion belehrt mich, dass ich Recht hatte, trotzdem ich damals gehörig heimgeschickt wurde, wie es den Sozialdemokraten hier ja in der Regel passiert. Ich habe damals die Frage angeschnitten, ob man Unternehmer, die ihr Steuerdomizil nicht im Kanton Bern haben, auch einschätzen könnte. Ich führte als Beispiel drei Unternehmer an, die in 11 seeländischen Gemeinden eine grosse Wasserinstallation ausgeführt hatten. Nach dem vorliegenden

Artikel scheint mir ein solches Vorgehen ausgeschlossen zu sein, denn es heisst hier, dass nur solche, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, besteuert werden können. Das hätte also nur die betreffenden Arbeiter getroffen, die Unternehmer selber aber nicht. Zwei derselben hatten ihr Steuerdomizil in einem andern Kanton und nach dem vorliegenden Entwurf gehen sie steuerfrei aus. Ich habe in der ersten Beratung keinen Antrag gestellt, sondern nur den Wunsch geäussert, die vorberatenden Behörden möchten den Artikel und hauptsächlich die Frage genau prüfen, ob es nicht möglich sei, solche Unternehmer ebenfalls einzuschätzen. Wie ich heute sehe, ist das nicht geschehen, und ich möchte deshalb heute nochmals beantragen, der Artikel sei an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Ich nehme an, dass wir morgen noch Sitzung haben, die Frage könnte also bis dahin noch einmal geprüft und es könnte eine etwas präzisere Fassung vorgelegt werden. In Art. 49, zweites Alinea, heisst es: «Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde». Ich glaube nicht, dass diese Bestimmung im genannten Fall auf die Unternehmer Bezug hat, denn es wird hier von dem Geschäftsbetrieb gesprochen und dieser befindet sich, wenn es sich nicht um eine bernische Unternehmung handelt, in einem andern Kanton.

Noch ein Wort zum Antrag Lanz. Derselbe schliesst die Gefahr in sich, dass zum Beispiel Arbeiter bei einem Unternehmer für Wasserleitungen oder elektrische Installationen, theoretisch genommen, wenigstens an 11 verschiedenen Orten im gleichen Jahr mit einer Steuer bis auf 20 Fr. belegt werden könnten. Sie werden zugeben, dass das eine allzu grosse Belastung wäre für einen Arbeiter, der einen Stundenlohn von 32 bis 40 Rappen bezieht. Ich möchte Ihnen also auch aus diesem Grunde empfehlen, den Artikel zu genauerer Fassung zurückzuweisen, damit diejenigen, die ein grosses Einkommen haben, möglichst hoch besteuert, die kleinen Arbeiter dagegen nicht zu hoch belastet werden können.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf die Ordnungsmotion des Herrn Salchli.

 \mathbf{Wyss} (Bern). Mir scheinen die Bedenken der Herren Wyder und Salchli ihre Antwort in Ziff. 4 des Art. 17 zu finden. Ich muss darauf zurückkommen, weil ich der Meinung bin, dass in der Interpretation dieser Ziff. 4 des Art. 17 auch die richtige Beantwortung gegenüber der Ordnungsmotion des Herrn Salchli sich findet. Sowohl Herr Wyder als Herr Salchli haben das Bedenken, dass man nach Art. 17, Ziff. 3, diejenigen erwerbenden Elemente nicht zur Steuer heranziehen könne, die nicht wenigstens sechs Monate am betreffenden Ort sich aufgehalten haben. Nun sagt aber Ziff. 4 des gleichen Artikels: «Einkommenssteuerpflichtig sind Personen, die im Kanton Bern eine Beamtung oder eine öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind». Man kann diese also für ihr Einkommen während der Zeit, da sie in der betreffenden Gemeinde tätig sind und dort

etwas verdienen, einschätzen. Das ist auch bisher so gehandhabt worden. Diejenigen Unternehmungen zum Beispiel, die nicht hier in Bern domiziliert waren, aber einen Teil ihres Berufes hier ausgeführt haben, wurden jeweilen für den mutmasslichen Verdienst in der Gemeinde Bern eingeschätzt. Ich verweise zum Beispiel auf die Baugesellschaft Biel, die in Bern bedeutende Baugeschäfte macht und auf einen renomierten Zimmermeister, einen Spezialisten im Scheunenbau, der nicht in Bern wohnt, aber hier auch einen Teil seines Einkommens versteuert. So wurde es bisher bereits gehalten und nach meiner Auffassung gibt Art. 17, Ziff. 4, zum Beispiel der Gemeinde Interlaken das Recht, die Ladenmieter, die für eine gewisse Zeit nach Interlaken kommen und deren Geschäftsumfang man kennt, zu Beginn des Jahres einzuschätzen. Mit dieser Einschätzung werden sie nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für den Staat steuerpflichtig. Selbstverständlich muss der Staat daran festhalten, dass die Gemeinden diese Leute auf die Steuerregister eintragen, damit ihm nichts entgeht. Dass ein Arbeiter, der während des Jahres in verschie-denen Gemeinden des Kantons Bern Arbeiten auszuführen hat, zuviel Einkommenssteuer zahlen muss, scheint mir nicht zu befürchten zu sein, denn man kann von ihm nicht mehr verlangen, als er in der betreffenden Gemeinde, in der er so und so lange gearbeitet hat, verdient. Solche Uebersetzungen, wie Herr Salchli angeführt hat, können nicht stattfinden; dafür haben wir die Beschwerdeführung.

Ich halte also dafür, dass der Antrag des Herrn Wyder seine Berücksichtigung bereits in Art. 17, Ziff. 4, gefunden hat und dass die Bedenken des Herrn Salchli nicht zutreffend sind. Die Rückweisung des Artikels an die vorberatenden Behörden ist daher nicht nötig, und ich erlaube mir zu beantragen, die Ordnungsmotion Salchli und der Antrag Wyder seien abzulehnen. Dagegen kann ich mich mit dem Antrag Lanz einverstanden erklären.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie auch ersuchen, den Rückweisungsantrag Salchli abzulehnen. Die Unternehmungen, die Herr Salchli im Auge hat, können nach Art. 17, Ziff. 4, zur Steuer herangezogen werden. Herr Salchli hätte seinen Rückweisungsantrag zu Art. 17 und nicht zu Art. 48 stellen sollen; es hat keinen Sinn, diesen Artikel hier noch einmal an die Kommission zurückzuweisen.

Wyder. Ich möchte den Rückweisungsantrag Salchli unterstützen, damit die Kommission Gelegenheit hat, die Frage noch einmal zu prüfen; denn ich bin durch die Ausführungen des Herrn Wyss durchaus nicht aufgeklärt. Auf jeden Fall ist Art. 17 sehr unklar. In Ziff. 4 heisst es: «Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind» und es ist keine Zeit bestimmt, während in der vorangehenden Ziff. 3 deutlich gesagt ist, dass der Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauern muss. Wenn man mich mit diesem Artikel vertrösten will, muss ich beantragen, auf denselben zurückzukommen und in Ziff. 3 statt 6 Monate 3 Monate einzusetzen. Ziff. 4 bezieht sich auf die vorangehende Ziff. 3 und es muss eine gewerblich oder kommerziell tätige Person also

auch 6 Monate in einer Gemeinde niedergelassen sein, wenn sie zur Steuerpflicht soll herangezogen werden können. Ich denke da weniger an die Kantonsbürger, die schon an einem andern Ort des Kantons besteuert werden, als vielmehr an die vielen Ausländer, die zwei, drei Monate sich bei uns aufhalten und viel Geld verdienen. Warum soll man diese nicht zur Steuer heranziehen? Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den andern, welche das ganze Jahr hindurch die Lasten müssen tragen helfen.

Michel (Interlaken). Ich bin auch der Meinung, dass Art. 17 nicht ganz klar ist. In Ziff. 3 heisst es, dass ein Aufenthalt von 6 Monaten nötig sei. In Ziff. 4 ist von der Länge des Aufenthaltes nicht die Rede, aber Ziff. 3 geht voraus und die dort normierte Länge des Aufenthaltes gilt auch für die in Ziff. 4 genannten Personen. Ich glaube, der Fehler liegt eigentlich bei Art. 17. Er ist zu wenig deutlich und man könnte den Bedenken der Herren Wyder und Salchli in der Weise Rechnung tragen, dass man auf Art. 17 zurückkommen und in Ziff. 4 sagen würde: «Abgesehen von der Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton . . .»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht richtig, dass Art. 17 unklar Die Ziff. 3 und 4 schliessen sich gegenseitig nicht aus, sondern Ziff. 4 ist eine weitere Ergänzung. Ziff. 3 ist aus dem bisherigen Einkommenssteuergesetz herübergenommen und wir haben nun noch Ziff. 4 aufgenommen, um damit alle diejenigen Personen zu treffen, die etwa nicht unter die Ziff. 1-3 fallen. Herr Wyder sagt, es wäre ungerecht, wenn man die genannten Personen frei ausgehen lassen würde. Man braucht uns keinen solchen Vorwurf zu machen, denn wir nehmen alles, was wir können (Heiterkeit); sonst wirft man uns in der Regel das Gegenteil vor. Man darf die beiden Ziff. 3 und 4 nicht in Gegensatz zueinander bringen. Die Ziff. 4 will, wie gesagt. alle diejenigen Personen umfassen, die etwa nicht unter die drei ersten Ziffern fallen. Ob im einzelnen Fall zu weit gegangen wird oder nicht, darüber entscheidet die Rekurskammer und endgültig das Verwal'ungsgericht. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Bestimmungen des Art. 17 derart sind, dass alle Steuerpflichtigen zur Steuer herangezogen werden können.

Um wieder auf die Diskussion betreffend Art. 48 zurückzukommen, bemerke ich, dass hier eine Rückweisung ebensowenig notwendig ist, als bei Art. 17. Die Leute, die Herr Wyder im Auge hat, werden nach Art. 17, Ziff. 4, eingeschätzt, und die in Art. 16 vorgesehene Verordnung des Regierungsrates wird dafür sorgen, dass sie nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für den Staat eingeschätzt werden können. Wenn diese Leute mehrere tausend Franken verdienen, sollen sie nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Staat gegenüber steuerpflichtig sein und das Gesetz gibt die Mittel an die Hand, um sie belangen zu können. In Art. 48 haben wir die ganz kleinen Leute im Auge, die auch einigermassen an die Lasten der Gemeinde beitragen sollen.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Abweisung der Ordnungsmotion Salchli und des Antrages Wyder. Dagegen kann ich mich, wie gesagt, mit dem Antrag Lanz einverstanden erklären, sofern der Maximalbetrag auf 20 Fr. festgesetzt wird.

Michel (Interlaken). Der Herr Finanzdirektor hat mein Bedenken nicht zerstreut, dass die in Ziff. 4 genannten Personen sich auf die Voraussetzung des sechsmonatlichen Aufenthaltes nach Ziff. 3 berufen könnten. Es wäre angezeigt, derartigen Einwendungen durch eine deutliche Fassung von vorneherein zu begegnen und zu diesem Zwecke würde es sich empfehlen, in Ziff. 4 die Worte beizufügen: «Abgesehen von der Dauer des Aufenthaltes». Ich möchte Sie ersuchen, den Rückweisungsantrag Salchli in dem Sinne gutzuheissen, dass die Kommission gleichzeitig den Auftrag bekommen würde, zu prüfen, ob nicht Art. 17, Ziff. 4, in dem von mir angeregten Sinne zu ergänzen sei.

Präsident. In Beratung steht immer noch der Rückweisungsantrag Salchli und die Diskussion kann sich nur insofern auf Art. 17 ausdehnen, als daraus die Motivierung für die Stellungnahme zum Rückweisungsantrag Salchli geschöpft wird. Später kann dann ein Wiedererwägungsantrag zu Art. 17 gestellt werden, aber einstweilen haben wir es mit nichts anderem zu tun als mit dem Rückweisungsantrag Salchli.

Wyss (Bern). Ich glaube, Herr Dr. Michel konnte den verschiedenen Voten entnehmen, dass die vorberatenden Behörden über die Bedeutung der Ziff. 4 des Art. 17 vollständig einiggehen und bei ihnen keine andere Ansicht herrscht, als die, welche er selbst hat. Art. 17, Ziff. 4, gibt der Gemeinde und dem Staat das Recht des Steuerbezuges für die Zeit, während welcher die betreffenden Personen in der Gemeinde tätig sind, ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Dauer dieser Tätigkeit. In der Kommission wurde nun der Wunsch ausgedrückt, der Entwurf möchte nach seiner endgültigen Beratung in redaktioneller Beziehung noch einmal durchgesehen werden. Bekanntlich besteht auf eidgenössischem Boden eine Redaktionskommission, die alle Gesetze vor der definitiven Schlussabstimmung noch einmal durchsieht, am Sinn und Geist derselben nichts ändern darf, aber befugt und sehr oft auch genötigt ist, die Redaktion zu verbessern, um Unklarheiten zu vermeiden. Es scheint mir hier ein Fall vorzuliegen, wo es sich auch empfehlen dürfte, das Gesetz, sei es von der Kommission oder von einer kleinern Redaktionskommission, die man bilden würde, redaktionell bereinigen zu lassen. Bei diesem Anlass könnte dann auch dem Wunsche des Herrn Dr. Michel Rechnung getragen und die Redaktion so getroffen werden, dass alle Zweifel beseitigt wären. Es handelt sich in der Tat nur um eine redaktionelle Aenderung, denn ich wiederhole, dass die vorberatenden Behörden darin einiggehen, dass die Bestimmung so gemeint ist, wie sie Herr Michel auffasst.

Salchli. Der Diskussion habe ich entnommen, dass alle diejenigen, die nicht nach Art. 17 eingeschätzt werden, eine Saisonsteuer zu bezahlen haben. Darnach würden auch die Unternehmer, die in einer Gemeinde während zwei oder drei Monaten grosse Arbeiten, vielleicht im Betrage von einigen hunderttausend Franken, ausführen, unter diese Saisonsteuer fallen, sofern sie nicht in der betreffenden Gemeinde niedergelassen sind. Nun beschränkt aber der Art. 48 den Betrag der Saisonsteuer auf 10, beziehungsweise nach Antrag Lanz-Kunz auf 20 Fr. Es wäre doch nicht recht, wenn

ein Unternehmer, der in einer Gemeinde vielleicht 10,000 oder 20,000 Fr. rein gewinnt, mit einer so geringen Steuer davon käme. Ich glaube, man sollte überhaupt keine Beschränkung vornehmen, sondern bestimmen, dass jeder entsprechend seinem Verdienst und der Länge des Aufenthaltes in der Gemeinde zur Steuer heranzuziehen ist. Das wäre das einzig

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Michel akzeptiere ich ohne weiteres. Wir haben Ihnen schon ausgeführt, dass die Ziff. 4 nicht in Gegensatz zu Ziff. 3 gestellt werden darf. Wir brauchen aber deshalb die Angelegenheit nicht an die Kommission zurückzuweisen, sondern es brauchen lediglich die Worte beigefügt zu werden, die Herr Michel vorgeschlagen hat. Herr Michel mag später bloss den Antrag stellen, es sei auf Art. 17 zurückzukommen, und ich erkläre schon jetzt, dass wir mit seinem Vorschlag einverstanden sind.

Herr Salchli, der sonst nicht so schwer von Begriff ist, scheint mich nicht zu verstehen. Ich habe deutlich erklärt, dass auf Grund von Ziff. 4 des Art. 17 jeder Unternehmer eingeschätzt werden kann, es kommt gar nicht auf die Dauer der betreffenden Arbeit an. Ich habe Herrn Salchli seinerzeit schon gesagt, dass sie selbst schuld daran sind, wenn die seeländischen Gemeinden die Unternehmer ihrer Wasserversorgung nicht zur Steuer heranzogen. Hätten sie uns gefragt, so würden wir ihnen geraten haben, sie einzuschätzen, und sie hätten die Steuer bezahlen müssen, sogut es an andern Orten der Fall ist. Ein Rückweisungsantrag ist durchaus unnötig. Auf Grund der Ziff. 4 des Art. 17 kann jeder, der bei uns ein Einkommen hat, für dasselbe eingeschätzt werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange er sich bei uns aufhält. Wir wollen aber, wie gesagt, den Gemeinden nicht das Recht auf unbeschränkte Einschätzung für sich geben, sondern der Staat soll auch etwas davon haben.

Michel (Interlaken). Ich danke dem Herrn Finanz direktor für seine entgegenkommenden Erklärungen und werde am Schluss der Beratung Zurückkommen auf Art. 17 beantragen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Salchli Minderheit.

Präsident. Die Umfrage in der Hauptsache ist wieder eröffnet.

Lanz (Thun). Um die Diskussion nicht weiter auszudehnen, erkläre ich mich mit dem Antrag des Herrn Regierungsrat Kunz, den Minimalbetrag der Saisonsteuer auf 20 Fr. zu erhöhen, einverstanden. Dabei kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wenn diejenigen, die für einen höhern Steuerbetrag belangt werden sollen, auf die Steuerregister eingetragen werden müssen, in vielen Fällen weder der Staat noch die Gemeinde etwas bekommen werden. Die Betreffenden werden gegen die Einschätzung Rekurs erheben und wenn das Urteil rechtskräftig wird, sind sie längst über alle Berge verschwunden.

Herr Salchli hat der Befürchtung Ausdruck gegeben, der Betrag von 20 Fr. könnte auch von den eigentlichen Arbeitern erhoben werden. Das ist durchaus nicht

der Fall. Von den 248 Personen, die bis jetzt in Thun auf diese Weise besteuert wurden, zahlten 210 weniger als 10 Fr. Das wird auch in Zukunft so gehalten werden.

Wyder. Ich kann meinen Antrag zurückziehen, da diejenigen Personen, die ich im Auge hatte, unter Ziff. 4 des Art. 17 fallen. Bis jetzt war mir dieser Artikel zu wenig klar.

Abstimmung.

Für den Antrag Lanz - Regierungsrat Kunz (gegenüber der gedruckten Vorlage) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 48. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 20 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist. den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Art. 49.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 49 handelt vom Steuerwohnsitz und ist für verschiedene Gemeinden von ausserordentlich grosser Bedeutung. Wir stellen den Grundsatz auf, dass der Steuerpflichtige die Gemeindesteuer in derjenigen Gemeinde zu entrichten hat, in der er die Staatssteuer bezahlt, das heisst am Wohnort. Sie wissen, welche Unzukömmlichkeiten es hatte, dass bisher diese Frage kantonal und interkantonal verschieden geordnet war. Kantonal zahlte man die Steuer da, wo man seinen Verdienst hatte, wo man arbeitete; interkantonal da, wo man wohnte. Wenn zum Beispiel ein in Renan wohnender Uhrenarbeiter in Sonvilier arbeitete, war er in Sonvilier steuerpflichtig; der andere Uhrenarbeiter dagegen, der ebenfalls in Renan wohnte und in Chaux-de-Fonds arbeitete, in Renan. Das soll in Zukunft kantonal anders geregelt sein und der Steuerpflichtige soll seine Steuer da bezahlen, wo er wohnt. Es ist gewiss richtig, dass diejenige Gemeinde, die für den Bürger und seine Familie Aufwendungen macht, und für das Armen- und Schulwesen, den Strassenbau, die Wasserversorgung und so weiter, von denen der Betreffende profitiert, aufzukommen hat, von ihm auch die Steuer erhält.

Aber es gibt keine Regel ohne Ausnahme. Das trifft auch hier zu. Wir fügen bei: «Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen». Setzen wir den Fall, es habe einer ein Bankgeschäft in Bern, wohne aber in Muri. Da wäre es unbillig, wenn der Betreffende sein Einkommen in Muri versteuern müsste. Dort könnte er sein Bankgeschäft gar nicht betreiben, sondern dies ist ihm nur in Bern möglich, dessen Bedeutung, Einrichtungen und Verhältnisse ihm dabei zu statten kommen. In einem solchen Fall soll eine angemessene Teilung des Steueranspruches zwischen beiden Gemeinden stattfinden.

Wenn im Laufe des Steuerjahres der Wohnsitz gewechselt wird, sollen die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde an der Einkommens- und Vermögenssteuer partizipieren.

im zweiten Alinea: «Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht» wurden die Worte «Einkommen und Kapitalvermögen» durch «Erwerbseinkommen» ersetzt, da kein Grund besteht, auch die Kapitalsteuer unter die verschiedenen Gemeinden zu verteilen. Bisher hat man auch nur die Verteilung der Erwerbssteuer vorgenommen. Eine Teilung der Steuer, wie sie die ursprüngliche Redaktion vorsieht, wäre in dem Falle nicht angezeigt, wo es sich um natürliche Personen handelt, die für sich und ihre Familien von den Einrichtungen der Wohnsitzgemeinde profitieren, von den Einrichtungen der Gemeinde des Geschäftssitzes aber nur für das Geschäft. Die Kapitalien, die dem Geschäft dieuen, und deren Ertrag nicht als Einkommen I. Klasse von dem Geschäft versteuert wird, sollen am Geschäftssitz zur Versteuerung gelangen, diejenigen Kapitalien aber, die einfach Vermögensanlagen sind, am Wohnsitz. Deshalb sprechen wir hier bloss von Erwerbs-

Ich empfehle Ihnen Art. 49 mit dieser Abänderung zur Annahme.

Bühlmann. Art. 25 bestimmt, dass der Steuerpflichtige die Staatssteuer an seinem Wohnort zu zahlen hat und Art. 49 schreibt vor, dass die Gemeindesteuer in derjenigen Gemeinde zu entrichten ist, in welcher die Staatssteuer bezahlt wird. Nun gibt es eine Kategorie von Personen, von denen man nicht recht weiss, wo sie steuerpflichtig sind. Ich meine die Bevormundeten. Haben sie ihre Steuer da zu entrichten, wo sie selbst wohnen oder da, wo ihr Vormund seinen Wohnsitz hat? Es gibt eben verschiedene Wohnsitze, einen Steuerwohnsitz und einen zivilrechtlichen Wohnsitz. Letzterer ist da, wo der Vormund wohnt. Daneben gibt es noch einen polizeilichen Wohnsitz und der ist in der Regel da, wo der Bevormundete wohnt. Nun weiss man nicht recht, was hier gemeint ist. Sehr oft wohnen der Bevormundete und der Vogt nicht in der gleichen Gemeinde. Man könnte nun meinen, dass die Steuerpflicht da bestehe, wo der Bevormundete wohnt, da er die Institutionen dieser Gemeinde benützt. Aber nach der bisherigen Praxis der Steuerbehörden und wie es nach einer Aussage des Herrn Finanzdirektors auch in Zukunft gehalten werden soll, versteht man unter dem Wohnort des Bevormundeten den Wohnsitz des Vormundes und hier wäre also die Staatssteuer zu ent-

richten, während die Gemeindesteuer bis jetzt immer am Wohnort des Bevormundeten bezahlt wurde. In Zukunft müsste die Gemeindesteuer dort geleistet werden, wo der Vormund wohnt. Das sollte anders geordnet werden. Für den Staat kommt es auf das gleiche heraus, wo die Steuer entrichtet wird, aber für die Gemeinden ist es nicht gleichgültig. wird mir einwenden, das sei von keiner Bedeutung, denn wir haben ja die örtliche Vermundschaftspflege, wonach die Vormundschaft ohne weiteres an die Gemeinde abzutreten ist, in der der Bevormundete wohnt. Das ist richtig, obschon es wiederholt vorkommt, dass Vormundschaften nicht übertragen werden. Allein die Angehörigen von Gemeinden, denen die burgerliche Vormundschaftspflege zusteht, fallen nicht unter die örtliche Vormundschaftspflege und es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Vormund in der betreffenden Gemeinde wohnt, der Bevormundete aber an einem andern Ort. Bis jetzt haben diese Bevormundeten die Gemeindesteuer immer da bezahlt, wo sie wohnten; in Zukunft würde das anders sein. Das wäre nicht recht und ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, in Art. 49 nach dem ersten Satz die Worte beizufügen: «Für Bevormundete ist sie an die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu entrichten».

Brüstlein. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, was hier unter dem Ausdruck Geschäftssitz alles zu verstehen ist. Soll darunter nur der Sitz des eigenen Geschäftes verstanden sein oder auch der Sitz des Geschäftes, in dem einer beschäftigt ist? Wenn zum Beispiel der Direktor einer Aktlengesellschaft, die ihren Sitz in Bümpliz hat, in Bern wohnt, hat er dann seinen Geschäftssitz in Bümpliz oder muss man sagen: nein, es ist nicht sein Geschäft, sondern das Geschäft einer Aktiengesellschaft? Oder wenn ein Geschäftsinhaber, der bisher seinen Geschäftssitz in Bümpliz hatte, aber nicht dort selbst wohnte, sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umwandelt und nun bloss mehr Direktor ist, hat er dann seinen Geschäftssitz noch in Bümpliz oder da, wo er wohnt? Wenn man sagen würde, in diesem Falle sei Bümpliz auch der Geschäftssitz des Direktors, so würde ich fragen, wo ist die Grenze? Der Direktor ist einfach ein Beamter des Geschäftes, und wenn man weiter heruntergeht, kommt man schliesslich auf die Arbeiter. Soll auch für diese, wie bisher, der Arbeitsplatz massgebend sein oder soll hier ein Unterschied gemacht werden? Der Ausdruck Geschäftssitz ist etwas unklar und ich möchte Auskunft darüber haben, wie das gemeint ist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Brüstlein antworte ich, dass das schweizerische Zivilgesetzbuch sagt, was Wohnsitz und was Geschäftssitz ist. In dem von ihm zitierten Fall hat der Direktor keinen Geschäftssitz, sondern das Geschäft als solches, dem er vorsteht. Wir haben es da mit zwei Steuerpflichtigen zu tun. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz dort, wo sie im Handelsregister eingetragen ist und ist dort steuerpflichtig. Der Direktor hat keinen Geschäftssitz, sondern einen Wohnsitz, und er ist am Wohnsitz steuerpflichtig. Der Direktor, der in Bern wohnt, hat sein Einkommen in Bern zu versteuern, und die Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Bümpliz hat, muss ihre Steuern dort bezahlen.

Was den Antrag des Herrn Bühlmann anbelangt, so habe ich gegen die Aufnahme dieses Zusatzes nichts einzuwenden; nur sollten noch die Worte beigefügt werden: «in Fällen von rein burgerlicher Armenpflege», weil nur dann die Gemeinden nicht in der Lage sind, sich die Vormundschaft abtreten zu lassen.

Brüstlein. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor für seine Auskunft, der ich entnehme, dass nur der Sitz des eigenen Geschäftes den Wohnsitz begründet, so dass die Verhältnisse gegenüber dem jetzigen Zustand gerade umgekehrt werden. Ich frage mich, ob das billig ist. Der jetzige Zustand hatte meine Zustimmung nicht, ich möchte aber fragen: setzt die Umkehrung dieses Zustandes gerade das Tüpfchen auf das i der Gerechtigkeit? Wäre es nicht angezeigt, das Prinzip der Teilung eintreten zu lassen, so dass die Gemeinden, in der der Betreffende zwar nicht seinen eigentlichen Geschäftssitz hat, aber doch seinen ganzen Erwerb findet, ebenfalls an der Steuer partizipiert? Wäre es nicht billig, dass er wenigstens einen Teil seines Einkommens hier versteuern würde? Man sollte nach meiner Ansicht das Prinzip ausdehnen, hier nicht bloss den Geschäftssitz massgebend sein lassen, sondern den Erwerbsort, den Ort, wo einer sein Einkommen erwirbt, und für alle diese Fälle die hier vorgesehene Teilung eintreten lassen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss unterscheiden zwischen Gesellschaften und Einzelfirmen. Bei der Einzelfirma rechtfertigt sich diese Teilung. Wenn der erwähnte Bankier in Bern ein Geschäft betreibt und in Muri wohnt, wo er es nicht betreiben könnte, ist es nur billig, dass er in Bern einen Teil seines Einkommens versteuere. Nehmen wir aber den Fall der von Herrn Brüstlein angeführten Aktiengesellschaft. Es passt dem Direktor nicht, in Bümpliz zu wohnen, sondern er lässt sich in Bern nieder, weil er von den städtischen Einrichtungen profitieren und hier namentlich seine Kinder in die Schule schicken will. Dieser soll nun in Bern steuerpflichtig sein. Die Gemeinde Bümpliz kann sich deshalb nicht beklagen, weil sie die Einkommenssteuer von dem Geschäftserwerb bezieht und dazu noch von allen Angestellten und Arbeitern, die nicht, wie der Direktor, in Bern wohnen können, sondern in Bümpliz wohnen müssen. Ich glaube, man sollte die Teilung auf die Einzelfirmen beschränken und bei Aktiengesellschaften daran festhalten, dass sie an ihrem Sitz steuerpflichtig sind, dass die darin tätigen Einzelpersonen aber wie Privatpersonen zu behandeln sind; sonst würde der Apparat zu kompliziert und es würde sich niemand mehr zurecht finden. während so die Sache ziemlich einfach geordnet ist.

Roost. Herr Brüstlein hat nicht den Fall im Auge gehabt, den der Herr Finanzdirektor beantwortet, sondern er hat darauf hingewiesen, dass in Zukunft die Einschätzung für Einkommen nicht mehr am Erwerbsort, sondern am Wohnsitz stattfinden werde. Er hat mit Recht geltend gemacht, dass das eine Umwälzung des gegenwärtigen Zustandes sei und dass, wenn der jetzige Zustand Unbilligkeiten mit sich bringe, die zukünftige Lösung ebenso unbillig sei. Fassen wir einmal die Verhältnisse der Stadt Thun ins Auge, wo sich die grossen eidgenössischen Werkstätten befinden. Die Eidgenossenschaft bezahlt weder Grundsteuer

noch Erwerbssteuer. Die Angestellten und Arbeiter wohnen zum grossen Teil nicht in Thun, sondern auswärts. Von den 3500 Steuerpflichtigen in Thun sind ungefähr 1400 auswärtige. Gegenwärtig zahlen die Arbeiter und Angestellten ihre Steuern in Thun und die umliegenden Landgemeinden empfinden das als eine Ungerechtigkeit, weil sie für die betreffenden Leute an ihrem Ort grosse Aufwendungen für das Schul- und Armenwesen zu machen haben von ihnen keine Einkommenssteuer beziehen. anerkennen das auch und wären gerne bereit, eine Aenderung des bestehenden Zustandes eintreten zu lassen. Auf der andern Seite ist es aber auch nicht ganz richtig, dass die Gemeinde Thun, die durch Verbesserung der Verkehrswege, Subventionierung der Eisenbahnen, Unterhalt der Strassen, Beleuchtung und so weiter in hervorragender Weise dazu beiträgt, dass die Erwerbsmöglichkeit in ihrem Gemeindegebiet gehoben wird, in Zukunft von den Erwerbswerten, die geschaffen werden, nichts haben soll. Und war für Thun zutrifft, gilt in gleicher Weise für jede andere Ortschaft, die industrielle Unternehmungen hat, Arbeitsgelegenheiten schafft und Leute aus andern Gemeinden herbeizieht. Mir scheint der Grundsatz, den Herr Brüstlein vorgeschlagen hat, der richtige zu sein: es sollte eine Teilung im Steuerertrag stattfinden. Wir können uns ja einverstanden erklären, dass die Einschätzung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen erfolge, aber wenn Wohnsitz und Erwerbssitz nicht übereinstimmen, soll zwischen beiden Gemeinden eine Teilung eintreten.

Der kantonale Finanzdirektor hat kein grosses Interesse daran, ob die Lösung so oder anders erfolge, da der Staat davon nicht berührt wird. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die Regelung dieser Frage für die Annahme des Gesetzes nicht unwesentlich ist. Gemeinden, wie Thun und andere, die durch die radikale Aenderung des Grundsatzes der Einschätzung stark betroffen werden, werden das Gesetz weniger gern kommen sehen als die andern, die von dieser Aenderung profitieren. Nebenbei möchte ich noch anbringen, dass nach meiner Auffassung auch die Klagen der Gemeinden, die von dem Einkommen der auswärts arbeitenden Angestellten und Arbeiter keine Steuern beziehen, nicht im vollen Umfang gerechtfertigt sind, indem ein Einkommenssteuerpflichtiger, der auswärts seinen Verdienst hat und dort Einkommenssteuer bezahlt, seiner Wohnsitzgemeinde doch die grösste Steuerleistung entrichtet, weil er in der Regel den Grund und Boden in der Wohnsitzgemeinde versteuern muss und sein Einkommen dort ausgibt, wo er wohnt. So werden die Wohnsitzgemeinden von diesen Arbeitern direkt und indirekt unterstützt. Im ganzen sind es 36 Gemeinden um Thun herum, die Arbeiter nach Thun schicken, die bei uns Steuern zahlen und infolgedessen auch stimmberechtigt sind. Die Gemeinde Thun hat bei einem Ertrag der Einkommenssteuer I. Klasse von 135,000 Fr. von auswärts wohnenden Angestellten und Arbeitern im ganzen 18,000 Fr. bezogen. Die grösste umliegende Gemeinde, Steffisburg, würde von den 18,000 Fr. zirka 4500 Fr. erhalten, währenddem diese Gemeinde umgekehrt wieder von Thun profitiert, weil die Pferderegieanstalt auf ihrem Gebiet liegt und Angestellte derselben bei uns wohnen. Die andern Gemeinden, Uetendorf, Strättligen, und so weiter, sind mit Beträgen von höchstens 3000, 2500 und 2000 Fr.

beteiligt, so dass die betreftenden Summen an und für sich nicht sehr viel ausmachen.

Die Anregung des Herrn Brüstlein ist sehr gerechtfertigt, weil die auswärtigen Gemeinden in Zukunft mehr bekommen und dafür gesorgt werden sollte, dass die Gemeinden, welche die Arbeitsgelegenheit schaffen, nicht zu sehr von der neuen Regelung getroffen werden. Ich möchte beantragen, dass wenn der Wohnert und der Erwerbsort nicht übereinstimmen, eine Teilung des Steuerertrages zwischen den betreffenden Gemeinden stattzufinden habe.

Wyss (Bern). Was die Anregung des Herrn Roost anbelangt, so weiss ich nicht, ob ich mich da irre; aber ich habe bis jetzt die Meinung gehabt, dass diese Teilung im Gesetz just vorgesehen sei. Würde sich die Anregung des Herrn Roost speziell auf die Arbeiter beziehen? (Herr Roost: Ja). Dann müsste man einen speziellen Zusatz machen und in diesem Fall könnte man den Artikel an die Kommission zurückweisen.

Ich habe das Wort eigentlich ergriffen, um zum Antrag Bühlmann einige Bemerkungen zu machen. Wenn ich denselben richtig verstanden habe, geht er dahin, es sei ein Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, dass in Zukunft die Gemeindesteuer des Vermögens eines Bevormundeten nicht wie bisher am Wohnort des Vormundes, sondern am faktischen Wohnsitz des Pupillen bezahlt werden soll. Ich habe einige Bedenken, den bisherigen Zustand gerade ins Gegenteil umzukehren, und ich kann mich mit dem Anfrag nicht einverstanden erklären; denn er hat gewisse Unbilligkeiten und Gefahren zur Folge. Ich erblicke namentlich darin eine Unbilligkeit, dass ein Pupille, der an der Verwaltung seines Vermögens nicht den geringsten Anteil nimmt, sondern dieselbe dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde in einer andern Cemeinde überlässt, den ganzen Ertrag seines Vermögens an seinem Wohnsitz versteuern soll. Ich setze den Fall, ein bevormundeter Bürger von Bern, der ein schönes Vermögen hat, sei in Grosshöchstetten verkostgeldet. Bis jetzt ist die Vermögenssteuer der Gemeinde Bern zu gute gekommen und nicht der Gemeinde Grosshöchstetten. Wir wollen annehmen, der betreffende Bürger in Grosshöchstetten könne nichts leisten und mache von den dortigen Einrichtungen keinen Gebrauch. Ist es da recht, dass das Vermögen nun plötzlich in Grosshöchstetten versteuert werden soll, und die Gemeinde Bern, welche die Hauptmühe mit der Verwaltung und das ganze Risiko hat, nichts erhalten soll? Ich denke nicht, dass unser städtischer Finanzdirektor sich mit diezem Umschwung der Dinge einverstanden erklären könnte. Man sollte es deshalb beim bisherigen Zustand belassen. Das hat nament-lich auch Bezug auf solche Fälle, in denen jemand zum Beispiel in der Irrenanstalt untergebracht werden muss. Nehmen wir an, eine Landgemeinde versorge einen vermöglichen Pupillen in Münsingen oder in der Waldau in Bern. Derselbe, der seinen faktischen Wohnsitz, den er nicht frei wählen kann, in einer ganz andern Gemeinde hat, soll nun die Gemeindesteuer statt in der betreffenden Landgemeinde in Münsingen oder in der Stadt Bern bezahlen! Das ist nicht billig. Der bisherige Zustand scheint mir der bessere zu sein und deshalb beantrage ich Ablehnung des Antrages Bühlmann.

Eventuell, wenn Sie grundsätzlich dem Antrag Bühlmann beistimmen würden, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, dass die Gemeindesteuer zu gleichen Hälften geteilt, das heisst die eine Hälfte am faktischen Wohnsitz des Pupillen und die andere am rechtlichen Wohnsitz desselben, das heisst da, wo der Vormund seinen Wohnsitz hat, entrichtet werden soll.

Bühlmann. Es ist nicht richtig, wie Herr Wyss gesagt hat, dass die Steuer bis jetzt an dem Ort, wo der Vormund wohnte, bezahlt wurde, sondern im Gegenteil da, wo der Bevormundete wohnte. Das ist auch das richtige; diese Leute sollen da zahlen, wo sie die Gemeindeeinrichtungen benützen. Durch die Bestimmung, dass die Gemeindesteuer in derjenigen Gemeinde zu entrichten ist, in welcher die Staatssteuer bezahlt wird, würde der bisherige Zustand geändert und den Landgemeinden, in denen Bevorniedergelassen sind, deren Vermögenssteuer entgehen. Das haben sie nicht nötig, nachdem sie sowieso nach dem neuen Gesetz Steuern einbüssen. Ich verweise nur auf die Aktiendividenden. die bisher dort versteuert wurden, wo der Aktienbesitzer wohnte, und in Zukunft am Sitz der Gesellschaft zur Versteuerung gelangen, das heisst naturgemäss in den grössern Gemeinden. Mein Antrag ist deshalb nötig, weil wir noch diese Inkongruenz der örtlichen und burgerlichen Armenpflege haben. Wenn allgemein die örtliche Vormundschaftspflege bestünde, brauchten wir diese Bestimmung nicht, aber wir haben in einzelnen Gemeinden noch die burgerliche Vormundschaftspflege, und es wäre nicht recht, wenn die betreffenden Bevormundeten ihr Vermögen in der Burgergemeinde versteuern müssten, wo sie sich unter Umständen gar nie aufhielten. Eine andere Frage ist es, wie es mit den in Anstalten untergebrachten Leuten gehalten werden soll. Meines Erachtens können diese dort überhaupt nicht Wohnsitz erwerben und ich frage mich, ob sie auch unter diese Bestimmung fallen würden. Ich halte meinen Anfrag aufrecht.

Grimm. Ich habe den gleichen Antrag stellen wollen wie Herr Roost und zwar in der Formulierung, dass in dem Satz: «Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde . . .» nach «Geschäftssitz» einfach beigefügt würde: «beziehungsweise Erwerbsort». Da mit würde man den geäusserten Wünschen gerecht. Wir können in der Stadt Bern die Wahrnehmung machen, dass in den letzten Jahren ein grosser Teil der Beamten und Arbeiter, die hier ihren Erwerbsort haben, sich ausserhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz suchen müssen. Die einen gehen nach Gümligen, wo eine ganze Kolonie entsteht, andere nach Bolligen, Köniz, Bümpliz und so weiter. Da wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn, wie der Entwurf vorsieht, der Gemeinde, in der diese Leute ihren Erwerb finden, die Steuerkraft entzogen würde. Dies würde sich deshalb nicht rechtfertigen, weil schliesslich auch der Gemeinde, die der Erwerbsort dieser Leute ist, eine grosse Anzahl Lasten und Ausgaben erwachsen. Ich erinnere an die Verkehrsmittel, die geschaffen werden müssen, an andere Einrichtungen, welche die Gemeinde unterhalten muss, weil sie der Erwerbsort von so und so vielen Tausenden ist. Es wäre unbillig und ungerecht, wenn wir das heutige Verhältnis einfach umkehren und den ganzen Steuerbetrag der Wohn-

sitzgemeinde zukommen lassen würden. Das könnte bezüglich der Schulverhältnisse nicht ohne Einfluss bleiben. Wenn eine Gemeinde die Leute, die ihren Erwerbsort auf ihrem Territorium haben, zur Steuer heranziehen kann, wird sie auch bezüglich des Schulwesens viel larger sein können, als wenn ihr die nötigen Einnahmen nicht zu Gebote stehen. Es kann für einen grossen Teil der Leute, die ausserhalb der Gemeinde ihres Erwerbs wohnen, nicht gleichgültig sein, ob sie das Recht haben, ihre Kinder zum Beispiel in die Sekundarschule der Stadt zu schicken oder ob sie sie am Wohnsitzort in die Schule schicken müssen, weil der Gemeinde des Erwerbsortes die Steuerkraft entzogen ist. Auch von diesem Gesichtspunkt aus halte ich es für durchaus richtig, wenn eine Teilung vorgenommen wird. Darüber, wie diese Teilung durch-geführt werden soll, kann der Grosse Rat später entscheiden, indem Art. 49 bestimmt, dass ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen wird. Wir erhalten so wieder eine Garantie, dass bestimmte Normen durch den Grossen Rat selbst geschaffen werden können, ein Grund mehr, der den Grossen Rat veranlassen sollte, den Antrag, den Herr Roost eingebracht und den ich formuliert habe, anzunehmen.

Bösch. Ich muss mich diesem Antrag entschieden widersetzen. In den umliegenden Gemeinden von Thun wurde nun seit Jahren darüber geklagt, dass die Arbeiter ihre Steuern in Thun bezahlen müssen. Und diese Klagen sind deshalb wohlbegründet, weil die Gemeinden, die namentlich die Armen- und Schullasten tragen müssen, dafür keinen Ersatz bekommen. Die Tellansätze sind seit 15, 20 Jahren vielleicht um das Doppelte gestiegen. Früher hatten wir einen Tell-ansatz von 2 Fr., jetzt ist er fast in allen umliegenden Gemeinden auf 4, 4½ Fr. und höher gestiegen. Herr Roost hat bemerkt, die Eidgenossenschaft zahle für ihre Liegenschaften keine Steuern. Das ist richtig, aber es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Erstellung neuer Fabrikgebäude einen bedeutenden Zu zug von Beamten zur Folge hat, so dass das steuerpflichtige Einkommen sich bedeutend vermehrt. Wir in Thierachern und Amsoldingen sind in einer ganz andern Lage. Unser Land wird expropriiert, die bestehenden Gebäude werden abgerissen und es werden keine neuen mehr erstellt. So hat zum Beispiel die Eidgenossenschaft letztes und dieses Jahr Liegenschaften im Betrage von über 1/2 Million Franken erworben. Darunter leiden unsere Gemeinden schwer. Herr Kollega Gurtner hat bereits vor Jahren hier eine Motion eingebracht, dass in dieser Beziehung Wandel geschaffen werde und die Arbeiter dort steuerpflichtig seien, wo sie ihren Unterstützungswohnsitz haben und die Schule benützen. Diese Motion wurde erheblich erklärt und man vertröstete uns immer auf das neue Steuergesetz, das diesen Gedanken zur Ausführung bringen werde. Eine Teilung der Steuern wäre nicht gerecht. Herr Grimm hat ausgeführt, die betreffenden Arbeiter können dann auch ihre Kinder in die Stadt in die Schule schicken. Das ist bei uns nicht nötig, weil wir eine eigene Sekundarschule besitzen. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Roost empfehlen.

Müller (Gustav). Es ist gar kein Zweifel, dass das jetzige System ungerecht ist und dass es unbillig emp-

funden werden muss, dass die Steuer am Erwerbsort zu entrichten ist. Das hat im Laufe der Jahre zu Zuständen geführt, die man in irgend einer Weise verbessern muss. Wir können nicht nur in Thun, sondern auch in Bern und in allen grössern Zentren des Kantons Bern die Wahrnehmung machen, dass eine ganze Reihe von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die ihren Erwerb in dem grössern Zentrum finden, sich ausserhalb der Gemeindegrenzen ansiedeln und dass dort die Einnahmen ungenügend sind. Die Schulen wachsen, auch das Armenwesen wird berührt und infolgedessen werden die Steuerverhältnisse in den umliegenden Gemeinden ganz unleidlich. Wir können konstatieren, dass der Steuerfuss in Bümpliz-Bolligen und Bremgarten unerhört hoch ist und dort kaum mehr ertragen werden kann. Nachdem die Ge-meinde Bümpliz das Gesuch gestellt hatte, man möchte ihr doch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse einen Teil der betreffenden Steuern zurückerstatten, ist denn auch Bern auf dieses Gesuch eingetreten und hat Bümpliz 60% der Steuern derjenigen Arbeiter, die in Bern ihren Erwerb, aber in Bümpliz Wohnsitz haben, zurückerstattet. Seither sind weitere Begehren von Bolligen und Bremgarten gekommen, denen in gleicher Weise entsprochen wurde. Sie sehen, dass wir praktisch die Unhaltbarkeit des jetzigen Systems anerkennen und deshalb sehr gerne bereit sind, diesem Umstand im neuen Steuergesetz Rechnung zu Aber wir wollen nun nicht eine offenbare Ungerechtigkeit durch eine andere ersetzen, von einem Extrem zum andern übergehen und bestimmen, dass die Steuer ausschliesslich der Wohngemeinde zu entrichten ist. Das würde zu neuen Ungerechtigkeiten führen. Durch die Verbesserung der Verkehrsmittel nach den Vororten Bümpliz, Muri, Gümligen und so weiter haben sich dort ganze Kolonien von Beamten und Arbeitern, die ihren Erwerb in der Stadt Bern haben, angesiedelt und der Stadt entgeht infolgedessen, zum Teil gerade infolge der von ihr geschaffenen Verkehrsverbesserungen, ein grosses Steuerkapital. Man muss da zwischen den einzelnen Gemeinden einen Ausgleich suchen und der von Herrn Dr. Brüstlein angeregte Ausweg, aufgenommen von Herrn Roost und formuliert von Herrn Grimm, scheint mir den verschiedenen Verhältnissen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich möchte deshalb die Annahme des Antrages Roost-Grimm empfehlen.

Marti. Ich muss mich entschieden gegen den Antrag Roost wenden. Grössere Zentren wie Bern und Thun erleiden allerdings durch die vorliegende Bestimmung eine Einbusse, aber sie bringen diesen Ausfall leicht wieder ein, viel leichter als die Gemeinden, welche durch die Aenderung der vorliegenden Bestimmung geschädigt würden. Zum Beweis dafür erinnere ich Sie daran, dass die Gemeinde Bümpliz zum Beispiel eine Gemeindesteuer von $5^1/_2$ oder $6^0/_{00}$ bezieht, währenddem Bern mit 2 oder $2^1/_2$ $0/_{00}$ auskommt. Der hohe Steuerfuss in Bümpliz rührt davon her, dass dort zahlreiche Arbeiter wohnhaft sind, die ihren Verdienst auswärts, in Bern, haben. Ein Schulhaus nach dem andern musste erstellt werden, auch eine Sekundarschule wurde ins Leben gerufen und die Kinder werden nicht etwa in die städtische Sekundarschule geschickt. In Biel sind die Verhältnisse ähnlich. Eine grosse Zahl von Arbeitern, die in Biel ihren Verdienst haben, wohnen in den um

liegenden Gemeinden und infolgedessen kommt Biel mit einer mässigen Steuer aus, während Madretsch wie Bümpliz eine Steuer hat, die bald nicht mehr zu erschwingen ist. Also den Gemeinden, die etwas verlieren, ist es viel leichter, für den Verlust einen Ersatz zu finden, als den andern Gemeinden, die bisher immer nur die Lasten zu tragen hatten. Wenn ein Familienvater stirbt, muss die Wohnsitzgemeinde und nicht etwa Bern oder Thun der Familie zu Hilfe kommen. Die Ausgaben für das Armenwesen nehmen in diesen Gemeinden von Jahr zu Jahr zu. Darum soll man ihnen entgegenkommen und die Bestimmung des Entwurfes gutheissen, wonach der Arbeiter da steuerpflichtig ist, wo er wohnt.

Jenny. Ich möchte bei dieser Frage auf den Ursprung der Revisionsbewegung zurückgreifen. Es ist bereits von anderer Seite betont worden, dass die Beseitigung der bestehenden Ungerechtigkeit auf dem Gebiete der Gemeindesteuer ein Hauptrevisionspunkt war. Man dachte seinerzeit daran, auf dem Wege der Spezialrevision unser Steuerwesen moderner zu gestalten und es war beabsichtigt, in erster Linie auf dem Gebiete der Gemeindesteuer eine Aenderung zu treffen. Der Herr Finanzdirektor wehrte sich jedoch dagegen und machte geltend, man möge damit doch warten bis zur Totalrevision des Gesetzes, man möchte diesen Punkt nicht herausgreifen und für sich behandeln, sondern mit der Gesamtrevision verbinden, indem er für die Annahme des neuen Steuergesetzes von wesentlichem Belang sei. Am besten scheint mir die Notwendigkeit der Revision in dieser Richtung aus dem Votum des Herrn Gustav Müller hervorgegangen zu sein, nur hat er nicht ganz die richtige Schlussfolgerung gezogen. Er hat mit der Gemeinde Bern exemplifiziert. Die Gemeinde Bern hat für die Grundund Kapitalsteuer einen Ansatz von 20/00, während sämtliche umliegenden Gemeinden eine viel höhere Steuer beziehen. So beträgt der Steuerfuss zum Beispiel in Bremgarten $4^{1}/_{2}^{0}/_{00}$, in einzelnen Bezirken der Gemeinde Bolligen 4,5 bis 5,2 $^{0}/_{00}$, Bümpliz bestehen. wegt sich auf der gleichen Höhe und andere Gemeinden sind im ähnlichen Falle. Was ist der Grund der grossen Belastung der umliegenden Gemeinden? Derselbe liegt in dem Umstand, dass zahlreiche Arbeiter, die ihren Verdienst in Bern haben, sich in den umliegenden Gemeinden ansiedeln, denen dadurch grosse Lasten im Schul- und schliesslich auch im Armenwesen erwachsen. Nun sollte die Steuer von dem Bürger doch schliesslich derjenigen Gemeinde entrichtet werden, die für sein Wohl, für die Erziehung seiner Kinder und im Falle der Verarmung für seine Fa-milie aufkommt. Man sagt, die Stadt Bern schaffe die Arbeitsgelegenheit. Man kann aber auch umgekehrt sagen, die umliegenden Gemeinden liefern der Stadt das Menschenmaterial, das Werte schafft und den Wohlstand der Stadt fördert. Auf ein Mehreres sollte sie nicht Anspruch machen und den umliegenden Gemeinden die Steuer zukommen lassen als ein kleines Entgelt für die Lasten, die sie zu tragen haben. Ich habe die Ueberzeugung, dass wenn die vorliegende Bestimmung im Sinne der Herren Roost und Brüstlein abgeändert werden sollte, der Annahme des Gesetzes Schwierigkeiten erwachsen würden. Denn alle diese zahlreichen Gemeinden würden diese Bestimmung als stossend und ungerecht empfinden, während umgekehrt die kapitalkräftigen städtischen Gemeindewesen sie

nicht als unbillig bezeichnen könnten und jedenfalls aus diesem Grunde dem Gesetz keine Opposition machen würden. Also schon aus referendumspolitischen Gründen sollte man von einer Aenderung Umgang nehmen und es bei der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung bewenden lassen. Ich empfehle Ihnen also die Ablehnung des Antrages Roost.

Kohler. Herr Gustav Müller hat bemerkt, dass die Stadt Bern durch bessere Verkehrsverhältnisse den Arbeitern ermögliche, in den Aussengemeinden zu wohnen. Meines Erachtens sind aber nicht die bessern Verkehrsverhältnisse der Hauptgrund, warum diese Leute sich auswärts niederlassen, sondern den Hauptgrund erblicke ich darin, dass die Wohnungen und überhaupt das Leben auf dem Lande billiger sind als in der Stadt. Man spricht von einem grossen Ausfall. Ich glaube, das ist im Verhältnis kein grosser Ausfall für die städtischen Gemeinden. Das Geschäft als solches, in welchem der Arbeiter angestellt ist, muss sein Einkommen genau gleich versteuern und diese Steuer ist jedenfalls bedeutend grösser als diejenige, die der Arbeiter zahlen muss. Auch das Bundesgericht ist der Auffassung, dass der Bürger da steuerpflichtig sein soll, wo er wohnt. Ich möchte deshalb die Annahme der Fassung der vorberatenden Behörden empfehlen.

Gurtner (Uetendorf). Herr Roost hat sich bedeutend geirrt. Der jährliche Ausfall, den unsere Gemeinde nach der jetzigen Bestimmung, dass die Arbeiter am Erwerbsort steuerpflichtig sind. zu erleiden hat, macht eine Summe von wenigstens 4 bis 5000 Fr. aus. Unter solchen Umständen wird natürlich eine Landgemeinde erdrückt. Wir hatten noch vor kurzem einen Steueransatz von $3.5\,^{\circ}/_{\odot}$. Derselbe stieg dann auf $4\,^{\circ}/_{\odot}$ und nächstes Jahr wird er auf $4.5\,^{\circ}/_{\odot}$ erhöht werden müssen. Alle zwei Jahre sind wir genötigt, neue Schulklassen zu errichten, weil immer mehr Arbeiter bei uns Wohnsitz nehmen. Wenn wir diesen Gemeinden nicht entgegenkommen, gefährden wir das Gesetz.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Was den Antrag Bühlmann anbelangt, so scheint mir, man sollte demselben zustimmen, allerdings mit der von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Modifikation, dass diese Bestimmung nur celten soll für die Fälle, in denen rein burgerliche Armenpflege besteht.

Die von den Herren Brüstlein und Roost aufgeworfene Frage, ob die Gemeindesteuer am Erwerbsort oder am Wohnsitz oder auch an beiden Orten zu entrichten sei, ist von grosser prinzipieller Tragweite. Herr Roost hat mit den Verhältnissen von Thun exemplifiziert. Ich gebe zu, dass dort besondere Verhältnisse bestehen, indem die Eidgenossenschaft der Stadt für die eidgenössischen Konstruktionswerkstätten keine Steuer bezahlt, während in den übrigen Fällen die Gemeinde von dem betreffenden Geschäft eine Steuer erhält. In Biel sind die Verhältnisse anders als in Thun. Hart an der Grenze unserer Gemeinden befinden sich die Werkstätten der Bundesdenselben werden einige hundert Arbahnen In beiter beschäftigt, die alle in der Gemeinde Mett, auf deren Gebiet die Werkstätten sich befinden, steuerpflichtig sind. Fast alle Arbeiter wohnen aber in der Stadt Biel, ziehen hier von den Gemeindeeinrichtungen Nutzen, schicken hier ihre Kinder in die Schule und werden hier auch armengenössig. Mir scheint, man sollte grundsätzlich daran festhalten, dass die Steuern da zu entrichten sind, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Ich möchte nicht, dass eine Teilung vorgenommen würde, sondern halte es für richtiger, wenn bestimmt wird, dass der Steuerpflichtige da Steuern zahlen soll, wo er von den öffentlichen Einrichtungen Nutzen hat. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag Grimm-Roost abzulehnen und an dem Entwurf festzuhalten.

Wyss (Bern). Zur Vereinfachung der Abstimmung betreffend den Antrag Bühlmann, demgegenüber ich mich zuerst ganz ablehnend verhalten habe, erkläre ich, dass ich den Abweisungsantrag fallen lasse und mich mit der Aufrechterhaltung des Zusatzes begnüge, dass die Steuer zur Hälfte am faktischen Aufenthaltsort des Pupillen und zur andern Hälfte am Wohnsitz des Vormundes bezahlt werden soll. Das wäre ein ziemlicher Ausgleich, denn die jetzigen Verhältnisse haben meistens auf Vereinbarung beruht und sind durchaus nicht gesetzlich. Auch mit dem Zusatz des Herrn Regierungsrat Kunz zum Antrag Bühlmann kann ich mich einverstanden erklären.

Was den Antrag Grimm anbelangt, so möchte ich auf dessen Konsequenzen bezüglich des Gemeindestimmrechtes aufmerksam machen. Wenn die Teilung durchgeführt wird und der betreffende Steuerpflichtige in zwei Gemeinden Steuern zahlt, wird man sich fragen müssen, ob er dann an beiden Orten in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein soll. Ich glaube nicht, dass man diese Tendenz hat, da man allgemein gegen die Ausübung eines doppelten Gemeindestimmrechtes eingenommen ist. Das doppelte Gemeindestimmrecht ist im Gemeindegese'z noch vorgesehen für die Fälle, wo jemand in einer andern Gemeinde, als da wo er wohnt, Grundeigentum hat. In diesem Falle ist er berechtigt, sein Gemeindestimmrecht auch in der Gemeinde, in welcher sein Grundeigentum liegt, auszuüben. Es ist aber bereits in den letzten Zeiten darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieses Stimmrecht in einer Gemeinde, in der man nicht seinen Wohnsitz hat, gesetzlich und verfassungsmässig ernstlich in Frage gezogen werden müsse und wir dürfen mit Sicherheit annehmen, dass wir ein doppeltes Stimmrecht in Gemeindesachen in ein revidiertes Gemeindegesetz nicht mehr aufnehmen werden. Ich halte nun dafür, dass im vorliegenden Fall, wenn der Antrag Grimm angenommen wird, von der Einführung eines doppelten Stimmrechtes nicht die Rede sein kann und es sich einzig frägt, in welcher Gemeinde der Steuerpflichtige sein Stimmrecht ausüben soll, ob in der Gemeinde, in der er seinen Verdienst hat, oder in der Gemeinde, in der er wohnt und seine Familie sich befindet. Meines Erachtens hat der betreffende Arbeiter ein wesentliches Interesse daran, sein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er wohnt, wo er seine Familie hat, wo seine Kinder in die Schule gehen, und wo er die Ursache von gewissen Gemeindelasten ist. Ich halte dafür, dass im Falle der Annahme des Antrages Grimm, eine Klarstellung bezüglich der Ausübung des Gemeindestimmrechtes im Gesetz zu erfolgen hat, sonst könnten Zweifel entstehen und es würde sicher der Versuch gemacht werden, das Stimmrecht an beiden Orten auszuüben, wozu ich nie Hand bieten könnte.

Ich stelle deshalb für den Fall der Annahme des Antrages Grimm den eventuellen Antrag, es sei in Alinea 1 der Zusatz aufzunehmen: «Das Gemeindestimmrecht wird am Wohnsitz des Steuerpflichtigen ausgeübt». Damit hätten wir festgestellt, dass auch, wenn eine Teilung der Steuer stattfindet, das Gemeindestimmrecht nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann, und zwar in der Gemeinde, wo der Steuerpflichtige seinen rechtlichen Wohnsitz hat.

Brüstlein. Materiell bin ich mit dem Antrag Wyss einverstanden, aber er gehört nicht in dieses Gesetz. Wir wollen doch die Materien auseinanderhalten. Heute ordnen wir das Steuerwesen und ein anderesmal wird das Gemeindestimmrecht an die Reihe kommen.

Salchli. Ich beantrage Ihnen die Ablehnung des Zusatzantrages Wyss. Für das Gemeindestimmrecht macht das Gemeindegesetz Regel. Dasselbe bestimmt, dass derjenige, der in einer Gemeinde Einkommenssteuer bezahlt, hier auch stimmberechtigt ist. Wenn man dem Grundeigentümer in einer zweiten Gemeinde das Stimmrecht einräumt, wogegen ich nichts einzu-wenden habe, so soll auch demjenigen, der dort Einkommenssteuer bezahlt, das Stimmrecht zustehen. Man muss nicht vergessen, es gibt nicht nur Arbeiter, die in einer andern Gemeinde eine kleine Einkommenssteuer bezahlen, sondern es gibt auch Erwerbende, die sich in diesem Falle befinden und grosse In meiner Heimatgemeinde Summen entrichten. zum Beispiel ist die Einkommenssteuer auswärts Wohnender viel grösser als die Grundsteuer. Herr Wyss das doppelte Stimmrecht allgemein abschaffen will, so gehe ich mit ihm einig, und bin der erste, der dafür stimmen wird, dass der Bürger nur dort stimmberechtigt sein soll, wo er seinen Wohnsitz hat. Allein ich möchte mich dagegen wenden, dass der Versuch gemacht werde, unser Gemeinde-gesetz im Steuergesetz abzuändern. Das können wir nicht tun, das ist verfassungswidrig.

Gurtner (Uetendorf). Ich möchte nur anfragen, ob für den Fall der Teilung im Gesetz nicht festgesetzt werden sollte, welcher Steuerfuss zur Anwendung zu bringen ist, derjenige der Wohnsitzgemeinde oder derjenige der Erwerbsgemeinde. Die Tellansätze sind sehr verschieden. So haben wir zum Beispiel einen solchen von 6 Fr., währenddem er in Thun vielleicht die Hälfte weniger beträgt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Roost hat erklärt, dem Finanzdirektor könne es gleichgültig sein, wie die Sache geordnet werde. Das ist in der Tat der Fall. Wir bekommen unsere Steuern und wir könnten sagen, es sei uns gleichgültig, wie die Gemeinden die Frage lösen. Aber gerade deshalb, weil wir nicht interessiert sind, ist unser Urteil um so objektiver. Herr Roost hat entschieden recht, wenn er behauptet, Thun komme nach dem Entwurf ungünstiger weg als die übrigen Gemeinden, weil die Eidgenossenschaft keine Steuern zahlt. In allen andern Fällen trifft das aber nicht zu, namentlich da nicht, wo zum Beispiel die bernischen Kraftwerke ihre Anlagen haben oder wo sich grössere Fabriken befinden. Verwundert hat mich, dass die Herren Grimm und Müller von einer Unge-

rechtigkeit sprachen, wenn die Gemeinden um Bern herum die Steuern erhalten. Es ist ihnen mit die ser Behauptung wohl nicht recht ernst. Herr Müller als Finanzdirektor der Stadt Bern muss ja die Interessen seiner Gemeinde wahren, aber ich bin überzeugt, dass er nicht ernstlich an diese Ungerechtigkeit glaubt. Zunächst ist zu bemerken, dass das, was mit dem Gesetz übereinstimmt, gerecht ist und nur das, was dem Gesetz nicht entspricht, als ungerecht bezeichnet werden muss. Im übrigen wird Herr Müller nicht behaupten wollen, dass wenn über die 60% hinaus, welche die Stadt Bern den umliegenden Gemeinden bereits zukommen lässt, ihnen noch die weitern 40 % zugewendet würden, nun plötzlich ungerecht verfahren würde. Eine Stadt wie Bern, die über so grosse Einnahmequellen verfügt, kann es nicht als unbillig bezeichnen, wenn diese Steuern den umliegenden Gemeinden zukommen, die so grosse Steueransätze haben und nur mit grösster Mühe ihr Budget balancieren können. Unbillig ist es im Gegenteil, dass die umliegenden Gemeinden alle diese Lasten zu tragen haben. Es handelt sich da nicht nur um das Einkommen der betreffenden Arbeiter, sondern diese sind in einem Geschäft angestellt und dieses muss der Stadt nicht unbedeutende Steuern entrichten. Nach dieser Richtung haben wir die Teilung bereits vorgenommen; aber wenn nun auch noch die Teilung in bezug auf die Steuern der Arbeiter eingeführt werden sollte, so wäre das mit den grössten Komplikationen verbunden und die Stadt Thun zum Beispiel müsste mit 36 umliegenden Ortschaften abrechnen.

Man sagt, es sei nicht recht, auf einmal den bisherigen Zustand in sein Gegenteil umzukehren. Demgegenüber bemerke ich, dass wir jetzt lange einen unbilligen Zustand gehabt haben und es nur recht und billig ist, wenn wir die Sache gleich ordnen, wie sie interkantonal schon längst geregelt ist. Das Geschäft soll steuern, wo es seinen Sitz hat und der einzelne Steuerpflichtige da, wo er wohnt. Nur in denjenigen Fällen, wo einer seine Geschäftstätigkeit in der Stadt ausübt und auf dem Lande wohnt, ist eine Teilung gegeben, in allen übrigen Fällen dagegen nicht. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Roost-Grimm abzulehnen und es bei der von uns vorgeschlagenen Ordnung bewenden zu lassen. Dieselbe ist durchaus gerechtfertigt. Einzig für die Gemeinde Thun entsteht eine Unbilligkeit, weil die eidgenössischen Anstalten steuerfrei sind. Aber ich habe schon wiederholt die Anregung gemacht, dass die interessierten Gemeinden sich verständigen und in einer Eingabe verlangen sollen, dass die Eidgenossenschaft wenigstens die Grundsteuer zahlen muss. Dann haben sie auch etwas davon. Daneben hat Thun die Fabrik Salve, die eigentlich auch eine eidgenössische Anstalt ist, aber Steuern bezahlt, und schliesslich darf man nicht vergessen, dass nicht alle Arbeiter der eidgenössischen Werkstätten ausserhalb wohnen, sondern zu einem schönen Teil in Thun selbst.

Wenn der Antrag Roost angenommen werden sollte, wäre der Zusatzantrag Wyss durchaus gerechtfertigt. Der Natur der Sache nach gehört eine solche Bestimmung allerdings nicht in das Steuergesetz, aber es ist durchaus gegeben, dass der Steuerpflichtige nur in der Gemeinde, wo er wohnt, das Stimmrecht hat, auch wenn er in zwei Gemeinden Steuern zahlen muss. Denn wir wollen mit dem Doppelstimmrecht einmal abfahren.

Grimm. Nur eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors. Es mag richtig sein, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung der Steuerfrage heute nicht von so weittragender Bedeutung ist, wie es dem einen oder andern vielleicht scheint; aber das Steuergesetz wird nicht bloss ein oder zwei Jahre in Kraft sein, sondern, wenn es angenommen wird, auf Jahrzehnte hinaus Geltung haben. Deshalb sind die Konsequenzen viel gefährlicher, als sie heute scheinen. Während sich die Aussengemeinden entwickeln können, ist dies den Städten nicht im gleichen Masse möglich, weil ihr Weichbild begrenzt ist und sie dann der Vorteile verlustig gehen, die sie heute bei ihrer grossen Entwicklungsfähigkeit geniessen. In bezug auf die etwas sonderbare Rechtsauffassung des Herrn Finanzdirektors hat er sich selbst in glänzendster Weise widersprochen. Er sagt: «alles ist ungerecht, was der bestehenden Rechtsordnung widerspricht», und auf der andern Seite erklärt er: «Wir müssen den gegenwärtigen Rechtszustand, den Zustand, der heute Gesetz ist, als ungerecht beseitigen.»

Abstimmung.

1	Für den Antrag Bühlmann-Regie-	
	rungsrat Kunz	95 Stimmen.
	Für den Antrag Wyss (Bern)	22 Stimmen.
2.	Eventuell:	
	Für den Antrag Wyss (Stimmrecht am	
	Wohnsitz)	Mehrheit.
	Definitiv:	
	Für den amendierten Antrag Roost-	
	$\operatorname{Grim}\mathbf{m}$	Minderheit.

Beschluss:

Art. 49. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Für Bevormundete ist sie in Fällen von rein burgerlicher Armenpflege an die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu entrichten. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichigen geschuldteten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wir eingeladen, die Herausgabe einer Sammlung der wichtigsten bernischen Justizgesetze (Prozessverfahren, Gerichtsorganisation, Einführungsbestimmungen) zu veranlassen, welche zu billigem Preis dem Publikum zugänglich sein soll.

Dürrenmatt, v. Fischer, Lindt, Péquignot, Brüstlein, Boinay.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 24. Mai 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Binggeli, Brand (Bern), Brügger, Bühler (Frutigen), David, Dürrenmatt, Flückiger, Girardin, Girod, Gobat, von Grünigen, Gürtler, Haas, Hari, Heller, Hochuli, Lardon, Minder (Johann), Mosimann, Mouche, Näher, Nyffenegger, Pfister, Pulfer, Rudolf, Schär, Schüpbach, Stauffer, Tännler, Trüssel, Wälti, Weber, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Burger (Laufen) Chavanne, Choulat, Comment, Crettez, Cueni, Eggli, Elsässer, Frepp, Gugelmann, von Gunten, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kühni, Kuster, Lenz, Merguin, Möri, Reber, Renfer, Rossé, Schneider (Pieterlen), Segesser, Siegenthaler (Zweisimmen), Spychiger, Thönen, Thöni, Uhlmann.

Präsident. Ich habe Ihnen von folgendem Schreiben Kenntnis zu geben:

Bern und Interlaken, den 19. Mai 1911.

An das Bureau des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren Mitglieder!

Vom 5.—7. August a. c. findet in St. Immer das bernische Kantonalturnfest statt. Da die kantonalen Behörden die turnerischen Bestrebungen je länger je mehr, sowohl finanziell wie moralisch, unterstützen, machen wir uns ein Vergnügen daraus, unsere oberste Behörde zu diesem Anlasse höflichst einzuladen. Wir möchten ihr gerne Einblick gewähren in die Tätigkeit des bernischen Kantonalturnvereins und ihr ein Bild geben vom Vereinsturnen in unserem Kanton.

Wir hoffen daher, dass ihre kostbare Zeit es Ihnen erlaubt, unserer Einladung Folge zu geben und es wird uns freuen, Ihre Abordnung an unserem Feste als Ehrengäste begrüssen zu können.

Ihrer zusagenden Antwort gerne entgegensehend, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des kantonalen Vorstandes: Der Präsident: J. Bandi,

Der Sekretär: Sam. Teuscher.

Ich nehme an, dieses Einladungsschreiben sei zu verdanken und dem Bureau zur Erledigung zu über-

weisen (Zustimmung.)

Ferner liegen zwei Zuschriften vor, durch die uns der Regierungsrat die Erledigung der Angelegenheiten Studer und Leuenberger zur Kenntnis bringt. Bezüglich der Angelegenheit Studer schreibt der Regierungsrat unter dem 18. Mai folgendes:

Der Regierungsrat des Kantons Bern an den Grossen Rat.

Herr Präsident! Herren Grossräte!

Unterm 24. November 1910 hat der Grosse Rat gemäss dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission beschlossen, die von Ulrich Studer in Niederried unterm 14./15. März, 6./7. Juni, 23./24. September 1910 gegen die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, die erste Strafkammer und das Gesamtobergericht bei Ihrer Behörde eingelegten Verantwortlichkeitsbeschwerden im Sinne des § 35 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 als nicht erheblich zu erklären.

Gegen diesen ihm am 15./17. Dezember 1910 eröffneten Beschluss hat Studer rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und gleichzeitig eine Kassationsbeschwerde im Sinne von Art. 160 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 beim Kassationshof des Bundesgerichts eingereicht. In beiden Eingaben stellt der Rekurrent den Antrag, es seien die grossrätlichen Unerheblichkeitsbeschlüsse als verfassungs- und gesetzwidrig aufzuheben und die Sache zur bessern Behandlung an den Grossen Rat zurückzuweisen, eventuell habe das Bundesgericht selber im Sinn der vorinstanzlichen Anträge des Rekurrenten entscheiden.

Zufolge Entscheid vom 15. Februar 1911 hat das Bundesgericht den Ulrich Studer mit seinem Rekurse abgewiesen und in den grundlegenden Erwägungen entgegen den Behauptungen des Rekurrenten ausdrücklich festgestellt, dass die angefochtene Schlussnahme des Grossen Rates eine Missachtung der §§ 5, 34 und 35 des hievor erwähnten Verantwortlichkeitsgesetzes nicht involviere und somit weder von einer Verletzung der Art. 4 B. V. und 72 K. V. (Garantie der Rechtsgleichheit) noch von einem Vorstoss gegen die Art. 58 B. V. und 75 K. V. (Garantie des verfassungsmässigen Richters) die Rede sein könne.

Wir geben Ihnen hiemit unter Hinweis auf die sachbezüglichen, diesem Schreiben beigegebenen Akten von diesem Urteil des Bundesgerichtes Kenntnis.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Dr. C. Moser. Der Staatsschreiber: Kistler.

Es ist wahrscheinlich für den Rat nicht uninteressant, davon Kenntnis zu nehmen, dass das Bundesgericht der Art und Weise, wie die Beschwerden Studer hier vom Rat behandelt worden sind, durchaus beipflichtet. Ich kann nicht umhin, Ihnen wenigstens die entscheidenden Erwägungen rasch mitzuteilen, weil das für die spätere Behandlung derartiger Angelegenheiten wegleitend ist. Das Bundesgericht sagt in seinen Motiven:

«Zu Unrecht beschwert sich der Rekurrent über willkürliche Missachtung von \S 5 des bernischen Verantwortlichkeitsgesetzes durch den Grossen Rat. Nachdem der Rekurrent selber zur Verantwortlicherklärung des Gesamtobergerichtes und seiner Abteilungen den zweiten in § 5 zitierten vorgezeichneten Weg der Beschwerdeführung beim Grossen Rat eingeschlagen hatte, musste dieser seinerseits nach Art. 30 ff. des Gesetzes vorgehen und konnte sich nicht einfach zur Beschlussfassung über die Beschwerden unzuständig erklären» etc. etc. «Ebensowenig kann in der Unterlassung der Verlesung der Beschwerden im Schosse des Rates eine dem Rekurrenten zugefügte Rechtsverweigerung erblickt werden. Wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, dass die durch § 34 leg. zitierte verlangte Verlesung nicht stattgefunden hat und somit dieser Bestimmung nicht wörtlich nachgelebt wurde, so steht es dem Grossen Rat doch frei, selber auf die Verlesung zu verzichten und sie durch andere geeignete Massnahmen zu ersetzen. Hiefür bestanden im vorliegenden Fall durchaus stichhaltige Gründe. Die Beschwerden eigneten sich sowohl ihres aussergewöhnlichen Umfanges als der mannigfachen Anzüglichkeiten und sonstigen Ungehörigkeiten wegen in keiner Weise zur Verlesung. Durch die Auflage der Beschwerden auf den Kanzleitisch, auf welche die Ratsmitglieder vom Präsidenten wiederholt besonders aufmerksam gemacht wurden, sowie durch die Prüfung und Berichterstattung durch sämtliche vorberatende Instanzen (Justizdirektion, Gesamtregierungsrat und grossrätliche Justizkommission) und die Beratung selber wurde ein vollwertiger Ersatz für die Verlesung geschaffen».

Also dieser Modus wäre vom Bundesgericht ge-

nehmigt. Weiter wird ausgeführt:
«Dagegen ist zu sagen, dass der Rekurrent seinerseits der Vorschrift in § 31 des Gesetzes nicht nachgekommen ist, indem der den Beschwerden zugrunde liegende Tatbestand mühsam einer Unmenge von Anbringen und Ausfällen entnommen werden muss, die grossenteils gar nicht zur Sache gehören. Es fragt sich, ob der Rat mit Rücksicht darauf, sowie auf ihren ungebührlichen Inhalt über die Beschwerden nicht einfach hätte zur Tagesordnung schreiten dürfen. Doch braucht diese Frage nicht gelöst zu werden.»

Das ist also die Auffassung des Bundesgerichtes über die Beschwerden Studer. Dieselbe kann uns zur Befriedigung gereichen und zur Wegleitung für die

Zukunft dienen.

Im weitern schreibt der Regierungsrat unter dem 23. Mai:

Der Regierungsrat des Kantons Bern an den Grossen Rat.

Herr Präsident! Herren Grossräte!

Mit Gegenwärtigem bringen wir zu Ihrer Kenntnis, dass das in der Rekusationsangelegenheit des Fürsprecher Robert Leuenberger durch Grossratsbeschluss vom 7. Februar 1910 ernannte ausserordentliche Gericht durch Entscheid vom 21. Januar 1911 die sämtlichen Rekusationsgesuche, welche der Genannte in seiner Beschwerdesache gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern gegenüber den sämtlichen Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichts gestellt hatte, als unbegründet abgewiesen hat.

Die betreffenden Beschwerdeakten sind daher an den Apellationshof zur Ausfällung des in Sachen zu treffenden Entscheides zurückgeleitet worden.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident i. V.: Kunz. Der Staatsschreiber: Kistler.

Wird das Wort gewünscht? Wenn nicht, nehme ich an, der Rat beschränke sich darauf, hievon Kenntnis zu nehmen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 426 hievor).

Art. 50.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 50 haben wir eine etwas deutlichere Redaktion aufzustellen gesucht. Die frühere Fassung konnte die Meinung aufkommen lassen, dass die Progression sich nur nach dem reinen Grundsteuerkapital richte und die übrigen Steuerfaktoren dabei nicht in Betracht fallen. Wir haben deshalb in der neuen Fassung die Bestimmung negativ gefasst, so dass keine Zweifel mehr möglich sind. Ich beantrage Ihnen, den Artikel in der vorliegenden Redaktion anzunehmen.

Wyss (Bern). Ich wünsche das Wort zu einer redaktionellen Bemerkung. Bereits in der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenwärtige Wortlaut des Art. 50 unter Umständen zu Zweifeln oder Missverständnissen führen könnte. Art. 50, Alinea 2, lautet: «Die in Art. 31 vorgesehenen Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung ». Das ist soweit klar, nur glaube ich, würde man die Sache besser ausdrücken, wenn man sagen würde: «Die gemäss Art. 31 berechneten Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung ». Nun kommt der Satz, der unter Umständen zu irrtümlichen Auffassungen führen könnte: «Hingegen fällt sowohl für die Feststellung der Zuschlagsklasse als für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 46 von dem Teile der Grundsteuerschatzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird. » Aus dem Wortlaut «hingegen fällt sowohl für die Feststellung der Zuschlagsklasse» könnte

man entnehmen, dass die Zuschlagsklasse für die Gemeindesteuer selbständig auf der Basis der Gemeindesteuer berechnet werde. Das wäre ein Irrtum. Die Zuschlagsklasse wird einzig nach Art. 31 auf Grund des einfachen Staatssteueransatzes berechnet, der Gemeindesteueransatz hat hiezu nichts zu sagen. Wenn der Steuerzuschlag und die Klasse desselben nach Art. 31 berechnet sind, wird der so ermittelte Zuschlag auch auf die Gemeindesteuer übertragen und zwar bei der doppelten Gemeindesteuer der doppelte Betrag, bei dreifacher der dreifache Betrag und so weiter. Es ist also der Steuerzuschlag, so wie er nach Art. 31 ausgerechnet wurde, massgebend. Um das besser zur Anschauung zu bringen, würde man gut tun, die Worte: «sowohl für die Feststellung der Zuschlagsklasse als » zu streichen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag stellen. Materiell wird nichts geändert, aber redaktionell wird die Sache etwas klarer. Ich habe persönlich Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, dass bei der gegenwärtigen Redaktion Irrtümer entstehen können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache diesem Antrag keine Opposition. Wir glaubten mit unserer Redaktion deutlich zu sein, aber wenn man das Gefühl hat, dass mit der von Herrn Wyss vorgeschlagenen Fassung noch grössere Klarheit geschaffen werde, habe ich gegen deren Annahme nichts einzuwenden.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Antrag Wyss ebenfalls anschliessen. Materiell wird nichts geändert und die von Herrn Wyss vorgeschlagene Fassung gefällt mir gut.

Angenommen nach Antrag Wyss.

Beschluss:

Art. 50. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die gemäss Art. 31 berechneten Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Hingegen fällt für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 46 von dem Teile der Grundsteuerschatzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird.

Art. 51.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir neu den Satz eingeschaltet: « Der Nachlass der Aktivbürgersteuer ist ausgeschlossen». Es soll damit verhindert werden, dass sich einer zuerst für die Aktivbürgersteuer anmeldet, um das Gemeindestimmrecht zu erwerben, und nachher erklärt, er könne sie nicht bezahlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 32—36 und Art. 37—39) analog anzuwenden. Der Nachlass der Aktivbürgersteuer ist ausgeschlossen.

Herr Vizepräsident Hadorn übernimmt den Vorsitz.

Art. 52.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, hier das Wort «Bezug» zu streichen, damit im Falle einer Zahlungsverweigerung ohne weiteres die Rechtsöffnung verlangt und nicht eingewendet werden kann, es handle sich um eine Frage, die vor das Verwaltungsgericht gehöre. Im weitern haben wir das Verwaltungsgericht statt des Regierungsrates als einzige Instanz eingesetzt. Es sollen nicht zwei verschiedene Instanzen über die gleiche Materie zu entscheiden haben.

Neuensehwander. Ich möchte nicht zu Art. 52 selbst sprechen, sondern, bevor wir zu den Schlussund Uebergangsbestimmungen übergehen, mir eine Anfrage an die vorberatenden Behörden erlauben.

Anfrage an die vorberatenden Behörden erlauben.

Bei der Beratung des viel umstrittenen Art. 20 wurde bezüglich der Besteuerung der Aktiengesellschaften erklärt, dass das Erträgnis aus Aktien und Anteilscheinen für die Gemeindesteuer nicht mehr in Betracht falle, d. h. nicht mehr zur Besteuerung werde herangezogen werden können. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass es vielleicht gut wäre, den bisherigen Zustand noch beizubehalten, um diesen Ausfall für die Gemeinden zu vermeiden, und wenn ich nicht irre, hat sich auch der Herr Finanzdirektor in diesem Sinne ausgesprochen. Nun habe ich aber in dem Abschnitt Gemeindesteuern keine Bestimmung gefunden, die auf die Besteuerung dieser Erträgnisse von Aktien und Anteilscheinen Bezug hätte, und ich frage deshalb die vorberatenden Behörden an, warum sie keine solche Bestimmung aufgenommen haben. Es wäre gut, wenn hierüber Aufschluss gegeben würde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht gesagt, dass eine Bestimmung im Abschnitt über die Gemeindesteuern aufgenommen werden solle, sondern habe Herrn Dürrenmatt geantwortet, für den Staat sei die Frage geordnet; sobald die Aktiengesellschaft dem Staate die Steuern bezahlt, soll er darauf verzichten, auch noch die Dividenden zu besteuern, und wenn bezüglich der Gemeindesteuer ein Antrag gestellt werden wolle, so gehöre er zu Art. 46 und müsse dort eingebracht werden. Ein solcher Antrag wurde dort aber von keiner Seite gestellt. Nach meiner Ansicht sollte man von einer Besteuerung der Aktiendividenden durch die Gemeinden Umgang nehmen, sonst entsteht eine ungleiche Be-

handlung in bezug auf die Staats- und Gemeindesteuer. Anderseits müsste im Falle der Annahme einer solchen Bestimmung, die allgemeine Gültigkeit haben müsste, damit nicht eine ungleiche Behandlung der Aktionäre eintritt, z. B. ein in Bern wohnender Bürger, der Aktien eines Kasseninstitutes auf dem Platze Bern besitzt, das seinen Reingewinn der Gemeinde gegenüber bereits versteuert, für seine Dividenden der Gemeinde noch einmal Steuern zahlen. Das wäre nach der Auffassung des Volkes, nicht nach dem Entscheid des Bundesgerichtes, eine Doppelbesteuerung, die wir vermeiden wollten, um nicht einen Angriffspunkt zu schaffen, der in der Agitation gegen das Gesetz verwertet werden könnte.

Rufer (Biel), Präsident der Komission. Art. 46 bestimmt, dass die Veranlagung der Gemeindesteuer auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister stattfindet, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Nun ist es richtig, dass, wenn es bei diesem Art. 46 sein Bewenden hat, die Aktionäre für ihre Dividenden in den Gemeinden nicht besonders zur Steuer herangezogen werden können. Man hat bei Behandlung des Art. 20 bloss darauf hingewiesen, dass bezüglich der Besteuerung der Aktiengesellschaften ein Spezialgesetz für die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften erlassen werden müsse. Es wäre ungerecht, wenn wir in diesem Gesetz die Bestimmung aufnehmen würden, dass der Aktionär seine Dividenden der Gemeinde versteuern muss, sofern die Aktiengesellschaft den Sitz nicht am gleichen Ort hat, wo der Aktionär wohnt. Nehmen Sie z. B. eine Kollektivgesellschaft mit Sitz in Biel, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen das eine in Bern, das andere in Biel und das dritte in Thun wohnt. Nun zahlt nur die Kollektivgesellschaft Gemeinde- und auch Staatssteuer, aber der einzelne Kollektivgesellschafter entrichtet für seinen Anteil am Gemeinschaftsvermögen der Gemeinde keine Steuer. Wenn wir auf der andern Seite eine Besteuerung der Aktionäre einführen wollten, entstünden Ungleichheiten. Wir können diese Frage nicht hier ordnen, sondern wir müssen ein Spezialgesetz erlassen, von dem ich die Ueberzeugung habe, dass es in den nächsten Jahren kommen wird.

Neuenschwander. Ich verdanke den Herren Referenten ihre Auskunft und bitte um Entschuldigung, wenn ich mich geirrt haben sollte und der Herr Finanzdirektor bei Art. 20 die Erklärung nicht abgegeben hat, dass er unter Umständen mit der Beibehaltung des bisherigen Zustandes einverstanden wäre. Auf alle Fälle ist es gut, wenn, wie der Herr Kommisionspräsident in Aussicht stellt, nach der Annahme des Steuergesetzes in absehbarer Zeit ein Spezialgesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften erlassen Ich möchte nur folgenden Fall erwähnen. Ein Bürger hat sein Geld bei einer Bank in 4¹/₂ ⁰/₀ Obligationen angelegt; für diese Obligationen muss er der Gemeinde Steuern bezahlen. Wenn er dagegen Aktien besitzt, die 5 oder vielleicht 6% abwerfen, so ist er gegenüber der Gemeinde nicht steuerpflichtig. Dass das nicht ganz recht ist, liegt auf der Hand. Immerhin möchte ich keinen Antrag stellen, speziell deshalb nicht, weil der Herr Finanzdirektor ausreferendumspolitischen Gründen es für besser hält, an der vorliegenden Fassung festzuhalten. Ich möchte nicht irgendwie zur Verwerfung des Gesetzes beitragen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Alle Streitigkeiten über Veranlagung und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 48, erstes Alinea.

Wyder. Ich möchte Ihnen beantragen, vor den Schluss- und Uebergangsbestimmungen folgende Bestimmung einzuschalten: «Spezielle Vorschriften betreffend die Besteuerung der Fremden. Die im Kanton Bern wohnenden Fremden, welche daselbst weder einen Beruf noch eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben, sind von der Einkommenssteuer befreit, wenn sie innerhalb des Kantonsgebietes Grund und Boden im Schatzungswert von wenigstens Fr. 100,000 besitzen und davon Staats- und Gemeindesteuer bezahlen. Diejenigen Personen, welche von dieser Steuerfreiheit Gebrauch machen, sind zu dem in Art. 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Abzug der Hypothekarschulden

nicht berechtigt ».

Dieser Artikel geht hauptsächlich die Gegenden mit Fremdenindustrie an. Aber er kann auch andere Gegenden betreffen, indem unser Kanton überall schöne Landschaften aufweist, wo sich Fremde gerne niederlassen. Hauptsächlich würde er auch die grossen Städte im Kanton, wie Bern, Biel und so weiter berühren. Mein Antrag bezweckt vornehmlich, wohlhabende Fremde anzuziehen und sie zu veranlassen, sich im Kanton Bern niederzulassen. Es handelt sich nicht um Leute, die herkommen wollen, um ein Gewerbe zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, sondern um solche, die sich von den Geschäften zurückgezogen haben und sich zur Ruhe setzen wollen oder die überhaupt nie ein Geschäft betrieben haben. Dieselben sollen von der Einkommenssteuer II. und III. Klasse befreit sein. Staat und Gemeinden würden keinen Schaden erleiden, indem vorgesehen ist, dass die betreffenden Personen eine Grundsteuerschatzung von wenigstens 100,000 Fr. versteuern müssen. Selbstverständlich werden viele eine höhere Grundsteuerschatzung versteuern, indem sie grosse Villen bauen lassen. Staat und Gemeinden werden also zu ihrer Sache kommen, ja es ist für sie eigentlich gefundenes Geld, indem viele dieser Fremden sich sonst überhaupt nicht im Kanton Bern niederlassen würden. Sie werden übrigens den betreffenden Gegenden, wo sie sich niederlassen, auch dadurch nützen, dass sie Verdienst schaffen und indirekt viel Geld da lassen.

Bereits anlässlich der Beratung des Steuergesetzes von 1900 wurde ein solcher Antrag hier gestellt und meines Wissens auch angenommen. Ich bin schon wiederholt von Fremden einlässlich über unsere Steuerverhältnisse um Auskunft gefragt worden. Erst kürzlich wurde mir von deutschen Familien gesagt, es sei in Deutschland wegen der gewaltigen Steuerlasten bald

nicht mehr zum Aushalten und sie tragen sich mit dem Gedanken, sich irgendwo in der Schweiz niederzulassen. Das hat mich hauptsächlich veranlasst, die

Sache hier zur Sprache zu bringen.

Der Kanton Waadt hat bereits in das Steuergesetz von 1886 eine derartige Bestimmung aufgenommen. 1906 wurde im waadtländischen Grossen Rat die Aufhebung dieses Artikels beantragt, aber der Antrag wurde abgelehnt und die Bestimmung befindet sich noch gegenwärtig im Gesetz. Der Kanton Waadt ist auch ein Kanton, der nicht bloss Fremdenindustrie betreibt; er ist zum grössern Teil ein landwirtschaftlicher Kanton, er hat auch andere Industrien und lediglich in der Seegegend ist die Hotelindustrie zu Hause. Aber sie haben doch gefunden, dass eine solche Bestimmung für sie von grossem Nutzen sei und sie machen tatsächlich damit auch Reklame. Sie suchen die Fremden anzuziehen und zur Niederlassung auf ihrem Territorium zu veranlassen. Auch bei der Beratung des neuen Steuergesetzes in Frankreich, das noch von dem Senat behandelt werden muss, wurden ähnliche Anträge gestellt, um die Fremden heranzuziehen. Wir im Kanton Bern haben übrigens die Sache bis jetzt bereits mehr oder weniger so praktiziert. Mit den Fremden, die sich bei uns niederlassen wollten, wurde gewöhnlich von Staat und Gemeinde ein Abkommen getroffen; sie wurden nicht gedrückt und geplagt. Aber es fehlte die gesetzliche Basis und es wäre richtiger, wenn eine derartige Bestimmung im Gesetz Aufnahme fände. Man kann dann den Fremden damit schwarz auf weiss beweisen, dass man ihnen entgegenkommen werde, wenn sie sich bei uns niederlassen wollen, und ich bin überzeugt, dass viele sich dazu entschliessen würden. Ich möchte Ihnen die Annahme meines Antrages bestens empfehlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag in seinem vorliegenden Wortlaut würde den Leuten gar nichts nützen. Es ist nicht nötig zu sagen, dass einer, der keinen Beruf und keine Erwerbstätigkeit ausübt, keine Steuer zu zahlen brauche. Das gilt jetzt schon für die Bewohner des Kantons Bern und die Fremden werden gleichgehalten. Herr Wyder beabsichtigt aber etwas anderes, er will die Fremden nicht von der Einkommenssteuer, sondern von der Vermögenssteuer befreien. Der Antrag selbst veranlasst mich zu folgenden zwei Bemerkungen.

In erster Linie könnte man nicht bloss sagen «die im Kanton wohnenden Fremden», denn mit bezug auf unser Territorium sind auch die verehrten Miteidgenossen Fremde. Wir haben z.B. in der Stadt Bern viele Rentiers aus andern Kantonen und ich nehme an, die Stadt Bern wäre nicht einverstanden, wenn diese kein Vermögen versteuern müssten. Der Ausdruck «Fremde» wäre also durch «Ausländer» zu ersetzen.

Im weitern widerstrebt es mir einigermassen, einen derartigen Artikel in das Gesetz aufzunehmen und diesen Leuten von vorneherein einen Freibrief zu geben. Denn das, was sie nach dem Antrag Wyder zu leisten hätten, ist blutwenig. Nehmen wir an, es besitzt einer ein Vermögen von 4 oder 5 Millionen Franken und kauft eine Liegenschaft für 100,000 Fr. Dann zahlt er dem Staat 250 Fr. und der Gemeinde bei einem Steueransatz von 3% 300 Fr. Grundsteuer und er hat also mit 550 Fr. seine Steuerpflicht erfüllt. Auch der indirekte Nutzen wird nicht gross sein, da

die betreffende Familie vielleicht die grösste Zeit des Jahres ausserhalb des Kantons Bern zubringt. Gewiss soll man den Fremden, die sich bei uns niederlassen wollen, entgegenkommen und wir haben, wie Herr Wyder richtig erwähnt hat, auch schon derartige Abkommen getroffen, aber nicht auf dem Boden, dass einer dem Staat nur 250 Fr. zahlen musste. Wir haben z. B. ein Abkommen mit einem Manne getroffen, der von vorneherein sich bereit erklärte, von einer Million, d. h. von einem Einkommen III. Klasse von 40,000 Fr. Steuer zu zahlen.

In der vorliegenden Fassung könnten wir den Antrag Wyder nicht ohne weiteres akzeptieren, obschon wir die löbliche Absicht, die Herr Wyder verfolgt, grundsätzlich anerkennen. Man müsste die Sache jedenfalls noch prüfen, bevor man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnimmt und ich möchte Herrn Wyder einladen, sich damit einverstanden zu erklären, dass sein Antrag als Anregung an die Behörden gehe. Dies kann um so eher geschehen, als mich der Regierungsrat beauftragt hat, Ihnen zu beantragen, die Schlussabstimmung über das Steuergesetz sei erst im September vorzunehmen, und ich erlaube mir jetzt gerade diesen Antrag zu begründen.

In der Regierung und auch von verschiedenen Mitgliedern der Kommission und des Grossen Rates wurde der Wunsch geäussert, es möchte ähnlich wie seinerzeit beim Einführungsgesetz die Schlussabstimmung nach Fertigberatung des Steuergesetzes auf die Herbstsession verschoben werden. Inzwischen hätten die Mitglieder des Grossen Rates und die stimmberechtigten Bürger überhaupt das Recht, an den Regierungsrat oder an die Kommission Eingaben zu machen, die von diesen zu prüfen wären. Gleichzeitig würden die vorberatenden Behörden den Entwurf auch redaktionell noch bereinigen. Ich hätte es persönlich begrüsst, wenn die Schlussabstimmung heute hätte vorgenommen werden können und ich nachher hätte die Botschaft schreiben können, statt genötigt zu sein, noch einmal an diesem Entwurf herumzufeilen; aber wie gesagt, der Regierungsrat hat diesen Beschluss gefasst und mich beauftragt, Ihnen seinen Antrag zu unterbreiten.

Ich nehme an, Herr Wyder könne sich damit einverstanden erklären, dass sein Antrag zur Prüfung und genauern Formulierung an die vorberatenden Behörden gewiesen werde. Man könnte die Bestimmung vielleicht dahin fassen, dass der Regierungsrat ermächtigt sei, mit Fremden, die sich in unserem Kanton niederlassen wollen, besondere Steuerabkommen zu treffen. Jedenfalls muss eine andere Redaktion gesucht und die Angelegenheit von der Kommission besprochen werden. Wenn Herr Wyder sich in diesem Sinne befriedigt erklären kann, so stelle ich keinen Ablehnungsantrag; wenn er dagegen auf seinem Wortlaut beharrt, müsste ich Ablehnung beantragen, weil ich befürchte, dass dann sofort die Opposition einsetzen und geltend machen würde: Seht, diese reichen Leute lässt man laufen und dem armen Teufel sucht man das Blut unter den Fingernägeln hervorzudrücken.

Wyder. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass mein Antrag zur Prüfung an die vorberatenden Behörden gehe. Dem Herrn Finanzdirektor möchte ich nur erwidern, dass nach Art. 19 in der II. Klasse das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art besteuert wird. Es handelt sich also nach dem Wortlaut des Gesetzes hier ebenfalls um eine Einkommenssteuer. Wenn man ihm aber Vermögenssteuer sagen will, so habe ich auch nichts dagegen einzuwenden.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Wyder ist von der Kommission in der Sitzung vom letzten Donnerstag diskutiert worden und man hatte allgemein die Ansicht, Herr Wyder sollte von der Antragstellung Umgang nehmen. Ich sehe daher nicht recht ein, welchen Wert es hat, die Angelegenheit neuerdings an die Kommission zurückzuweisen; sie wird schwerlich zu einer andern Auffassung kommen. Wir sind zur Ueberzeugung gekommen, dass wir mit einer solchen Ausnahmebestimmung im Gesetz den untern Klassen eine Waffe in die Hand geben würden, um gegen das Gesetz Sturm zu laufen. Nach dem Antrag des Herrn Wyder müsste ein Fremder nur eine bescheidene Grundsteuer zahlen, auch wenn er eine Anzahl Kinder hätte und diese unsere Schulen besuchen würden. Das wäre doch entschieden nicht recht. Es ist besser, wenn wir im Gesetz davon nichts sagen und es der Einsicht der betreffenden Gemeindebehörden und des Regierungsrates überlassen, von Fall zu Fall zu entscheiden. Ich glaube also, die Rückweisung an die Kommission habe keinen Wert. Wir haben beschlossen, wenn ein solcher Antrag gestellt würde, demselben Opposition zu machen.

Bühler (Bern). Auf 'die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich mit einer Erfahrung antworten. Ich habe persönlich schon derartige Anfragen bekommen und als Mitglied der Verkehrskommission weiss ich, dass Fremde, die sich hier für kürzere oder längere Zeit niederlassen und Grundbesitz erwerben wollten, sich über die Steuerverhältnisse im Kanton Bern erkundigten. Wenn man ihnen nun antwortet, so und so lautet das Gesetz, aber es sind Abkommen mit den zuständigen Behörden möglich, so wird ihnen das nicht genügen, sondern sie fragen stets nach dem Gesetz, dieses muss man ihnen vorweisen. Darum hätte meines Erachtens eine gesetzliche Bestimmung einen grossen Vorteil gegenüber den Abmachungen von Fall zu Fall und deshalb sollte die Frage im Gesetz geordnet werden, wenn man sie überhaupt ordnen will. Ich fürchte nicht, dass die Unbemitttelten im Volke daraus eine Waffe gegen das Gesetz schmieden werden; sie werden auch zur Einsicht kommen, dass, wenn wir solche Fremde, die kein Gewerbe ausüben, heranziehen, wir unsere und ihre finanzielle Lage nicht schädigen, sondern ihr im Gegenteil zu Hülfe kommen. Wenn solche Fremde ihre Kinder bei uns in die Schule schicken wollten, so würden sie gewiss auch zu Opfern bereit sein. Wir werden kaum zu befürchten haben, dass sie von unseren Institutionen profitieren, ohne einen Entgelt dafür zu leisten. Ich möchte daher den Gedanken des Herrn Wyder nach jeder Richtung empfehlen und glaube, auch die Kommission dürfte sich bereit finden, die Frage noch einmal zu prüfen, nachdem der Herr Finanzdirektor selbst sich geneigt erklärt hat, eine bessere Redaktion zu suchen, mit andern Worten, die Frage noch einmal in Diskussion zu ziehen. Nicht nur das Oberland ist dabei interessiert, sondern auch die Städte, in hohem Masse z. B. die Stadt Bern. Soweit ich die Verhältnisse überblicke - ich bin viel herumgereist — wird der Fremdenbesuch in unserem wirtschaftlichen Leben noch eine viel grössere Rolle spielen als gegenwärtig; unser Land ist so schön und bietet so viel, dass es eine unvergleichliche und konkurrenzlose Anziehung auf die Fremden ausübt, wenn wir ihnen so entgegenkommen, wie sie beanspruchen können.

Wyder. Nur eine Berichtigung gegenüber den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten. Ich habe die Sache in der Sitzung der Kommission vom letzten Donnerstag vorgebracht und sie wurde diskutiert, aber nicht abgelehnt; im Gegenteil der Herr Finanzdirektor erklärte, er werde die Frage noch prüfen und darüber Mitteilung machen. Abgelehnt wurde meine Anregung meines Wissens also nicht.

Lanz (Thun). Nachdem wir heute vernommen haben, dass beim Regierungsrat die Ansicht vorherrscht, die Schlussabstimmung über das Gesetz solle erst im Herbst vorgenommen werden, möchte ich mir auch noch einige wenige Bemerkungen gestatten.

Zunächst schliesse ich mit dem Antrag Wyder an in dem Sinne, dass ich es sehr begrüsse, wenn nach seiner Anregung die Ansiedlung Fremder in unserem Lande gefördert werden könnte. Die Behauptung ist nicht aus der Luft gegriffen, dass Fremde sich wegen der Steuerveranlagung direkt aus dem Oberland wegbegeben haben. Mir hat ein Herr selbst erzählt, er sei von Staat und Gemeinde mit einer solchen Steuer bedacht worden, dass ihm die Gegend verleidet und die Freude an seinem schönen Besitz verloren gegangen sei. Wenn Sie heute über den Thunersee fahren, so sehen Sie, dass das Schloss Schadau, die schöne Besitzung im Eichbühl, eine andere Villa in Hilterfingen und die Besitzung Strättlingen leer stehen. Ich will nicht behaupten, dass in allen diesen Fällen die Steuerveranlagung schuld sei, aber da oder dort trifft es unbedingt zu. Gerade die Bestimmung des Art. 17, dass Personen, die sich über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten, einkommenssteuerpflichtig sind, wird entschieden für die Gemeinden am Thunersee zu sehr vielen Unzukömmlichkeiten führen. Ich kenne einen Fall, wo eine Gemeinde am Thunersee eine Familie, die sich im Herbst nach der Riviera verzogen hatte, ohne sich abzumelden, für den Steuerbetrag betrieb, worauf die Betreffenden erklärten, dass, wenn man sie so behandle, sie auch für die entsprechende Reklame für die Gegend am Thunersee besorgt sein werden. Dies nur zum Beweis, dass speziell derartige Abmachungen auf schwachem Boden stehen.

Noch aus einem andern Grund begrüsse ich den Antrag der Regierung, die Schlussabstimmung auf den Herbst zu verschieben und die Vorlage noch einmal zu durchgehen. Es betrifft dies die Frage der Gemeindeautonomie. Es hat mich sehr bemüht, dass der Antrag des Herrn Kollega Bühler abgewiesen worden ist. Vorweg alle diejenigen Stadtgemeinden, die sich in der Entwicklung befinden, haben unbedingt neue Finanzquellen nötig und ich bin überzeugt, dass auch grössere Gemeinden auf dem Lande in absehbarer Zeit Spezialsteuern beschliessen würden, wenn sie dazu das Recht erhielten. Mir schwebt speziell die Wertzuwachssteuer vor und ich könnte mich befriedigt erklären, wenn die Behörden nachträglich noch den Antrag einbringen würden, dass die Gemeinden min-

destens befugt seien, die Wertzuwachssteuer einzuführen.

Frutiger. Herr Lanz hat darauf hingewiesen, dass am Thunersee verschiedene Villen und Schlösser zurzeit leer stehen. Das ist allerdings richtig, aber der Grund liegt nicht in der Besteuerung durch die Gemeinden. Wir haben uns mit den Fremden in dieser Richtung immer verständigt. Nach dem alten Gesetz konnte einer zur Steuer nur herangezogen werden, wenn er wenigstens sechs Monate hier war und es kam vor, dass man uns entgegenhielt, wenn wir uns mit ihnen nicht verständigen, so ziehen sie ein paar Tage vor Ablauf der sechs Monate wieder ab. Aus diesem Grunde trafen wir mit ihnen ein Uebereinkommen, da wir es für besser hielten, lieber etwas zu bekommen als gar nichts, und übertriebene Steuerforderungen waren bei uns nie die Veranlassung, dass Fremde wegzogen. Die Gründe des Leerstehens einiger Schlösser und Villen sind anderswo zu suchen. Entweder sind die frühern Besitzer gestorben und die Erben hatten keine Freude mehr an diesen Besitzungen. Auch ist es möglich, dass dem einen oder andern die nötigen Mittel zum Bewohnen des Schlosses fehlten.

Den Antrag Wyder möchte ich ebenfalls unterstützen. Durch eine solche Bestimmung werden sehr viele Fremde veranlasst werden, bei uns Wohnsitz zu nehmen. Allerdings hat die Sache auch ihre Schattenseiten. Bis dahin trafen wir mit den Fremden ein Abkommen, wonach sie 15,000 oder 20,000 Fr. Einkommen versteuerten. Im Falle der Annahme des Antrages Wyder würden sich die Fremden an das Gesetz halten und die Einkommenssteuer würde dahinfallen.

Michel (Interlaken). Ich möchte den Antrag des Herrn Finanzdirektors, den ich als eine Ordnungsmotion ansehe, zur Annahme empfehlen und zwar in dem Wortlaut, es sei der Antrag Wyder und die ganze von ihm angeregte Frage an die vorberatenden Behörden, nicht nur an die Kommission, sondern auch an den Regierungsrat, zur Prüfung zurückzuweisen. Ich glaube, die Wichtigkeit der Frage der Besteuerung der Fremden rechtfertige dieses Vorgehen genügend. Die Fremdenindustrie und das aus derselben für den ganzen Kanton resultierende Einkommen ist so bedeutend, dass wir uns mit dieser Frage wohl noch speziell befassen dürfen. Ich teile die Ansicht des Herrn Dr. Bühler, dass derartige Abkommen, von denen Herr Frutiger gesprochen hat, eigentlich nicht das Richtige sind. Damit wird doch dem Gesetz eine Nase gedreht, das Gesetz wird umgangen, und das ist nicht von gutem. Wenn wir die reichen Fremden heranziehen und sie veranlassen wollen, sich bei uns anzusiedeln, wie es die Kantone Genf und Waadt durch deren gänzliche Befreiung von der Einkommenssteuer getan haben, so müssen wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die ausdrücklich sagt, welche Vergünstigungen wir ihnen gewähren. Die Ansiedlung von reichen Fremden ist an und für sich auch eine Art Steuerleistung, denn wenn ein reicher Ausländer in einer Gemeinde 40,000 oder 50,000 Fr. ausgibt, so kommt das der Bevölkerung in hohem Masse zu gut, die Erwerbstätigkeit und der Wohlstand werden gefördert. Ich halte also die Frage für wichtig genug, um sie nicht so kurzerhand abzutun, wie der Herr Kommissionspräsident empfiehlt.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, dass auch unser früherer Finanzdirektor, Herr alt Regierungsrat Scheurer, ein warmer Anhänger der speziellen Behandlung der Fremden, die sich im Kanton Bern niederlassen wollen, gewesen ist. Schon im Gesetzesentwurf von 1900 war ein spezieller Artikel betreffend die Besteuerung der Fremden vorgesehen. Wie heute machte sich demselben gegenüber eine gewisse Opposition geltend und Herr Scheurer erwiderte darauf unter anderem folgendes: «Ich muss bemerken, dass die Regierung und ganz besonders der Finanzdirektor sich mit dieser Anschauung (dass man die Fremden begünstigen solle) einverstanden erklären müssen, gestützt auf gemachte vielfache Erfahrungen. Es ist ja schon wahr, dass auch in einem Steuergesetz das Prinzip der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung aller zur Geltung kommen soll; damit ist aber nicht gesagt, dass man dabei eigentlich doktrinär verfahren müsse und den praktischen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht auch einige Rechnung tragen müsse. Alle Steuerangelegenheiten sind in erster Linie eminent praktische Angelegenheiten und nicht Fragen der Gerechtigkeit. Nun hat man Erfahrungen gemacht, welche dahin führen, dass es im Interesse des Staates und ebenso der Gemeinden liegt, durch eine Vorschrift, wie sie vorgeschlagen wird, oder in anderer Weise dafür zu sorgen, dass es den Fremden erleichtert wird, sich im Kanton Bern niederzulassen». Er bemerkte dann weiter, er habe verschiedene Steuerfälle im Kanton Bern erlebt, die ihn zu dieser Auffassung geführt haben und er erzählte namentlich folgenden Fall. In einer Gemeinde habe sich eine reiche Frau niedergelassen, die aber vor ihrer Niederlassung — sie wollte eine Villa bauen — erklärt hatte, dass sie im ganzen nicht mehr als 5000 Fr. Steuern zahlen wolle. Die Gemeindesteuerkommission habe in diesem Sinne mit ihr abgemacht und die Finanzdirektion habe sich einverstanden erklärt. Nach zwei Jahren habe aber der dortige Amtsschaffner gefunden, das sei nicht richtig, man müsse das Geld nehmen wo man es finde, die Reichen sollen vor allem steuern, und er brachte es dazu, dass die Bezirkssteuerkommission die Frau für ein Einkommen von 100,000 Fr. einschätzte. Der Gemeinde war das nicht recht, sie trat gegen diese Verfügung auf und wurde bei der Regierung vorstellig. Die Regierung gab der Fremden schliesslich recht, aber es ging lange, bis der Entscheid gefällt war. Der Frau verleidete die Sache inzwischen und eines schönen Morgens ging sie fort und bezahlte die 5000 Fr. auch nicht mehr. Mit den 2500 Fr. hatte sie der kleinen Gemeinde mehr bezahlt als alle andern Steuerpflichtigen zusammen, und diese Einnahme ging nun der Gemeinde verloren. Das ist ein typischer Fall, der sich wiederholen kann. Darum ist es im Interesse unseres Landes, wenn wir eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, welche die Fremden veranlassen kann, sich in unserem Kanton niederzulassen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich wollte Ihnen nachweisen, dass die Frage von sehr grosser Tragweite ist und es verdient, dass die vorberatenden Behörden sich eingehend mit ihr beschäftigen. Ich möchte Ihnen also den Ordnungsantrag des Herrn Finanzdirektors sehr zur Annahme empfehlen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Der Gedanke, der im Antrag Wyder liegt, ist ja sehr schön

und wir sind wohl alle mit Herrn Wyder einverstanden, dass nichts versäumt werden sollte, um Fremde heranzuziehen. Es ist aber schwierig, über die Besteuerung derselben gesetzliche Vorschriften aufzustellen. Herr Wyder hat in der letzten Kommissionssitzung keinen definitiven Antrag gestellt, sondern nur eine ganz allgemeine Anregung gemacht. Dieselbe wurde eingehend besprochen und Herr Wyder wurde ersucht, von einer Antragstellung im Grossen Rat Umgang zu nehmen. Dagegen wurde ihm die Zusicherung gegeben, dass man bezüglich der Besteuerung der Fremden möglichst Milde werde walten lassen. Nachdem nun der Herr Finanzdirektor erklärt hat, der Regierungsrat beantrage die Verschiebung der Schlussabstimmung über das Steuergesetz auf die Herbstsession, wird sich schon noch Gelegenheit geben, in einer Kommissionssitzung über den Antrag, den Herr Wyder heute gestellt hat, noch einmal zu beraten. Ob wir einen Ausweg finden werden, ist allerdings fraglich.

Was die Ansicht des Herrn Lanz anbetrifft, man solle noch einmal auf die Frage der Gemeindeautonomie zurückkommen, so glaube ich nicht, dass das viel nützt. Die Kommission hat darüber ebenfalls lange debattiert und ist in der Mehrheit dazu gekommen, die dahinzielenden Anträge abzulehnen. Ich glaube nicht, dass sie zu einem andern Schluss kommen werde. Ich persönlich hätte es gerne gesehen, wenn man heute über das Steuergesetz die Schlussabstimmung hätte vornehmen können. Allein, wenn die Regierung die Verschiebung wünscht, wird man angesichts der verschiedenen Anregungen, die noch gefallen sind, nicht anders können als diesen Antrag unterstützen.

Wyss (Bern). Ich möchte als Mitglied der Kommission mich der Rückweisung des Antrages Wyder an die vorberatenden Behörden in keiner Weise widersetzen und mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Regierung die Abstimmung auf den September zu verschieben wünscht, was mir persönlich gleichgültig ist, sehe ich eigentlich keinen Grund, den Antrag Wyder jetzt überhaupt schon abzulehnen. Ich bin dafür, dass derselbe noch einmal beraten werde.

Nun scheint mir die Schwierigkeit aber noch in einem andern Moment zu liegen, das hier noch nicht betont worden ist. Die Mitglieder des Rates, welche die Beratung des verworfenen Steuergesetzes mitgemacht haben, werden sich erinnern, dass wir damals die genau gleiche Frage diskutiert haben wie heute und dass der alte Herr von Muralt selig erklärt hat, wenn man derartige Ausnahmeabkommen gegenüber Fremden abschliessen wolle, sehe er nicht ein, warum man nicht die gleiche Elle gegenüber Einheimischen anwenden wolle. Das ist so ein wenig ein wunder Punkt, den man zu lösen oder zu umgehen suchen muss, ich weiss selbst noch nicht wie. Es hat auf den ersten Blick in der Tat etwas befremdliches, wenn man dem reichen Ausländer nachgibt, der erklärt, dass er nur ein Einkommen von 40,000 Fr. statt ein wirkliches Einkommen von 80,000 oder 100,000 Fr. versteuern wolle und wenn man dem Einheimischen, der sich in der gleichen Lage befindet und auch fortgehen kann, wenn er will, sagt: nein, dir gegenüber können wir nicht so vorgehen, oder umgekehrt: du musst bleiben, aber wir dürfen auf eine Steuervergünstigung dir gegenüber nicht eintreten. Das hat in vielen Kreisen der Bevölkerung Anstoss erregt. Ich erinnere mich, dass Herr von Muralt gerade mit der Schadau exemplifiziert und auf das Abkommen hingewiesen hat, das tatsächlich soll bestanden haben. Wenn also der Antrag Wyder noch einmal von den vorberatenden Behörden durchberaten wird, so wird die Frage auch gelöst werden müssen, ob die gleiche Ausnahme, die man den Fremden gegenüber machen will, nicht auch gegenüber Einheimischen soll An-

wendung finden können. Das ist eine etwas delikate Frage, aber wir müssen darüber sprechen. Was das Zurückkommen auf die Gemeindeautonomie anbelangt, so steht es Herrn Lanz frei, am Schluss der Beratung einen bezüglichen Antrag zu stellen. Wenn er sich aber mit der Wertzuwachssteuer begnügen will, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass hierüber bereits eine Motion eingereicht ist, und wenn die Regierung uns darüber Bericht und Antrag bringen wird, steht es ihr ja frei zu beantragen, dass der Ertrag der Wertzuwachssteuer ganz oder zur Hauptsache den Gemeinden zukommen soll. Es wäre deshalb nicht ganz geschickt, wenn man jetzt der Regierung in den Arm fallen würde. Man soll die Sache jetzt ausreifen lassen und man kann dann immer so oder anders Stellung dazu nehmen. Nach der festen Haltung, der der Grosse Rat bezüglich der Gemeindeautonomie anlässlich des Steuergesetzes Ausdruck gegeben hat, ist es aussichtslos, die Frage noch einmal aufzurollen und die Beratung des Steuergesetzes noch einmal nutzlos zu verlängern.

Präsident. Wenn ich den Präsidenten der Kommission richtig verstanden habe, macht auch er der Ueberweisung des Antrages Wyder an die vorbe-ratenden Behörden keine Opposition.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Das ist insoweit richtig, als ich aus den verschiedenen Voten schliesse, dass man die Schlussabstimmung über das Gesetz jetzt nicht vornehmen will. In diesem Fall habe ich nichts dagegen, dass die Anregung des Herrn Wyder noch einmal geprüft werde.

Präsident. In diesem Falle ist die Anregung Wyder nicht bestritten und geht zur Prüfung an die vorberatenden Behörden.

Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen zwischenhinein Kenntnis gebe von folgender

Motion:

In Erwägung, dass die starke Zunahme des Automobilverkehrs und das rücksichtslose Fahren der Kraftwagenführer die Verkehrssicherheit auf den Strassen gefährdet, die Staubplage vermehrt, den Strassenkörper arg beschädigt und eine Reihe immer unhaltbarer werdender Auswüchse zeitigt, wird die Regierung eingeladen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung das Automobilwesen in dem Sinne zu regeln sei, dass neben allgemeinen Vorschriften spezielle Bestimmungen getroffen würden, 1. über die Anbringung von zuverlässigen Geschwindigkeitsmessern an allen Kraftfahrzeugen, 2. über die Maximalgrenzen der Fahrgeschwindigkeit unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse,

3. zur Erhebung einer besonderen Automobilsteuer, deren Erträgnis ausschliesslich Verwendung finden soll zur bessern Instandstellung der Strassen (Strassenunterhalt, Vorkehren gegen die Staubentwicklung und so weiter).

> Grimm, Zgraggen, Moor, Brüstlein, Albrecht, Wolf, G. Müller, Schlumpf, Salchli, Schneeberger, Fähndrich.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Art. 53.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als aufgehobene Erlasse müssen hier noch angeführt werden: das Dekret vom 26. Juni 1857 betreffend Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes und Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege. Was die letztere Bestimmung anbelangt, so erinnern Sie sich, dass schon bei Beratung des Verwaltungsrechstpflegegesetzes erklärt wurde, sie sei nur transitorischer Natur und habe nur Gültigkeit bis zum Erlass des neuen Steuergesetzes.

Kindlimann. Ich möchte die Anregung machen, die vorberatenden Behörden sollen bis zur Schlussabstimmung noch die Frage prüfen, ob nicht mit dem Vollzug des Steuergesetzes eine teilweise Revision des Stempelgesetzes zu verbinden sei. Diese Revision sollte sich auf § 1, lit. b, c und d, beziehen, d. h. mit andern Worten, der Stempel auf Quittungen, Wechseln und Frachtbriefen sollte fallen gelassen werden.

Ich habe schon früher einmal Anlass genommen darauf hinzuweisen, wie ungemein lästig diese Bestimmungen des Stempelgesetzes auf Handel und Verkehr wirken. Es ist geradezu vexatorisch, wie man täglich, sogar stündlich auf diese Bestimmungen stösst und sich für verhältnismässig ganz kleine Beträge mit denselben abfinden muss. Jedermann weiss, wie unangenehm es ist, wenn man eine Quittung unterschreiben muss und der einzige hiefür verwendbare Raum mit einer Marke überklebt ist. Frachtbriefe müssen gestempelt werden, wenn der Wert der Sendung 50 Fr. übersteigt; wenn kein Wert deklariert wird, so wird derselbe als über 50 Fr. betragend angenommen. Wenn Sie einen Wechsel ausstellen, so müssen Sie nachsehen, mit wieviel Stempel derselbe versehen werden muss. So wird man belästigt und ich glaube, alle im Handel und Verkehr stehenden Personen würden sich mit Freuden durch einen einmaligen Betrag loskaufen, wenn es möglich wäre.

Das neue Steuergesetz würde nun einen Anlass bieten, hier eine Korrektur eintreten zu lassen. Von dem vorliegenden Entwurf werden besonders Handel und Industrie, namentlich die letztere, betroffen, denn da stecken grosse Kapitalien in Liegenschaften, Wasserkräften und so weiter; die Industrie wird infolgedessen in die oberste Progressionsklasse zu stehen kommen und die 30% Zuschlag zahlen müssen. Da ist es gewiss nur recht und billig, wenn man ihr beim Stempelgesetz einigermassen entgegenkommt. Gewiss wird das für die Staatskasse einen erheblichen Ausfall zur Folge haben, aber derselbe ist im Verhältnis zu den Mehreinnahmen aus dem neuen Steuergesetz infolge der bessern Einschätzung, der Progression und der Inventarpflicht ganz minim. Wir haben letzte Woche gehört, dass unser verehrter Herr Präsident diese Mehreinnahmen auf zirka zwei Millionen beziffert hat. Wenn auch dieser Betrag nicht ganz erreicht werden sollte ich glaube fast, er ist etwas zu hoch gegriffen so wird doch der Ausfall auf dem Steuergesetz mehr als kompensiert. Dazu würden Sie dem neuen Steuergesetz Freunde schaffen, wenn die betreffenden Kreise einsehen müssen, dass man ihnen beim Stempelgesetz einigermassen entgegenkommt. Deshalb möchte ich die Behörden einladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Art. 53 als Ziffer 4 a beigefügt werden sollte: «§ 1, lit. b, c und d, des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880».

Roth. Die Anregung des Herrn Kindlimann veranlasst mich, darauf aufmerksam zu machen, dass die neuen Verkehrsmittel und Verkehrsverhältnisse grosse Ungleichheiten schaffen. Wenn ich z. B. ein Ballot als Gepäcksendung per Bahn spediere, zahle ich keinen Stempel; schicke ich es aber mit Frachtbrief, so muss ich den Stempel zahlen, wenn der Wert der Sendung 50 Fr. beträgt. Wenn Sie auf den Bahnhof Bern gehen, sehen Sie eine schwere Menge Sendungen als Gepäcksendungen abgehen, die vom Stempel befreit sind. Wenn der Kaufmann dagegen eine Kiste mit einem Wert von 50 Fr. fortzuschicken hat, muss er Stempel zahlen. Ich begrüsse daher die Anregung des Herrn Kindlimann, man möchte untersuchen, wie hier Wandel geschaffen werden kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Kindlimann hat mir seine Anregung schon schriftlich eingereicht, und wenn ich derselben keine Folge gab, geschah es deshalb, weil von Herrn Trüssel bereits eine Motion betreffend Abschaffung des Wechsel- und Quittungsstempels eingereicht ist und demnächst im Rate behandelt werden wird. Ich glaubte, dieselbe würde schon in dieser Session zur Sprache kommen, und ich war mit meiner Antwort bereit. Ich hätte Ihnen bei diesem Anlass einige interessante Mitteilungen machen können, auf die ich jetzt nicht eintreten kann. Ich bemerke bloss, dass ich bereit bin, Ihnen anlässlich der Schlussabstimmung im September über die Frage noch Bericht zu erstatten, nachdem ich vorher die Kommission darüber orientiert haben werde. Dabei kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass es auf den Finanzdirektor einen bemühenden Eindruck macht, dass jeder, der etwas mehr leisten muss, sofort nach einer Kompensation verlangt. Wenn man den Grundsatz aufstellt: Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und Belastung der wirtschaftlich Starken, so ist jedermann damit einverstanden, bemüht sich dann aber sofort, für sich selbst eine Entlastung herbeizuführen. So müssen wir auf dem Wege der Kompensation alles wieder zurückgeben, was uns zukommen sollte. Als hier im Rate erklärt wurde, das neue Steuergesetz werde dem Staat Mehreinnahmen im Betrage von zwei Millionen verschaffen, habe ich das als einen

schlechten Witz angesehen. Ich bin nur verwundert, dass Herr Kindlimann das als Tatsache hinstellt und auf die Autorität des Betreffenden abstellt. Wenn das wahr wäre, würde ich noch ganz andere Konzessionen machen. Allein es ist eben nicht wahr, und Finanzdirektion und Steuerverwaltung müssen diesen Betrag als weit übertrieben bezeichnen. Wer dem Gesetze und seiner Annahme einen Dienst erweisen will, wird gut tun, diese Phrase, dass zwei Millionen mehr erhältlich sein sollen, nicht nachzusagen. Ich habe schon wiederholt betont, dass wir zufrieden sind, wenn die Progression den Ausfall deckt. Nachdem nun ein grosses Kontingent von Steuerpflichtigen, auf die die Progression Anwendung findet, für fünf Jahre nur zu 1/s und für weitere fünf Jahre zu 2/s herangezogen wird, ist es meine innigste Überzeugung, dass die Progression den Ausfall nicht deckt und wir uns nur durch eine etwas ernsthaftere und bessere Einschätzung schadlos halten können.

Ich werde also über die Frage der Revision des Stempelgesetzes Auskunft geben. Grundsätzlich wären wir gerne bereit, hier entgegenzukommen, wenn Sie uns an einem andern Ort eine Kompensation gewähren würden. Für den verantwortlichen Leiter unserer Finanzen ist es misslich, wenn von allen Seiten immer Entlastungen verlangt und auf der andern Seite in jeder Session wieder neue Ausgaben beschlossen werden, so dass man nicht weiss, woher das Geld genommen werden soll.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Schlussnahme des Regierungsrates betreffend die Verschiebung der Abstimmung auf die Herbstsession hat zur Folge, dass eine grosse Zahl neue Anregungen kommen, die zum Teil nicht in das Steuergesetz hineinpassen. Ich glaube nicht, dass die Kommission dazu kommen wird, im Steuergesetz noch das Stempelgesetz zu revidieren. Wir haben genug zu tun mit dem vorliegenden Gesetz, und wir müssen die Revision des Stempelgesetzes einer andern Kommission überlassen. Allein ich habe nichts dagegen, dass die Anregung des Herrn Kindlimann in der Weise geprüft werde, wie der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat. Wir wollen den Vortrag der Finanzdirektion gewärtigen.

Was die Behauptung anbelangt, das neue Steuergesetz bringe eine Mehreinnahme von über zwei Millionen, so bin ich auch der Ansicht, dass man sie nicht ernst nehmen kann. Denn der Ausfall infolge der Erhöhung des Existenzminimums beträgt mindestens 800,000 Fr., und wir können uns glücklich schätzen, wenn es gelingt, diesen Ausfall durch die Progression zu decken. Das Steuergesetz soll dem Staat nicht vermehrte Einnahmen bringen, sondern es bezweckt lediglich, die untern Klassen zu entlasten und den entstehenden Ausfall durch eine mässige Progression nach oben zu decken.

Kindlimann. Ich habe es durchaus nicht als Tatsache hingestellt, dass das neue Steuergesetz dem Staate einen Mehrertrag von zwei Millionen verschaffen werde. Ich habe im Gegenteil ausdrücklich beigefügt, dass ich diesen Betrag für zu hoch ansehe und nur glaube, dass der Ertrag soviel grösser sein werde, dass der Ausfall infolge der Aufhebung des Stempels dadurch leicht gedeckt werden könne. Ich begreife deshalb nicht, dass man sich so ereifern konnte.

Präsident. Die Anregung des Herrn Kindlimann ist nicht bestritten und geht an die vorberatenden Behörden. — Wird das Wort zu Art. 53 noch weiter verlangt? Wenn nicht, so ist derselbe angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;

das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;

2 a. das Dekret vom 26. Juni 1857 betreffend Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes;

3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;

der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;

5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;

6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen;

7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse;

8. Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschatzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 13, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Art. 54 bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Kommission in das Gesetz aufgenommen. Die Regierung hält sie für überflüssig, da eine Erhöhung der Steueranlage ohne besondere Volksbefragung durch die Verfassung verboten ist und angesichts der vorhandenen Bedürfnisse von einer Reduktion nicht die Rede sein kann. Aber die Kommission hat die Aufnahme dieses Artikels gewünscht, und Schaden stiftet er nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54 bis. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt für die Steueranlage wie bisher der zweifache Betrag des Einheitsansatzes zur Erhebung.

Im übrigen gelten für die Festsetzung der Steueranlage die Bestimmungen der Art. 2 und 30, letztes Alinea.

Art. 55.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Art. 55 bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über den vorliegenden Artikel habe ich bereits bei der Progression referiert. Ich wiederhole nur kurz, dass hier eine Konzession an die Ersparniskassen gemacht wird, indem man ihnen ausnahmsweise eine Ermässigung gestattet, damit sie ihre Opposition aufgeben. Die Ermässigung besteht darin, dass die Zuschläge während der ersten fünf Jahre nur ½ und während der folgenden fünf Jahre ½ des vollen Ansatzes betragen und die volle Progression also erst nach 10 Jahren eintritt. Diese Vergünstigung geniessen diejenigen Ersparniskassen, deren Einlagen bis zu mindestens ¾ in Darlehen angelegt sind, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch versichert sind, und die weiter der Voraussetzung entsprechen, dass der Mehrbelastung der Kasse infolge der Progression bei der Kapitalsteuer keine wesentliche Erleichterung durch die Abrechnung der Kapitalzinse beim Einkommen I. Klasse gegenüberstehen darf. Nach unseren Berechnungen werden alle Ersparniskassen dieser Ermässigung teilhaftig werden.

kassen dieser Ermässigung teilhaftig werden.

Ich will den Anlass benützen, um Ihnen noch mitzuteilen, was ich vorhin im momentanen Unmut vergessen habe, dass wir den Ertrag der Progression ganz genau berechnen können und auch auf Grund der Steuerleistungen des Jahres 1909 die Berechnungen vorgenommen haben. Es wird da keine grossen Ueberraschungen geben, wir wissen, was die Progression einbringen wird. Das möchte ich denjenigen zu Herzen führen, die meinen, dass vom neuen Steuergesetz goldene Berge zu erwarten seien. Wir wissen nicht ganz genau, wieviel die Entlastung nach unten ausmacht, aber von der Progression wissen wir, was sie

abwerfen wird.

Wir schaffen also im vorliegenden Artikel eine Entlastung zu Gunsten der Ersparniskassen und ich möchte Ihnen die Annahme unseres Vorschlages sehr empfehlen. Ich habe Ihnen früher bereits ausgeführt, welche Macht die Ersparniskassen haben und welche Wirkung es hätte, wenn sie sich dem Steuergesetz feindselig gegenüberstellen würden. Es wurde seinerzeit hier im Saale gesagt, die Ersparniskassen brauchen nur jedem Unterpfandschuldner per Zirkular mitzuteilen, dass er in Zukunft einen erhöhten Zins zahlen müsse und dann sei das Gesetz geliefert. Aus diesem Grunde haben wir eine Konzession gemacht, sie wurde uns abgerungen, aber wir halten dafür, dass sie gemacht werden muss, um das Gesetz wenn möglich zur Annahme zu bringen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme dieser Uebergangsbestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55 bis. Den reinen Ersparniskassen, deren Zweck hauptsächlich in der Annahme von Spareinlagen besteht, wird übergangsweise eine Ermässigung der in Art. 31 festgesetzten Steuerzuschläge gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

Ihre Einlagen müssen bis zu mindestens ³/₄
in Darlehen angelegt sein, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch ver-

sichert sind.

2. Es darf der Mehrbelastung der Kasse infolge der Progression bei der Kapitalsteuer keine wesentliche Erleichterung durch die Abrechnung der Kapitalzinse beim Einkommen L. Klasse, gegenüberstehen

I. Klasse gegenüberstehen.

Diese Ermässigung erfolgt in der Weise, dass die Zuschläge während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur ½ der in Art. 31 genannten, während der folgenden 5 Jahre ½ derselben betragen, und die volle Progression nach Massgabe des Art. 31 erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt.

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

ngenommen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1911.

Beschluss:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Präsident. Ich frage an, ob man auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückzukommen wünscht?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen auf zwei Artikel zurückzukommen, nämlich auf die Art. 19 und 30.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei mit diesem Antrag einverstanden und erteile das Wort dem Herrn Finanzdirektor zunächst zur Begründung des Abänderungsantrages zu

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ursprüngliche Fassung des Art. 19 lautete in lit. a: "In die erste Klasse gehört a) jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen". Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission wurde dann nach Industrie der Passus eingeschoben "das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe" und nachher folgten die Worte "und dergleichen". Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass dieses "und dergleichen" sich nicht auf die Pacht landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auf die frühern Erwerbsarten bezieht, beantragen wir Ihnen zu sagen: ".... Handel, Industrie und dergleichen; ferner das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe".

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen; ferner das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe.

Art, 30.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 30 hatte Herr Gustav Müller den Antrag gestellt, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht auch eine Degression Platz greifen solle im Sinne der weitern Entlastung der untersten Einkommenssteuerpflichtigen. Diese Degression hätte ungefähr die gleiche Wirkung gehabt wie die Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr. Die Angelegenheit ist in der Kommission besprochen worden und im Einverständnis mit Herrn Gustav Müller wurde der Antrag fallen gelassen. Im Protokoll figuriert der Artikel als an die Kommission zurückgewiesen und es muss daher hier zuhanden des Protokolls festgestellt werden, dass man im Einverständnis mit der Antragsteller darauf verzichtet hat, der Anregung weitere Folge zu geben.

Müller (Gustav). In der Kommission hat der Herr Finanzdirektor über die finanziellen Folgen meines Antrages Auskunft gegeben und mit Rücksicht auf dieselben Ablehnung beantragt. Wenn ich mich recht erinnere, wurde mitgeteilt, dass die für den Staat sich ergebende Einbusse ungefähr 140,000 Fr. ausmachen würde. Nun habe ich in der Kommission erklärt, dass ich von jeher den Standpunkt einnahm, dass das neue Steuergesetz die Einnahmen nicht schmälern darf, dass es aber auch nicht zu einer grossen Mehreinnahme führen darf, sondern dass sein Hauptzweck darin bestehe, in erster Linie eine bessere Ausgleichung der Lasten herbeizuführen. Sie haben nun in bezug auf die finanziellen Wirkungen des Entwurfes die widersprechendsten Urteile gehört. Von der einen Seite wurde gesagt, das neue Gesetz werde ungefähr 2 Millionen mehr abtragen. Dem opponiert der Herr Finanzdirektor und erklärt, dass die Entlastung ungefähr 800,000 Fr. und die Progression 750,000 Fr. ausmache, so dass theoretisch ein Ausfall von 50,000 Fr. entstehen würde. Meine persönliche Meinung ist die, dass von einer Mehreinnahme von 2 Millionen gar keine Rede sein kann; aber ebenso sicher bin ich, dass der Ausfall von 50,000 Fr. nur rein theoretisch ist und dass praktisch eine Mehreinnahme resultieren wird, weil der berechnete Ausfall zum Teil bereits durch die Praxis der Steuerbehörden vorweggenommen ist. Nun bin ich aber gleichwohl der Ansicht, dass, weil das alles unsicher ist, man nicht leichtweg eine Mehrbelastung von 140,000 Fr. auf sich nehmen könne und ich hätte deshalb, wenn Zeit genug vorhanden gewesen wäre, erklärt: Ich halte an dem Antrag betreffend die Degression fest in dem Sinne, dass der Ausfall von 140,000 Fr. durch eine etwas schärfere Ausgestaltung der Progression wieder eingebracht werden soll. Ich stellte diesen Antrag nicht, weil ich mir sagte, dass im gegenwärtigen Momente, wo wir dem Schluss der Beratung und der Schlussabstimmung entgegengehen, die nötige Zeit zum eingehenden Studium der Frage fehle. Deshalb liess ich meinen ursprünglichen Antrag

Nun liegt aber die Sache anders. Yerschiedene Anregungen sind bereits zu neuer Beratung zurückgewiesen worden, indem man annimmt, die Schlussabstimmung werde erst im September stattfinden. In diesem Falle fallen natürlich für mich alle Gründe weg, die mich zum Verzicht auf eine formelle Antragstellung bewogen hatten und ich möchte deshalb vor-

schlagen, dass man die Frage der Degression in Verbindung mit einer etwas schärferen Progression in der Kommission wieder behandle.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Müller seinen Antrag hier im Rate wieder aufnimmt, fällt natürlich mein Antrag dahin. Herr Müller hat in der Kommission, allerdings in der auch hier gegebenen Motivierung, seinen Antrag selbst zurückgezogen. Nun muss ich aber doch erklären, dass sein Antrag für mich auch materiell nicht annehmbar wäre. Ich habe die Gründe in der Kommission ausgeführt und die Kommission hätte zweifellos den Antrag abgelehnt, wenn er nicht zurückgezogen worden wäre. Wenn wir die Progression verschärfen wollen, beschwören wir eine längere Diskussion herauf und stossen auf Opposition. Die unterste Stufe der Steuerpflichtigen sollte sich mit der vorgesehenen Entlastung zufrieden geben. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob man 600 Fr. abziehen kann oder 800 Fr. und dazu noch für jedes Kind 100 Fr., so dass in Zukunft der gesamte Äbzug durchschnittlich mindestens 1200 Fr. betragen wird. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Müller nicht an die Kommission zurückzuweisen; ich könnte keine andere Stellung einnehmen, als ich schon das letzte Mal eingenommen habe, und beautrage Ablehnung.

Salchli. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Anregung des Herrn Müller anzunehmen. Wenn man die Anregung entgegennimmt, die Frage zu prüfen, ob man nicht die Gleichheit der Bürger vor dem Steuergesetz in der Weise könne zu lösen suchen, dass man mit den reichen Fremden, die sich im Kanton Bern niederlassen, ein Spezialabkommen treffe, so glaube ich, lohne es sich ebenfalls, die in meinen Augen viel wichtigere Frage zu prüfen, ob nicht die bis dahin behauptete Entlastung der untern Steuerklassen in Wirklichkeit wenigstens scheinbar durchgeführt werden könnte. Wenn Sie die von Herrn Müller aufgeworfene Frage prüfen, so ist damit noch nicht gesagt, dass sein Antrag angenommen wird. Ich zweifle nicht daran, dass er in der September-Session trotzdem verworfen werden wird, aber ich glaube doch, man sollte im Interesse der gleichen Behandlung auch diese Anregung annehmen und den Artikel noch einmal näher prüfen.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Müller ist in der Kommission materiell geprüft worden und die Kommission ist zur Ueberzeugung gekommen, dass man ihr nicht entsprechen könne. Wenn man den Einheitsansatz bei Einkommen bis 500 Fr. auf 1 Fr. und bis 1000 Fr. auf 1,25 reduzieren würde, müsste man es auch bei der Vermögenssteuer tun. Das ginge zu weit, der Ausfall für den Staat würde entschieden zu gross. Ich halte mit dem Finanzdirektor dafür, dass die Frage der Progression, die im Grossen Rat wiederholt diskutiert und zum Abschluss gebracht worden ist, nicht wieder aufgerollt werden soll und es keinen Zweck hat, die Anregung des Herrn Müller noch einmal durch die Kommission diskutieren zu lassen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man sollte den Art. 30 heute in seiner vorliegenden Fassung annehmen und damit die Be-

ratung abschliessen. Dabei ist es Herrn Müller unbenommen, wenn die Kommission zusammentritt, seinen Antrag noch einmal einzubringen, und wenn die Kommission ihre Meinung ändern sollte, so könnte sie das auch noch in einem Antrag für die September-Session zum Ausdruck bringen.

Präsident. Ich frage Herrn Müller an, ob er damit einverstanden ist, dass Art. 30 zunächst in seinem gegenwärtigen Wortlaut als angenommen betrachtet werde.

Müller (Gustav). Ich bin damit einverstanden, kündige aber bereits an, dass ich die Sache in der Kommission noch einmal aufnehmen werde.

Moor. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin gesagt, dass die untern Schichten der Bevölkerung mit der Entlastung, welche der Entwurf bringt, sich zufrieden geben sollten. Ich möchte diese Aeusserung nicht unwidersprochen lassen. Herr Gustav Müller hat schon einmal betont, dass die Bestimmungen, auf die der Herr Finanzdirektor hingedeutet hat, den Arbeitern keine Entlastung bringen. Die Erhöhung des Existenzminimums auf 800 Fr. und die Familienabzüge machen gerade den Betrag aus, der durch eine strengere Handhabung des Gesetzes wieder eingebracht werden wird. Bis jetzt wurde das Gesetz mit Rücksicht darauf, dass man es als ein ungerechtes betrachtete, lax gehandhabt. Diese laxe Handhabung wird in Zukunft gerade mit Berufung auf diese angeblichen Erleichterungen aufgehoben werden. Das Gesetz wird strenger an-gewendet werden und die Arbeiter werden jedenfalls gleichviel oder noch mehr bezahlen müssen, als sie bisher bezahlt haben. Deshalb sollte man mit diesen Anspielungen auf angebliche Erleichterungen zugunsten des Arbeiters aufhören. Wir werden im Volke schon dafür sorgen, dass der Sand, der dem Arbeiter in die Augen gestreut wird, keinen Effekt hat. Der Herr Finanzdirektor weiss ganz genau man kann es sich an den Fingern abzählen — dass diese Erleichterungen auf dem Papier stehen und in Tat und Wahrheit keine Erleichterungen sind.

Kunz. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss es ablehnen, dass mir Herr Moor vorschreibt, was ich zu sagen habe. Ich habe mit meiner Pflicht und Verantwortlichkeit zu rechnen und mit nichts anderem. Es ist meine Sache, was ich hier ausführen will, und ich stelle keine Behauptungen ins Blaue auf.

Moor. Ich bin weit entfernt, dem Herrn Finanzdirektor oder irgend einem Mitglied des Rates vorzuschreiben, was er sagen soll. Das wäre ein überflüssiger Kraftaufwand und eine Kraftverschleuderung. Der Herr Finanzdirektor mag hier sagen, was er für gut findet, aber mein Recht ist es, die unrichtige Behauptung, dass die Arbeiter durch diese Erleichterungen entlastet werden, richtig zu stellen. Die Richtigkeit dieser Behauptung bestreite ich ein für allemal. Das ist ebensogut mein Recht als es das Recht des Herrn Finanzdirektors ist, die ihm passenden Ausführungen hier zu machen. Infolgedessen war die Aeusserung, die er soeben getan hat, vollständig überflüssig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz beträgt einen Franken von

tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;

für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert

Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 48 zurückzukommen und die Marginale «Saisonsteuer», die zu Missverständnissen Anlass geben könnte, wieder durch besondere Gemeindesteuer zu ersetzen.

Präsident. Ich setze voraus, sie seien einverstanden, indem von dem Herrn Finanzdirektor angedeuteten Sinne auf Art. 48 zurückzukommen. Der Antrag ist von keiner Seite bestritten und ich eröffne die Diskussion über die Sache selbst. Dieselbe wird nicht benützt und sie stimmen also der abgeänderten Marginale zu.

Wünscht man auf andere Artikel zurückzukommen?

Lanz (Thun). Ich möchte Ihnen im Sinne meines Votums beantragen, auf Art. 45 zurückzukommen und die Bestimmung betreffend die Gemeindeautonomie noch einmal den vorberatenden Behörden zur Begutachtung zu überweisen.

Wyss (Bern). Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 45 . . . Minderheit.

Salchli. Ich möchte beantragen, noch einmal auf Art. 22, Ziffer 8, zurückzukommen und dort statt « der ausgewiesenen fixen Besoldung » zu sagen « des ausgewiesenen fixen Lohnes ». Es handelt sich da um eine grosse Anzahl Arbeiter und die Ausgestaltung dieser Ziffer wird für sie entscheidend sein, ob sie für oder gegen das Gesetz stimmen wollen. Ich habe da namentlich die Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten in Mett im Auge, die im Umkreis von Mett bis nach Pieterlen, Büren, Lyss und hinauf nach Twann niedergelassen sind und genau rechnen können, ob das Gesetz für sie von Vorteil oder Nachteil ist. Ich beantrage also, auf Art. 22, Ziffer 8, zurückzukommen und die erwähnte Aenderung vorzunehmen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 22, Ziff. 8 . Minderheit.

Grieb. Ich möchte beantragen, auf Art. 49, speziell auf den nach Antrag Bühlmann gestern aufgenommenen Zusatz zurückzukommen. Der Antrag ist etwas plötzlich gekommen, es wurde auch noch eine von dem Herrn Finanzdirektor vorgeschlagene Einschaltung angenommen, und ich glaube, wir sollten heute Gelegenheit bekommen, noch einmal darüber zu sprechen.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung, ob der Rat auf Art. 49 zurückommen will oder nicht.

Grieb. Ich berufe mich darauf, dass mein Antrag von keiner Seite bestritten worden ist. In solchen Fällen wird ein Antrag sonst ohne weiteres als angenommen erklärt.

Präsident. Ich habe meinerseits nichts gegen dieses Vorgehen einzuwenden und erteile Herrn Grieb das Wort zur Begründung seines Antrages.

Grieb. Sie haben gestern bei Art. 49 die Beifügung des Satzes beschlossen: «Für Bevormundete ist sie in Fällen von rein burgerlicher Armenpflege an die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu entrichten». Ich möchte beantragen, nach entrichten noch die Worte beizufügen: «insofern nicht Verpflegung in einer staatlichen Austalt stattfindet ». Ich habe folgenden Fall im Auge. In einer Gemeinde mit rein burgerlicher Armenpflege wohnt eine zahlreiche Familie. Der Familienvater wird geisteskrank; er hat ein gutes Geschäft, wird bevormundet und als Geisteskranker in eine staatliche Anstalt verbracht. Nach dem gestrigen Beschluss müsste nun, trotzdem die Familie in der betreffenden Ge-meinde bleibt, die zahlreiche Kinderschar dort weiter die Schule besucht und die Familie alle Vorteile dieser Gemeinde geniesst, die Gemeindesteuer am neuen Aufenthaltsort des Bevormundeten, also in der Gemeinde, in der sich die staatliche Anstalt befindet, entrichtet werden. Sie werden ohne weiteres zugeben, dass das nicht recht und biilig ist. So etwas wollte man gestern auch gar nicht zum Beschluss erheben, und der Antragsteller, Herr Bühlmann, erklärte mir nachher selbst, er gebe zu, dass das nicht recht und billig wäre und eine Einschränkung getroffen werden sollte. Es sind noch andere Fälle denkbar. Es braucht nicht gerade ein Familienvater, sondern es kann auch ein Lediger sein, der geisteskrank, bevormundet und in einer staatlichen Anstalt untergebracht wird. Sein Vermögen wird daheim unter Aufsicht der Burgergemeinde verwaltet; dort hat man die Arbeit, und warum soll nun das Vermögen am andern Ort versteuert werden? Das ist nicht recht, und man sollte Remedur schaffen in dem Sinne, dass die Worte beigefügt werden: «insofern nicht die Verpflegung in einer staatlichen Anstalt stattfindet».

Minder (Friedrich). Ich möchte fragen, wie es sich verhält, wenn der Betreffende in einer Privatirrenanstalt verpflegt wird. Wenn er vermöglich ist, wird

er vielleicht in einer privaten Anstalt untergebracht und dann ginge seiner Gemeinde die Steuerkraft verloren. Könnte man nicht einfach beifügen: «sofern er nicht Krankheit halber anderswo verpflegt wird»?

Lindt. Ich habe materiell den nämlichen Antrag stellen wollen wie Herr Dr. Minder. Nur wäre es einfacher, im Antrag Grieb bloss das Wort «staatlich» zu streichen und nur zu sagen «Anstalt». Dann spielt der Umstand, ob wir es mit einer staatlichen oder privaten Anstalt zu tun haben, keine Rolle. Die Motive, die Herr Grieb für staatliche Anstalten angeführt hat, treffen auch für private Anstalten zu.

Grieb. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Lindt einverstanden und beantrage das Wort «staatlichen» zu streichen.

Salchli. Nachdem Sie vorhin eine Abstimmung über den Rückweisungsantrag Grieb vornehmen wollten und nachher konstatiert wurde, der Antrag sei nicht bestritten und daher angenommen, wird der Rat sich fragen müssen, ob nicht auch auf meinen Rückweisungsantrag materiell einzutreten sei, denn ich konstatiere, dass er ebenfalls von keiner Seite bestritten worden war. Wenn man also gleiches Mass anwenden will, so werden Sie sich zu entscheiden haben, ob nicht auch über meinen Rückweisungsantrag materiell diskutiert werden soll.

Präsident. Ich nehme Notiz von der Bemerkung des Herrn Salchli und werde sie nachher zur Sprache bringen

Wir fahren zunächst weiter in der Diskussion über den Antrag Grieb. Wird noch das Wort gewünscht? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die von Herrn Grieb vorgeschlagene Fassung als angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Für Bevormundete ist sie in Fällen von rein burgerlicher Armenpflege an die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu entrichten, insofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuer-jahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens drei Monate seinen Wohnsitz hatte.

Präsident. Nun zur Reklamation des Herrn Salchli. Ich hatte die Auffassung, dass der Rat bei jedem Antrag auf Zurückkommen sich zu entscheiden habe, ob er auf

den betreffenden Artikel zurückkommen wolle oder nicht, und dass darüber von Fall zu Fall eine Abstimmung vorzunehmen sei. Wenn der Rat nun anderer Auffassung ist, so bin ich selbstverständlich ohne weiteres einverstanden, dass dann auch Herrn Salchli das Wort zur materiellen Begründung seines Zurückkommensantrages gehört. Wenn also sein Antrag auf Zurückkommen von keiner Seite bestritten wird, nehme ich an, er habe das Wort zur materiellen Begründung seines Antrages. — Herr Salchli hat das Wort.

Salchli. Ich will mich ganz kurz fassen. Ich habe schon angedeutet, dass es für die Kategorie von Arbeitern, die ich speziell im Auge habe, von grosser Wichtigkeit ist, ob sie, wenn die Lohnlisten vorgelegt werden, das Recht haben, 10 % abzuziehen oder nicht. Von den zirka 450 Arbeitern der Eisenbahnwerkstätten in Mett, die in wenigstens 20 verschiedenen Gemeinden wohnen, sind nur einige wenige nicht stimmberechtigt, weil sie Ausländer oder ausgepfändet sind. Von den 420 Stimmfähigen fallen 30-40 Fixangestellte, die sowieso ihre 10 % abziehen können, ausser Betracht, aber die verbleibenden 380 werden eben ausrechnen, ob das neue Gesetz für sie von Vorteil ist oder nicht und je nachdem zu demselben Stellung nehmen. Es wird nicht ganz ohne Bedeutung sein, wie sie sich zum Gesetz stellen, besonders da sie sich über eine ganze Zahl von Gemeinden verteilen und dort Agitation treiben werden. Ich möchte daher beantragen, meinen Antrag als An-regung an die Kommission zu weisen. Der Herr Finanzdirektor hat den ersten Teil meines Antrages angenommen, statt «Bedienstete» zu sagen «Arbeiter», hat aber erklärt, dass immerhin ein Fixum müsse konstatiert werden können. Es frägt sich nun, ob ein vertraglich festgesetzter Tag- oder Stücklohn auch als Fixum zu gelten hat. Ich glaube, die vorberatenden Behörden sollten die Frage noch einmal prüfen, und es wird ihnen wohl möglich sein, eine befriedigende Lösung zu finden.

Wyss (Bern). Ich möchte Ihnen empfehlen, der Anregung des Herrn Salchli Folge zu geben. Man hat in der Kommission über die Berechtigung des Abzuges der 10% bereits einmal gesprochen und wenn ich mich nicht irre, ging die Meinung dahin, dass es nicht auf die Qualität der Arbeiter ankommt, insofern nur das Kriterium der fixen Besoldung vorhanden ist. Ob einer per Monat fixbesoldet ist oder per Woche oder per Tag, ist in meinen Augen unerheblich, massgebend ist einzig die fixe Besoldung. Wenn einer regelmässig, das ganze Jahr hindurch 4 Fr. per Tag bezieht, soll er die 10% abziehen dürfen. Das ist meine Auffassung, und ich glaube, sie wurde von der Kommission geteilt. Aber es ist gut, wenn man in der Kommission noch einmal davon spricht.

Präsident. Die Anregung des Herrn Salchli ist von keiner Seite bestritten, somit angenommen. Die Frage des Zurückkommens dauert weiter.

Michel (Interlaken). Ich möchte Ihnen beantragen, in dem Sinne auf Art. 17 zurückzukommen, dass in Ziff. 4 am Anfang die Worte eingeschaltet würden "ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes". In Ziff. 3 ist vorgeschrieben, dass der Aufenthalter nur

dann einkommenssteuerpflichtig ist, wenn sein Aufenthalt 6 Monate gedauert hat. Ich habe dann aus dem Zusammenhang zwischen Ziff. 3 und 4 geschlossen, dass der 6-monatige Aufenthalt im Kanton die Voraussetzung für die Steuerpflicht jedes Aufenthalters sei und habe es als Unbilligkeit bezeichnet, wenn derjenige, der im Kanton ein grosses Einkommen hat, sich aber nicht 6 Monate hier aufhält, steuerfrei sein sollte. Von seiten der vorberatenen Behörden wurde mir gesagt, die Ziff. 4 sei nicht so zu verstehen, die Vorschrift des 6-monatigen Aufenthaltes gelte da nicht, und Herr Regierungsrat Kunz hat erklärt, er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn man das durch einen besonderen Zusatz noch deutlicher zum Ausdruck bringe. Ich möchte Ihnen daher beantragen, vor "Personen" die Worte einzuschalten: "ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes".

Präsident. Bevor die Diskussion weiter geht, möchte ich auf die Bestimmung des § 49 unseres Reglementes aufmerksam machen: "Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird es angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen."

Nun hat Herr Michel den Antrag gestellt, auf Art 17, Ziff. 4, zurückzukommen. Wird dieser Antrag bestritten? Es scheint nicht der Fall zu sein und das Zurückkommen wäre beschlossen. Ich setze voraus, Herr Michel habe seinen Abänderungsantrag bereits begründet und setze denselben in Diskussion. Will sich jemand äussern? Wenn das nicht der Fall ist, würde ich den Antrag Michel als angenommen erklären.

Beschluss:

Art. 17, Ziff. 4. Ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Brüstlein. Sie haben vorhin den Antrag Lanz abgelehnt, auf die Frage der Gemeindeautonomie mit Beschränkung auf die Wertzuwachssteuer zurückzukommen. Ich stelle mir vor, Sie haben den Antrag eben deshalb abgelehnt, weil er sich auf die Wertzuwachssteuer beschränkt hat und Sie sich sagten, diese Frage brauche jetzt nicht behandelt zu werden, indem sie ja den Gegenstand einer erheblich erklärten Motion bilde. Ich glaube aber, dass Herr Lanz im Prinzip auf der richtigen Fährte ist, wenn er seinem Antrag eine gewisse Abgrenzung gegeben hat. Er hat ihm aber nicht die Umgrenzung gegeben, die nötig gewesen wäre, um hier im Rate eine Mehrheit zu finden. Die Umgrenzung hätte in anderer Weise

erfolgen sollen. Ich sage das mit Rücksicht auf diejenigen, die sich in der Diskussion im Prinzip als warme Freunde der Gemeindeautonomie in Steuersachen bekannt haben. Als Prototyp dieser warmen Freunde möchte ich z.B. Herrn Kollega Ernst Wyss bezeichnen, der sich als das bekannt, aber gleichzeitig gesagt hat, es widerstrebe ihm, diese Frage anders als auf dem Gesetzeswege zu ordnen, es gehe nicht an, einfach auf ein Dekret oder die Praxis des Regierungsrates abzustellen. Nachdem wir das Steuergesetz erst im September unter Dach und Fach bringen können und verschiedene Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden sind, könnte man auch diesen Artikel an die Kommission zurückweisen, damit sie die gesetzliche Wegleitung, deren es bedarf, um das Gewissen einer Kategorie unserer Kollegen zu beschwichtigen, gerade in das Steuergesetz selbst hineinzubringen und hier die Steuerarten aufzuzählen sucht, die man den Gemeinden gestatten will. Neben der Wertzuwachs-steuer würde in Betracht fallen die Besteuerung der direkten Erbfolge, die Mobiliarsteuer, gewisse Luxussteuern und ein Zuschlag zur staatlichen Hand-änderungssteuer. In dem betreffenden Artikel wäre gleichzeitig festzusetzen, bis zu welcher Höhe diese Steuern erhoben werden dürfen. Diese Arbeit ist nicht gross und wird der Kommission kein Kopfzerbrechen machen. Auf diesem Wege könnten, ohne dass dem Gesetz deshalb ein einziger Gegner erstehen würde, weite Schichten der Bevölkerung zu Freunden des Gesetzes gemacht werden. Ich denke da namentlich an die Bewohner der grössern Ortschaften, die etwas vor den Kopf gestossen sind durch dieses absolute non possumus und non volumus, das der Grosse Rat letzthin in seiner Mehrheit ausgesprochen hat.

v. Fischer. Ich stelle den Gegenantrag, es sei auf diese Bestimmung des Gesetzes nicht zurückzukommen.

Abstimmung:

Für Zurückkommen nach Antrag Brüstlein Minderheit.

Wyss (Bern). Ich beantrage Zurückkommen auf Art. 38, Alinea 2, wo von der Ausweisung des steuerpflichtigen Vermögens auf Verlangen der Steuerbehörden die Rede ist. Ich möchte beantragen, dass hier präzisiert werde, wer diese Steuerbehörden sind. Meinens Erachtens sollte es die Finanzdirektion sein. In zweiter Linie stelle ich den Antrag, dass wenn darüber, ob der Ausweis genügend sei oder nicht, zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen Streit entsteht und sie sich nicht einigen können, der Rekurs an das Verwaltungsgericht möglich sein soll. Diese beiden Anträge wünsche ich zu stellen und beantrage deshalb Zurückkommen (Zustimmung).

Die Begründung kann kurz sein. Wenn das zweite Alinea bestimmt, dass die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden zum Ausweis verpflichtet sind, so weiss man nicht, welche Steuerbehörden gemeint sind. Wir haben Steuerbehörden kantonaler Art und auch Gemeindesteuerbehörden. Damit die nötige Garantie für eine gleichmässige Durchführung im Kanton herum geschaffen wird, müssen wir vor allem aus auf eine kantonale Steuerbehörde abstellen und da scheint mir die gegebenste die kantonale Finanzdirektion zu sein, die an der Spitze des ganzen Steuerwesens steht. Ich beantrage deshalb zu sagen «auf Verlangen der Finanzdirektion».

Im weitern habe ich mich erkundigt, ob, wenn über die Richtigkeit des Ausweises Streit entsteht, die Regierung von sich aus endgültig entscheiden oder ob der Partei, die glaubt, man tue ihr unrecht, die Möglichkeit des Rekurses offen stehen soll. Von dem Herr Finanzdirektor wurde mir mitgeteilt, nach seiner Auffassung liege es auf der Hand, dass der Rekurs an das Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen sein solle. Nun könnten aber doch Zweifel entstehen und deshalb ist es gut, wenn es gesagt wird. Ich beantrage daher, den Satz beizufügen: «Entsteht über die Richtigkeit des eingereichten Ausweises Streit, so ist gegen den Beschluss der Finanzdirektion der Rekurs an das Verwaltungsgericht gemäss den im Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 enthaltenen Bestimmungen zulässig.» Materiell möchte ich also nichts ändern, sondern die Bestimmung nur etwas ausbauen, was für die Durchführung des Art. 38 als Beruhigung dienen kann.

Neuenschwander. Ich möchte beantragen, etwas weiter zu gehen als Herr Wyss vorschlägt, und die Worte «auf Verlangen der Steuerbehörde» zu streichen. Es war mir leider nicht möglich, der Beratung des Art. 38 beizuwohnen, sonst würde ich schon damals diesen Antrag gestellt haben. Ich hatte mir seinerzeit erlaubt, der Kommission einen motivierten Antrag einzureichen, der, wie mir der Herr Finanzdirektor mitteilte, angenommen wurde. In einer spätern Sitzung der Kommission wurde dieser Passus dann wieder aufgenommen; warum ist mir unverständlich.

Die Begründung meines Antrages kann sehr kurz sein. Der Umstand, dass man das Verlangen nach dem öffentlichen Inventar in das Ermessen einer Steuerbehörde legt, könnte zu ungleicher Behandlung der steuerzahlenden Bürger vor dem Gesetz Anlass geben. Wir erweisen der Behörde, die nun vorgesehen ist, das Inventar zu verlangen, der Finanzdirektion, einen grossen Dienst, wenn sie keine Auswahl unter den Erben zu treffen, sondern das Inventar allgemein zu verlangen hat. Im andern Fall könnten sehr viele Reklamationen entstehen, indem man geltend machen würde: Dort wird inventarisiert, an einem andern Ort dagegen nicht. Das Richtigste wäre, das Inventar, das in sehr milder Form eigentlich die amtliche Inventarisation darstellt, allgemein einzuführen; wir werden so einer Unmasse von Reklamationen aus dem Wege gehen. Ich glaube auch, die Praxis werde von selbst dazu kommen, das Inventar allgemein zu verlangen, um eben diese Reklamationen zu vermeiden.

Mit dem zweiten Antrag des Herrn Wyss, dass im Falle von Streitigkeiten das Verwaltungsgericht endgültig entscheiden solle, bin ich durchaus einverstanden.

v. Fischer. Im Falle der Beibehaltung des Alinea 2 möchte ich auch dem Antrag Wyss zustimmen. Nachdem nun aber überhaupt Zurückkommen auf Art. 38 beschlossen worden ist und Herr Neuenschwander einen weitergehenden Antrag stellt, bin ich verpflichtet, den von mir seinerzeit gestellten Antrag wieder aufzu-

nehmen, die Alinea 2 und 3 seien zu streichen. Ich habe damals ausgeführt, warum ich prinzipiell diesen Vorschlägen nicht zustimmen kann und kann nur wiederholen, dass sie bei vielen Leuten auf Widerstand stossen werden. Ich stelle also nochmals den Antrag auf Streichung der beiden Alinea, ohne im weitern die Begründung zu wiederholen. Ich tue es nur deshalb, damit man mir nicht sagen kann, ich hätte durch Stillschweigen oder Nichtwiedereinbringung meines Antrages meinen bisherigen Standpunkt aufgegeben und ich sei nachher nicht mehr berechtigt, gegen diese Bestimmung Opposition zu machen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Anträge v. Fischer und Neuenschwander und ebenso den zweiten Antrag Wyss abzulehnen. Es ist richtig, dass ich Herrn Wyss erklärt habe, nach meiner Auffassung müsse hier das Verwaltungsgericht entscheiden, aber es ist zu bemerken, dass die Finanzdirektion keinen andern Entscheid trifft als die Verfügung, dass der Ausweis beizubringen sei. Darauf kommt die Sache vor die Steuerverwaltung, die eventuell eine Nachsteuerforderung geltend macht. Die Erben werden sich mit derselben einverstanden erklären oder nicht, und im letztern Fall entscheidet das Verwaltungsgericht, da es sich um öffentliche Leistungen handelt. Art. 11, Ziff. 6, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sagt: «Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt». Also in allen Fällen, wo die Steuer verlangt wird und man nicht einig geht, entscheidet das Verwaltungsgericht. Man braucht also den Zusatz des Herrn Wyss nicht aufzunehmen, weil bezüglich der Steuer selbst gar kein Entscheid der Finanzdirektion vorliegt.

Der Antrag des Herrn Neuenschwander ist in der Kommission diskutiert worden und es verwundert mich, dass er wieder aufgenommen wird, nachdem ihn der Grosse Rat mit grosser Mehrheit abgelehnt hat. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass es in den weitaus meisten Fällen nicht notwendig sein werde, einen solchen Ausweis zu verlangen, da die Gemeindebehörden namentlich auf dem Lande meistens genau wissen, ob und wieviel Vermögen im einzelnen Fall vorhanden ist. Sobald die betreffende Gemeindebehörde erklärt, es sei kein Vermögen vorhanden, wird die Finanzdirektion auch keinen Ausweis verlangen.

Ebenso möchte ich mich gegen den Streichungsantrag v. Fischer wenden. Wir glauben, die vorliegende Bestimmung wird doch den einen und andern veranlassen, sein Vermögen etwas gewissenhafter zu versteuern.

Präsident. Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Regierungsrat Lohner verlangt.

Lohner, Regierungsrat. Ich möchte den Bestrebungen, die sich in etwas reichlichem Masse geltend ma-

chen, auf diese oder jene Frage zurückzukommen, nicht etwa entgegentreten. Ich frage nur, ob der Augenblick richtig gewählt ist, um auf alle diese Punkte, die Sie schon sehr eingehend beschäftigt haben, jetzt wieder zurückzukommen. Verschiedene Artikel sind an die Kemmission zurückgewiesen worden und durch die ganze Diskussion hat sich wie ein roter Faden die Ansicht gezogen, dass man heute nicht wird abschliessen können, sondern dass die Schlussabstimmung erst im Herbst stattfinden könne, und zwar nicht bloss die Schlussabstimmung — das sehen wir heute schon voraus — sondern dass im Herbst noch Gelegenheit geboten sein wird, auf diesen oder jenen Punkt, gründlicher als es heute möglich ist, zurückzukommen. Es wird auch möglich sein, in der Zwischenzeit an die Kommission Anregungen gelangen zu lassen, die sie dann prüfen kann. Es würde also, wie es auch schon vorgekommen ist, gewissermassen eine dritte Lesung eintreten, die, so wie die Sache steht, kein Nachteil sein wird. Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob es nicht besser wäre, jetzt die Diskussion über Rückweisungsanträge nicht weiter fortzusetzen, in der Meinung, dass die Diskussion bis zur Herbstsession offen bleiben soll. Ich stelle keinen Antrag, mache aber diese Anregung.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Art. 38 kann heute ganz gut bereinigt werden. Es ist nicht nötig, ihn noch einmal an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission hat darüber so eingehend diskutiert, dass nichts Neues mehr dabei herauskommen wird, und der Grosse Rat hat mit grosser Mehrheit den Artikel nach dem Vorschlag der Kommission genehmigt. Man sollte also den Art. 38 heute endgültig erledigen.

Es ist übrigens auffallend, dass man meint, es sollten im Steuergesetz die Ansichten jedes einzelnen untergebracht werden können. Dazu wird man nie kommen. Auch wenn Sie noch 5, 6 Jahre weiter beraten, gibt es immer wieder individuelle Anträge und man wird mit denselben einmal aufräumen müssen.

Ich möchte Sie also bitten, den Art. 38 heute zu erledigen und den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Der Rat hat schon mit erdrückender Mehrheit einen dahinzielenden Vorschlag abgewiesen und ich glaube, er wird heute noch zu dieser Ansicht stelnen und den Antrag Neuenschwander ablehnen.

Ebenso der Antrag v. Fischer. Herr v. Fischer hat seinen Antrag vor ein paar Tagen ebenfalls schon eingebracht und der Grosse Rat hat ihn mit grossem Mehr abgewiesen. Ich möchte Sie also bitten, den Art. 38 zu bereinigen. Die Rückweisung der verschiedenen Artikel an die Kommission kann doch nicht den Sinn haben, dass sie den Entwurf neuerdings artikelweise durchberate. Wir haben nun die zweite Beratung durchgemacht und wollen nicht noch eine dritte Beratung einführen. Ich glaube im Namen der Kommission sagen zu dürfen, dass wir es begrüsst hätten, wenn heute die Schlussabstimmung hätte stattfinden können. Allein die Regierung hat einen andern Beschluss gefasst und wir widersetzen uns ihm nicht. Aber wenn Sie als zulässig erklären wollen, dass man in dritter Beratung noch einmal über alle Artikel soll diskutieren können, so werden wir mit dem Gesetz nie fertig. Wenn wir die Schlussabstimmung auf den Herbst verschieben, so sollen dann nur noch die Anträge der Kommission zur Diskussion zugelassen werden und die weitere Antragstellung aus der Mitte des Rates sollte ausgeschlossen sein.

Präsident. Zur Geschäftsordnung ist vorläufig kein Antrag gestellt worden. Ich gewärtige, ob einer aus der Mitte des Rates gestellt wird. — Wenn nicht, so fahren wir weiter mit der Bereinigung des Art. 38.

Neuenschwander. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Kommissionspräsidenten. Soweit ich über die Verhandlungen zu Art. 38 orientiert bin, ist der Antrag auf Streichung dieses Passus im Rate nicht gestellt worden, sonst würde ich ihn nicht aufgenommen haben. Im weitern bemerke ich dem Herrn Finanzdirektor, dass mein Antrag die Staatsfinanzen nicht etwa schädigt, sondern dass es gewisse Vorteile hätte, wenn das Inventar allgemein verlangt würde. Selbstverständlich werden diejenigen, die nichts haben, nicht reklamieren, dagegen werden solche Reklamationen nicht ausbleiben von seiten derjenigen, die etwas erben, indem es fast nicht anders möglich ist, als dass hin und wieder eine Ungleichheit begangen wird.

Wyss (Bern). Ich konstatiere mit Genugtuung, dass die Differenz zwischen der Auffassung des Herrn Finanzdirektors und meiner Wenigkeit bezüglich meiner Anträge eine ganz geringe und auch keine prinzipielle, sondern mehr eine Differenz praktischer Natur ist. Der Herr Finanzdirektor hat meinem Antrag auf Ersetzung des Wortes «Steuerbehörden» durch «Finanzdirektion» keine Opposition gemacht. Nun ist die Sache nicht so unwichtig. Wenn Sie vor das Volk treten und man Sie fragt, welche Steuerbehörde Verlangen stellen könne, ob der Gemeindepräsident oder der Amtsschaffner oder eine andere Behörde, so sind Sie mit der Antwort verlegen. Und wenn im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, dass die und die Stelle das Verlangen stellen kann, so liegt darin auch eine gewisse Garantie der gleichmässigen Durchführung des Grundsatzes. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, statt «Steuerbehörden» zu sagen «Finanzdirektion».

Was den zweiten Antrag anbelangt betreffend den Vorbehalt eines Rekurses an das Verwaltungsgericht, wenn man über den Nachweis nicht einig wird, so freut es mich, konstatieren zu können, dass der Herr Finanzdirektor mitgeteilt hat, dass dieser Antrag deshalb nicht nötig sei, weil ein solcher Rekurs nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowieso möglich sei. Das ist bis jetzt expressis verbis nicht gesagt worden, und es ist gut, dass in dieser Beziehung keine Zweifel mehr bestehen können. Aber ich frage mich doch, ob es nicht gut wäre, es ausdrücklich zu sagen, damit auch diejenigen, die der Beratung des Gesetzes nicht beigewohnt haben, und mit den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht so vertraut sind, deutlich wissen, wie es gemeint ist. Das ist eine formelle Sache.

Der Herr Finanzdirektor sagt, es gebe hier überhaupt keinen Entscheid der Finanzdirektion. Es ist gut, wenn man diese Frage auch abzuklären sucht. Ich nehme an, eine derartige Streitigkeit verläuft folgendermassen. Die kantonale Steuerverwaltung hat in einem Fall Verdacht, es sei eine Steuerverschlagnis begangen worden. Nun kommt eine Aufforderung seitens der Finanzdirektion an die Erben, innert 2 Mo-

naten den gesetzlichen Ausweis zu leisten. Sie reichen denselben dem Amtsschaffner ein. Nun wird meines Erachtens der Amtsschaffner nicht endgültig über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Ausweises entscheiden, sondern er wird die Akten mit seiner Begutachtung der kantonalen Steuerverwaltung einschicken. Diese wird sie prüfen und an die kantonale Finanzdirektion Antrag stellen, worauf die kantonale Finanzdirektion in letzter Instanz sich darüber ausspricht, ob sie sich von dem Ausweis als befriedigt erklären kann oder nicht. Ich nehme an, sie werde dies von sich aus tun, den Fall nicht zuerst der Regierung unterbreiten, sondern von sich aus die Entscheidung treffen. Wenn das richtig ist, so wäre der Passus in meinem Antrag «gegen den Beschluss der Finanzdirektion» auch richtig. Streicht man diesen Passus, so stehen wir vor folgender Ungewissheit. Wir wollen annehmen, der Finanzdirektor habe erklärt und des dem Amtsschaffner wieder zukommen lassen, der Ausweis sei ungenügend. Nun ist der Streit da, wenn sich die Erben nicht zufrieden geben. Soll man nun genötigt sein, gegen diesen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung oder des Finanzdirektors zuerst an den Regierungsrat zu wachsen und erst, wenn der Regierungsrat einem nicht recht gegeben hat, an das Verwaltungsgericht? Mir scheint, dass man die Instanz des Regierungsrates hier unter allen Umständen überspringen dürfe, denn der Regierungsrat ist formell genötigt, die Anschauung des Finanzdirektors, der eigentlich allein alles genau durchgearbeitet hat, zu akzeptieren. Deshalb scheint es mir notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass man gegen den Entscheid oder den Beschluss der Finanzdirektion, oder wie man es nennen will, mit Umgehung des Regierungsrates direkt an das Verwaltungsgericht gelangen kann. Ich habe nichts dagegen, wenn über die Redaktion eines solchen Antrages in den vorberatenden Behörden noch einmal verhandelt wird, und da wir sowieso verschiedene Artikel und Anregungen an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen haben, so kann ich mich einverstanden erklären, wenn sie diesen zweiten Antrag, den ich gestellt habe, noch prüfen. Gehen Sie damit nicht einig, sondern wollen Sie dem Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten entsprechend den Artikel heute definitiv erledigen, so halte ich den Antrag aufrecht, vorbehältlich einer bessern Redaktion, die der Herr Finanzdirektor selbst vorlegen kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es findet keine Verfügung seitens der Finanzdirektion statt. Wenn der Ausweis da ist, so ergibt sich aus demselben, dass entweder eine Steuerverschlagnis begangen worden ist oder nicht. Geht aus dem Ausweis hervor, dass keine Steuerverschlagnis begangen worden ist, so wird die Sache ad acta gelegt. Ergibt sich eine Steuerverschlagnis, so wird eine Nachsteuerforderung gestellt. Nun bestimmt Art. 39 ganz genau, wie da vorgegangen wird. Es heisst: « Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht. Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen». Solange wir Leuten keine Nachsteuer verlangen, fragen sie dem Prüfen und Befinden nichts darnach; verlangen wir eine Nachsteuer, so fragen wir sie, ob sie einverstanden sind, freiwillig zu zahlen. Die einen werden diese Frage bejahen. Sagen sie nein, so kommt die Sache vor das Verwaltungsgericht. Herr Wyss kann also seinen Antrag gut fallen lassen. Wir treffen keinen Entscheid, sondern es wird entweder eine Nachsteuerforderung gestellt oder nicht, und wenn sie im ersten Fall bestritten wird und man sich nicht einigen kann, so bringen wir den Fall vor das Verwaltungsgericht.

Wyss (Bern). Ich erkläre mich mit dem Gang, wie er jetzt von dem Herrn Finanzdirektor für den Fall geschildert worden ist, dass ein geleisteter Ausweis nicht als genügend erklärt werden sollte, befriedigt. Ich erblicke darin die Garantie der Möglichkeit des Rekurses an das Verwaltungsgericht. Mehr habe ich nicht wollen und ich ziehe deshalb meinen zweiten Antrag zurück.

Abstimmung.

Eventuell:

- 1. Der Antrag Wyss, das Wort «Steuerbehörden» durch «Finanzdirektion» zu ersetzen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
- 2. Für Festhalten an der amendierten Vorlage (gegenüber dem Antrag Neuenschwander .

Mehrheit.

Definitiv:

Für Beibehaltung der Alinea 2 und 3 (gegenüber dem Streichungsantrag von Fischer)

Mehrheit.

Beschluss:

Art. 38, Alinea 2. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft kein öffentliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Finanzdirektion verpflichtet, sich binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen.

Präsident. Damit ist Art. 38 bereinigt und ich frage an, ob man noch auf andere Artikel zurückkommen will? Es scheint nicht der Fall zu sein. Damit wäre die Zurückkommensfrage erledigt. Wie Sie von dem Herrn Finanzdirektor gehört haben, würde die Schlussabstimmung auf den Herbst verschoben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Auftrag, namens des Regierungsrates folgenden Antrag zu stellen. Mit dem Schluss der heutigen Beratung soll die zweite Lesung des Steuergesetzes beendigt sein, dagegen soll, wie seinerzeit beim Einführungsgesetz, die Schlussabstimmung verschoben werden in der Meinung, dass Private und Mitglieder des Rates an die Kommission oder an den Regierungsrat oder die Finanzdirektion noch Eingaben machen können, wenn ihnen dieser oder jener Punkt noch unklar sein sollte oder sie dem einen oder andern Artikel eine andere Fassung zu geben wünschen. Dann sollen die Kommission und die Regierung den Entwurf noch einmal redaktionell bereinigen und Ihnen über die vorgenommenen Aenderungen in der nächsten Session Bericht erstatten, worauf die Schlussabstimmung stattfinden würde. Eine eigent liche dritte Lesung soll also nicht stattfinden.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Ich habe gegen den Antrag der Regierung nichts einzuwenden. Persönlich hätte ich es allerdings lieber gesehen, wenn die Schlussabstimmung heute hätte stattfinden können. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, dass im Herbst, wenn die Schlussabstimmung vorgenommen wird, keine andern Anträge mehr diskutiert werden können als diejenigen, welche Regierung und Kommission einbringen. Zu diesen können allerdings aus der Mitte des Rates noch weitergehende Zusatzanträge gestellt werden. Es soll also keine eigentliche dritte Lesung stattfinden, sonst würden wir nie fertig, sondern nur die Anträge, welche die Regierung und Kommission dem Grossen Rat neuerdings vorlegen, sollen diskutiert werden.

Müller (Gustav). Ich bin mit dieser Auffassung einverstanden, nur möchte ich zuhanden des Proto kolls feststellen, dass der Art. 30 da nicht inbegriffen ist, sondern dass mein Antrag zu demselben von mir in der Kommission noch einmal begründet werden

Präsident. Der Antrag der Regierung ist von keiner Seite bestritten, er gilt als angenommen. Damit wäre die Beratung des Steuergesetzes beendigt.

Herr Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 118 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₈ Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 12. Hermann **Polzer,** geboren 1879, von Graz, Oesterreich, cand. phil. in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Häutligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 111 Stimmen.
- 13. u. 14. Jakob, genannt Hans, Beilharz, geboren 1896, und Max Beilharz, geboren 1901, von Vöhringen, Württemberg, in Biberist, ledig, welchen die Einwohnergemeinde Zauggenried das Ortsburgerrecht zugesichert hat - mit 111 Stimmen.

15. Friedrich Jakob Wilhelm **Meyer**, geboren 1871, von Turgi, Aargau, Fürsprecher in Bern, Ehemann der Lydia Balsiger, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Oberwil.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberwil im Ober-Simmental will ein neues Schulhaus bauen und hat hiefür einen geeigneten Platz in Aussicht genommen. Sie konnte sich aber mit dem Eigentümer über den Preis nicht verständigen und im Einverständnis von beiden Seiten wird daher das Expropriationsrecht verlangt. Der Regierungsrat beantragt, diesem Gesuch zu entsprechen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Oberwil wird für die Erwerbung des zum Zweck der Erstellung einer neuen Schulhausanlage benötigten Grundstückes des Fritz Knutti das Expropriationsrecht nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes erteilt. Präsident. Zur Geschäftsordnung. Wir hätten noch die beiden Motionen Jobin und Moor zu erledigen. Nun ist mir bekannt, dass beide ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen werden und es kann keine Rede davon sein, sie heute noch zu erledigen. Ich gewärtige, ob der Antrag auf Fortsetzung der Session gestellt wird oder ob Sie die Session schliessen wollen. —Das letztere scheint dem Rate zu belieben und wir würden also diese beiden Motionen absetzen.

In diesem Fall erübrigt mir noch, mich von Ihnen zu verabschieden und Ihnen bestens zu danken für die Nachsicht und Loyalität, mit der Sie meiner Geschäftsführung begegnet sind. Eigentlich beabsichtigte ich, wie üblich, eine Abschiedsrede zu halten, aber ich kann Ihnen nicht besser danken und Ihre Loyalität nicht besser vergelten als indem ich Ihnen diese Rede schenke. (Heiterkeit.)

Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.